

Vierter Abschnitt.

Politische und kirchliche Abtheilung der Hessischen Länder nach Gauen und Archidiafonaten.

§. XXXIII.

Von der älttern kirchlichen und politischen Abtheilung überhaupt. Uebereinstimmung der Gauen mit den Archidiafonaten, und der Centen mit den Dekanaten.

Ich muß hier den Faden der Geschichte unterbrechen, und, ehe ich weiter gehe, die geographische Abtheilung der Hessischen Länder nach den Gauen erläutern, ohne deren nähere Kenntniß keine gründliche Geschichte des mittlern Zeitalters möglich ist. Auf die vorhergehende Geschichte hatte diese Untersuchung keinen wesentlichen Einfluß, ich konnte sie aber auch nicht früher anstellen, weil wir mit den Gauen Deutschlands erst vom achten und neunten Jahrhundert an genauer bekannt werden, und ausserdem ihre Erläuterung mancherlei Datums der älttern Geschichte voraussetzt. Die Gauen, die ich beschreiben werde, gehören freilich nicht alle zum eigentlichen Hessen, oder zur Hessischen Provinz, im Sinn des Mittelalters, es haben aber wenigstens die Landgrafen von Hessen erhebliche Besitzungen darin, sie stossen unmittelbar an einander, ihre Regentenfamilien stehen in älttern Zeiten nicht selten in der genauesten Geschlechtsverbindung; und so werde ich den ganzen Länderstrich von der Diemel und Weser bis an den Main, und von der Werra bis an die Westphälischen und Nassauischen Grenzen umfassen müssen. Nur allein auf den Hessischen Antheil an den Grafschaften Schauenburg, Hoya, Henneberg, und auf die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, kann ich mich hier nicht einlassen, weil sie mich in die Geographie ganz andrer Gegenden führen würden, und mit der Geschichte der Länder, die ich hier beschreibe, in älttern Zeiten nicht im geringsten zusammenhängen. Von diesen spätern Erwerbungen werde ich ohnehin am gehörigen Ort zu reden Gelegenheit finden. Daß ich ausserdem hier nicht wiederhole, was ich schon im ersten Band von denen zu beiden Katzenelenbogischen Graf-

Graf-

Graffschaften gehörigen Gauen gesagt, versteht sich von selbst. Es haben sich übrigens um die Hessische Gaubeschreibung schon verschiedene Gelehrte verdient gemacht, aber noch keiner hat sie vollständig und richtig genug bearbeitet ^{a)}.

Die geographische Abtheilung Deutschlands nach Gauen ist bekanntlich uralt, so alt wie die Deutsche Geschichte selbst. Schon Cäsar und Tacitus erwähnen ihrer, und der ihnen vorgesetzten Richter, die in spätern Zeiten den Grafen den Ursprung gaben. Unter dem Völkerbund der Alemannen werden sie uns etwas bekannter, man hört hier und da von kleinen Königen in den Gauen ^{b)}, und sowol dieses Volk, als die Franken, führten, nach ihren Gallischen Eroberungen, auch in diesem Reich die Gauverfassung ein. Daß die Gauen gerade immer die nemlichen Grenzen beibehalten, die sie schon damals hatten, läßt sich freilich nicht behaupten, von manchen kann man vielmehr das Gegentheil beweisen; rechnet man aber doch die große Vorliebe der Deutschen für das alte Herkommen, und wie schwer sich überhaupt eingeführte Landschaftsnamen in der Sprache des gemeinen Lebens umformen lassen, so möchten diese Veränderungen vielleicht im Ganzen, sowol in Namen als Grenzen, bei weitem nicht so beträchtlich seyn, als wir uns allenfalls vorstellen könnten. Führten sie diese Namen von dem Volk, das sie bewohnte, so waren sie allerdings eben so wandelbar, als ihre Bewohner. Waren sie hingegen, wie gewöhnlich geschah, von Flüssen, und andern bleibenden Merkzeichen der Natur, hergenommen, so war keine Ursache da, sie abzuändern. Das nemliche gilt von den Grenzen der Gauen. Man suchte sie gleich Anfangs, soviel möglich, nach gewissen natürlichen Merkmalen zu bestimmen, am meisten nach dem

^{a)} Es gehören hieher erstlich die allgemeinen Gaubeschreiber, Paullini, und Bessel in Chron. Gottwic., woraus Kuchenbeker in Analect. Hass. Coll. IX. p. 1-68. dasjenige, was Hessen angeht, besonders abdrucken lassen. Unter den Hessischen Geschichtsforschern haben nach dem, was Dilich, Winkelmann, und andre, im Allgemeinen davon gesagt, Bernhard in Antiquit. Wetterav. und Hiermann Einleitung zur Hess. Hist. S. 147 u. zuerst einige genauere, wiewol sehr unvollkommene, Gaubeschreibungen versucht. Es hat darauf Estor in Kuchen-

beker's Anal. Hass. Coll. II. p. 231-346. Excerpta ex Geographia veteri Hassiae bekannt gemacht, und in Origin. Juris publ. Hass. p. 21. umständliche Register der in alten Quellen vorkommenden Gauorte, so wie sie ihm von dem ältern Schminck mitgetheilt worden, abdrucken lassen, ohne jedoch die Beweisstellen anzuführen. Was hier und da in Ansehung einzelner Hessischer Gauen, z. B. in Kremer's Rhein. Franzen, gelehrt worden, wird die folgende Gaubeschreibung besonders anführen.

^{b)} S. Th. I. S. 22.

dem Ablauf der Gewässer von Bergen und Anhöhen, oder der Schneeschmelze. Wenn es wahr ist, was ich in den bisherigen Abschnitten deutlich genug erwiesen zu haben glaube, daß Hessen immer von dem nemlichen Volk bewohnt worden, so haben wir einen neuen Grund für den uralten Ursprung und die unveränderliche Fortdauer seiner Gauen. Bonifacius fand sie auch wirklich gleich bei dem Anfang seiner Predigt schon in dem nemlichen Verhältnis, worin wir sie in den spätern Zeiten erblicken. Er kam aus dem Gau, auf dessen äußersten Grenze Ameneburg, als sein erster geistlicher Standort, lag, oder aus dem OberLohgau, unmittelbar in den eigentlichen Hessengau, oder das heutige Niederhessen, und das letztere grenzte auf der einen Seite an Thüringen, und auf der andern an das Sächsische Hessen c).

Wir haben zweierlei Hülfsmittel, die Lage und den Umfang der Gauen zu beurtheilen, und beide sind wir der Einführung des Christenthums schuldig. Das erste sind die einzelnen Orte, die in alten Urkunden und Schriften als darin gelegen angeführt werden. Es entstand nach und nach, so wie die neue Religion in Deutschland wirksamer wurde, eine Menge Klöster, der fromme Uberglauben erschöpfte sich an Schenkungen an sie, und so viel man sonst in jenen Zeiten noch auf mündliche Beredungen und Treu und Glauben baute, so fanden doch Kirchen und Klöster die schriftliche Verhandlung ihrer Sicherheit gemäßer. Dadurch ist ein großer Reichthum alter Urkunden, oder daraus gefertigter Schenkungsregister, auf uns gekommen. Hessen insbesondre hat hierin vor allen den Klöstern Fulda und Corvei unendlich viel zu danken. Sie waren nicht nur reicher, sondern auch sorgfältiger wie so viele andre, ihre Urkunden aufzubewahren, und ihre Uebte großmüthiger, sie bekannt zu machen d). Hersfeld, obgleich eben so alt, ist doch

c) S. §. XXV. not. 1. m) §. XXVI. m) und §. XXXI.

d) Hieher gehören die Schriften des unsterblichen Abt Schannats, besonders die Tradit. Fuld. und Buchonia vetus. Dem erstern Werk sind zugleich des Eberhardi Monachi (Fuldensis) Summaria Traditionum veterum beige druckt,

die dieser Mönch im zwölften Jahrhundert aus Fuldischen Urkunden excerpirt hat. Die Corveische Schenkungen liefern Falke Tradit. Corbeienf. und das denselben beige druckte Registrum Sarachonis. Dieser Saracho stand dem Kloster Corvei vom J. 1053 - 1071 als Abt vor, also zu einer Zeit, wo die alte Gauverfassung noch wirklich im Gang war.

doch hierin, wenigstens für Hessen, bei weitem nicht so ergiebig; seine meisten Urkunden gehen auf Thüringische Besitzungen. Im Grund haben wir auch zur geographischen Aufklärung der Hessischen Gauen kaum noch neue Subsidiën nöthig. Manche glauben zwar schon viel gethan zu haben, wenn sie das Daseyn eines Hessischen Dorfs aus irgend einer neuen Quelle bis ins zehnte oder eilfte Jahrhundert zurückführen können; es kann aber dieses nur denen merkwürdig scheinen, die mit dem geographischen Zustand des Mittelalters wenig bekannt sind. Ich habe schon im ersten Theil (S. 29.) bemerkt, und es wird nicht überflüssig seyn, es hier zu wiederholen, daß die Anzahl der Dörfer und Höfe in jenen Zeiten ungleich größer war, als jezo, das heißt, es waren der Namen mehr, die Größe der Orte aber soviel geringer. Es gründete sich dieses auf die uralte Deutsche Sitte, deren schon Tacitus erwähnt, sich in zerstreuten Placken und einzeln anzubauen *). Es ist daher im zwölften, dreizehnten, ja auch vierzehnten Jahrhundert, aus denen wir doch so viele Urkunden übrig haben, eine Seltenheit, von einem neuangelegten Dorf zu hören †). Man glaubte ihrer ohnehin schon zu viel zu haben, und ließ sich lieber die kleinern Dörfer, zu mehrerer Sicherheit, und um zur Vertheidigung soviel geschickter zu seyn, in die größeren zusammenziehen; insgemein nöthigte aber die damalige Art, den Krieg mit Sengen und Brennen zu führen, von selbst dazu. Erst in neuern Zeiten, und bei ganz veränderten Umständen, da durch den Abgang so vieler alten Dörfer die Bemerkungen von manchen andern allzu groß geworden waren, dachte man hier und da an die Anlegung neuer Dörfer, oder wandelte Herrschaftliche Domaniälhöfe und Gütther dazu um. Diese wenige abgerechnet, die ohnehin, wenn es vorher Höfe waren, gewöhnlich nicht einmal den Namen änderten, kann man als die Regel annehmen, — oder der Irrthum würde wenigstens sehr unbedeutend seyn, — daß alle andre Hessische Dörfer dem Namen nach schon im zehnten und eilften Jahrhundert, die meisten auch

*) S. oben S. XII. S. 105.

†) So hört man z. B. in der ganzen Hessen- und rheinischen Geschichte, zu der uns doch eine vorzügliche Menge alter Urkunden übrig geblieben, bis zum Ausgang dieses Hauses nur von

einem einzigen neuangelegten Dorf, nemlich dem Dorf Braunshard: aber soviel mehr von andern gegangenen Dörfern und Höfen. Vergl. Th. I. S. IV. Erst nach dem dreißigjährigen Krieg hat man angefangen, auf die Anlegung neuer Dörfer hier und da etwas sorgfältiger zu denken.

auch noch früher, vorhanden waren *g*). Man wird also nicht von mir fordern, daß ich bei der Hessischen Gaubeschreibung alle dahin gehörigen Dörfer und Höfe anführe: dann wenn sie schon nicht gerade alle vor dem Ende des eilften Jahrhunderts, als so weit die eigentliche Gauverfassung ungefähr reichen mag, namentlich vorkommen, so wird doch niemand glauben, daß die in den Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts erscheinende Dörfer nicht damals eben so wohl schon alte Dörfer waren. Ich würde entweder eine ganz unbestimmte und willkührliche Scheidelinie annehmen, oder ein ungeheures Dorfregister liefern müssen, dessen Nutzen ich nicht absehe, oder das wenigstens in keine Geschichte gehört. Ich werde daher nur bei denjenigen Dörfern stehn bleiben, die entweder zur Bestätigung der angegebenen Gaugrenzen, oder zur Geschichte selbst, und andern merkwürdigen Umständen, beitragen, und einer Erläuterung bedürfen.

Allein die aus den Gauen angegebene Orte würden doch zu einer genauen Bezeichnung derselben, besonders der Grenzen, nicht hinreichen, wenn uns hierin nicht zugleich die geistliche Verfassung zu Hülfe käme. So wie die Macht und das Ansehn der Geistlichkeit zunahm, mußte auch die Hierarchie weitläuftiger und ins Kleine ausgebildet werden, zumal nachdem Karl der Grosse auch die weltlichen Rechtshändel der Geistlichen den weltlichen Richtern ganz entzog, und der Jurisdiction der Bischöfe unterwarf. Diese waren nun bei dem großen Umfang ihrer Diocesen der Last allein nicht mehr gewachsen, sondern legten einen Theil derselben ihren Archidiafonen auf, deren Ansehn aber nach und nach, obgleich nicht überall nach einerlei Regel, immer höher stieg, je nachdem die Bischöfe zu ihrem Amt zu bequem und vornehm wurden. Ihr Hauptgeschäfte blieb indessen die Visitation der Kirchen, und die Jurisdiction in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Bischof vorbehalten waren *h*). Um den Archidiafonen ihre Gerichtsbezirke

34

g) Man kann sich davon schon aus den bisher bekannt gewordenen, so wie auch aus denen dieser Geschichte angehängten Dokumenten überzeugen, und wenn man noch weiter die ungeheure Menge von ungedruckten Hersfeldischen und Hainaischen Urkunden vergleicht, so kann noch weniger Zweifel übrig bleiben.

h) Die dem ersten Band von Würdtwein Dioec. Mogunt. vorgesezte Vorrede liefert weitläuftige Extrakte über die Amtspflichten und Vorzüge der Archidiafonen.

zu bestimmen, richtete man sich natürlicherweise, Verwirrung zu vermeiden, nach der damals eingeführten politischen Abtheilung der Länder. Ein Archidiaconus bekam einen, oder auch etliche Gauen, unter sich, und in letztem Fall begrif ein jedes Rural- oder Landkapitul, worin die Archidiaconate abgetheilt waren, gewöhnlich einen besondern Gau. Zuweilen hatte aber auch ein einziger Gau, wenn er vorzüglich groß war, zwei Archidiaconate ^{z)}. Diese kirchliche Abtheilung scheint in den meisten Deutschen Bisthümern schon unter Karl dem Großen zu Stand gekommen zu seyn, der sich ein ein eignes Geschäfte daraus machte, die alten Diöcesanrechte der Bischöfe wieder herzustellen ^{k)}. Das Bisthum Strassburg war schon im achten Jahrhundert in seine sieben Archidiaconate abgetheilt, worüber Pabst Hadrian I. im J. 774. in Gegenwart K. Karls eine Bestätigungs-urkunde ausfertigte ^{l)}. Daraus wird an sich schon wahrscheinlich, daß auch die Archidiaconatsseinrichtung in Hessen in eben den Zeitraum falle: es bestätigt's aber ausserdem noch ein dem Kloster Hersfeld im J. 777. von K. Karl ertheiltes Privilegium, wodurch er es nicht nur von der Jurisdiction der Bischöfe, sondern namentlich auch der Archidiaconen befreit ^{m)}. Anfangs bestellten die Bischöfe die Archidiaconate nach Willkühr: in den folgenden Zeiten hingegen wurden sie in den meisten Bisthümern, wenigstens in der Mainischen Diöces, durchaus mit den Probsteien gewisser Stifter unabänderlich verbunden. In Hessen kann letzteres schwerlich vor dem zehnten Jahrhundert geschehen seyn, wie wir im Folgenden aus dem spätern Ursprung der meisten hieher gehörigen Stifter sehen werden, die ausserdem dieses Recht wohl gewis nicht alle gleich Anfangs werden erhalten. Die alte schon seit mehrern Jahrhunderten abgekommene Archidiaconatsverfassung ist uns heutzutag besonders noch in Ansehung der Gaubeschreibung wichtig: dann da sie, wie gesagt, mit der Gauvertheilung im Ganzen übereinstimmte, die Gauen aber meistens schon vor dem zwölften Jahrhundert in Abgang kamen, die Archidiaconate hingegen ihren alten Umfang noch immer fortbehielten, so kann man

z) wie wir unten an dem Beispiel des Ober-Lothngau's sehen werden; doch ist dieser Fall selten.

k) s. Kremer's Rhein. Franz. S. 83.

l) Schoepflin, Alsat. Diplom. T. I. n. XLV. S. 46.

m) Heil. III. p. 5: nec ullus Episcoporum vel Archidiaconorum ipsorum in Monachos ad ipsam sacram Dei causam pertinentes per legem canonicam contingere praefumat.

män aus den noch vorhandenen Archidiafonatsregistern die vormaligen Grenzen der Gauen sehr genau beurtheilen, oder die Ausnahmen sind wenigstens nur selten. Kenner haben diese Regel bisher in der Ausübung noch immer bewährt befunden ⁿ⁾. Es ist also für die alte Hessische Geographie gewis ein günstiger Umstand, daß sich die meisten dahin gehörigen Archidiafonatsregister bis auf unsre Zeiten erhalten haben. — Die Archidiafonate waren, wie gesagt, wieder in Rural- oder Landkapituls, Dekanate, Archipresbyterate oder Sedes abgetheilt, lauter Namen, die einerlei Begriff bezeichnen. Es stund ihnen der Archipresbyter oder Landdechant vor, der die kirchliche Aufsicht über die ihm untergebenen Geistlichen, mit der Jurisdiction hingegen nichts zu thun hatte. Der Umfang dieser Dekanate war, nach der obigen Bemerkung, bei vorzüglich weitläufigen Archidiafonaten zuweilen nicht unbeträchtlich, und begrif einen ganzen Gau, gewöhnlich aber waren's nur kleinere Distrikte, und auch hier glaube ich eine Uebereinstimmung mit der politischen Abtheilung entdeckt zu haben. So wie nemlich die Archidiafonate nach den Gauen eingerichtet waren, so scheinen auch ursprünglich die Dekanate wieder nach den Centen eingerichtet worden zu seyn, in welche die Gauen abgetheilt waren. Wenigstens werde ich in der folgenden Ausführung bei einer Menge Hessischer Centen, soweit sie uns noch aus ältern Zeiten bekannt sind, eine auffallende Uebereinstimmung mit den Dekanaten zeigen können ^{o)}, gesetzt auch, daß der Dekanatsitz nicht immer mit dem Namen der Cent übereinstimmt: dann es war natürlich, daß die Archipresbyteratswürde nicht gerade unabänderlich an eine gewisse Pfarrei gebunden war, sondern zuweilen wohl auch wechselte, je nachdem ein Landgeistlicher vorzüglich tüchtig dazu erkannt wurde. Die Einförmigkeit zwischen der

geist-

ⁿ⁾ Seitdem der verdienstvolle Hr. Weihb. Würdtw ein sowol in Dioec. Mogunt. als den Subsid. Diplom. eine Menge solcher Archidiafonatsregister bekannt gemacht, haben zuerst die fürtrefflichen Mitglieder der Kurfürstl. Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, Lamel, Kremer, Eröllius, die Anwendung davon auf die Gaubeschreibung gemacht, und überall die genaueste Uebereinstimmung gefunden, die wenigen

Fälle ausgenommen, wo etwa in neuern Zeiten durch Umtauschung, Verträge, oder selbst durch Päbstliche und andre Befreiungsbriefe, hierin eine Veränderung vorgegangen. Vergl. Kremer Rhein. Franz. S. 30 u. Die gegenwärtige Ausführung wird ein neues Beispiel dazu seyn.

^{o)} besonders §. XXXVII. XXXVIII., wo ich von Ober- und Niederhessen handle.

geistlichen und politischen Landesabtheilung hatte, wie leicht zu denken, ihre großen Vortheile, weil sich der geistliche und weltliche Aufseher wechselsweis brauchen konnten. Es gieng damit, wie mit unsern Metropolitanaten oder Inspektoraten, die nach der Reformation aus den Archipresbyteraten entstanden sind, und gewöhnlich auf gleiche Art mit den Aemtern übereinkommen. In neuern Zeiten sind freilich in allen diesen Abtheilungen mancherlei Veränderungen vorgegangen, so daß sich die ältere Verfassung nicht immer nach dieser mit Sicherheit beurtheilen läßt.

Die folgende Gaubeschreibung muß ihrer Natur nach etwas trocken werden: indessen wird, wie ich hoffe, die illuminirte Charte, die diesem Band angehängt wird, die Uebersicht nicht wenig erleichtern.

§. XXXIV.

Von dem vordern Theil der jetzigen handörischen Lande, und denen dahin gehörigen Gauen, dem Leingau, Sulbergi, Rettiqa, Lisga und der Duderstädter Mark.

Nach den Erläuterungen, die ich oben von der nördlichen Grenze der alten Chatten gegeben, dürfen wir wohl nicht zweifeln, daß sich dieses Volk ursprünglich bis an den Wald Bacenis oder den Harz erstreckt, und sich von da, nicht lange vor des Tacitus Zeiten, auf Unkosten der Cherusker und Joser, noch weiter bis an die Aller ausgebreitet habe *). Die Gegenden um die Aller nahmen ihnen wahrscheinlich im fünften Jahrhundert die Thüringer wieder ab, was aber um den Harz und nach dem Zusammenfluß der Fulda und Werra zu lag, rissen nachher die Sachsen an sich, und behaupteten sich für immer dabei (S. 147.). Wollte man etwa von dem letztern Distrikt annehmen, daß ihn vielleicht die Thüringer gleichfalls den Chatten abgenommen, und daß er erst durch die Zerstörung des Thüringischen Königreichs den Sachsen als ein Theil von Nordthüringen zugefallen, so würde man gewis irren. In diesem Fall müßte er zu Ostphalen, und, nach
der

*) Ich beziehe mich hier lediglich auf das, was ich schon S. IV. S. 46 u. S. XI. S. 97 u. S. XVII. S. 147. darüber gesagt, woraus sich auch dasjenige erläutert, was im Text weiter folgt.

der kirchlichen Abtheilung, zu der Halberstädtischen Diöces gekommen seyn, als welche beide das ganze Nordthüringen begriffen ^b). Er gehörte aber vielmehr zu Engern, namentlich zu dem östlichen Engern, und zu einer ganz andern Diöces ^c). Der Fränkische Major Domus Karlomann hatte sich diesen Länderstrich im J. 743. zinsbar gemacht, hatte ihn zum Christlichen Glauben gezwungen, und er kam eben dadurch unter die Mainzische Diöces ^d). Karl der Große stiftete zwar noch in eben dem Jahrhundert (781.) für die Sachsen besondre Bisthümer, man konnte oder wollte aber doch dem Mainzer Stul seine hergebrachten Rechte hierin nicht wieder einschränken: es blieb also jener Theil von Sachsen den Mainzischen Archidiafonaten von Einbeck und Noerten unterworfen. Weil wir von dem erstern kein so genaues Archidiafonatsregister haben, wie von dem letztern, so müssen wir, um die Grenzen beider Archidiafonate bestimmen zu können, die

Gren-

^b) wie ich schon §. XXI. S. 194. umständlich erläutert. Bodo in Syntagm. de Eccles. Gandersh. ap. Leibnit. SS. T. III. p. 705. sagt daher von Nordthuringia hoc est Northoringlant ganz recht: Ipsa terra quia jam ad Saxones longiuscule pertinuit, nomen illi mutatum est, et orientalis plaga Saxoniae (Ostphalen) vocatur. Was müßte auch Nordthüringen für einen ungeheuren Umfang gehabt haben, wenn sogar die vordern Handvrischen Lande um die Leine und Weser darunter begriffen gewesen wären! Die Sachsen müßten alsdenn von dem Thüringischen Königreich einen bei weitem größern Antheil erhalten haben, als die Franken. Ich habe dieses zum voraus gegen Schumachers Beitr. zur Sächs. und Thüring. Gesch. Samml. III. S. 18. bemerken wollen, der das heutige Göttingische Quartier ohne allen Beweis zu dem vormaligen Nordthüringen rechnet, und daraus den Comitatum provincialem der Grafen von Winzenburg zu erläutern sucht, wovon ich im fünften Abschnitt weiter reden werde. Vergl. not. c).

^c) Die Sachsen waren von alten Zeiten her in dieser Gegend der Weser und Leine angesessen. Der große Widukind hielt sich häufig zu Budensfeld, im Leingau, auf. s. die in Chron. Gottwic.

p. 670. angeführten Stellen. Daß sich von den drei Sächsischen Hauptstämmen der von Angariern oder Engern auf beiden Seiten der Weser erstreckte, ist bekannt. Was davon auf der rechten Seite dieses Flusses lag, hieß *Angaria orientalis* oder OstEngern. Kaiser Ludwig der Fromme schenkt 834. dem Kloster Corvei quasdā villas - fitas in Angariis in Logni (Leingau) quarum vocabula sunt Sulbichi et Hemlion. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 95. Falke Trad. Corb. p. 277. und Orig. Guelf. T. V. p. 4. wo auch zur Probe ein Stück des Originals in Kupfer gestochen ist. Falke l. c. p. 300. führt von dem zum Einbecker Archidiafonat gehörigen Gau Eulbergi eine Urkunde an, mit der Unterschrift: Actum secundum legem Angariorum in orientali Saxoniam in pago Sulbirgowe. Der Theil Angariens auf der linken Seite der Weser machte *Angariam occidentalem* aus. Saracho ap. Falke p. 7. n. 79: Fresenhuis in *Angaria occidentali* et in pago *Nitbega*, und p. 42. n. 734: Prepositura *Fiscbechi* in pago *Leri* — et decime in *Episcopatu Bremensi* in *Angeri* in *occidentali regione*. Ich werde diese Bemerkung im folgenden §. weiter brauchen.

^d) s. §. XXIX. S. 272.

Grenzen der Hildesheimischen Diöces zu Hülfe nehmen, die von dieser Seite un- mittelbar an die Mainzische stößt ^{e)}). Sie fangen von dem Einfluß der Schun- ter in die Decker an, laufen von hier an der Decker herauf, und an der Seite von Goslar nach dem Wolfenbüttelischen Dorf Altenau, dann auf der Grubenhagi- schen Grenze, oberhalb Gandersheim, an die Leine, von da sie zwischen dem Klo- ster Amelunxborn und dem Kalenbergischen Städtgen Bodenwerder an die Weser anstießen ^{f)}). Hieraus läßt sich der Umfang des Landes jenseits der Weser, so weit

^{e)} Daß die Mainzische Diöcesanrechte in die- ser Gegend aus uralten Zeiten rühren, habe ich schon S. XXIX. not. g) erwiesen. Erzbischof Lupold von Mainz verwandelte im J. 1055. die schon vorhandne Kirche in Noerten in ein Kol- legiatstift, welche Stiftung Erzb. Arnold 1155. bestätigt, und dabei zugleich anführt, daß sie sein Vorfahr Lupold in partibus Saxoniae in quadam curte sua, Northun nuncupata, ad ampliandum in Ecclesia sancta cultum divinum gemacht. Gud. Cod. Dipl. T. I. p. 20. 223. Die von Gu- denus an erstem Ort p. 22. bemerkte unerwie- sene Meinung, als habe Noerten ehemals zum Eichsfeld gehört, ist grundfalsch; das eigentliche Eichsfeld, oder der Archidiaconat von Heiligen- stadt, reichte zu keiner Zeit in diese Gegend, und gehörte ursprünglich zu Thüringen, dagegen Noerten in Sachsen lag. Seit der Stiftung jenes Kollegiatstifts war der Probst desselben zu- gleich Archidiaconus. Das Archidiaconatsregi- ster von Noerten liefere ich Beil. CCCCLIII. Es ist zwar, wie mir der Herr Weihb. Würd- wein meldet, erst nach der Reformation zusam- mengetragen: indessen war doch damals die alte Verfassung noch in frischem Andenken; nur rührte aus dieser Neuheit der Fehler, daß darin die Stadt Münden zu dem Archidiaconat von Noerten ge- rechnet wird, da sie vielmehr, dem weit ältern Frixlarer Archidiaconatsregister nach, zu dem letz- tern Archidiaconat gehörte, wie ich S. XXXVII. weiter erläutern werde. Vergl. auch unten not. o). Von dem Archidiaconat zu Einbeck ist kein Dorf- register mehr übrig; was ich Beil. CCCCLV. lie-

tere, ist nur ein Verzeichniß der dahin gehörigen Kirchen, so wie sie Herr Weihb. Würdwein zusammengetragen hat. Es scheint dieses kleine Archidiaconat nicht immer einen besondern Archidiaconus gehabt zu haben, sondern zuweilen dem Archidiaconus von Noerten mit untergeben gewesen zu seyn: wenigstens werden in einer all- gemeinen, diesen Theil von Sachsen, das Eichs- feld und Thüringen betreffenden Mainzischen Verordnung vom J. 1355, die ich in dem An- hang zum Urkundenbuch liefern werde, wohl die sämtlichen Thüringischen Archidiaconate, samt denen von Heiligenstadt und Noerten, aber keiner von Einbeck genannt, den doch die Sache ihrer Natur nach eben so gut angien.

^{f)} Die Hildesheimische Diöcesangrenze lernt man aus einer Urkunde K. Ludwigs des Frommen vom J. 822, und noch ausführlicher aus einer andern K. Heinrichs II. vom J. 1013, welche beide Leibnit. SS. T. II. p. 155 &c. abdrucken lassen. Zur Erläuterung dieser Urkunden dient besonders eine in die Nova Acta Eruditor. Lipsienf. mense Mart. 1741. n. 3. eingerückte Abhandlung Ha- renbergs: Parergon de Pagis antiquis Dio- ceseos Hildesienfis ad supplenda et emendanda ea, quae in Chronico Gotuicensi et Lauenstenii Histo- ria Diplom. Episcopatus Hildesienfis leguntur. Es hat aber nachher (1747.) der Pastor Lau- sten sein Descriptionem Dioecesis Hildesienfis herausgegeben, worin dieser Gegenstand ungleich vollständiger und richtiger, obgleich nach keinem Archidiaconatsregistern, bearbeitet worden.

weit es zur Mainzischen Diöces gehört, ohne Mühe bestimmen. Es begriff nemlich das ganze heutige Fürstenthum Grubenhagen, den Vorderharz mit einverstanden, das Hildesheimische Amt Hundsrück, von dem Braunschweigisch-Wolfenbüttelischen den sogenannten Weserdistrikt, so weit er am rechten Ufer des Flusses liegt, und einen geringen Theil des Schöninger Distrikts. Vielleicht könnte mich dieses ganze Stück von Sachsen in der Hessischen Geschichte entweder gar nicht, oder höchstens nur in so fern anzugehen scheinen, als auch der Hessische Antheil an der Herrschaft Plesse und das Amt Neuengleichen darin begriffen sind: es haben aber ausserdem die vormals darin angelesenen alten Häuser mit dem Hessischen Sachsen, und einigen andern Theilen der Hessischen Geschichte, einen so genauen Zusammenhang, daß ich diese, ohne einige nähere Kenntniss jener Gegenden, nicht gehörig aufklären kann. Ich muß also die dazu gehörigen Gauen, den Leingau, Sulbergi, Kettiga, Lisga, und die Duderstädter Mark wenigstens im Allgemeinen bestimmen.

Der Leingau (Logne, Logi, Lachni, Loinge, Lainegha &c.), der von der Leine den Namen hat, umfaßte das ganze heutige Göttingische Quartier des Fürstenthums Kalenberg, doch gegen Norden nur bis an Lauenberg und bis an die Rhum bei der Stadt Nordheim, gegen Süden aber den zwischen der Fulda und Verre gelegnen Theil des Amts Münden und die gleichgenannte Stadt ausgenommen, die beide noch zum Fränkischen Hessengau gehörten *s*). Nach diesen Grenzen bedarf es keiner Erinnerung, daß auch die Herrschaft Plesse und das Hessische Amt Neuengleichen darin begriffen waren. Die Gegend um das Städtgen Moringen machte einen Untergau des großen Leingau's aus (Pagus Moronganus). Beide standen, der geistlichen Aufsicht nach, unter dem Archidiafonat

g) Um von diesen Angaben überzeugt zu werden, darf man nur die Orte nachsehen, die das Chron. Gottwic. p. 670, die Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen S. 31 *tc.*, am vollständigsten aber Falke Trad. Corbei. p. 64 &c. aus dem Leingau anführen. Von dem Ducatu Budinisuelte oder Bodensfeld bei Hflar vergl. Chron.

Gottwic. p. 70. Auch Beil. LI. kommen mehrere Orte aus dem Leingau vor, und eben so auch mehrere dahin gehörige Herrn. Daß ich überhaupt in der Beschreibung dieser Sächsischen Gauen nicht so umständlich seyn kann, als bei den eigentlich Hessischen, wird man von selbst erwarten.

nat von Noerten, und zwar insbesondre unter dem gleichgenannten Dekanat desselben, das aber auch zugleich den Kettiga begrif.

Der Gau Suilbergi lag zwischen der Leine und der Weser, und erstreckte sich gegen Norden bis an die oben beschriebene Hildesheimische Diöcesangrenze, gegen Süden bis an Lauenberg, das schon zum Leingau gehörte. Er begrif also die Grafschaft Dassel, die Stadt Einbeck, das Grubenhagische Amt Rodenkirchen, oder wenigstens den größten Theil desselben, und das Hildesheimische Amt Hundsrück ^{b)}. Vermuthlich machte dieser Gau einen besondern Dekanat des Archidiafonats von Einbeck aus.

Der Kettiga (Hrettega, Hrittiga, Rietdegowa), ein kleiner noch zum Dekanat von Noerten gehöriger Gau, stieß nach Osten an das rechte Ufer der Leine, und den Gau Suilbergi, nach Westen an den Lisga, gegen Süden an die Rhum bei Nordheim, und gegen Norden an die Hildesheimische Diöcesangrenze. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß er einen Theil der heutigen zum Göttingischen Quartier gehörigen Aemter Brunstein und Westerhofen, und das adliche Gericht Oldershausen, begrif ⁱ⁾.

Der

^{b)} Den Beweis geben die aus diesem Gau vorkommenden Dörfer Stöckheim, Imbshausen, Regenborn, Hilwardshausen, das Städtgen Dassel, Amelshausen, Altendorf, Merckshausen, die man in Falke Tradit. Corbei. p. 300. zusammen findet. Eine Quedlinburgische Urkunde vom J. 1069. führt villam Saltzowe in pago Loinge stam an, Erath. Cod. Quedlinb. p. 64. Orig. Guelf. T. IV. p. 550, an welchem letztern Ort zugleich erwiesen wird, daß darunter Salzderhelden zu verstehen sei. Und doch muß dieser Ort, seiner Lage nach, eher zum Suilbergi gehört haben, er wird auch unter den Kirchen des Einbecker Archidiafonats genannt, der sich doch, soviel man weiß, nirgends über einen Theil des Leingaus erstreckte. Entweder ist die nicht seltne Verwirrung bei Grenzgaueu, da zuweilen ein Ort, durch Unwissenheit der Urkundenkoncipisten, in

den einen wie in den andern Gau gesetzt wird, oder es hatte der Leingau zuweilen auch eine allgemeinere Bedeutung, so daß er den Suilbergi mitbegreif.

ⁱ⁾ Es kommen aus diesem Gau unter andern der Curtis Hammonstede, Hammenstedt bei Nordheim, (Vita Meinwerc. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 550), und die Dörfer Berga oder Bercke an der Rhum, Holthusen oder Holtensen, gleichfalls an der Rhum, und Seebizi oder Seberzen, vor, die man ap. Falke in Registr. Sarach. p. 27. 28. 32. nachsehn kann. Die Stadt Nordheim muß, diesen umliegenden Orten nach, gleichfalls zum Kettiga gehört haben. Hieraus erhellt zugleich, daß, wenn in Orig. Guelf. T. IV. p. 475. aus Schaann. Trad. Fuld. p. 237. eine villa Nordheim in pago Saltzowe in Comitatu Ottonis angeführt wird, unmöglich die Stadt Nordheim

Der Lisga oder Lisgau (Lisgewe) erstreckte sich durch einen Theil des Amtes Westerhofen, durch das Wolfenbüttelische Amt Stauffenberg, das Grubenhagische Amt Radolfshausen, die Gegend um Osterode und Herzberg, und ohne Zweifel auch noch durch ein Stück des Harzes, bis nach Altenau hin, als so weit die Mainzische Diöces von dieser Seite reichte ^k). Er war ein Theil des Archidiaconats von Einbeck.

Ich komme nun zu der Duderstädter Marck. Der Namen einer Marck, als Landschaftsnamen betrachtet, ist sehr vieldeutig. Er bezeichnet überhaupt einen jeden Umfang, es sei nun von Waldungen, oder von einem Dorf, oder von mehreren Dörfern zusammen genommen, die ein gewisses Ganzes ausmachen, oder von großen Distrikten. In letztem Verstande heißt er öfters eben so viel, als ein Gau, besonders ein solcher Gau, der die Grenze von einer Provinz gegen die andre macht, zuweilen zeigt er aber auch selbst eine ganze, aus mehreren Gauen bestehende, Provinz an. Bei der Duderstädter Marck gilt die erstere Bedeutung. Dieser Namen sagt hier nicht mehr und nicht weniger, als der Duderstädter Gau: er heißt eine Marck, weil er Sachsen und Thüringen schied. Duderstadt war ein uralter und verhältnismäßig beträchtlicher Ort, von dem man eben daher die ganze Gegend als Zugehör ansah, und sie nach ihm benannte ^l). Heutzutage heißt

an der Leine verstanden werden kann: dann in dieser Gegend weiß man von keinem Saalgau. Es ist vielmehr der Saalgau in Frankonien, und ein ganz andrer Ort zu verstehen, als den Eckhard darunter suchen will.

^k) Man sieht dieses deutlich aus denen in Urkunden dahin gerechneten Orten, die man in Chron. Gottwic. p. 663. und in Falke Tradit. Corbei p. 250 &c. und 482 zusammen findet. Ich will nur einige davon anführen, deren Namen man mit Gewisheit auf noch vorhandne Orte deuten kann: Waringereshusen Wiershausen, Amtes Stauffenberg; Ethz Echze, Amtes Westerhofen; Hamunkstade Hammenstadt, das not. ⁱ) auch zum Kerriga gerechnet wurde, wie bei Grenzorten öfters geschieht; Versitha auch Forefazi Forste; Wolfenni Wälfre; Polida Poel-

de; Euergoteshuson Ebergözen. — Uebrigens irret sich Bessel in Chron. Gottwic. l. c. gewiß, wenn er den Lisga zu einem pago minori des Hardengaus um deswillen machen will, weil einige Orte, wie z. B. Sittelde und Seehausen, in Urkunden zu beiderlei Gauen gerechnet wurden. Es ist diese Verwechslung, wie gesagt, bei Grenzorten benachbarter Gauen nicht selten. Der Hardengau oder Harzgau gehörte zu Ostphalen und der Halberstädtischen Diöces, der Lisga hingegen zu Angrarien und der Mainzischen Diöces: wie sollten sie dann einerlei Gau haben ausmachen können, da sie nicht einmal zu einerlei Provinz gehörten?

^l) Die Marck Duderstadt gehörte den alten Herzogen von Sachsen. König Heinrich I. schenkte im J. 929. seiner Gemahlin Mathildis: quicquid

heißt die Duderstädter Mark das UnterEichsfeld, im Gegensatz gegen den Heiligenstädter Distrikt, als das OberEichsfeld; man würde aber sehr irren, wenn man daraus auf die ältern Zeiten schliessen wollte. Beide gehörten vielmehr ursprünglich zu ganz verschiedenen Nationen und Provinzen, das OberEichsfeld zu Thüringen, die Duderstädter Mark hingegen zu Sachsen. Eben deswegen stand letztere unter einem Sächsischen Archidiaconat, nemlich dem zu Roerten, und es wird noch jezo der Sächsische Dialekt darin gesprochen, so wie im OberEichsfeld der Thüringische. In dem eigentlichen Eichsfeld, oder dem jetzigen OberEichsfeld, hatte Kurmainz von uralten Zeiten die Stadt Heiligenstadt, mit vielerlei Zugehör, ein, und machte sich endlich (1294.) durch den beträchtlichen Ankauf der Schlösser Gleichenstein, Scharfenstein und Birkenstein die ganze Provinz zu eigen ^m): als aber dieses Erzstift im vierzehnten Jahrhundert (1342. 1358.) von den Herzogen von Braunschweig auch die Duderstädter Mark erwarb, so schlug es diese, um ihre dortigen Besitzungen unter einerlei Namen zu vereinigen, zum Eichsfeld, und theilte nun das ganze Land, zum Unterschied, in's Ober- und UnterEichsfeld ein ⁿ).

Ver-

proprietatis in praesenti habere videmur in locis — Quitlingaburg, Palithi (Poelde), Nordhufa, Gronau, *Duderstede cum civitatibus et omnibus ad praedicta loca pertinentibus.* Erath. Cod. Dipl. Quedlinb. p. 2. R. Otto II. schenkt im J. 794. seiner Schwester Mathildis, Aebtissin zu Quedlinburg: nostrae proprietatis praedia, curtem videlicet Deotfurd in pago Hardego et in Comitatu Deommonis Comitum, Broculstedi in eodem pago in Comitatu autem Friderici Comitum, Smahon in pago Hassega (im Nordthüringischen Hessengau) in Comitatu Sigefridi Comitum, *Duderstedi in Comitatu Bernardi Comitum situm.* l. c. p. 16. Bei den übrigen Grafen wird immer der Pagus mit genannt, worin ihr Comitatus lag, bei dem Graf Bernhard allein aber nicht, weil das geschenkte Duderstedi zugleich der Namen des Graues war: dann daß unter dem praedio Duderstet nicht etwa bloß der Ort Duderstadt zu verstehen war, erhellt schon aus dem Zusatz der er-

stern Urkunde cum civitatibus et omnibus ad ea pertinentibus, der doch auch auf Duderstadt mit geht, und es wird aus not. o) noch deutlicher werden.

^m) Graf Henrich von Gleichen verkaufte in dem angeführten Jahr an den Erzbischof Gerhard von Mainz: *Castra nostra Gleichenstein et Scharpenstein et Birkenstein, ac totam Terram nostram que Eychisfelt theutonice appellatur, cum Comitiis, omnibus juribus, honoribus, jurisdictionibus, Vasallis, Ministerialibus &c.* Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 887. Ich werde von dem eigentlichen Eichsfeld, oder dem jetzigen OberEichsfeld, das unter dem Archidiaconat von Heiligenstadt begriffen war, S. XXXIX. weiter reden.

ⁿ) Der Freiherr v. Gudenus, der den Mainzischen Ankauf der Duderstädter Mark Cod. Dipl. T. I. p. 972. in einer Note anführt, merkt dabei mit Recht an: ab inde districti Eichsfeldensis nui-

Vergleicht man das letztere, oder die vormalige Duderstädter Mark, mit dem Archidiafonatsregister von Noerten, so begrif sie die Dekanate von Duderstadt und Seeburg: ob aber auch der Dekanat von Beuren, der einen beträchtlichen Theil des heutigen OberEichsfelds ausmacht, ursprünglich noch zur Duderstädter Mark zu rechnen sei, darüber getraue ich nicht mit Gewisheit zu entscheiden. Gehörte dieser Dekanat wirklich zum Archidiafonat von Noerten, wohin ihn das Register zieht, so war er allerdings ein Theil von Sachsen: gehörte er aber zum Heiligenstädter Archidiafonat, so war er, samt diesem, ursprünglich ein Theil von Thüringen. Das letztere ist mir aus mehreren Gründen wahrscheinlicher, und es wird auch das alte Schloß Horburg, das mit seinem ganzen Zugehör unter dem Dekanat von Beuren begriffen war, ausdrücklich zu Thüringen gerechnet *).

§. XXXV.

unitum. Ich liefere die wichtigen, bisher ungedruckten, Urkunden über die Duderstädter Mark Beil. CCCXLVI. S. 354. CCCLXXX. S. 390. CCCCVII. S. 427. S. Heid Anmerk. und Zusätze zu v. Rosers Braunschweig. Lüneburg. Staatsrecht S. 84. ic. handelt von der Braunschweigischen Veräußerung umständlich, hatte aber jene Urkunden nie eingesehn, und verwirrt sich außerdem sowol in Ansehung des Umfangs dieser Besitzungen, als auch in Ansehung der Art und Weise, wie sie zuerst an das Braunschweigische Haus gekommen, auf mancherlei Art. Was ich hier darüber sage, und im sechsten Abschnitt, in der Geschichte des Landgraf Heinrichs Raspo, noch weiter sagen werde, wird die Sache hoffentlich in näheres Licht bringen.

*) Der Archidiafonat von Noerten war ein Sächsischer, und der Heiligenstädter ein Thüringischer Archidiafonat; es versteht sich also von selbst, daß die zum erstern gehörigen Sedes oder Dekanate gleichfalls zu Sachsen gehörten, weil sich die kirchliche Abtheilung nach der politischen richtete, und sich daher nie ein Archidiafonat auf zweierlei verschiedene Provinzen Teutscher Hauptvölker zugleich erstreckte. Was ich im Text ge-

sagt, daß die Dekanate von Duderstadt und Seeburg zur Duderstädter Mark gehört, lehrt schon die Vergleichung der Beil. CCCCLIII. angegebenen, zu diesen Diafonaten gerechneten, Dörfer: es bestätigt sich aber noch weiter aus der vorher not. 1) angeführten Schenkung von Duderstadt, und aller seiner Zugehör, an das Stift Quedlinburg. Will man den Umfang dieser Schenkung richtig beurtheilen, so muß man sie mit denjenigen Besitzungen vergleichen, die hernach die Abtei Quedlinburg in jener Gegend, oder der sogenannten aurea marca, wirklich hatte, und diese kann man ziemlich vollständig aus einem schätzbaren alten Verzeichnis derselben ap. Erath. Cod. Dipl. Quedlinb. p. 698 &c. kennen lernen. Es kommen darin beinah ohne Unterschied alle Dörfer des heutigen UnterEichsfelds vor, und was daran fehlt, sind wohl alles Güther des Klosters Gerrode, das Erzbischof Adelsbert von Mainz schon im J. 1124. von der Stadischen Marggräfin Richardis erworben hatte. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 60. 396. Den Pagus Onefelt führt Eberhard. Mon. c. II. n. 60. ap. Schan. Trad. Fuld p. 290. unterm Kapitul von Thüringen an, und doch werden die Dörfer Warmon-

§. XXXV.

Von dem Hessisch-Sächsischen Gau, der Probstei Hofgeismar, und dem Reinhardswald.

Der Hessisch-Sächsische Gau (Pagus Hessi Saxonicus) führt diesen Namen zum Unterschied von dem Fränkischen Hessen: er heißt aber zuweilen auch nur schlechtweg, und ohne allen Zusatz, Hessen (Pagus Hesse, Hessi, Provincia Hessorum). Den Ursprung dieses Gaues, und daß er Anfangs zu der Fränkischen Provinz Hessen gehört, nachher aber unter den Sächsischen Völkerbund gekommen, daß darüber zwischen den Hessen und Sachsen viel Streit entstanden,

fest und Kalkenfelt, von denen er den Namen hat, in den Sedes Duderstadt gerechnet, sind auch von lauter zu der Duderstädter Mark gehörigen Dörfern umgeben. Ob hier das Archidiafonatsregister, oder der Mönch Eberhard, irrt, lasse ich dahin gestellt seyn: es führt aber letzterer wirklich gar oft Orte unter Kapiteln an, wohin sie eigentlich nicht gehörten, und er konnte sich bei einem so kleinen Grenzbezirk leicht irren, zumal wenn er damals Thüringischen Herrn eigen war. Es kommt dieser Pagus Oneselt ausserdem sonst nirgends vor, und kann kein eigentlicher Pagus, sondern höchstens nur ein Centgericht gewesen seyn. — Nach dem Archidiafonatsregister gehörte ferner noch der Sedes Beuren zum Archidiafonat von Noerten, also auch zu Sachsen. Er begriff einen ziemlichen Theil des heutigen Obereichsfelds, nach der Thüringischen Grenze zu, und es lag unter andern das Castrum Horeburg in diesem Bezirk, das Erzbischof Adelbert von Mainz cum omnibus praediis suis, et ministerialibus et familia von der vorgedachten Städtischen Marggräfin Richardis, und deren Sohn Rudolf, erworben hatte. Guden. I. c. T. I. p. 396. Noch jezo werden zu dieser Amtsvogtei sechs Dörfer gerechnet. Es ist also wohl möglich, daß die Erzbischöfe von Mainz lange vorher, ehe sie die Duderstädter Mark erkaufte, den unter dem Dekanat von Beuren begriffnen Distrikt, so wie sie ihn nach und nach an sich

brachten, zum Eichsfeld schlugen, hingegen sein kirchliches Verhältnis gegen den Archidiafonat von Noerten ungestört ließen. Indessen kommt Beil. LI. S. 64. n. 34. die villa Herdiggerotha juxta Castellum quod dicitur Horeburg in Thuringia vor, es wird ferner das Schloß oder Amt Scharfenstein, das mit allen ihm zugehörigen Orten unter dem Dekanat von Beuren lag, in dem not. m) angeführten Kaufbrief schon im J. 1294. namentlich zu der terra Eychisfelt gerechnet, und da ausserdem die Lage dieses schmalen Strichs zwischen lauter Thüringischen Gauen (s. §. XXXIX.) kaum erwarten läßt, daß er zu Sachsen gehört haben sollte, so weiß ich nicht, ob ich hierin dem mehrerwähnten Archidiafonatsregister von Noerten trauen soll, wenn es den Dekanat von Beuren zu dem Archidiafonat von Noerten zieht. Es ist dieses Register ohnehin sehr neu, erst nach Luthers Reformation aufgesetzt, also zu einer Zeit, wo die alte Archidiafonatsverfassung in dieser Gegend schon lange aufgehört hatte, und soviel leichter konnte der Verfasser irrigerweise einen Dekanat unter den Archidiafonat von Noerten ziehen, der vielmehr unter den zu Heiligenstadt gehörte. Vielleicht giebt dereinst der noch zu hoffende dritte Theil von Hrn. Weibb. Würdtwein Dioec. Mogunt. aus bisher noch unbekanntem Urkunden hierüber einen sichern Aufschluß.

standen, und daher auch der Gau soviel eher nach beiden Völkern benennt worden, jemehr sie sich nach und nach darin untereinander vermischten, das alles habe ich schon oben (§. XXXI.) umständlich erläutert; es bleibt mir also hier nichts übrig, als den geographischen Umfang desselben festzusetzen, um alsdenn im fünften Abschnitt die Geschichte des Gaus soviel bestimmter vortragen zu können. Zwar fehlt uns hier das sonst in der Gaubeschreibung so vorzügliche Hülfsmittel der Diocesaverfassung, weil von der Paderbornischen Dioces, und der Mainzischen Probstei zu Hofgeismar, noch keine Archidiafonatsregister bekannt worden: wir wissen aber dagegen so viele zu diesem Gau gehörige Orte, daß sich die Grenzen desselben, wenn wir zumal die benachbarten Gauen zu Hülfе nehmen, mit hinlänglicher Genauigkeit zeichnen lassen ^{a)}. Ich will sie, soviel möglich, nach den Flüssen und Bächen, als den unveränderlichsten Merkzeichen der Natur, zu bestimmen suchen.

Ich fange mit dem Distrikt an, den das linke Ufer der Weser und Zuld, die Flüßgen Ahne und Warme, und, von Liebenau an, auch die Diemel ein- fassen. Die Ahne fließt neben den Dörfern Heckershausen, Ober- und Nieder- Bellmar hin, und nahe bei Kassel in die Zuld; die Warme aber bei der Stadt Zierenberg vorbei, und, Liebenau gegen über, in die Diemel. Mitten durch läuft auch die Esse, berührt die Städte Grebenstein und Hofgeismar, und fällt bei Stammern gleichfalls in die Diemel ^{b)}: Nach heutiger Geographie gehören zu diesem Distrikt die Aemter Sababurg, Hofgeismar, Grebenstein, und einige Dörfer aus den nächstanstossenden Aemtern. Den Beweis dazu geben die daraus vor-

^{a)} Was der Prodr. Chron. Gottwic. p. 626. und Gruppen in Orig. Pyrmont. et Swalenb. C. IX. p. 144. von dem Pagus Hessi Saxon. vorbringen, ist wenig hinreichend. Falke Trad. Corb. p. 69 &c. hat diesen Gau zuerst mit einer hinlänglichen Anzahl Gauorte, besonders durch Hülfе des Registers des Abts Saracho, bereichert. Es hat ihn darauf der verdienstvolle Kassel. BN. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 11. etwas näher zu bezeichnen gesucht; auch hat Aemil. Lud. Hombergk Zv Vach in Diss. praelim. de usufructu parentum in Hassia §. X. &c. manches davon berührt. Ich werde mich in der

Rechtschreibung der Orte, die in den gemeinen Charten oft sehr verstellt werden, soviel die Hessischen betrifft, nach Engelhardts Kass. Erd- beschreibung, und in Ansehung der Paderbornischen, nach der Charte richten, die der vormalige gelehrte Paderbornische Bischof v. Fürsteneberg seinen Monum. Paderbornens. vorgefetzt hat.

^{b)} Der Namen dieser Esse scheint alt zu seyn, wenigstens kommt er schon in einer Urkunde vom J. 1311. in Scheids Abh. vom Teutschen Adel S. 231 vor. Vergl. oben §. XXXII. S. 242 not. c).

vorkommenden Orte. Das am linken Ufer der Weser gelegne Nonnenkloster Hildwardeshausen, — das man nicht mit der Benediktiner Mannsabtei Helmershausen, in eben dem Gau, verwechseln muß —, die Stadt Hofgeismar, und die Dörfer Ostheim und Hümme an der Diemel machen die ganze Breite ^{c)}, die Städte Helmershausen, Gottesbüren, Immenhausen, Holzhausen, Wahlshausen, Rothwürsten und Heckershausen hingegen die ganze Länge dieses Distrikts aus, und alle werden in Urkunden zum Hessischen Sachsen gerechnet ^{d)}; außerdem

^{c)} Das vormalige Handvrische Nonnenkloster Hildwardeshausen, oder Hilwardshausen, wird von den neuern Schriftstellern beinah durchgehends, und auch von Falke und Kopp l. c., mit dem Benediktiner Mannskloster *Helmuwardeshausen* oder Helmershausen verwechselt. Nie wird das letztere auf erstere Art geschrieben. Jenes lag auf der linken Seite der Weser, und gehörte schon eben dadurch zum Hessisch-Sächsischen Gau; es führt aber auch ausserdem Saracho Registr. n. 399. *Hildinnwardesbus* in pago Hessi-Saxonico an. Ich werde mehrmals von diesem Kloster zu reden Gelegenheit haben. — Von Hofgeismar s. unten die zweite not. o). — Von Ostheim u. Trendelburg redet eine Urf. Kaisers Otto I. vom J. 942, nach welcher er an einen Diaconus Brun verschenkt: *centum XX. jugera cum XLIII. curtalibus locis in pago Hesse nominato in villa Rotmereshusen dicta in Osterbeun marca in Comitatu Allonis.* Falke Trad. Corb. p. 71, wo zugleich bemerkt wird, daß Rotmershausen, vermög Corveischer Urkunden, mit Ostheim vereinigt worden, und daß ehemals die adliche Familie von Ostheim die angeführten Güther von der Abtei Corvei zu Lehen getragen. Vermuthlich istß mit *Rothiereshusen* unten in der zweiten not. f), und dem ap. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 752 vorkommenden Rotherßen, einerlei. — Von Hümme u. Trendelburg sagt Saracho n. 267: *in Hummi* in pago Hessi-Saxonico continentur III. mansi. Dieses Hümme kommt auch ap. Falke Trad. Corb. S. 216. p. 366, und in einer Urf.

aus dem zwölften Jahrhundert in Koppß Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. XLVIII. S. 112 vor. Vergl. weiter not. e) und Beil. LI. S. 75.

^{d)} Von Helmershausen, das schon auf der linken Seite der Diemel liegt, s. die zweite not. d). — Gottesbüren kommt unten in der zweiten not. f) aus einer ums J. 1020. ausgestellten Urf. unterm Namen Gunesburin, und im J. 1273. ap. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 752. als Gundesbüren vor, und ist dieser Namen erst in weit spätern Zeiten in die heutige Form verdreht worden. Beil. CCXIII. S. 224. not. * heißt es Gundesbüren, welches aber ohne Zweifel falsch geschrieben ist, statt Gundesbüren. *Buria* in pago Hessi Sax. ap. Saracho n. 122. 298. 243. und *Bariun.* in P. Hessi ap. Falke S. 103. 236. 349 ist ohne Zweifel nichts anders, als eben dieses Gottesbüren: dann das Paderbornische Städtgen Büren gehörte, wie ich schon S. 269. not. i) erinnert, ganz und gar nicht zum Hessisch-Sächsischen Gau, sondern zum Altmunga, und der Hof Winterbüren bei Rothwürsten, im Kassel Amt Ahna, der sonst, den angegebenen Grenzen nach, allerdings zum Hessischen Sachsen gerechnet werden muß, auch bereits im J. 1344. vorkommt (Lenney vom Hessischen Landsiedellehen Cod. prob. n. 377. p. 748.), läßt sich doch durch keine bisher bekannte Urkunde bis in die Zeiten der Gauverfassung zurückführen. — *Imnadesbus* in pago Hessi Sax. ap. Sarach Registr. n. 700. ist wohl un-

fehlbar

dem aber auch Beberbeck, Bunnichen, Utenhausen, Halderfen, Westuffeln, Borg- oder Ostuffeln, Ersten u. c.); die ausgegangnen Orte nicht zu rechnen, deren in dieser Gegend eine grose Menge ist f). Nur in Ansehung der südlichen Grenze, nach der Ahne zu, bleibt eine Schwierigkeit übrig. Das Archidiafonatsregister von Frizlar rechnet einige unmittelbar an der Ahne liegende Dörfer, Wolfsänger, Simmershausen, Ober- und NiederBelmar, das vorerwähnte

Heckers-

fehlar Immenhausen, und daher sehr gezwungen, wenn es Falke p. 172 für das Waldeckische Dorf Eihhausen, unter Stadtberg, erklären will, daß ohnehin zum Ittergau gehörte. — Von dem oppidum *Holtbusen* s. unten die zweite not. f). — *Waliereshus* in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 467. Falke §. 363. scheint das Dorf *Wahlshausen* A. Grebenstein zu seyn, von dem auch ein ehemaliges Nonnenkloster den Namen führte, und dessen Namen erst in neuern Zeiten in *Wilhelmshausen* oder *Wilmshausen* verdreht worden. Falke l. c. p. 580. will, miewol ohne alle Wahrscheinlichkeit, den Hessischen Hof *Wälmerfen* an der Diemel, A. Trendelburg, verstehen, der vielmehr auch *Beil*. Ll. S. 72. *Wilmeresen* geschrieben wird. Daß in *Vita Meinwerici* ap. Leibnit. SS. T. I. p. 538. vorkommende *Walierissun*, und daß *Welerissun* *Beil*. Ll. S. 67. 72. gehen ohne Zweifel eben so auf jenes *Wahlshausen*. — *Rotwardeshusen* oder *Rothwürsten* s. not. g), und *Horikeshusen* oder *Heckershausen* not. h).

e) Von *Bunnichen*, *Westuffeln*, *Borguffeln* s. not. b). *Eberhard*. Monach. c. VI. n. 27. ap. *Schann* Trad. Fuld. p. 306: *Esico Comes tradidit S. Bonifacio in Provincia Hassiae tria Praedia in — Embriches, Emmines, Duruvin et in Howide*. Von dem erstern s. unten not. x); *Emmines* scheint mit dem not. c) angeführten *Hümmen* einerlei zu seyn; *Duruvin*, oder wie es unten not. v) geschrieben wird, *Duerium* ist d. s. Dorf *Zwergen*, A. Zierenberg; man drückte da-

mals das Z häufig durch *Dw* oder *Du* auß. *Howide* oder *Hawide*, von dem auch not. l) redet, ist *Sauede*, A. Zierenberg. — *Odonbus* in pago Hessi Saxonico (*Saracho* n. 55. 66.) *Odonbusen* in pago Hessi ibid. n. 699. gehört zum Amt *Grebenstein*, und kommt auch ap. Falke Trad. Corb. §. 39. 49. vor. In *Halchriffun* in pago Hessi Saxonico omnes habitatores pertinent ad Ecclesiam nostram (*Corbeiens*). *Saracho* n. 497. und ap. Falke §. 389: *Raginnuardus tradidit 54. mancipia in Halchriffun*. Es gab ehemals, wie *Engelhard* *Kassel*. Erdbeschreib. S. 359. berichtet, außer *Ober-* und *NiederHaldeffen* oder *Halfen*, auch ein *DiepenHaldeffen* in der Gemarkung der heutigen Stadt *Grebenstein*: vielleicht waren aber nur die Häuser, nach alter Teutscher Art, zerstreut, und trugen daher die einzelnen Gegenden derselben auch verschiedene Namen. Wenigstens reden die angeführten Urkunden wie von Einem Ort, und eben so erzehlt das *Chron. Rhytm.* ap. *Kuchenb.* *Analect. Hass.* Collect. VI. p. 273, daß *Landgr. Henrich* ums J. 1329. *Halderfschen* bei *Geismar* von Grund auß zerstört. *Beil.* CCCCXL. wird indessen noch unterm J. 1423. von einem *OberHaldeffen* geredet. Es nannte sich von diesem Ort auch eine adliche Familie. — Die an *Fulda* geschenkten *bona in Herste et in aliis villis in regione Hessorum* ap. *Eberhard*. Monach. l. c. n. 22. verstehe ich von dem Dorf *Ersten*, A. Zierenberg.

f) Von denen die meisten in den folgenden Anmerkungen nach und nach vorkommen werden.

Heckershausen zc. noch zu seinem geistlichen Gerichtsbezirk, namentlich zum Decanat von Dittmoll, und da jenes Archidiaconat den ganzen Fränkischen Hessengau umfaßte, so scheint daraus von selbst zu folgen, daß sich das Hessische Sachsen nicht bis an die Ahne erstreckt haben könne *g*). Gleichwol war, wie ich oben (S. 312.) erzehlt, Wolfsänger zu K. Karls des Großen Zeiten von Sachsen und Franken zugleich bewohnt, zum deutlichen Beweis, daß es ein Grenzort war, der platteutsche Dialekt wird auch noch jezo beinah bis vor die Thore von Kassel gesprochen, und das Dorf Heckershausen wird, wie gesagt, ausdrücklich zum Hessischen Sachsen gerechnet *b*). Es muß also wohl hier in spätern Zeiten eine Veränderung vorgegangen, und ein geringer Distrikt in Ansehung der geistlichen sowol als Civilgerichtsbarkeit zu dem Fränkischen Hessen, und eben dadurch auch zum Frixlarer Archidiaconat, gezogen worden seyn *i*). Dergleichen Wechsel konnte soviel weniger

Schwie-

g) S. die zum Sedes Diethmollen gerechneten Orte in Cl. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 526. und unten S. XXXVII. in der zweiten not. *b*).

b) K. Otto I. schenkt im J. 965. an das Erzstift Magdeburg: Curtem juris regni nostri, quae vocatur Rosbach sitam in pago Hassorum, in Comitatu Elli Comitis, et alia loca ad praefatam curtem pertinentia, ita nominata, Ufloum et altera Ufloum, Horikeshusum, Medriki, Elisungum, Goteredeshusum, Bunningheim, una cum aecclesiis &c. Leuber Stapula Saxon. n. 1606. Herthii Opusc. Vol. II. T. I. p. 88. Die beiden Ufloum, wovon Astaflou auch Beil. LI. S. 66 vorkommt, erklären sich von selbst durch Borg- oder Ostuffeln und Westuffeln; eben so Elisungen oder Helisungen, das not. *l*) und *m*) weiter vorkommen wird, durch Ober- oder Nieder-Elisungen A. Zierenberg; Medriki, das man auch Beil. LI. n. 85. 108. 121. findet, ist ein ausgegangener Ort in dieser Gegend; Goteredeshusen, oder wie er unterm J. 1273. ap. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 752. heißt, Gothardeshen, und Bunningheim, oder auch ap. Guden. l. c. Bunnicken, Bunheim, sind es gleichfalls, beide um Hof-Geismar. Vergl. Engelhard Kassel. Erbschreib. S. 345. Nach der Lage dieser Orte wird

man nun auch nicht zweifeln können, daß Horikeshusen, das mitten unter ihnen steht, kein anders, als das Dorf Heckershausen an der Ahne, sei. Da nun ferner, wie Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 175 S. 233. und Engelhard l. c. p. 148 anführen, der ausgegangene Ort Sicherfen, dessen eine Urk. aus dem zwölften Jahrhundert bei Kopp l. c. Beil. XLVIII. S. 112. gedacht, und der auch ap. Guden. l. c. unter dem Namen Sihardefen vorkommt, bei Weimar an der Ahne zu suchen ist, so hat man einen neuen Beweis, daß sich der Pagus Hessi Saxon. ursprünglich bis an die Ahne erstreckt habe; dann dieses Sihardefen wird ap. Guden. l. c. zu einer Comicia des Hessischen Sachsen gerechnet. Wir werden auch in der zweiten not. *f*) sehen, daß sich der Reinhardswald ums J. 1020. noch unter Immenhausen und Holzhausen herunter erstreckt, und not. *g*) daß des Hessisch-Sächsischen Graf Dobico's Güther bis in Rothwürsten oder Rothwesten, A. Ahna, gereicht.

i) Dieser Wechsel muß, wie gesagt, auch die politische Abtheilung mit getroffen haben: dann die Comicia Frommershausen, die schon im zwölften Jahrhundert vorkommt, gehörte gewis

Schwierigkeit haben, da beiderlei Gegenden unter einerlei Diöces, der Mainzischen, lagen; auch war jenes Dorfrevier um Kassel, wie ich im fünften Abschnitt weiter zeigen werde, frühzeitig an Grafen des Fränkischen Hessens gekommen, die vermuthlich den ersten Anlaß zu dieser Veränderung gaben.

Ein andrer Theil des Hessischen Sachsens war zwischen der Warme, der Diemel, und der Erpe eingeschlossen, welche letztere in der Bogtei Hasungen entsteht, neben Volkmarshen vorbeischießt, und bei Warburg in die Diemel fällt. Er begrif ein geringes Stück des Paderbornischen auf der rechten Seite der Diemel, und das Hessische Amt Zierenberg. Aus ersterm werden z. B. das Kloster Wormelen und die Dörfer Thalem und Witmersen ^{k)}, aus letzterm die Dörfer Haueda, Grimelsheim, Zwerger, Meißer, Röbde, Ober- und NiederElfungen, Escheberg und Rangen als Gauorte angeführt ^{l)}.

Freizlarer

gewiß zum Fränkischen Hessen, weil sie sub iudice Gunthero in Gudensberg stande. Kopp Hess. Gerichtsverf. in Beil. S. 112. Es mußte sich also auch jene Veränderung schon sehr frühzeitig eräugnet haben, und vermuthlich zu der Zeit, als das Fränkische Grafenhaus der Berner in Hessen diesen Theil des vormaligen Hessischen Sachsens erwarb, in dessen Besitz es schon im J. 1043. gewesen seyn muß, wo *Fringshusen* (Jhringshausen, A. Ahne,) in Pago Hassia in Comitatu Wernerii vorkommt. Schaun. Histor. Wormat. in prob. p. 52. Unterm J. 1107. werden noch mehrere zu diesem Comitatus gehörige Dörfer des Amts Ahne bekannt. Beil. XLV. S. 54. Vergl. S. XXXVII. die zweite not. c). Unter jenen Dörfern werden namentlich auch zwei Vilmar oder Ober- und NiederVilmar angeführt, und da in dem Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. unter vielen andern zum HessischFränkischen Gau gehörigen Orten gleichfalls ein Filmars vorkommt, so könnte man daraus vielleicht den Schluß machen, daß also auch jener Theil des Amts Ahne wohl schon zu K. Karls des Großen Zeiten nicht mehr zum Hessischen Sachsen, sondern vielmehr zum Fränkischen Hessen müsse gerechnet worden

seyn. Es kommt aber alles drauf an, ob in beiden Fällen von einerlei Vilmar geredet werde, und daran zweifle ich sehr: dann das Breviar. folgt in der Angabe der Orte ziemlich genau der Gegend, worin sie liegen, und das angegebene Filmars, samt dem zugleich genannten Elisfange, werden in einer Reihe von Dörfern genannt, woraus sich nicht leicht ein so plötzlicher Absprung in die Gegend von Kassel vermuthen läßt, nemlich zwischen den zum Amt Homberg gehörigen Dörfern Hebel und Mosheim. Ich möchte daher dieses Elisfungen eher mit dem den übrigen Orten nahegelegnen Melisfungen oder Mellungen für einerlei halten, das ohnehin auch an andern Stellen als ein Gauort vorkommt, und so könnte auch jenes Filmars ein mir unbekannter oder ausgegangner Ort in eben der Gegend seyn. Vergl. not. m).

^{k)} Dalbem in pago Hessi. Saracho n. 259. Von Wormelen, neben welchem dieses Thalem liegt, s. not. l). — Witmeri in P. H. S. ap. Falke §. 482. ist Witmersen, unweit Wormelen.

^{l)} Eberhard. Monach. c. VI. n. 57. p. 308: Adalri Comes tradidit S. Bonifacio proprietatem

Frizlarer Archidiafonatsregister noch unter seinen Dekanat zu Schützenberg, einem ausgegangnen Ort des Amts Wolfsbagen ^{m)}; es beruht aber dieses gleichfalls auf einer in spätern Zeiten vorgegangnen kirchlichen Veränderung: dann die Stadt Zierenberg gehört ohne Widerrede zum Hessisch-Sächsischen Gau, und wird eben daher noch in einer Urkunde Kaiser Karls IV. vom J. 1385, wodurch er ihr und dem benachbarten Schloß Scharfenberg ihre Freistühle sichert, ausdrücklich als auf Engrischer Erde gelegen angeführt ⁿ⁾. In Ansehung des Amts Wolfsbagen kennt man nur die Dörfer Erungen und Bisbeck als zuverlässiges Zugehör des Hessischen Sachsens. Zwar haben

suam in provincia Hessorum quicquid inter Vuiferam et Vultaham habuit in Rosbach, Churbeche, Elsfungen, Hitteshusen et in Hawide V. mansos cum mancipiis et prole. Ebdas. l. c. n. 56. p. 283. schenkt dieser Adalrich Comes — proprietatem suam in Rosbach, Curbechi, Elsfungi, Hutteshusen — et in Hewede marcha duos mansos, und n. 58. schenkt Esico Comes in den nemlichen Orten Güther, nur Hewede ausgenommen. Die Hessischen Dörfer Elsfungen und Hauede bedürfen keiner Erklärung; was wir jezo Ober- und NiederElsungen nennen, hieß ehemals Ost- und WestElsungen, und hat daher Saracho n. 444: WesterElsungen in P. Hessi Saxonico. Rosbach und Curbeche sind Rosbeck und Corbeck im Paderbornischen, auf der linken Seite der Diemel, unweit Warburg, und Hitteshusen scheint ein ausgegangner Ort in der Gegend von Elsfungen und Hauede gewesen zu seyn, zwischen denen er steht. Diese Dörfer werden, wiewol sehr gezwungen, inter Vuiferam et Vultaham gesetzt, weil die Weser und Fulda bei Kassel einen Winkel machen, und den Hessisch-Sächsischen Gau gewissermaßen abschneiden. — Grimleshusen, Grimleshusen in P. Hessi Sax. ap. Sarach. Registr. n. 174. 411. ist das Dorf Grimmlshausen oder Grimmlshausen, A. Zierenberg. — Zwerger kommt schon not. e) vor. — R. Henrich II. schenkt dem Kloster Rauffungen im J. 1019. seine praedia in Erkeberge et Meiskere villis in pago

Hassa in comitatu Dodeschonis Comititis. Ledderhose kleine Schriften Th. II. S. 284. Neben Escheberg und Meißer liegt der Hof Rangen, und beide letztere sind das Mescheri et Rangun, villae in Saxonia, die Beil. LI. S. 62. n. 11. vorkommen. Von der Comitua Messchere s. unten not. b).

^{m)} Von dem Dekanat von Schützenberg, und dessen Zugehörung s. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 557 &c. und S. XXXVII. die zweite not. a). Außer Zierenberg nennt dieses Register unter den Dekanatsorten sogar auch Elsfungen, worunter, der Lage nach, nur OberElsungen verstanden werden kann. Von einem der beiden Orte dieses Namens wissen wir, nach den vorhergehenden not. b. und l) gewiß, daß er zum Hessischen Sachsen gehörte, und wollte man dieses für NiederElsungen annehmen, das auch wirklich noch etwas weiter zurückliegt, so könnte es möglich seyn, daß OberElsungen von dieser Seite den äußersten Grenzort gegen das Hessische Sachsen ausgemacht hätte. Im Grund aber zweifle ich doch daran, weil es noch unter Zierenberg liegt, und halte diesen Umstand des Archidiafonatsregisters, eben so gut wie den mit Zierenberg selbst, für eine spätere Neuerung. Von einer andern Schwierigkeit s. vorher not. m). Vergl. auch not. o).

ⁿ⁾ Beil. CCCXXIV. S. 458.

haben manche auch den übrigen Theil dieses Amtes dahin ziehen wollen; ich finde aber keinen Beweis dazu, wohl aber, daß er vielmehr dem Frizlarer Archidiaconat in Kirchensachen untergeben war, und daß auch der noch hinter Wolfschagen liegende Ort Eimershausen zum Fränkischen Hessen gerechnet wird ^{o)}.

Ein großes Stück des Hessisch-Sächsischen Gaus zog ferner durch einen Theil der Grafschaft Waldeck, und einige anliegende Gegenden. Ich gehe hier wieder von der Erpe aus, und von ihrem Einfluß in die Diemel an dem rechten Ufer des letztern Flusses hinauf, bis unter Stadtberg, welche Stadt, als das ehemalige Eresburg, samt dem Waldeckischen Dorf Neudorf, die äußersten Grenzorte des Hessischen Sachsens gegen den Ittergau ausmachen ^{p)}. In der Nähe der Diemel und Erpe kommen die Dörfer Horhausen, Wetten, Germete, Rhoden, Dehausen, Welde und Erungen als Gauorte vor ^{q)}. Gleich unter Stadtberg lief die Grenze von der Diemel nach

der

^{o)} Von Erungen und Disbeck s. not. ^{g)}. Wolfschagen selbst, das Dorf Jähe, und die ausgegangnen Dörfer Dodenhäusen, Graen, Gasterfeld, Schuzberg, werden alle noch zum Dekanat Schuzberg gerechnet, der schon in einer Urkunde vom J. 1240. als zum Archidiaconat von Frizlar gehörig vorkommt. Ropp Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. XVIII. Falke Tr. Corb. S. 329. führt eine Schenkung in Corvei an in Heverscutte, *Dodenbus*, et in Beuerbeke. Hier wird Dodenhäusen zwischen Eberschütz und Beverbeck gesetzt, die unstrittig zum Hessischen Sachsen gehörten; wüßte man also gewiß, daß hier unter Dodenhäusen gerade der zum Amt Wolfschagen gehörige, und nicht etwa ein andrer ausgegangner Ort dieses Namens, zu verstehn sei, so hätte man zugleich einen Beweis, daß sich in ältesten Zeiten der Hessisch-Sächsische Gau bis nach Wolfschagen erstreckt habe. Man findet wenigstens keinen andern gleichgenannten Ort in jener Gegend. Dagegen leidet diese ohnehin geringe Wahrscheinlichkeit wieder dadurch, daß in Sarach. Registr. n. 345. *Hildimereshus* in Pago Hessi-

Franconico vorkommt, worunter doch wohl Falke S. 72. richtig das zum Amt Wolfschagen gehörige Dorf Eimershausen versteht.

^{p)} Saracho n. 735: *Monasterium in Eresburg* quod est constructum a gloriosissimo Imperatore Karolo, in pago Hessi Saxonico &c. Dabei liegt *Nyanthorp* in Pago H. S. ap. Sarach. n. 391. oder Neudorf, u. Eilhausen. Gleich unter Stadtberg fängt der Ittergau an, wozu schon das Waldeckische Dorf Eilhausen gehört.

^{q)} *Hovobus* in pago H. Sax. ap. Sarach. n. 351. it. Falke Trad. Corb. p. 210, — wo der Abt zu Corvei der Kirche zu Horhausen unter andern den Zehenden *villae Wieringeringhusen in Hessi* schenkt —, und p. 513. 514. Es liegt dieses Horhausen gleich über Stadtberg. — *Wetiuu* oder das Waldeckische Dorf Weren an der Diemel, Falke S. 327. p. 552. — Umß J. 1020. schenkt Graf Dobico zu Warburg an das Bisthum Paderborn *cum consensu matris suae, videlicet Hildigundae haeredis suae primitivae, fratrisque sui Siegebodonis assensu et stipulatione, suam*

prae-

der Urbe herüber, dann an der Urbe hinauf nach dem Ursprung der Twiste, und von diesem nach der Werbe zu, die, an dem Waldeckischen Städtgen Sachsenhausen vorbei, nach der Eder fließt. Was jenseits dieser kleinen Flüsse lag, die Waldeckischen Dörfer Eilhausen, Udorf, Wasbeck, Udorf, Flechtorf, Helmscheid, Berndorf, Waroldern, die Stadt Corbach, Dalwich 2c. gehörten alle schon zum Ittergau ¹⁾; dagegen werden die in der Nähe der Twiste gelegne Dörfer Wirmingshausen, Mühlhausen, Twiste, Frederinghausen, Hesse, ausdrücklich zum Hessischen Sachsen gerechnet ²⁾. — Das erwähnte Städtgen Sachsenhausen war von dieser Seite der letzte Ort des Frizlarer Archidiaconats, oder des Fränkischen Hessengau's ³⁾; zieht man also zwischen ihm und dem Städtgen Freienhagen eine Linie von der Werbe nach dem Mainzischen Raumburg, so hat man zugleich die südliche Grenze des Hessischen Sachsen. Nach dieser Beschreibung

praedium — in his locis: Wartbergi, Rainlesessun, Erungen, Radi, in superiori Wurmlahun, Rothem, Garametti, Rodwardeshusen, Illandeshusen, Silihem. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 441. Vita Meinweri ap. Leibnit. T. I. p. 54. Es wird zwar hier der Pagus Hessi Sax. nicht ausdrücklich genannt, es versteht sich aber aus der Lage dieser Orte unter andern bekannten Gauorten von selbst, daß sie dahin gehörten. Was Bisch. Meinwerk dem Gr. Dobico als Precarie dagegen gegeben, s. not. 7). Die im Text angeführte Orte erklären sich hier von selbst. Rainlesessun und Illandeshusen scheinen ausgegangne Orte zu seyn; Wurmlahun ist das obgenannte Wormelen an der Diemel; von den zwei Radi mag das eine Alrhoden, bei dem Waldeckischen Städtgen Rhoden, und das andre der Hof Röhde, A. Bierenberg, seyn; Rodwardeshusen ist das Hessische Dorf Rothwürsten, A. Ahne, das in Urkunden Rothwardessen, auch Rutwarzin, Rotwersen, geschrieben wird, woraus einige den falschen Namen Rothwesten gemacht haben; S. des Kassel. Hrn. Gr. Lennep schätzbare Abhandlung vom Landsiedelrecht in prob. n. 375-378. und n. 360. kommt Meze v. Rottwersen vor. — Silihem ist Sielen am linken Ufer der Diemel, A. Trendelburg. — Thebus in pago

H. Sax. ap. Sarach. n. 389 ist Dehausen, und Wellitbi in pago Hessi ap. Falke S. 86. ist Welde an der Erpe. — Culite et tres Uncreuerc ad eam pertinentes, unum in ipsa villa (nemlich Culite oder Chltre), Uorsti, Rothun kommen zusammen in einer Urkunde vom J. 1036. vor. Falke Trad. Corb. p. 46. Das erwähnte Vorste, ein ausgegangner Ort bei Cülte, erscheint noch besonders in P. H. Sax. ap. Sarach. n. 337. — Von Erungun s. vorher not. 9). Vischbeck ist ein Siliat von Erungen, und gehört also eben dahin.

1) S. den folgenden S. XXXVI.

2) Von Werminghausen s. vorher not. 9). Es ist einerlei mit Wuringeshus in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 180. Falke S. 148. Malinhusen in P. H. S. ap. Falke S. 237. Tuistai und Tuistina (Twiste) in P. H. S. ap. Sarach. n. 179. 362. it. Falke S. 137. 289. Fridwardighus, Fritbuar-dighus, ap. Sarach. n. 584. Falke S. 456. ist Frederinghausen, das in manchen Charten irrig Leveringhausen geschrieben wird. Holsfo in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 224. it. Falke S. 176. ist Hesse.

3) S. den Defanat von Bergkheim ap. Cl. Würdtw. Dioc. Mog. T. III. p. 541. und S. XXXVII.

burg gehörten die Waldeckischen Aemter Rhoden und Wetterburg ganz, von den Aemtern Eilhausen, Krolfen und Landau hingegen bei weitem der größte Theil, ausser dem Waldeckischen aber die Kölnische Stadt Volkmarfen, und das wenige, was vom Paderbornischen auf der rechten Seite der Diemel um Stadtberg und das Kloster Wormelen liegt, zum Hessischen Sachsen.

Ich komme nun auf das linke Ufer der Diemel, an welchem von dem Dorf Scherffde an, nahe bei Warburg, noch ein beträchtlicher Theil des Hessischen Sachsens bis nach der Stadt Helmershausen, und von da an der Weser hinauf bis über Herstatt lief. Das erwähnte Dorf Scherffde, Offendorf, die Stadt Warburg, Korbeck, Everschütz, Sielen, Teiffel, und die Stadt Helmershausen, die alle an diesem Ufer der Diemel her liegen, werden namentlich als Gauorte des Hessischen Sachsens angeführt ^{u)}. Um die nördliche Grenze zu bestimmen, muß ich wieder von dem Dorf Scherffde anfangen. Nahe dabei ergießt sich eine Bach in die Diemel, und macht mit einer andern Bach, die bei Helmeren, unweit Pefkelsheim, in die Nete fällt, eine Linie. Diesseits dieser Linie gehören, ausser Scherffde selbst, die Dörfer Rembeck, Frankenhäusen, Löuen, Borninghausen, noch zum Hessischen Sachsen ^{v)}; die jenseitigen Dörfer Hausen, Herbram, Elten,

^{u)} *Scerua*, *Scherua*, *Scherbe* in P. H. S. ap. Sarach. n. 57. 65. 103. 412. it. Falke §. 41. 48. — *Ossenthorp* in P. H. S. ap. Sarach. n. 665. — *Wartberg* und *Churbecke* s. vorher not. q). — *Heverscutte* in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 417. II. in P. Hessi in Comitatu Bennonis (1047.) Schaten. Annal. Paderb. T. I. p. 530. Vergl. vorher not. o). — *Siiheim* s. not. q). — *Thesli* in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 554. Vergl. auch Beil. LI. S. 71. Die beiden letztern Orte stehn ap. Falke §. 432. mit *Rotholleshus* et *Smitherdeshus* zusammen, und *Rotholleshus* steht ap. Sarach. n. 551. ausdrücklich in pago Hessi Saxonico; es mag also, so wie *Smitherdeshus*, ein ausgegangner Ort in dieser Gegend seyn. — Von *Helmwardeshus* in pago Angeri s. die folgende not. d). *Heristalli* oder *Heristall* an der Weser wird zwar an keinem Ort namentlich in den Pag. Hessi Sax. gesetzt, es kann aber doch,

seiner Lage nach, gegen das ihm so nahe Helmershausen, und gegen die andern Gauorte, zu keinem andern Gau gehört haben, zumal da das vorgedachte *Thesli* oder *Teiffel* ein Vorwerk davon war. Falke Trad. Corb. p. 461. Vergl. auch unten not. i).

^{v)} *Rimbechi* in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 113. 229. 414. In manchen Charten wird der Namen irrig *Grimbeck* geschrieben. *Francobus* in P. H. S. ap. Sarach. n. 230. 311. ist ein ausgegangner Ort bei dem Paderbornischen Kloster Hardhausen, welches letztere ohne Zweifel gleichfalls noch zum Hessischen Sachsen gehörte. — *Louos* in P. H. S. ap. Sarach. n. 367. Dieses Löuen steht nicht in allen Charten, liegt aber zwischen Warburg und Pefkelsheim, nahe bei dem Dorf Enger. *Eernhalleshus* in P. Hessi Sax. n. 240. it. Falke §. 330. scheint *Borninghausen* bei Helmeren zu seyn. Helmeren selbst halten

Elten, die Stadt Paderborn selbst zc. gehörten zum Gau Patherga w). Von Helmeren zieht die Grenze, zwischen den Städten Peckelsheim und Borgholz durch, an die Bulder Bach, und stößt zwischen Beverungen und Herfall an die Weser. Zum Beweis dienen das ebengedachte Peckelsheim selbst, und die Dörfer Detmarsen, Embrick, Manrode, Dinkelborg, Hottenheim, Dalhusen zc. x) Was über diesen Orten nordwärts liegt, gehört alles schon zum Gau Netga oder Nithega, der von dem kleinen Fluß Nete den Namen hat, und sich an der Grenze unsers Gaues von dem Städtgen Gerden bis Beverungen erstreckte y). Es würde überflüssig seyn, meine Leser hier noch mit andern Dörfern aus der Mitte dieses Distrikts zu überhäufen, die weiter nichts beweisen z): aber einen kann ich nicht mit

halten manche für das bekannte *Helmeri civitas Bruningi potentis per Thuringiam viri*, dessen *Widkind Corbei*, gedenkt, wovon ich im fünften Abschnitt weiter reden werde.

w) *Husin* in pago Patherga ap. Sarach. n. 691. it. *Heribrunnum* n. 40. 312. 524. *Eltinum* in P. Patherga, Vita Meinwer. c. 106. ap. Leibniz. SS. T. I. p. 559. Falke setzt auch mit Recht die noch nähere Dörfer Holtthem, Dalem, Euthem, Melan zc. in den Patherga.

x) *Pykuleffun* in P. H. S. ap. Sarach. n. 600. it. Falke S. 468. *Thetmeresbus* in P. H. S. ibid. n. 555. it. Falke S. 432. *Embriches* in Provincia Hassiae habe ich schon not. e) angeführt. An andern Orten heißt es *Ambrichi* in P. H. S. und auch schlechtweg in Pago Hessi. Saracho n. 45. Falke S. 33. p. 63 &c. Es ist in jedem Fall Embrick über Borgentrick zu verstehn. — *Manerode* in P. H. S. ap. Sarach. n. 583. Falke S. 456. *Thinchilburg* in P. H. S. ap. Sarach. n. 514. Falke S. 403. — *Hottenheim* in P. H. S. ap. Sarach. n. 102. ist ein ausgegangner Ort bei dem Paderbornischen Dorf Büne, unweit Borgentrick. *Dalbus* v. *Daelhus* in P. H. S. ap. Sarach. n. 402. Falke S. 321. ist Dalhusen, zwischen Borgholz und Beverungen, auf der rechten Seite der Bulderbach, nicht auf der linken, wo es die gemeinen Charten hinfegen.

y) Die nächstbenachbarten Orte Herisi oder das Kloster Nienherse, Smathium oder Schmechten, Gerdinum oder Gerden, Hambanus oder Hampensen, Erkli oder Erckel, Hretha oder Rothe, Weredun oder Werden, und Beuerungen, werden alle ausdrücklich in ben Pagum Nithega gesetzt, worüber man die Stellen in Falke Trad. Corbei. nachsehen kann.

z) Einen Theil derselben findet man in der not. q) angeführten Urkunde, worin Bischof Meinwerk von Paderborn dem Graf Dodigo von Warburg, gegen die von ihm erhaltenen Güther, als Prefarie bestimmt quidquid in Desburg, Aftnedere, Westnedere, Dalpanhusen, Duerium, Uflahun, Rasbike, Silihem et Weplithi, ad proprietatem Ecclesiae suae pertinebat. Von Duerium oder Zwergen, Uflahun oder Uffeln, Rasbike oder Roßbeck, Silihem oder Siefen s. vorher not. e. h. l. q). Desburg, das auch ap. Sarach. n. 266. als in Pago Hessi Sax. gelegen vorkommt, ist Dasburg, über Warburg, und muß von Desburgh oder Desenburg unterschieden werden, das gleichfalls in diesem Gau lag, und in dem Regino ad an. 776. als ein Sächsisches Castrum vorkommt. Aftnedere et Westnedere ist das jetzige GroßenEder und LärgenEder oder KleinenEder, die ehmalß durch Ost- und WestenEder unter-

mit Striasschweigen übergehen, weil er auf die Geschichte selbst einen wesentlichen Einfluß hat, ich meine den Curtiz Rosbeck oder Rosbach, unweit Liebenau und der Diemel. Zu diesem Königlichen Lehenguth gehörten die Hessischen Dörfer Westuffeln, Borguffeln, Heckershausen, Eisingen, und die ausgegangnen Orte Medriki und Gotthardesen. Man hat es bisher ganz irrig mit dem Städtgen Rosbach in der Wetterau verwechselt, und aus dieser falschen Voraussetzung die Folge gezogen, daß also auch die Wetterau, weil jener Curtiz ausdrücklich in Hessen gesetzt wird, ein Theil der Hessischen Provinz gewesen ^{a)}. — Uebrigens fließt aus

unterschieden wurden, und eines derselben villa Nedere in pago Hessi Sax kommt ap. Schaten. Ann. Paderb. n. 426. noch besonders vor; Dalpanhusen ist Dappenhausen, nahe bei den vorigen, unter Pefelsheim; Wepplithi ist Hohenweipel, gleich bei den vorigen. Außerdem kommen noch aus dieser Gegend vor: villa Difele in Pago Hassorum ap. ap. Eberhard. Mon. c. VI. p. 305. n. 10, oder Döfel, über Warburg; Hrotburghubus in P. H. S. ap. Sarach. n. 504, Falke §. 395, oder Kocenberg, bei Desenberg; Menni in P. H. S. ap. Sarach. n. 133. in Pago Hessi ap. Falke §. 109. ist das Dorf Niene, unter Pefelsien; Sivalanhus in P. H. S. ap. Sarach. n. 394. und Trad. Corb. §. 314, oder Sivaldeshus ap. Sarach. n. 442. Trad. Corb. §. 349. an welchem letztern Ort es neben Buriun steht, getraue ich nicht für den Hof Sieberhausen Amts Zierenberg anzugeben, von dem ich not. b) weiter reden werde. Falke will es durch Sanhusen bei Desenberg erklären, daß ich aber in keiner Charte finde. Nannun in P. H. S. ap. Sarach. n. 438. Falke §. 345. ist ein ausgegangner Ort, unweit Desenberg; Adalmingawerthien in P. H. S. ap. Sarach. n. 369. Falke §. 296. scheint gleichfalls ein ausgegangener Ort zu seyn, eben so auch Manderiuuesteian, in P. H. S. ap. Sarach. n. 340. Falke §. 272: ob aber beide letztere in dem heutigen Hessischen, oder im Paderbornischen Gebiet zu suchen seien, kann ich nicht sagen.

Hess. Landesg. II. B.

^{a)} Ich habe daß im Text erwähnte Zugehör des Curtiz Rosbach schon vorher not. b) erklärt. Ich habe ihn ferner not. l. und z) noch mit andern zum Hessisch-Sächsischen Gau gehörigen Orten in Verbindung gezeigt, woraus die Lage desselben unwidersprechlich wird. Wäre es möglich, noch daran zu zweifeln, so darf man nur die oben S. 362. not. b) angeführte Stelle noch weiter ansehen, die den Curtiz Rosbach in Pago Hassorum in Comitatu Elli Comitis setzt. Dieser Elli war ein Graf im Leingau und im Hessischen Sachsen, dessen Geschlecht ich im fünften Abschnitt weiter erläutern werde. Von eben diesem Rosbach redet König Arnulph, wenn er im J. 897. dem bekannten Graf Konrad von Hessen als ein Königl. Lehen Tauschweis eingiebt locum Rospach in suis Comitatus Angraria et Hessa situm. Schan. Trad. Fuld. n. 541. p. 219. Der Curtiz Rosbach, der in ersterer Urkunde, mit allem seinem Zugehör, allein in den pagum Hassorum gesetzt worden, wird hier als in Angraria et Hessa, und zwar in mehr als einem Comitatus gelegen, angegeben. In solchen Fällen zeigt, wie schon Gruber in der Vorrede zu der Zeit- und Geschichtsbeschreibung von Göttingen §. IX. S. 17. richtig bemerkt hat, der erste Namen den pagum generalem oder die Provinz an, und der zweite den Specialgau, der in diese Provinz gehört; es wird also Rosbach oder Rosbeck in die Provinz Angrarien, und insbesondre in den Gau

U a a

Hessen

aus der bisherigen Grenzangabe von selbst, daß dieser Distrikt des Hessischen Sachsens von dem heutigen Hessen die Stadt Liebenau, das Amt Trendelburg, so weit es auf dem linken Ufer der Diemel liegt, und die Stadt Helmershausen, von dem Paderbornischen aber die Frei- und Burggrafschaft Warburg, die Landvogtei Peckelsen, und die Richterei Borgentreyck begriffen habe.

Ehe ich die Grenzbeschreibung des Hessisch-Sächsischen Gau's verlasse, muß ich mir noch eine Anmerkung über den Gau Hemmerfelden oder Himmelfelden erlauben. Kaiser Heinrich der Heilige schenkte im J. 1018. dem Bischof Meinwerk von Paderborn ein Gut in Siburgohusen, in der Grafschaft eines gewissen Udo, und in dem Gau Himmerveldun gelegen. An einem andern Ort werden auch die Dörfer Listungen und Silehem in diesen Gau gesetzt. Da nun unter den beiden erstern der Malsburgische Hof Sieberhausen, und eins von den Dörfern Ober- oder Niederlistingen, Amts Zierenberg, unter letztern aber das Dorf Sielen, Amts Trendelburg, zu verstehn sind: so muß der Gau Hemmerfelden ein kleiner Untergau des Hessischen Sachsens gewesen seyn, dergleichen in großen Gauen nicht selten sind, und sich auf beiden Seiten der Diemel erstreckt haben. In eben dem Amt Zierenberg findet man noch im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Comicia Meshere (Ober- und NiederMeisser), es werden die Herrn von Scharenberg, die in diesem Amt ihr Stammschloß hatten, als Richter derselben, und das Dorf Hümme, auf dem rechten Ufer der Diemel, dem vorgedachten Sielen gegen über, als ein Gerichtsort angegeben. Bei diesen Umständen bleibt mir kaum

Hessen gesetzt, auf eben die Art wie in einer Urkunde des K. Otto III. vom J. 1001. Castellum Dalehem infra Episcopatus Hildeneshemensis terminos in pago Hassala (Ostphalen) sive Ambergau vorkommt. Eccard. Hist. Geneal. Princ. Sax. super. p. 296. Daß ferner in einerlei Gau dennoch von Comitibus geredet wird, erklärt sich daraus, weil, wie ich im fünften Abschnitt weiter ausführen werde, der Hessisch-Sächsische Gau in verschiedne Comecias oder Comitatus abgetheilt war, in deren einer der Curtis Rosbach selbst, in der andern die zu jenem Curtis gehörigen Dörfer lagen. Bei diesen Umständen bedürfen wohl Hert Opusc. T. II. p. 52, Kayser Dissert. de Hassia a subjectione Ducum ab

antiquo libera S. II., und andre, keiner Widerlegung, die jenes Rosbach mit dem in der Wetterau verwechseln, und lieber die dazu gehörigen Orte höchst gezwungen erklären. Noch seltsamer ist die Meinung Bremer's in Orig. Nassauic. S. 27. S. 73. not 6, wo er das Rospach in Angaria et Hessa für das Rosbach im Engerëgau, einem kleinen Untergau des großen NiederLohn-gau's, erklärt, ohne zu bedenken, daß doch einerlei Curtis, mit seinem Zugehör, unmöglich zu gleicher Zeit am Rhein, und auch in dem so weit davon entfernten Hessen, gelegen haben könne, andrer Gründe zu geschweigen, die sich aus dem bisherigen von selbst verstehn.

kaum noch ein Zweifel übrig, daß die Comicia Meisser, die wohl nichts anders als ein bloßes Centgericht war, sich gerade über den Gau Hemmerfelden erstreckt habe. Dergleichen Centbezirke führten im Mittelalter sehr gewöhnlich auch den Namen eines Pagus oder Gaues, und die Gerichtsbarkeit darüber den Namen einer Comicia oder Grafschaft ^b). — Uebrigens führte dieser kleine Gau vermuthlich von irgend einer Bach in dieser Gegend den Namen.

Das Hessische Sachsen war nach dieser Beschreibung ein beträchtlicher Gau. Er wurde, seiner Benennung von Hessen ungeachtet, doch immer, der Provinz nach, nur allein zu Sachsen, und zwar insbesondre zum westlichen Angarien, gerechnet; er war auch, seit des berühmten Herzog Eberhards Tod (939.) nur Sächsischen Herrn unterworfen, und es galten die Sächsische Rechte darin ^c).

Der

^b) Kaiser Henrich II. schenkt im J. 1018. dem Bischof Meinwerck praedium — in loco *Siburgobusun* nominato, in Comitatu Udonis Comitatus, in Pago *Hemmerfeldun*. Schaten. Annal. Paderb. T. I. p. 429. Falke Trad. Corb. p. 581. Schon zwei Jahre vorher hatte sich Graf Walderich, Meinwercks Stiefsoater, zum Vortheil desselben von diesem Lehenguth vor dem König losgesagt, praedium quoddam in Comitatu Udonis in *Himmerveldun* ei in proprietatem tradidit. Vita Meinwerki ap. Leibnit. SS. T. I. p. 541. Der gedachte Hof Sieberhausen kommt auf gleiche Art in einer Urkunde vom J. 1322. vor, worin Hermannus famulus de Malsbourg seinen Seitenverwandten verspricht, daß er ohne ihr Vorwissen nicht verkaufen oder verpfänden will partem bonorum nostrorum, videlicet Castrum nostri Malsbourg, villarumque *Sibergbusen*, *Esebecke*, *Bernighusen* (*Herlinghusen*), *Lare* et *Eseberge* caeterorumque bonorum nostrorum, penes dictum Castrum nostrum sitorum. Kuchenh. Annal. Hass. Col. II. p. 410. Da Sieberhausen in dem Gau Hemmerfelden lag, so wird man nicht zweifeln, daß auch die andern hier genannten, nah ums Schloß gelegnen, Orte ebendahin gehörten. Es wird ferner *Siliben* in pago *Hemeruoldun* gesetzt ap. Sarach. Registr.

p. 32. n. 552. Dieses Dorf Sielen, am linken Ufer der Diemel, wird auch an andern Orten immer *Siliben* geschrieben (s. vorher 365. not. 9). Die im Text geäußerte Meinung, daß sich die Comicia Messchere über den Gau Hemmerfelden erstreckt haben möge, gründet sich auf eine in *Kopp's* Nachr. v. Hess. Gericht. Beil. 48. S. 112. befindliche und von dem Probst Bruno von Weissenstein (lebte um 1209.) ausgefertigte Urkunde, worin einige Einwohner von Hümme auf benannte Güther Verzicht leisten, und zwar in *Comicia sua Messchere* sub iudicibus *Hermanno* et *Stesphano* fratribus in *Schartinberg*. *Kopp* l. c. §. 175. S. 233. ic. möchte diese Comicia allenfalls noch lieber für ein eigentliches Landgericht, das nemlich mehrere Centen unter sich begriff, als für ein bloßes Centgericht halten; es war aber doch wohl sicherlich, gleich den meisten Comiciis dieser Art in Hessen, nichts anders, als ein Centgericht, wie ich an einem andern Ort weiter erläutern werde. Der Umfang solcher Centen läßt freilich manchmal groß, hingegen waren die dahin gehörigen Dörfer und Höfe soviel geringer.

^c) Es ist überhaupt bekannt, und ich habe es §. XXXIV. not. c) noch weiter erwiesen, daß dieser Theil von Sachsen, auf beiden Sei-

Der Provinzialnamen Angarien wird auch zuweilen schlechtweg wie ein Gaunamen gebraucht, um die Lage mancher zum Sächsischen Hessen gerechneter Orte zu bestimmen ^{d)}. Aber sollte nicht auch das Sächsische Hessen selbst, ungeachtet es in engern

ten der Weser, zu Angarien, und zwar der auf der linken Seite insbesondere zum westlichen Angarien gehöre: es wird aber der Hessisch-Sächsische Gau in der so eben not. a) angeführten Stelle auch namentlich zu Angarien gerechnet, und das nemliche ist von seinen nächsten Nachbarn, dem Auga, Netga, Jttergau etc. bekannt. Die Castra Heresburgk, oder das jezige Stadtberg, und Desuburgh, oder Desenberg, die K. Karl der Grose, wie Regino ad an. 776. erzählt, den Sachsen abnahm, lagen im Hessisch-Sächsischen Gau, und wenn schon manche statt Desuburgh lieber, wider alle Mpte, Sieburg lesen wollen, weil dessen Belagerung von andern Schriftstellern unter eben dem Jahr erzählt wird, so erinnern doch Fürstenb. Monum. Paderb. p. 155. und Schaten. Hist. Westphal. p. 450. mit Recht, daß ja die Sachsen mehrere Festungen hatten, auch der Krieg an mehreren Orten geführt wurde, und daher jene beide Belagerungen gar wohl zugleich bestehn können. Beil. LI. S. 62. n. 11. werden villae Rangun et Mescheri oder Rangen und Meisser, in dem Amt Zierenberg, als in Saxonia gelegen, angeführt, ja es erhielt sich das Andenken von diesem Provinzialverhältnis so lange, daß Beil. CCCXC. S. 404 etc. der Freistuhl zu Krudenberg bei Helmershausen noch unterm J. 1360. „vff Engerscher oder Westfalscher Erden“ und Beil. CCCXXIV. S. 458. unterm J. 1385. die Freistühle zu Grebenstein, Zierenberg und Scharenberg „die gelegen sint uf Engerscher Erden“ vorkommen. Daß sich, wie ich schon S. 314. angeführt, nach dem Ausgange der Konradinischen Grafen lauter Sächsische Herrn in diesem Gau zeigen, wird die Geschichte desselben im fünften Abschnitt weiter aufklären, und daß auch das Sächsische Recht darin gegolten, leidet,

ob man gleich kein ausdrückliches Zeugnis darüber hat, deswegen keinen Zweifel, weil dieser Gau zu Angarien oder Engern gehörte, weil die vorerwähnten Westphälischen Berichte ausdrücklich auf diese geographische Lage gegründet werden, und weil dieses Recht auch in den nächstbenachbarten Gauen eingeführt war, wie Falke Trad. Corb. p. 303 von dem Auga anführt (Actum Corbeiae secundum leges Angerlorum), und wir in dem folgenden §. eben so von dem Jttergau sehen werden. Vergl. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. §. 31 etc. S. 59 etc.

a) Beil. XXIX. S. 38. XXXI. S. 40 XXXIII. S. 42. wird das Kloster Helwardeshusen in Comitatu Dudiconis et in Pago Angira situm angeführt. Daß Pagus oft auch für Provincia gesetzt, und daher von einem Pagus Thuringia, Ripuaria, Alemannia &c. geredet wird, daß fernere Orte öfters nur nach der Provinz, worin sie gelegen, angeführt werden, ohne den Specialgau zu nennen, bedarf hier, als ohnehin bekannt, keines Beweises. Auf eben die Art wird also das zum Hessisch-Sächsischen Gau gehörige Kloster Helmershausen nur schlechtweg in Angarien gesetzt. Indessen könnte man vielleicht sonderbar finden, daß in Stiftungsbriefen eines Klosters, worin man sonst so umständlich zu Werke gieng, gleichwol die Lage desselben nicht nach dem eigentlichen Gau, sondern nur im allgemeinen nach der Provinz angeführt werden sollte, und daher wohl eher vermuthen, daß, nach den übrigen im Text bemerkten Beispielen, der Namen Angera oder Angaria gleichfalls, außer seiner Provinzialbedeutung, in engern Verstand einen Specialgau anzeige, also auch hier mit dem Pagus Helli Saxonius einerlei sage, zumal da in diesem Gau auch ein Dorf

zwei

engerm Verstand den bisher beschriebenen Gau bezeichnet, in weiterer Bedeutung zugleich ein Provinzialnamen seyn, der mehrere benachbarte Gauen zusammen begrif? Man hat auf eben die Art einen Gau Alemannien und auch eine Provinz, einen Gau Nordthüringen und eine Provinz, einen Gau Westphalen und eine Provinz, ja auch bei dem Fränkischen Hessen werden wir unten den nemlichen Fall finden, wir werden von einem Gau Hessen, und auch von einer Provinz dieses Namens hören. Es würde alsdenn zugleich der langwierige Streit zwischen den Franken und Sachsen, welcher von beiden Nationen das Hessische Sachsen eigentlich zugehöre, ein Streit, der lange so unentschieden war, daß man die Landschaft lieber nach beiden Völkern zugleich benannte, mehr Wichtigkeit bekommen, und des darüber gemachten Aufhebens würdiger scheinen, wenn von einer ganzen Provinz, und nicht von einem einzelnen Gau, die Rede wäre. Ich muß aber aufrichtig bekennen, daß ich, so gern ich jener Meinung beistimmte, doch nie einen Beweis dazu entdecken, nie ein Beispiel finden können, daß irgend ein benachbarter Gau unter die allgemeine Benennung des Hessischen Sachsens gezogen worden, oder auch nur ein einzelner Ort, der dem Hessischen Sachsen zugeschrieben wird, zu einem andern, als dem bisher beschriebenen Specialgau, gehört habe: es wird vielmehr letzterer immer den benachbarten Gauen an die Seite gesetzt e).

Ein

zwischen Warburg und Peckelsheim den Namen Engers führe. Ich habe aber meines Orts noch keinen sichern Beweis für diese Vermuthung finden können; es wäre vielmehr wider die Regel, daß einerlei Gau zweierlei Specialnamen führen sollte, und es wird auf gleiche Art auch der zum nächstanstoßenden Gau Nettga gehörige Ort Erwitte (Erwitte, unweit dem Paderbornischen Städtgen Niem) in Pago Angeri angeführt, Falke Trad. Corbei. p. 156.

e) In einer Urkunde Kaisers Otto II. vom J. 980. kommen Budineldon, Brungeringhusen, Lellibechi, Rehon, Corbechi et Halgehulson in Pago Nitherse et in Comitatu Asichonis Comitatus vor. Falke Trad. Corb. p. 270 Hier wird Corbeck, mit andern Orten, in den Gau Nitherse, oder, wie er gewöhnlich heißt, Nettga,

gesetzt, und doch wird es an andern Orten ausdrücklich dem Hessisch-Sächsischen Gau zugeschrieben, wie aus denen S. 369. not. a) angeführten Stellen erhellt. Daraus glaubt Falke l. c. p. 109, wo er die angeführten Dörfer erklärt, den Schluß machen zu können, daß der Namen des Hessischen Sachsens auch in weiterer Bedeutung eine Provinz bezeichne, die mehrere andre Gauen, und namentlich den Nettga, unter sich begriffen habe, worauf ohnehin auch die Traditiones Fuldenfes zu führen schienen. Was das Dorf Corbeck betrifft, so sehe man nur die Lage desselben auf einer Charte an; es liegt mitten unter lauter Dörfern des Hessisch-Sächsischen Gaves, ist von allen Seiten von der Grenze weit entfernt, und kann unmöglich in einen andern, als den eben erwähnten Gau, gesetzt werden. Entweder ist also je-

Ein Theil des Hessischen Sachsens, derjenige nemlich, der zwischen der Diemel, Weser, Fulda und Ahne lag, und in dem ersten Abschnitt dieses Paragraphen (S. 359.) näher bezeichnet worden, war mit dem großen Reinhardswald bedeckt. Man rechnet ihn heutzutage von dem Dorf Knickhagen, unweit Immenhausen, bis Helmershausen hin, und so hat er eine Länge von vier Meilen, sie war aber doch in ältern Zeiten noch beträchtlicher, und erstreckte sich weiter nach der Ahne zu, bis unter Rothwürsten herab. Die Breite ist verschieden, je nachdem die Weser und Diemel einen größern Winkel machen; doch beträgt sie meistens drei Stunden. K. Henrich der Heilige schenkte diesen Wald ums J. 1070. dem Bischof Meinwerk von Paderborn, und giebt bei dieser Gelegenheit die Grenzen desselben im allgemeinen an f). Sein Namen ist also alt, und gründet sich gewis auf

nes zum Nettga gerechnete Corbechi ein ganz anderer Ort, oder es ist ein Fehler des Concipisten der Urkunde, der jenes Dorf irrig mit den andern in eine Klasse warf, wie überhaupt, und zumal bei benachbarten Gauen, nicht selten geschieht. Auf die Tradit. Fuldeneses kann sich Falke eben so wenig berufen: dann diese brauchen wohl, wie wir unten sehen werden, das Fränkische Hessen auch als Provinzialnamen, in Ansehung des Hessischen Sachsens aber wird man vergeblich eine ähnliche Spur darin suchen. Man findet sie, wie ich schon im Text gesagt, auch bei andern nicht; aber soviel häufiger wird der Pagus Hessi den andern benachbarten Sächsischen Gauen entgegen gesetzt, z. B. in einer Urkunde vom J. 1021. Comitatus Dodiconis situs in locis Hessiga, Netga, Nitherga (Ittergau), ap. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 442; in einer Urk. ums J. 1031. Comitatus Hermannii situs in tribus Pagis, Auga (worin Corvei lag), Netega, Hessiga ap. Schaten. l. c. p. 488. und Vita Meinwerchi p. 542 n. 118; endlich in einer Urk. vom J. 1033. Bernhardi Comitis quondam Comitatus, qui situs est in locis Hesse, Nitergo (Ittergau), Nege (Netga), Bohteresgo (Pätherga), Schaten, l. c. p. 492.

f) Schaten. Ann. Pad. T. I. p. 439. liefert eine Schenkungsurkunde K. Henrichs II. vom J. 1018, von der aber der in Vita Meinwerchi ap. Leibnit. SS. T. I. p. 550. gelieferte Auszug in manchen, wiewol schlechtern, Lesarten abgeht, die ich deswegen in Parenthesen einschließen werde. Der Kaiser schenkt nemlich dem Bisthum Paderborn per interventum Geronis Magdeburgensis Episcopi *Dutichonisque* Comitis *quandam nostrae proprietatis forestam, in Comitatu ejusdem Dutichonis sitam, quae initium sumit de Rothalmingahusen, rectoque tramite protenditur in Wisaram fluvium, sicque ascensum ducit in fluvium qui vocatur Fulda, inde vero continuatim servat ascensus tenorem juxta eundem fluvium Fuldae, usque in rivum qui dicitur Crumelbichi (Crumelbecke), nec non ad oppidum quod Holchhusen vocatur, viam tendit, simul graditur inter Othilanham (Othilaubam) et Reinberhusen (Riginherishusen), atque ad Rothierhusen, mox pergit Kikilahusen atque ad Biverbike, sicque protenditur in viam, quae tendit ad Wulfredeskurken, (Wulfredeskirkun), itemque in alteram viam, quae extenditur ad Gunnesburin, et ad viam Monneshusen, sicque girando circuit quandam viam, quae pervenit usque ad praedictum*

auf einen Reinhard, nach dem auch ein ausgegangnes Dorf benennt wurde: was es aber für ein Reinhard gewesen, was die Gelegenheit gegeben, den Wald nach ihm

dictum Oppidum Rothalmingahusen. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 439. Wer Gelegenheit dazu hat, und sich die Mühe geben wollte, die Wald- und Flurbücher aus dieser Gegend durchzugehen, würde vielleicht noch hier und da zu den meist ausgegangnen Orten Namensspuren entdecken. Indessen läßt sich die Lage derselben aus den wenigen bekannten doch wenigstens ungefehr angeben, und dieses kann schon genug seyn. Rothalmingahusen, das eben so wie Holthusen den Namen eines Oppidi führt, weil es damals etwas beträchtlicher als die gewöhnlichen Orte dieser Gegend war, und vermuthlich mit dem Beil. LI. S. 73 u. 75. vorkommenden Rothingun einerlei ist, muß nicht weit von der heutigen Stadt Karlshaven entfernt gewesen seyn, indem es noch über Gottesbüren hinaufgesetzt wird, und von dieser Seite der äußerste Grenzort des Reinhardswalds war, den man noch jezo bis in die Nähe von Helmereshausen rechnet. Von da lief die Grenze des Walds aufwärts an der Weser bis an den Einfluß der Fuld, und an der Fuld hinauf bis an den rivum Crumelbichi oder die Crumelbach, worunter vermuthlich die bei dem Dorf Knickhagen oder Knickhain nach der Fulda laufende Bach verstanden wird, weil gleich darauf das bei Immenhausen gelegne Dorf oder sogenannte Oppidum Holzhausen der nächste Grenzort war. Von dieser Seite zog also der Reinhardswald nicht so weit herab, als der Hessisch-Sächsische Gau, der sich, wie ich oben erwiesen, in ältesten Zeiten noch näher nach der Ahne zu erstreckte. Von Holzhausen lief die Grenze nach dem unb. kannten Ortilanham, das aber, wie man aus den nächstfolgenden Orten sieht, zwischen Holzhausen und Grebenstein gelegen haben muß, und vielleicht mit dem Beil. LI. S. 69 70. vorkommenden Ortheleson einerlei ist. Es ist nemlich das gleich darauf kommende Reginhereshusen ursprünglich so viel als Rein-

hardshausen, daher es auch Beil. LI. S. 62. not. 9. Reinhardessun, S. 75. aber Raimereshusen geschrieben wird, und ist mit dem ausgegangnen Reinharzen oder Reinerfen einerlei, unter welchem Namen noch jezo eine Wüstung in der Gegend von Grebenstein bekannt ist (s. die folgende not. 8). Eben so wenig läßt sich zweifeln, daß Rothiereshusen mit dem oben S. 360. not. c) erwähnten Rotmereshusen oder Rotherfen, einem ausgegangnen Ort in der Gemarkung von Ostheim, übereinstimme, der Beil. LI. S. 74. 75. auch Rasmershusen, Ratmereshusen geschrieben wird, und Beil. CCCXL. noch unterm J. 1423. erscheint. Aus den bisherigen Grenzorten läßt sich zugleich der Schluß machen, daß sich der Reinhardswald nicht über die Warne hinüber, oder in den zwischen diesem Fluß und der Erpe gelegnen Theil des Hessischen Sachsens, erstreckt habe. — Es folgen nun Kikilahusen und Beverbiki. Das letztere ist der jezige Hof und Herrschaftl. Stuterei Beberbeck, den erstern Ort hingegen kann ich nicht angeben; doch läßt sich seine Lage daraus beurtheilen, weil er zwischen die Gemarkung von Ostheim und Beberbeck gesetzt wird. Das nemliche gilt von Vulfredeskurken oder Wolfereskirchen, das zwischen Beberbeck und Gannesbüren steht. Von dem letztern habe ich schon S. 360. not. d) geredet, und die Reihe, in der es hier steht, ist ein unwidersprechlicher Beweis für die daselbst gemachte Bemerkung, daß es mit dem heutigen Gottesbüren einerlei ist. Von diesem Ort geht die Grenzlinie fort ad viam Monneshusen, und endigt zuletzt wieder an dem vorgedachten Oppidum Rothalmingahusen, wo sie angefangen. Vielleicht ist Monneshusen falsch abgeschrieben, statt Bonneshusen, da es dann das Benhesen oder Benhausen seyn würde, von dem ich in der folgenden Anmerkung reden werde.

ihm zu nennen, ist unbekannt. Wie er wieder von Paderborn abgekommen, seine spätere Schicksale, und die Streitigkeiten, zu denen einzelne Theile desselben Anlaß gaben, will ich in der Geschichte des Hessischen Sachsens weiter erzählen. Hier bemerke ich nur noch, daß sein geographischer Zustand ein deutliches Bild der alten Deutschen Verfassung gewährt, die sich in Sachsen länger, als in andern Gegenden, erhielt. Er war nemlich an unzähligen Orten durchhauen, und diese einzelnen Placken waren überall mit einer Menge von Dörfern und Höfen übersät: aber eben daher findet man auch in keinem Theil des heutigen Hessens, verhältnismäßig mit dem Landesumfang, eine so große Anzahl ausgegangner Orte, als in dem Reinhardswald, deren die meisten kaum noch eine Spur ihres Namens übrig gelassen. Ich will sie in der Anmerkung, soviel mir ihrer bekannt worden, anführen 8).

Noch

8) Ich werde in dem folgenden Verzeichniß nur die ausgegangnen Dörfer und Höfe mit Schwabacher Schrift drucken lassen, um sie soviel leichter von den noch existirenden, die etwa zugleich vorkommen, unterscheiden zu können. Engelhard Hess. Kassell. Erdbeschr. S. 345. führt als ausgegangne Dörfer in dem Amt Hofgeismar an: Bunheim, Aßendorf, Westheim, Ober- und Niedergottersheim, Sudheim, Ober- und Niederkalzheim, und das unweit der Stadt Hofgeismar gelegen gemessene Städtgen Nordgeismar. Ebenders. S. 359. merkt aus einem Bericht des Grebensteinischen Beamten vom J. 1768. an, daß in diesem Amt die vormaligen Dörfer Ober- und Niederhalsen oder Haldeßen, Airen (ist ohne Zweifel das Rikkirissun und Rikkerßen Beil. Ll. p. 68. 73. 75. und das Rikkersehen in einer Urk. vom J. 1311. in Scheidts Nachr. vom Adel S. 231.) und Hellpoldessen gelegen gewesen, die dormalen Wüstungen oder Termineien seien. Diepenhaldeßen und Reinharzen (s. nächst vorher not. f) gehören in eben die Gegend. Hiermit stimmt auch ein aus den Berichten der Beamten verfaßtes Hessisches Dorfbuch überein,

welches um die Grebensteiner und Immenhäuser Feldmark fünf besondre Felddistrikte angiebt, nemlich Oberholzen, Ußeln, Schachten, Rippen (was vorher Ripen heißt) und Reinharzen. Kopp Hess. Gerichtsverf. S. 393. Engelh. l. c. S. 340. führt weiter an, daß in der Gemarkung der Stadt Zierenberg vormalis die Dörfer Silbolzen, Rohrbach, Namenhausen und Lüzewarre gestanden. In Urkundenverzeichnissen kommen theils die nemlichen, theils auch noch andre ausgegangne Orte vor. Beil. CCXIII. S. 224. not. * werden Aßentwergen, Ostheim, Aeschhage, Aarsthage, Eckhusen, Dalschhusen, Ludenbücken, Benzinctorp, Hundesbüren (Gundesbüren) und Bommenghusen aus einer, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ausgestellten, Urkunde als Besitzungen der Grafen von Dassel angeführt. Aßentwergen ist das Dorf Zwergen, Amts Zierenberg, und gab es ehmalis ein Ober- und Niederzwergen, die aber auch zuweilen durch Ost- und Westzwergen unterschieden wurden. Eckhusen kommt Beil. Ll. S. 68. 72. unter dem Namen Ikinhusen, Dalschhusen l. c. S. 73. als Dalhusen, und Benzinctorp ebendaf. S. 72. 75. unter den

Noch bleibt mir die geistliche Diöcesanverfassung des Hessischen Sachsens übrig. Die Paderbornische und Mainzische Diöces laufen hier auf eine sonderbare Art

den Nanten Benkinethorp, Bensingthorp, vor. Lüdenbüche ist noch vor dem J. 1425. ausgegangen, weil es unter diesem Jahr als ein zum Schloß Gieselwerder gehöriger Walddistrikt vorkommt, woraus zugleich die Lage desselben erhellt. Das nemliche gilt von Bennenhusen oder Bennesen, wie es die folgende Urkunde nennen wird, daß in gedachtem Jahr unter dem Namen des Bennser Holzes gleichfalls als Zugehör des Gieselwerders erscheint. Die übrigen angeführten und ausgegangnen Orte kenne ich nicht. — Ladolfus Comes de Dassel dictus de Schonenberg verkauft im J. 1273. an den Erzb. Werner von Mainz Comeciam et jurisdictionem omnium villarum suarum, quarum nomina sunt: Warberg (ist unbekannt, nur muß man's nicht etwa mit der Stadt Warburg verwechseln. Es ist vermuthlich mit dem Beil. LI. S. 60. 74. 75. vorkommenden Werbike oder Wartbike einerlei), Westheim (scheint im Gegensatz von dem Dorf Dstheim so zu heißen), Aschendorp, Nortgeismar, Bunnicken, Gothardesen, Suthen, (die sechs letztern Orte erklären sich aus dem vorhergehenden), Humbrechtessen (Hombressen), Leckebe (soll vielleicht das obige Lüdenbüche seyn), Rotherfen (s. nächstvorher not. f), Sihardesen (ist das ausgegangne Dorf Sicherfen, unweit Weimar und der Ahne), Bernbike (Beberbeck), utrumque Markesin (ein Markessen kommt noch 1425. zwischen Beberbeck und Hespoldessen vor), Dalhofen, Gundesburen, Wichmanessen (vielleicht einerlei mit Wichtirson Beil. LI. S. 74.) Weisfelde (s. auch Beil. CCXIII. S. 224. Unter Gottebüren wird ein Stück Wald das weisse Bruch genennt, und ein Hof die weisse Hütte), Benhesen (s. vorher), Walvertshofen (nächstvorher not. g. kam Wolferskirchen neben Gottebüren vor), Haltunthen (heißt Beil. CCXIII. Haltmerden), Curia de Bursvelde (das Kloster Burs-

velde selbst lag auf dem rechten Ufer der Weser, auf dem linken aber mag noch ein dazu gehöriger Hof gelegen haben), Harboldessen (scheint das obige Hespoldessen), Ukken (das Dorf Wacke), Aldemunden (lag auf der linken Seite der Weser), Ratten, Rattenbagen, Ginedardeshagen, Altengesmarn (s. unten S. 380) Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 752. Ein Theil der letztern Orte kommt auch in einer Urf. vom J. 1304. vor, worin Konrad von Schonenberg bekennet, daß er, indem er dem Landgraf Henrich von Hessen den Reinhardswald verkauft, nequaquam una vendidisse bona alia illi nemori adjacentia, videlicet villam Ratten, Ratberg, Ratterebage, cum Advocatia usque ad rivum Rathbach, Oldemunden — quendam planitiem Provestewese (Probstewiese) dictam, it. parvam sylvam apud Hottenhusen quae vocatur Sündere, villam Vaken et curiam Haleboldessen cum jure Achtwort, sed jus Ecclesiae in Hildewardeshusen in iis omnibus saluum perpetuum fore. Sheidii Mantissa p. 364. Eine Urkunde vom J. 1305. Beil. CCLVIII. S. 258. redet von Hedwigessen, Gerixen (das obige Ripen, auch Ripen) und Syldeboldissin. Das ausgegangne Dorf Amelgozen u. Grebenstein, auf dessen Stelle das jezige prächtige Lustschloß Wilhelmsthal erbaut ist, kommt Beil. LI. S. 65. 73. unterm Namen Amalgateshuson, Amalgotessun vor. Es findet sich ferner Beil. CCCCXL. S. 478. ein Obernkette (es gab also ein doppeltes Kalden u. Zierenberg) Fresenhusen, Strosforden und Sessesen. Die Lage von Strosforden erhellt aus einer Urkunde vom J. 1311. in Scheidts Nachr. vom Teutschen Adel S. 231, wo agri siti infra villam Kirchstrouorle et novam municionem Greuensteyn vorkommen. — Beil. CCCXCI. S. 407. not. * werden endlich als im Reinhardswald gelegen angeführt, das Wenigengrindel, das grose Grindel, das Rattmeyer, Raus-

Art ineinander, und es fehlt uns zu ihrer Unterscheidung noch dazu das sonst so gültige Hülfsmittel der Archidiaconatsregister ^{b)}. Indessen lassen sich doch mehrere sichere Punkte festsetzen, von denen man ausgehn kann. Der Bischöflich Paderbornische Kirchsprengel war schon von den ältesten Zeiten her bestimmt, und wenn schon in Ansehung der Archidiaconate desselben im J. 1231, unter Autorität des Päpstlichen Legaten, eine Veränderung vorgieng, und die ganze Diöces in die Archidiaconate von Horhusen, Warburg, Iburg oder Driburg, Hörter, Steinheim, und Lemgow abgetheilt wurde, so konnte doch dieses in den Diöcesangrenzen des Bisthums gegen die Nachbarn nichts ändern ⁱ⁾. Diese reichten ohne Widerrede bis ans linke Ufer der Diemel; die Städte Helmershausen, Liebenau, und was von dem Amt Trendelburg auf dieser Seite liegt, werden namentlich dahin gerechnet, und standen unter dem Archidiaconat von Iburg, Liebenau ausgenommen, das dem von Warburg zugehörte ^{k)}. Eben diese Diöces erstreckte

Kenheim und Stolzenheim. Die vier ersten Namen bezeichnen Waldstücke, die zwei letztern aber Dörfern, die auch Veil. CCCCXIII. not. * S. 438. unterm J. 1368. nebst Obernthumbhausen, Wüstenthalhusen und Grunessen vorkommen, so wie ebendas. S. 437. auch ein Lamerden angeführt wird. — Es mögen der ausgegangnen Orte in dem Umfang des Reinhardswalds noch mehrere seyn, die mir nicht vorgekommen. Diejenigen, die ich S. 396. not. ^{z)} als zweifelhafte Orte angeführt, und die in der nächstvorhergehenden not. ^{f)} vorgekommen, will ich hier nicht wiederholen.

^{b)} Es sind von der Paderbornischen Diöces überhaupt noch keine eigentliche Archidiaconatsregister bekannt worden. Schaten. Annal. Paderb. T. II. p. 593 &c. führt zwar ein weitläufiges von dem Bischof von Paderborn ums J. 1434. an die Baseler Kirchenversammlung erlassnes Schreiben an, worin der ganze Zustand des Bisthums, und von pag. 600. an namentlich auch die seiner Herrschaft sowol als geistlichen Diöces unterworfenne Städte und Schlösser nach der Reihe genannt werden: es ist aber die-

ses Verzeichniß noch viel zu allgemein, und im Grund auch zu unermessen, als daß sich darnach ins einzelne gehn ließe. Brauchbarer und zuverlässiger ist die Paderbornische Archidiaconatsvertheilung vom J. 1231, von der ich in der folgenden not. ⁱ⁾ reden werde. — Hr. Weish. Würdwein hat über den Mainzischen Diöcesantheil an dem Hessisch-Sächsischen Gau, oder über die Probstei Hofgeismar, eben so wenig ein Dorfregister aufbringen können; doch liefert er Diöces. Mogunt. T. III. p. 575 &c. mehrere dahin gehörige Urkunden, aus denen sich wenigstens einige Orte, und andre nützliche Data, hernehmen lassen.

ⁱ⁾ Furstenberg. Monum. Paderb. p. 128. und noch vollständiger Schaten. Ann. Paderb. T. II. p. 14 &c. liefern die Urkunden zu dieser durch Commissarien des Päpstlichen Legaten, mit Einwilligung des Bischofs und Domkapitels, im J. 1231. gemachten Einrichtung des Archidiaconatswesens in der Paderbornischen Diöces. Dadurch muß also wohl manches in Ansehung der ältern Verfassung abgeändert worden seyn.

^{k)} s. die folg. not. 1).

erstreckte sich auch auf dem rechten Ufer der Diemel über den oben (S. 365.) beschriebenen, zwischen der Erpe und dem Ittergau gelegnen und zum Hessischen Sachsen gehörigen, Distrikt der Grafschaft Waldeck. Er machte einen Theil des Archidiafonats von Warburg aus, und war, wie es scheint, unter die Dekanate von Kulte, Welde, Rhoden und Billingshausen vertheilt ¹⁾. Dagegen war das ganze

1) ap. Forstenb. und Schaten. l. c. heißt es von den drei ersten Archidiafonaten Horhusen, Warburg und Driburg, die mich hier allein angehn: De Archidiaconatibus vero ordinantes totum Episcopatum in sex Sedes — Unam Sedem Horhusen in Ecclesia sancti Dyonisi, cui duas Ecclesias *Curbike et Athorp* cum ipsarum Ecclesiis et Capellis adjunximus locantes. Secundam Sedem *Wartberch*, cui Ecclesias *Dasburch, Lovene, Wellethe, Kulethe, Rothen, Bylinchusen, Scerve, Ossenthorp*, cum earum Ecclesiis et Capellis adjunximus, ipsam Archidiaconatum Cantoriae deputantes. Tertiam Sedem *Yburch*, cui has Ecclesias *Eisnen, Natesunken, Brakel, Volstesen, Herstalle*, et omnes Ecclesias, quas modo habet *Helmwördihusensis Ecclesia* (es sind die unten vorkommenden sieben Kirchen), *Herisiam, Wilbodissen*, cum ipsarum Ecclesiis et Capellis adjunximus, ipsam Sedem *Camerae* assignantes. Wenn hier jedem Archidiafonat einige Ecclesiae namentlich zugetheilt, diesen aber wieder andre unbenannte Kirchen, ipsarum Ecclesiae et Capellae, als Zugehör beigegeben werden: so verstehe ich unter den erstern Dekanatsitze oder Sedes Archipresbyteriales, denen die andern unbenannten Kirchen und Kapellen untergeben waren: dann bloße Mutterkirchen können doch wohl nicht drunter gemeint seyn, oder es müßte, was niemand glauben wird, im J. 1231. der ganze Archidiafonat von Horhusen nur drei Mutterkirchen, die Archidiafonate von Warburg und Driburg jeder nur acht, und überhaupt die ganze so weitläufige Paderbornische Diöces nur eine sehr geringe Anzahl von Mutterkirchen gehabt haben. Von dem Archidiafonat zu Horhusen, der zum Itter-

gau gehörte, werde ich im folgenden §. reden. Der Archidiafonat von Warburg begrif einen großen Theil des Hessisch-Sächsischen Gaus, nemlich erstlich alles, was davon auf dem linken Ufer der Diemel liegt, und dann auf rechter Seite dieses Flusses den oben beschriebenen Theil des Waldeckischen, der noch zum Hessischen Sachsen gehörte. Die Dekanatsitze bestimmen sich nach der vorher angenommenen Regel von selbst, und gehören auf die rechte Seite der Diemel die von Welde, Kulte, Rhoden und Billingshausen, die übrigen auf die linke. Von dem Archidiafonat von Driburg, der sich größtentheils über den vormaligen Gau *Nettga* erstreckte, gehn nur *Herstall* und *Helmerhausen* das Hessische Sachsen an, und war wenigstens letzteres gleichfalls ein Dekanatsitz. Die Stadt *Helmerhausen* gehörte also zuverlässig in die Paderbornische Diöces, welches sich auch *Beil. CCCXLIII. S. 350.* aus einem im J. 1341. zwischen *Mainz* und *Paderborn* geschlossnen Vergleich bestätigt, worin letzterem sein Diöcesanrecht über *Helmerhausen* sowol, als das dazu gehörige *Castrum Kruckenberg*, ausdrücklich vorbehalten bleibt. Nach *Beil. LXXXVII. vom J. 1192.* waren dem Kloster *Helmerhausen*, durch Verwilligung des Bischofs *Poppo* von *Paderborn* (reg. 1076-1084), sieben Kirchen unterworfen, nemlich die zu *Herstall, Wambach, Beverungen, Teiffel, Sielen* und *Everschütz*. Daß *Burg* und *Stadt Trendelburg*, mit den Hessischen Dörfern *Teiffel, Sielen* und *Eberschütz*, und die *Stadt Liebenau*, noch unter Paderbornischer Diöces standen, versteht sich schon aus ihrer Lage auf der linken Seite der Diemel, und

ganze übrige Hessische Sachsen, so weit es nur von der Erpe an bis nach Helmershausen hinauf auf der rechten Seite der Diemel lag, oder die oben (S. 359 2c.) zu diesem Gau gerechneten Hessischen Kemter, dem Mainzischen Kirchsprengel unterworfen. Auch hier bestätigt sich die Regel, daß sich die kirchliche Landesabtheilung gewöhnlich nach der politischen richtete. Der erwähnte Distrikt des Hessischen Sachsens stand mit dem benachbarten Archidiaconat zu Fritzlar in keiner Verbindung, sondern machte vielmehr, weil er zu einem andern Gau gehörte, auch einen besondern Sprengel aus, und dieser war dem Probst zu Hofgeismar untergeben ^m). Man findet dreierlei Namen von Geismar in dieser Gegend, Nordgeismar, Altengeismar, und Hofgeismar. Das erstere ist ausgegangen, und die beiden letztern zeigen vermuthlich einerlei Ort an ⁿ). Gewöhnlich heißt dieser Ort in Urkunden nur schlechtweg Geismar, und dieses gab zunächst den Anlaß, ihn mit dem-

aus dem, was ich eben davon gesagt; es versteht sich aber ausserdem daß so eben not. h) erwähnte Paderbornische Schreiben an die Baseler Kirchensammlung ap. Schaten. T. II. p. 601. 602 noch ausdrücklich: Item unum aliud oppidum vocatum *Levenowe* cum Castro suo *Paderbornensis* Dioecesis. — Oppidum *Drendeborg* cum suo Castro *Paderbornensis* Dioecesis. Von eben dieser Stadt und Amt Trendelburg, so weit letzteres auf dem linken Ufer der Diemel lag, ist es auch zu erklären, wenn ebendas. p. 600. gesagt wird: Item *Baronia* *Schonenberg* pro ejus majori parte *Paderbornensis* Dioecesis est: dann das Schloß Schonenberg selbst, und was sonst von dieser Herrschaft auf der rechten Seite der Diemel lag, stand zuverlässig unter der Mainzischen Probstei von Hofgeismar. Uebrigens gehörte von den angeführten Paderbornischen Dioecesantheilen die Stadt Trendelburg, ihrer Lage nach, wahrscheinlich zum Driburger Archidiaconat, so wie Liebenau zum Warburger.

^m) Daß die Hessischen Kemter Sababurg, Hofgeismar, Grebenstein, Zierenberg, und was sonst von dem Hessischsächsischen Gau auf der rechten Seite der Diemel lag, der geistlichen Gerichtsbarkeit der Probstei zu Hofgeismar unter-

worfen war, wird aus den einzelnen dahin gerechneten Orten erweislich. Das Hanövrise Nonnenkloster Hildewartshausen an dem linken Ufer der Diemel gehörte, wie ich unten not. x) weiter anführen werde, zum Hessischsächsischen Gau, und zugleich auch in die Mainzische Dioec. Daß nemliche gilt, nach einer Vergleichshandlung zwischen Mainz und Hessen vom J. 1425, auch vom Nonnenkloster Wahlhausen an der Weser, wie ich schon S. 360. not. d) erwähnt habe. Nimmt man nun zugleich die Stadt Hofgeismar, in der Nähe der Diemel, so hat man schon die ganze Breite des angegebenen Distrikts als Zugehör der Probstei Hofgeismar. Gottesbüren, der äußerste Pfarrort gegen Norden, und Grebenstein stunden gleichfalls darunter. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 582. 586. und ebendas. p. 584 2c. nimmt sich der Commissarius Mogunt. per Praeposituram Geismar. des Processes über ein Haus in inferiori Twern oder Niederzwerger (s. vorher not. g) an; auch wird l. c. pag. 575. das Kloster Wormelen an der Diemel ausdrücklich zu der Probstei Geismar gerechnet. Von Zierenberg habe ich schon S. 364. geredet.

ⁿ) s. vorher not. g).

demjenigen Geismar zu verwechseln, bei dem Bonifacius die Donnereiche zerstörte. Unter dem Namen Hofgeismar, der ihn von Nordgeismar unterscheiden sollte, kommt er zuerst im J. 1240. vor, muß aber doch weit älter gewesen seyn, weil er damals schon eine Stadt war ^o). Es sind in der Gemarkung dieser Stadt eine Menge kleiner Dörfer und Höfe abgegangen, denen sie vermuthlich ihre Aufnahme zu verdanken hat ^p). Sie wurde in die Alt- und Neustadt abgetheilt. Zu der erstern gehörte, ausser der St. Martinskirche, als der Hauptkirche, auch die St. Peterskirche, zu der letztern die St. Marienkirche ^q). Mit der Hauptkirche war in ältern Zeiten ein Kollegium von Chorherrn verbunden, das dem Erzb. Peter von Mainz (reg. 1306-1320.) seinen bessern Flor und Einrichtung zu verdanken hatte, aber noch in eben dem vierzehnten Jahrhundert mancherlei Veränderungen erfuhr, indem es Erzb. Matthias (1321-1328.) in die h. Geistkirche

^o) Dieses Geismar kommt in den Zeiten der Gauverfassung meines Wissens nicht vor, daß es aber damals doch schon existirte, leider wohl keinen Zweifel, würde aber noch zuverlässiger seyn, wenn sich erweisen ließe, daß eine schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts bekannte adliche Familie von Geismar diesen Namen von der Stadt Hofgeismar, und nicht vielmehr von Geismar bei Öbtingen, hergenommen habe. Es erscheint nemlich unter den J. 1139. 1140. 1143. 1144. 1155 u. in Orig. Guelf. T. IV. p. 545. Hahnii Collect. Monum. T. I. p. 82. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 138. 143. 164. 222. ein Conradus de Geismare als Mainzischer Ministerialis, der soviel gewisser zu einem dieser Orte gehörte, weil er meistens unter andern Adlichen aus dieser Gegend von Sachsen steht, und mit Mainz in so genauer Verbindung war. In der letztangeführten Gudenischen Stelle vom J. 1155. kommen auch andre aus dieser Familie vor, die der Erzb. von Mainz als seine Ministerialen an die Abtei Quedlinburg veräußert. Im dreizehnten Jahrhundert findet man die Stadt Hofgeismar häufig, obgleich meistens nur unter dem einfachen Namen Geismar,

Als Oppidum *Hovegeismaria* kommt sie zuerst in einer Urk. vom J. 1240. vor, wie Hr. Reg. R. Schminck Beschreib. von Cassel S. 438. anführt. Eine Urkunde vom J. 1249, worin sich Konrad Herr von Schonenberg, und Heidenreich Bischof von Kustberg, mit den Burgenfibas de Geismaria vergleichen, hat in der Unterschrift: Acta sunt hec apud *Hovegeismariam*. Guden. Syll. p. 600.

^p) s. vorher not. g).

^q) Die Stadt Hofgeismar besteht noch jezo eigentlich aus drei Gemeinden, der Altstädter, Neustädter und Peterstädter, deren jede ehemals eine besondre Kirche hatte: nachdem aber die Kirche der Peterstädter eingegangen, hält sich diese Gemeinde zu der Altstädter. Ledderhose Cass. Kirchenstaat S. 136. In Urkunden wird auch die Peterkirche gewöhnlich noch zu der Altstadt gerechnet, so daß beide Kirchen der Altstadt der St. Marienkirche in der Neustadt entgegengesetzt werden. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 585 &c. In der letztern kommt der Altar von Peter und Paul, und ein anderer von St. Liborius vor. l. c. p. 585. 587.

Kirche nach Nordgeismar, Erzb. Henrich (1328=1353.) nach Gottesbüren, und Erzb. Gerlach im J. 1355, mit Einwilligung Landgraf Henrichs, nach Grebenstein verlegte, bis endlich Erzb. Johann 1398. die wenigen diesem Stift noch übrigen Einkünfte, die kaum zu Unterhaltung eines einzigen Chorberrn hinreichen konnten, der Parochialkirche in der Altstadt Hofgeismar zutheilte ¹⁾). Bei diesen Umständen wird man sich nicht wundern, daß dem Probst dieses Stifts, als dem angesehensten Geistlichen in diesem Distrikt des Hessischen Sachsens und seiner Hauptstadt, die Archidiaconatsgeschäfte übertragen waren; erst nachdem das Chorberrnstift von Hofgeismar wegverlegt worden, und nach und nach ganz in Verfall gerathen, scheinen die Erzbischöfe die Archidiaconatsgeschäfte wieder unmittelbar an sich gezogen, und durch einen willkürlich bestellten Kommissarius versorgt zu haben ²⁾). So gewis das alles ist, so sonderbar ist die Erscheinung, in einerlei Gau

¹⁾ Schmitt Beschreib. von Kassel S. 438. Weitere Nachricht giebt eine von Erzb. Johann von Mainz unterm Jahr 1398. an die plebanos caeterosque beneficiatos in Ecclesia parochiali veteris oppidi Geismar nostrae Dioecesis gerichte merkwürdige Urkunde, worin es unter andern heißt: Ad nostram nuper prolatum est notitiam, quod instituto a longissimis temporibus quondam collegio in Ecclesia parochiali Geismar antedicta, et per Dominum Petrum — praedecefforem nostrum et ejus liberalitatem tam in bonis temporalibus quam privilegiis et libertatibus per eum praefato collegio et personis ipsius collatis — ad consumationem deducto et confirmato; post haec per — — Mattheum quondam Archiepiscopum Moguntinum, et quosdam alios nostros praedeceffores certis ex causis — per diversa intervalla — a dicta Ecclesia Geismar ad diversa loca et tandem ad Ecclesiam parochialem in oppido Grevenstein nostrae dioecesis — translatum — — demum vero — propter guerras rapinas, sterilitates et alia mala — bona, reditus, fructus et obventiones — interim diminuta fuerant, et existunt, quod vix una persona de eisdem posset decenter sustentari, unum prae-

dictum collegium personis suis propter temporalium bonorum defectum omnino desolatum est, et ad nihilum redactum; quapropter — — usufructum omnium bonorum praesentium et futurorum ad dictum quidem collegium spectantium cum omnibus suis juribus, privilegiis et libertatibus vestris praesentis sive quotidianis distributionibus juxta consuetudinem Ecclesiae vestrae hactenus observatam dividendi usque ad nostram seu successorum nostrorum revocationem — assignamus et incorporamus &c. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 585 &c. Die Altstädter Pfarrei wird daher auch in der folgenden Zeit wieder zuweilen Praepostura sive pastoria parochialis Ecclesiae genennt l. c. p. 589.

²⁾ Im J. 1336. rechnet Erzb. Balduin, als Provisor Sedis Moguntinae, mit dem Bodo de Geismaria presbytero ab, und zwar tam de proventibus oblationum in Godesbüren, quam de obventionibus Praeposturae Geismariensis. Würdtw. l. c. p. 582. Erzb. Johann (1397=1419.) bestellt einen Ludovicum de Bynsurte provisorum allodii nostri Erfurtensis zum Kommissar über die Probstei Geismar. l. c. p. 583. Erzb. Theoderich bestellt im J. 1444. den Joannem Canonici

Gau zweierlei Bischöfe zu finden, noch dazu von zwei entgegengesetzten Nationen, einen Fränkischen und einen Sächsischen. Wo zeigt sich ein ähnliches Beispiel? und wie will man es erklären? Kurmainz war in den ältesten Zeiten in dem Hessisch-Sächsischen Gau nur sehr wenig angeschlossen; Hofgeismar scheint seine älteste Besetzung gewesen zu seyn. Erst von dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts an wurde es durch Ankauf von den Grafen von Dassel und Herrn von Schonenberg begüthert (darin *). Und so könnte man auf die Gedanken kommen, daß hier in spätern Zeiten eine Diöcesanveränderung vorgegangen, daß es der Erzb. von Mainz als Metropolitan unnatürlich gefunden, einen Theil seiner Länder der Diöces seines Suffragans, des Bischofs von Paderborn, untergeben zu sehen,

und

eum Ecclesiae S. Petri Fritzlari. und Erzb. Adolph im J. 1463. den Wernerum de Geismaria Canonicum Ecclesiae S. Petri Fritzlari. und zwar einen wie den andern als per Praeposituras Ecclesiarum Sanctorum Petri Fritzlariensis et Martini Geismariensis Commissarium generalem. l. c. p. 416 &c. Unterm J. 1490. kommt Rauen de Papenheym Canonicus Ecclesiae S. Petri Fridizlariensis et per Praeposituram Geismariensem Commissarius a — Bertoldo — Archiepiscopo specialiter constitutus vor; l. c. p. 584. Daß die Erzbischöfe von Mainz nicht zu allen Zeiten ihren Kirchsprengel in dem Hessisch-Sächsischen Gau bloß durch einen willkürlich bestellten Commissarius versehen lassen, wird man von selbst glauben; es läuft wider die älteste Kirchenverfassung überhaupt, und wider die Analogie der ganzen Mainzischen Diöces insbesondere. Ueberall wurden die Archidiaconatsgeschäfte, wenn schon nicht gleich Anfangs, doch wenigstens nach und nach, mit gewissen Cristern verbunden. Woher sollte auch sonst jener Bezirk den Namen der Praepositurae Geismariensis erhalten haben, wenn nicht der Probst zu Geismar in ältern Zeiten der Archidiaconus davon gewesen wäre? hieß nicht der Archidiaconatsbezirk von Niederhessen aus eben dem Grund die Praepositura Fritzlariensis? Es ist aber bekannt, wie verhaßt das Ansehen der

Archidiaconen endlich den Bischöfen wurde, nachdem jene ihr Amt nicht mehr als Bevollmächtigte der Bischöfe, sondern aus eigener Gewalt, auszuüben anfingen, und sich bei diesem angemessenen Recht zu behaupten wußten. Sie suchten sie auf alle Art herabzusetzen, oder, wenn sie konnten, ihr Amt wieder unmittelbar an sich zu ziehen, und durch willkürliche Commissarien verwalten zu lassen. Sie trieben das letztere, wie die angeführten Stellen beweisen, und Würdtw. l. c. p. 377. noch besonders anführt, auch in Ansehung der Probstei Fritzlari durch, und soviel weniger darf man zweifeln, daß auf die nemliche Art auch ihre willkürlichen Commissarien in der Geismarer Diöces erst alsdenn entstanden, nachdem sie die Probstei von dorten wegverlegt, und vielleicht war eben dieses ein Grund der Verlegung mit. Das Chorherrnstift zu Hofgeismar existirte, wie die not. *) angeführte Urk. vom J. 1398. sagt, a longissimis temporibus, war also gewiß schon sehr alt, ehe es Erzb. Peter verbesseerte, und dessen Nachfolger, Erzb. Matthias, zwischen den J. 1321-1328. nach Gottesbüren verlegte. Gleich unter des letztern nächstem Nachfolger erscheint der erste bekannte Commissarius.

*) Wie ich im fünften Abschnitt weiter erzählen werde.

und daher Gelegenheit genommen, ihn lieber unter die seinige zu ziehen *). Man könnte noch hinzusetzen, daß ein neuerer Schriftsteller den Bischof Bernhard von Paderborn im J. 1238. die Franziskanerkirche zu Hofgeismar einweihen läßt, und daraus den Schluß macht, daß damals diese Stadt sowol, als die umliegende Gegend, unter der Paderbornischen Diöces gestanden *). Aber diese Wahrscheinlichkeit verschwindet wieder durch andre Umstände. Es gehörte dieser Theil des heutigen Hessenlands schon im J. 1231, wo die vorgedachte neue Archidiaconatsvertheilung der Paderbornischen Diöces vorgieng, sicherlich nicht mehr zu dieser Diöces **), ja was noch mehr ist, es rechnet schon eine Urkunde Königs Otto

*) Dieser Gedanken würde aber schon durch ausnehmend verlieren, weil die Erzbischöfe erst zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, vornemlich aber im vierzehnten, in dieser Gegend mächtiger wurden, wo doch ihre geistliche Gerichtsbarkeit unfehlbar schon längst darin im Gang war.

*) Schaten. Annal Paderb. T. II. p. 35. sagt unterm J. 1238. von Bischof Bernhard IV. von Paderborn: *Mense Octobri Bernardus Episcopus noster evocatus Geimariam, quod in finibus Hassiae est oppidum, ad dedicationem templi, quod D. Francisci familiae tum per has regiones multum propagatae cum Coenobio conditum erat. Id opidum, quia intra jurisdictionem Episcopi Paderbornensis erat, Bernardus magna hominum frequentia solenni ritu consecravit. Eo simul in Oppido cum haec celebritas ageretur Bernardus Episcopus noster ampla feudi bona quae duo nobiles fratres de Schoneburg ultro Episcopo reddiderant, Gerdensi virginum Coenobio donavit. Acta haec habent tabulae Episcopi Geimariae consecratae in die consecrationis Ecclesiae fratrum Minorum, in die Gereonis et Sociorum ejus, praesentibus testibus &c.* Schaten nimmt hier die Nachricht von der Einweihung der Franziskanerkirche zu Geismar allein aus dem Datum der Urkunde her, wodurch der Bischof das von den beiden Hrn. von Schonenberg resignirte

Lehen dem Kloster Gerden übergiebt, und aus den vielen dabei unterschriebenen Zeugen folgert er die *magnam hominum frequentiam*, die dabei zugegen gewesen. Es versteht sich also von selbst, daß der Grund, woraus er die von dem Bischof geschene Einweihung der Franziskanerkirche zu Hofgeismar herleiten will, als habe nemlich diese Stadt unter Paderbornischer Jurisdiktion gestanden, bloß seine eigne Erklärung, keineswegs aber in der Urkunde selbst enthalten ist. Es schien dieses dem Verf. aus jener Handlung von selbst zu folgen: es folgt aber daraus bei weitem noch nicht. Die Klöster und ihre Kirchen waren ohnehin gewöhnlich durch besondere Privilegien von der Jurisdiktion der Archidiaconen eximirt, und weil man ausserdem Kirchen gerne, zu Vermehrung des Ansehens, von Bischöfen in eigner Person eingeweiht sah, so wurde nicht selten ein nahe benachbarter Bischof, mit Einwilligung des Diöcesans, wenn letzterer zu weit entfernt war, dazu aufgefördert, welches zumal in Erzbischöflichen Diöcesen noch weniger Schwierigkeit hatte, im Fall der andre Bischof ein Suffragan des Erzstifts war.

**) In der S. 379. not. 1.) angeführten Urkunde von 1231, worin die sämtlichen Archidiaconate des Bisthums Paderborn mit allen Dekanatskirchen und Hauptkirchen ausführlich specificirt werden, ist kein einziger Ort aus den mehr-

erwähnt.

Otto II. vom J. 963. das Nonnenkloster Hilwardshausen, das doch auf der linken Seite der Weser lag, und ohne Widerrede zum HessischSächsischen Gau gehörte, in die Mainzische Diöces *). Galt dieses unter den Sächsischen Kaisern, unter denen gewis keine Veränderung zum Nachtheil eines Sächsischen Bisthums vorgeing, so kann man hieraus soviel zuverlässiger auch auf die älteren Zeiten zurückschließen. Vielleicht wurde also der HessischSächsische Gau eben deswegen, weil er zwischen den Franken und Sachsen strittig war, schon unter K. Karl dem Großen so vertheilt, daß der eine Theil in die Diöces eines Fränkischen, der andre in die eines Sächsischen Bischofs fiel, und die Diemel die Grenzscheide machte. Aber noch wahrscheinlicher wurde dieser Distrikt zu eben der Zeit, als die Fränkischen Brüder Karlomann und Pipin, nach dem was ich oben (S. 272 u.) erzehlt, den nachher unter die Archidiafonate von Noerten und Cimbeck gekommenen Theil von Sachsen zwischen den Jahren 743 = 745. eroberten und bekehrten, zugleich mit erobert, und eben daher auf gleiche Art der Mainzischen Diöces unterworfen. Einen von beiden Fällen muß man wohl nothwendig annehmen, oder man kann jenes Räthsel gar nicht erklären.

§. XXXVI.

Von dem Ittergau.

Der Itterga, Ittergowe, oder, wie er auch zuweilen geschrieben wird, Nitherga, hat seinen Namen von dem Flußgen Itter, das oberhalb der Waldecki-

erwähnten Hessischen Aemtern diesseits der Diemel angegeben. Wie wäre es dann möglich gewesen, einen solchen Distrikt, der schon allein größer war als manches Paderbornische Archidiafonat, der so viele Kirchen begrif, daß sie einige Dekanate hätten ausfüllen müssen, der mehrere Städte begrif, wie Geismar, Grebenstein, Zierenberg, wie wäre es möglich gewesen, einen solchen Distrikt in einer so wichtigen Urkunde, die ein neues Staats- und Kirchengesetz ausmachen sollte, ganz mit Stillschweigen zu übergehen, wenn er damals wirklich zur Paderbornischen Diöces gehört hätte? Gleichwol wird darin

von der Erpe an bis zum Ausfluß der Diemel kein einziger Ort von der rechten Seite der Diemel angegeben.

*) Von der Eingehörung dieses Klosters in den HessischSächsischen Gau s. oben S. 360. not. c), und daß es schon im J. 936. der Mainzischen Diöces unterworfen war, beweist die demselben von K. Otto II. ertheilte Bestätigung cum consilio Archiepiscopi Uilhelmi (von Mainz) fratris scilicet nostri, ad cuius dioecesim idem locus pertinere videtur. Orig. Guelf. T. V. p. 6, wo diese Urkunde zugleich ganz in Kupfer gestochen ist.

deckischen Stadt Korbach entsteht, bei Dorfzitter und der ehemaligen Burg Zitter vorbeischießt, und bei Herzhausen in die Eder fällt. Es findet sich aber auch auf der westlichen Grenze des Waldeckischen Amtes Eisenberg eine Zitterbach, die sich unweit Paderberg mit der Diemel vereinigt. Die Ähnlichkeit der Namen, oder vielmehr die vielfachen, der Orthographie des Mittelalters so gewöhnlichen, Namensverdrehungen, haben bei diesem Gau viel Verwirrung verursacht. Man hat ihn mit dem Nitherse verwechselt, oder noch seltsamer den Netga, Nithega, Nitherse für dreierlei Gauen gehalten, diese wieder von dem Nitherga, und den Nitherga wieder vom Zittergau unterschieden. Die beiden letztern Namen bezeichnen, wie gesagt, einen und ebendenselben Gau, die übrigen alle aber nur den oben (S. 368.) erwähnten von der Rete benannten Paderbornischen Netga ^{a)}.

Ich

^{a)} Der Abt Bessel in Prodr. Chron. Gottwic. beschreibt p. 704. erstlich den Netga oder Nithega, und p. 712. in dem einen S. den Nitherga oder Nithega, in dem andern den Nitherse, den er mit dem Ittergow für einerlei hält. Diese Fehler sind dem fürtrefflichen Mann soviel eher zu verzeihen, da man zu seiner Zeit noch nicht Nachrichten genug von jenen Gauen hatte. Die Verwechslung des Nitherse mit dem Ittergow gründet sich hauptsächlich auf eine Urf. K. Otto II. vom J. 980, worin er dem Abt von Corvei tauschweise einräumt quidquid visū sumus habere in villis Budineveldon, Brungeringhuson, Lellihechi, Rehon, Corbeci, et in Halegehufon dictis, in Pago Nitherse, et in Comitatu Aschonis Comitatus sitis. Schaten. Ann. Pad. T. I. p. 322. Falke p. 269 &c. Eben so kommt in einem Taufbrief zwischen dem Abt Bovo von Corvei und einem Graf Oddo vom J. 888. Godelovesheim in Pago qui dicitur Nitherse vor Schaten. l. c. p. 213. Zufälligerweise fanden sich in dem Waldeckischen Amt Eisenberg Namen von Orten, die mit diesen ziemlich übereinstimmen, und so war es natürlich, daß man den Nitherse in dem Zittergau suchte, worin daher auch Joh. Adam Kopp in der Hist. Nachr. von den Herrn von Zitter S. 2. dem Chron. Gottwic. folgen zu können

glaubte. Es hat aber Falke Trad. Corb. p. 109. und in den Handschriftlichen Anzeigen vom J. 1752. S. 45. S. 556 u. deutlich erwiesen, daß diese Orte vielmehr zum Netga oder Nithega gehören, und daher dieser mit dem Nitherse für einerlei zu halten sei. Daß aber eben so auch die Namen Itterga oder Ittergow und Nitherga nur einerlei Gau bezeichnen, und von dem Netga oder Nithega ganz verschieden sind, erhellt aus mehreren Urkunden; erstlich einer Urkunde K. Heinrichs II. vom J. 1021. ap. Schaten. T. I. p. 442, worin er dem Bischof Meinwerd von Paderborn den Comitatum Dodiconis in Hessega, Netga, Nitherga situm schenkt. Ferner aus einer Urkunde vom J. 1033. ap. Fürstenb. Monum. Paderb. p. 152. Schaten. T. I. p. 493, worin Bernardi Comitatus Comitatus situs in locis Hesse, Nithergo, Netgo, Botheresge (Patherga) situs vorkommt; und zuletzt aus einer Urf. vom J. 1030. ap. Schaten. l. c. p. 476, die daß praedium Bernhardi Comitatus Patherch dictum in P. Nitherga in Comitatu Haboldi Comitatus anführt, welches Paderberg Sarachon. 732. in P. Ittergowen setzt. — Daß beste Hülfsmittel zur geographischen Beschreibung des Zittergaws giebt uns, außer denen im Text angeführten Mainzischen Archidiafonatsregistern, das bei Falke in Trad. Corb. abgedruckte Register

Ich kann hier den Ittergau in doppelter Absicht nicht ganz übergehen, theils weil noch ein geringer Theil der Hessischen Herrschaft Itter darin begriffen war, theils weil man bisher das Verhältnis dieses Gaues gegen die Hessische Provinz, aus Mangel eines richtigen geographischen Begriffs davon, nicht gehörig zu bestimmen wußte.

Es kommt uns auch bei diesem Gau zur genauen Bezeichnung der Grenzen kein Archidiafonatsregister zu Hülfe. Soviel erwünschter sind uns hier die Register der benachbarten Mainzischen Archidiafonate von Frizlar und St. Stephan, wodurch sich die Scheidungslinien zwischen der Hessischen Provinz und dem Ittergau von selbst bestimmen. Es gehören nach dieser Regel von der heutigen Grafschaft

gistrum Sarachonis. Falke erwähnt l. c. p. 109. mehrerer Orte, die in bisher noch ungedruckten Corveischen Urkunden in den Ittergau gesetzt würden, und man muß sie soviel eher gelten lassen, da sie zum Theil schon in andern bekannten Urkunden als solche vorkommen, oder doch unmittelbar zwischen andern Orten liegen, die keinem Zweifel ausgesetzt sind. Er führt ausserdem l. c. p. 407. noch eine Menge angeblich Waldeckische Orte an, in denen die Abtei Corvei, vermög ungedruckter Urkunden, durch die Freigebigkeit der Grafen von Schwalenberg und Waldeck begüthert gewesen, und ich leugne nicht, daß manche davon, zumal solche, die zwischen andern bekannten Gauorten liegen, wirklich zum Ittergau gehört haben, auch viele andre ausgegangen seyn mögen: aber daraus, daß sie angeblich alle im Waldeckischen gelegen, folgt doch bei weitem noch nicht, daß sie alle zum Ittergau gerechnet werden müssen, indem, wie aus der bisherigen Gaubeschreibung erhellt, nur ein Theil dieser Grafschaft zum Ittergau, ein andrer hingegen zum Hessischen Sachsen, ein dritter zu der HessischFränkischen Provinz geschlagen werden muß, und jene Orte können in den ungedruckten Urkunden, woraus sie genommen sind, gewis soviel weniger als namentlich zum Ittergau gehörig

angeführt werden, da Falke selbst, nach seiner beigefügten Erklärung, einige derselben sogar in der Paderbornischen Herrschaft Bevelsburg sucht, die doch, seiner eignen Gaubeschreibung nach, vielmehr zum Almunga gehörte, und andre wieder bei Volkmarfen und an der Erpe, innerhalb der von ihm selbst erkannten Grenzen des HessischSächsischen Gaues. Demungeachtet legt dieser wenig zuverlässige, sich selbst so oft widersprechende, Schriftsteller jene Orte bei einer Gaubeschreibung des Ittergaus, die er in die schon erwähnten Handvrischen Anzeigen vom J. 1752. St. 44. und 45. S. 581. bis 591. einrücken lassen, als ausgemacht zu Grund, und macht die ganze Grafschaft Waldeck, samt der Herrschaft Itter, zum Ittergau. Ich werde mich in der gegenwärtigen Gaubeschreibung lediglich auf solche Orte einschränken, die in unverwerflichen Urkunden als zum Ittergau gehörig vorkommen, von den übrigen aber nur diejenigen wählen, die, ihrer Lage zwischen diesen gewissen Gauorten nach, eben so wenig Zweifel ausgesetzt seyn können, und diese Hülfsmittel werden auch, da sich ohnehin die Grenze von Seiten der HessischFränkischen Provinz bestimmt angeben läßt, im Ganzen vollkommen hinreichen.

schaft Waldeck die Aemter Waldeck und Wildungen noch ganz zum Frizlarer Archidiaconat, also auch zum Hessisch-Fränkischen Gau, oder dem heutigen Niederhessen. Das Waldeckische Städtgen Sachsenhausen, und vermuthlich auch das Hessische Dorf Heringshausen, sind von dieser Seite die äußersten Grenzorte der Hessischen Provinz ^{b)}. Die Eder weiter hinauf stieß der Archidiaconat von St. Stephan, und ebendaher auch der Oberlohngau, an den Ittergau. Beiden fällt noch der größte Theil der Herrschaft Itter, namentlich die Kirchspiele Boehl und Kirchlothheim, samt dem Dorf Niederorcke, zu. Der Oberlohngau erstreckt sich also hier noch einen Strich über die Eder, zwischen der Itter und Werbe hinauf, und erst zwischen Boehl und Thalitter, das unter der vormaligen Burg Itter liegt, muß die Grenzlinie gezogen werden; jene Burg gehörte schon zum Ittergau ^{c)}. Die Grenze dieses Ittergau's lief ferner an der Eder aufwärts, von dem Einfluß der Itter an bis zum Einfluß der Dreke, dann an der Dreke hinauf bis zum Einfluß der Nar, die hier das Waldeckische Amt Eisenberg von Westphalen scheidet. Der Theil des Waldeckischen Amtes Canstein diesseits der Dreke, und darin namentlich das Städtgen Sachsenberg, gehörte noch zum Oberlohngau. Dagegen werden die Dörfer Radern und Junninghausen, jenseits der Dreke, schon dem Ittergau zugeschrieben ^{d)}.

Es

^{b)} f. S. XXXVII. not. l. und m). Es würde unnötige Weitläufigkeit seyn, wenn ich hier und in den folgenden Anmerkungen die Beweise von diesem Theil der Hessisch-Fränkischen Gaugrenzen schon zum voraus anführen wollte, die S. XXXVII. und XXXVIII. ohnehin vorkommen. Ich werde mich also nur auf die erwähnten §§. beziehen.

^{c)} f. S. XXXVIII. Von dem Castro Itter sagen die Annal. Corbeiens. ad an. 1126. ap. Paullini Syntagm. Rer. Germ. p. 393. und Leibnit. SS. T. II. p. 397: Erckhinbertus (Abt zu Corvei) Castrum in Ittern cum thelonio et omnibus pertinentiis ibidem, et in Ense, Linterbec (Linterbec). Dalewich et Ittergow Monasterio (Corbeiens) confert. Es sind hier die Waldeckischen Dörfer Ober- oder NiederEnse und Dalwich, und das zur Herrschaft Itter gehörige Dorf Itter und Lauterbeck zu verstehen. Früher

kommt das Castrum Itter nicht vor, man wird aber daraus nicht schließen, daß es auch nicht früher existirt habe. Falke Trad. Corb. p. 109. führt es, wie er sagt, aus ungedruckten Urkunden als im Ittergau gelegen an, und er bemerkt noch weiter in den Handv. Anz. I. c. p. 582. eine ungedruckte Urk. vom J. 1126, worin ein Graf Sigfried einen Rechtspruch thut, und zwar in Castro Ittere secundum leges Angolorum. Das Schloß Itter lag also in Sachsen, und zwar insbesondere in Angarien, wozu der ganze Ittergau gehörte, und wird eben dadurch von der Hessisch-Fränkischen Provinz geschieden. Auch die nächstanstossenden Orte lagen alle schon im Ittergau, wie wir gleich weiter sehen werden.

^{d)} f. S. XXXVIII. Hriethran in P. Ittergowe ap. Sarach. n. 307. Ryadra in P. Ittergowe l. c. n. 120. bezeichnen beide das Dorf Radern

Es war also dieser Gau, nach der Seite von Hessen zu, bei weitem nicht so weitläufig, als man ihn bisher gemacht hat. Man glaubte, durch den Namen der Herrschaft Itter verführt, nun auch alles, was in den spätern Jahrhunderten zu dieser Herrschaft gerechnet wird, in den Ittergau ziehen zu müssen, eben als wenn dergleichen kleine Herrschaften von den ältesten Zeiten her ein unzertrennliches Ganzes ausgemacht hätten. Sie sind vielmehr insgemein erst nach und nach entstanden. War einmal ein gewisser Gütherbezirk zusammen gekommen, oder hatte ein Schloß in dem Gau, worin es lag, mancherlei Zugehör, so schlug der Besizer auch das, was er etwa in eben dem Gau, oder auch in der Nachbarschaft desselben erwarb, gleichfalls dazu, das heißt, er ließ es von einerlei Meier oder Beamten verwalten. In der Sache selbst veränderte dieses nichts; die einzelnen Güther blieben unter der Gerichtsbarkeit, und überhaupt in eben dem Verhältnis, worin sie der Eigenthümer erworben hatte, und man gab die Lage derselben, so lange die Gauverfassung währte, nicht anders als nach den Gauen, oft auch nach den Centen an, worunter sie standen. In den spätern Jahrhunderten nannte man dergleichen zu diesem oder jenem Schloß geschlagne und eben darnach benannte Gütherbezirke öfters Herrschaften, nicht als wenn sie jemals in dem ältern Deutschland eine besondre geographische Abtheilung ausgemacht, und einen bestimmten Umfang gehabt hätten, sondern weil ihre Besizer zum Herrenstand entweder ursprünglich gehörten, oder sich vom niedern Adel dazu emporgeschwungen hatten; sie behielten daher auch immer den nemlichen Namen, sie mochten sich nur vermehren oder vermindern. Es ist also auch gar nichts widersprechendes, wenn das Zugehör solcher Herrschaften, nach der ältern Geographie betrachtet, in mehr als einem Gau lag, und eben dadurch mehr als einerlei Jurisdiction unterworfen war e). Das nemliche gilt von der Herrschaft Itter. Das Schloß dieses Na-

mens

dem V. Lichtenfels. Ob *Radwinbus* in P. Ittergowe ap. Sarach n. 617. damit einerlei sei, lasse ich dahin gestellt s. yn. *Imminghuson* in P. Ittergowe l. c. n. 681. das Dorf *Imminghausen* in eben dem Amt.

e) Es ließe sich unzählige Beispiele solcher auf den Grenzen der Gauen gelegnen Schlösser

und kleinen Herrschaften geben, deren Zugehör in zweierlei oder mehrern benachbarten Gauen zugleich lag. Ohnehin führten gar viele solcher Herrschaften diesen Namen nur mißbraucheweise, ohne daß ihre Besizer ursprünglich oder ständig zum Herrenstand, zum hohen Adel, gehört hätten. Es schlossen sich im Mittelalter sehr häufig

mens lag im Sächsischen Ittergau; die darnach benannte Herren hatten vielerlei Güther in diesem Gau, die sie alle zu jenem Schloß zogen, von denen aber nur das kleine Kirchspiel Obernburg, und das entferntere, von dem Waldeckischen Amt Eisenberg umschloßne, Kirchspiel Eimelrod bis auf unsre Zeiten dabei geblieben sind f). Einen weit größern Distrikt hingegen, den Oberlohngauischen Dekanat von Boehl, der zugleich eine Cent ausmachte, samt den Dörfern Niedernorke und Heringshausen, hatten die Herrn von Itter nach und nach in der Hessischen Provinz erworben, und wenn sie ihn schon auf eben die Art zu ihrem Residenzschloß zogen, oder unter dem allgemeinen Namen ihrer Herrschaft mitbegriffen, so blieb er natürlicherweise doch immer ein Theil von Hessen, also auch der Jurisdiction der Hessischen Gaugrafen, so wie den Erben und Nachfolgern derselben, den Landgrafen von Thüringen und Hessen, unterworfen g).

Die

Niederadliche Familien, die durch Reichthum, angesehene Heurathen u. empor gekommen waren, an den hohen Adel an, sanken aber auch, so wie sich die Umstände änderten, wieder herab, und schwebten überhaupt zwischen beiden Ständen gleichsam in der Mitte. Es werden in der folgenden Geschichte mehrere Beispiele dazu vorkommen. Von dieser Art waren auch die Herrn von Itter, die in Urkunden sehr oft nur unter dem niedern Adel, oder was wir heutzutage Adliche nennen, erscheinen. Die neueste Abhandlung über die Dynastien, nemlich Christian. Ern. Weille Dissert. de Dynastiis Germaniae. Lipsiae 1788. erschöpft diese Materie bei weitem noch nicht.

f) Zu dem Kirchspiel Obernburg gehören die kleinen Dörfer Obernburg, ThalItter, das unter dem Schloß lag, und DorfItter; zu dem Kirchspiel Eimelrod die Dörfer Eimelrod, Hennighausen, Deyßfeld, und die Herrschaftl. Meierei Lauterbeck. S. davon, und von dem Zugehör der im Text weiter folgenden Kirchspiele, die schon mehr erwähnte Kopp'sche Nachr. von den Herrn v. Itter S. 13 u.

g) Der vormalige Marburgische Vicekanzler Joh. Ad. Kopp hat im J. 1747. eine Kurze Historische Nachricht von den Herrn zu Itter ausgearbeitet, die nach dessen Tod von seinem Sohn, dem nachmaligen berühmten Kassel. OA. Karl Phil. Kopp im J. 1751. herausgegeben worden. Wären zu seiner Zeit die Mainzischen Archidiafonatsregister, und andre Subsidien, bekannt gewesen, so würde er die Grenzen des Fränkischen Hessens besser bestimmt, und sich nicht ohne Noth in unauslöbliche Schwierigkeiten verwickelt haben. Er verwechselt die Herrschaft Itter mit dem Ittergau, rechnet die erstere ganz zu letzterm, und da er fand, daß die Herrn von Itter, und viele von ihren vorkommenden Güttern, unwiderrsprechlich unter der Gerichtsbarkeit der Landgrafen von Hessen standen, so macht er daraus den Schluß, daß der ganze Ittergau noch zu der Provinz des Fränkischen Hessens gehört habe. Dieser Schluß ist falsch: man kann den Ittergau, ohne den offenbaren historischen Zeugnissen zu widersprechen, nicht anders als zu Sachsen rechnen, wie schon der erwähnte jüngere Kopp'sche Abh. von der Hessisch. Gerichtsverf. Th. I. S. 12. richtig erkannt hat, und ich

not.

Die Grenzen des Ittergau's gegen das Hessische Sachsen habe ich schon oben (S. 366.) gezeichnet. Sie laufen an dem rechten Ufer des obern Theils der Werbe hinauf nach der Twiste, von dieser nach der Urbe, und von da unter Stadtberg, oder der ehemaligen Eresburg, an die Diemel. Ausser dem Schloß Itter selbst werden die Stadt Corbach mit ihren vier Vorwerken, Dalwig, Ober- und Niederense und Lengefeld, ferner die Dörfer Meineringhausen, Berndorf, Helmscheid *zc.* ausdrücklich in den Ittergau gesetzt ^{b)}, das Dorf Mühlhausen aber, wie

not. n) weiter ausführen werde. Hingegen erklärt sich nach denen im Text angegebenen Scheidungslinien der Herrschaft Itter alles von selbst. Man wird sich also nun nicht wundern, daß die Herrn von Itter bei den Landgrafen von Hessen zu Recht stehen mußten: dann sie waren Hessische Vasallen, und bei weitem der größte Theil ihrer Güther lag in Hessen. Man wird sich nicht wundern, daß die Brüder Reinhard und Konrad zu Itter, als sie das von ihrem Vater gestiftete Cistercienser Nonnenkloster zu Vogebach, zwischen Biermund und Sachsenberg — jezo nur eine Kirche unter dem Namen der Bugkirche — im J. 1245. nach Frankenberg verlegen wollten, dazu die Einwilligung Landgraf Heinrichs von Thüringen und Hessen nöthig hatten: denn sowol Vogebach als Frankenberg lagen im Oberlohngau. Das nemliche gilt von dem Dekanat oder Sedes Vole (Voehl), und da dieser Dekanat zugleich eine Cent, die Herrn von Itter aber die Centrichter darüber waren, standen sie natürlicherweise auch unter dem Gaugrafen, und unter der Hoheit der nachmaligen Landgrafen von Hessen, wie ich §. XXXVIII. weiter erläutern werde. Vergl. auch vorher not. f).

b) Bischof Meinwerck von Paderborn schenkte, als er das Kollegiatstift zu Buxtorf, bei Paderborn, stiftete, unter andern dazu: *Curbike et quatuor Uoreuerc ad eam pertinentes Dalanic, Anasi, item Anasi, Lengeneide.* Falke Tr. Corb. p. 461. Von diesen Orten kommt *Aenesi* in P. Ittergowe ap. Reg. Sarach. n. 618. vor; es leidet

also keinen Zweifel, daß auch die übrigen Orte, und *Curbike* oder Corbach selbst, zu dem sie zusammen als Vorwerke gehörten, gleichfalls in den Ittergau zu setzen sind; zumal da Corbach ausserdem, wie unten weiter vorkommen wird, ein Dekanat des Paderbornischen Archidiafonats von Horhusen war, der sich über den Ittergau erstreckte. — *Meingereshus* in P. Ittergowe ap. Sarach. n. III. und Falke §. 89. ist das Dorf Mengringhausen Amts Eisenberg, welches man von dem Städtgen Mengeringhausen, bei Arosen, wohl unterscheiden muß. — *Bevanthorp* und an andern Orten *Benesthorp* in P. Ittergowe ap. Sarach. n. 277. 425. 585. und Falke §. 220. 236. 457. — *Helmonscede* in P. Ittergowe ap. Sarach. n. 212. Falke §. 169. und p. 304. Da nun das höher hinauf liegende Paderberg gleichfalls in den Ittergau gehörte, und *Herdinghuson* in P. Itterga ap. Falke Tr. Corb. p. 210. ohne Zweifel das Dorf Heddinghausen A. Canstein, *Hiriwardeshus* in P. Ittergowe ap. Sarach. n. 423. aber das Dorf Seringhausen A. Eisenberg ist (Falke l. c. p. 555. nimmt irrig das Dorf Herzhausen in der Herrschaft Itter dafür an, als welches zum Kirchspiel Voehl, und eben dadurch zum Oberlohngau gehört), *Adorf* ferner ein Dekanat des Ittergau's war, mit Stadberg aber schon der Hessisch-Sächsische Gau angeht: so kann man die Versicherung des Falke Trad. Corb. p. 109. gar wohl als richtig annehmen, daß Alrepe oder Alreff, Warolderon Ober, oder Nieder Waroldern, Dingerindinghuson oder Dingeringhausen,

wie bei Grenzorten oft geschieht, bald zu dem Hessisch-Sächsischen Gau, bald zum Ittergau gerechnet ⁱ⁾). Endlich machte die westliche Grenze des Ittergau's, gegen Westphalen zu, wahrscheinlich der kleine Fluß Hopke, der unter Stadtberg in die Diemel fällt: dann die vorerwähnte Itterbach gehörte doch gewis zu dem Gau, von dem sie den Namen führt, und es werden ausserdem die Stadt Paderberg, samt den Waldeckischen Dörfern Dommel, Alleringshausen und Eppe, namentlich dem Ittergau zugeschrieben ^{k)}). Dieser Gau begrif nach dem allen die kleine Paderbornische Herrschaft Paderberg, die Waldeckischen Aemter Canstein, Eisenberg, Lichtenfels, so weit letzteres auf dem linken Ufer der Orcke liegt, und den vorerwähnten geringen Theil der Herrschaft Itter.

In Ansehung der kirchlichen Verfassung war der Ittergau der Paderbornischen Diöces, und zwar insbesondre, nach der oben (S. 378.) beschriebenen Paderbornischen Archidiaconatsvertheilung vom J. 1231, dem Archidiaconat von Horhusen, bei Stadtberg, unterworfen, der wieder in die Dekanate von Corbach und Udorf abgetheilt wurde ^{l)}). Es beruhte aber diese Einrichtung auf einer

Neue-

hausen, alle im Amt Eisenberg gelegen, und Eilhardighusen oder Eilhausen in dem gleichgenannten Waldeckischen Amt, in ungedruckten Urkunden gleichfalls in den Ittergau gesetzt werden, und das nemliche kann auch von manchen andern von ihm, in den vorher not. a) bemerkten Stellen, angegebenen und zwischen obigen gewissen Orten liegenden Dörfern und Höfen gelten. — Was *Sarrvanninhusen* in Comitatu *Regennuerci* Comitatus et in Pago *Ithergo* oder *Sarmandighusen* in P. *Ithergo* ap. Falke p. 746. 766. not. c) für ein Ort sey, weiß ich nicht. Falke rath sehr unschicklich auf *Smilinghausen* u. *Urolsen*, oder *Sachsenhausen*, wovon doch jenes, seiner Lage nach, nothwendig zum Hessisch-Sächsischen Gau, dieses zum Oberlohn-gau gehörte.

ⁱ⁾ Ich habe S. XXXV. S. 366. not. s) *Mulinhusen* als im Pag. *Hessi Sax.* gelegen angeführt; dagegen setzt *Sarach. n. 276.* *Mulinhusen* in *Ittergowe*.

^{k)} *Patberg* in P. *Ittergouwe* ap. *Sarach. n. 732.* *R. Konrad II.* schenkt im J. 1030. dem Bischof *Meinwerck* von *Paderborn* quoddam *Bernhardi Comitis praedium Patberch* dictum in pago *Nichterga* et in Comitatu *Haholdi Comitis* situm. *Schaten. Ann. Paderb. T. I. 477.* *Tbithemudele* in P. *Ittergowe* ap. *Sarach. n. 566. 543.* Falke S. 414. 426. ist wohl *Dommel* u. *Eisenberg.* *Algeresbus* in P. *Ittergo* ap. *Sarach. n. 169.* Falke S. 134. *Heppin* in P. *Ittergoe* ap. *Sarach. n. 170.* Falke S. 135. Letzterer setzt p. 109. auch die Westphälischen Grenzorte *Dodonhusen* oder *Dudinghausen*, und *Reckeringshusen* oder *Reveringhausen* in den Ittergau. Falke nimmt ein *Reckenberg* u. *Lichtenfels* dafür an, dergleichen sich aber in diesem Amt nicht findet.

^{l)} s. die S. XXXV. S. 379. not. l) angeführte Stelle. Das Kloster *Glehdorf*, das unstreitig in den Ittergau gehörte, lag nach denen bei *Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 652 &c.* angeführten Urkunden vom J. 1101, und T. II. p. 598.

Neuerung, dergleichen in gedachtem Jahr in der Paderbornischen Kirchenverfassung mehrere vorgiengen: dann in ältern Zeiten, und so lange die Gauverfassung aufrecht blieb, kann man den Archidiafonat über den Ittergau soviel weniger in Horhusen suchen, da dieser Ort vielmehr in den Hessisch-Sächsischen Gau gehörte ^m).

Uebrigens kann nach der bisherigen Ausführung kein Zweifel mehr seyn, zu welcher Provinz von Deutschland der Ittergau gehört habe? Er war unwidersprechlich ein Theil von Sachsen, und zwar insbesondre vom westlichen Angarien. Dafür spricht schon die geistliche Diöces, die Diöces eines Sächsischen Bischofs: es galt aber auch ausserdem von alten Zeiten her das Sächsische Recht darin ⁿ).

Mit

p. 598. unter der Paderbornischen Diöces. Man wird also nunmehr verstehen, wie Bischof und Kapitel zu Paderborn in einem 1431. an das Concilium zu Basel gerichteten Schreiben ap. Schaten. l. c. T. II. p. 599, worin unter andern die zu der Paderbornischen Diöces gehörige Länder verzeichnet werden, sagen können: *Item magnum Comitatus Waldeck, ejus etiam totum dominium, modico excepto, sub lege Ecclesiae Paderburnensis in spiritualibus regitur: dann da der Ittergau, und der zum Hessisch-Sächsischen Gau fallende Theil der Grafschaft Waldeck, unter Paderbornischer Diöces standen, so fehlten von der Grafschaft Waldeck nur noch die Aemter Waldeck und Wildungen, die der Mainzischen Diöces unterworfen waren, und jenes modicum exceptum auemachten.*

^m) f. §. XXXV. C. 365. not. g).

ⁿ) Gruppen. in Orig. Pyrmont. et Saalenberg. p. 50 &c. hatte unter den Beweisen, daß die Grafschaft Waldeck zu Sachsen gehöre, sich namentlich auch darauf berufen, daß sie unter der Paderbornischen Diöces gestanden. Falke Tr. Corb. p. 303. giebt zwar die Sache selbst zu, aber nicht jenen Beweis, und meint, es folge nicht, wenn z. B. dieser oder jener Ort des Ittergau's in die Paderbornische Diöces gesetzt werde,

Hess. Landestg. II. B.

daß eben daher auch der Ittergau zu Sachsen gehöre. Es folgt aber allerdings daraus. Die Sächsischen Bisthümer waren allein für Sachsen gestiftet, und Falke hätte ein einziges Beispiel anführen sollen, daß bei Vertheilung der Sächsischen Bisthümer jemals eine ursprünglich Fränkische Provinz der Diöces eines Sächsischen Bischofs wäre untergeben worden. Umgekehrt habe ich wohl §. XXIX. und XXXIV. Beispiele angeführt, daß einige früher bekehrte Theile von Sachsen unmittelbar unter die Mainzische, also eine Fränkische Diöces, gekommen; es geschah aber dieses vor der allgemeinen Befehrung der Sachsen, und vor der Errichtung der Sächsischen Bisthümer. — Gehörte also diese Gegend zu Sachsen, so folgt daraus schon von selbst, daß sie auch Sächsisches Recht gehabt: es bestätigt's aber auch die schon oben not. c) angeführte Urk. vom J. 1126, nach welcher in dem Castrum Itter secundum leges Angerlorum oder Angariorum gesprochen wird. Den Beweis, den Gruppen l. c. aus einem Urfundenertract des Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 719. angiebt, worin Bischof Bernhard von Paderborn die oben not. c) bemerkte Schenkung des Schlosses Itter und anderer Gütther secundum leges Angariorum bestätigt haben soll, will Falke l. c. p. 303. nicht gelten lassen, und versichert, daß Schaten

D d d

diese

Mit dem Hessischen Sachsen hat dieser Gau, soviel man weiß, nicht den geringsten Zusammenhang, und noch weit weniger mit dem Fränkischen Hessen ^{o)}.

§. XXXVII.

diese ungedruckte Urkunde nicht gesehen, die vielmehr zur Unterschrift habe: Actum Corbeiae secundum leges Angolorum. Falke leugnet übrigens die Gültigkeit des Sachsenrechts im Ittergau ganz und gar nicht, sondern hält vielmehr in den mehrerwähnten Handv. Anz. vom J. 1752. S. 581. not. a. nichts gewisser, als dieses, mit der Versicherung, daß sich's auch aus andern ungedruckten Urkunden erweisen lasse.

^{o)} Falke Handv. Anz. l. c. p. 589. führt unter den Dörfern, die er zum Ittergau rechnet, auch ein Adelbarneshusen und Betthenhusen an, ohne jedoch weder hier, noch in seinen Tradit. Corbei. einen Beweis davon zu führen, der ohne Zweifel bloß auf seiner Erklärung beruht, und von der Art ist, wie ich schon not. a) von ihm bemerkt habe. Aber auch zugegeben, daß er diese Orte wirklich in ungedruckten Urkunden als im Ittergau gelegen angetroffen, so ist doch seine Erklärung von der Lage dieser Orte beinahe ganz falsch. Adelbarneshusen soll entweder Alleringshausen, u. Eisenberg, oder Albershausen, u. Wildungen, seyn. Das erstere kann richtig seyn, aber nicht das letztere: dann das ganze Waldeckische Amt Wildungen gehörte schon in die Mainzische Diöces, die sich von dieser Seite sogar noch bis Sachsenhausen erstreckte, und war sowol darum, als aus andern Gründen (s. §. XXXVII.), unwidersprechlich ein Theil der Hessisch-Fränkischen Provinz. Eben so irrig erklärt Falke Betthenhusen für ein Battenhausen in der Herrschaft Itter, dergleichen es doch in dieser Herrschaft nicht giebt, und wollte man etwa das ziemlich weit davon entlegne Battenhausen, in dem Klosteramt Heyne, verstehen, so geräth man schon tief in die Hessische Provinz hinein, in eine Gegend, wo kein Mensch mehr den Ittergau suchen wird. Demungeachtet ließ sich Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 12.

not. 5. durch die Falsche Erklärung jener beiden Orte zu einer wirklich sonderbaren Meinung verleiten. Der Ittergau, meint er, könnte doch vielleicht, da sonst sein größter Theil, vermög der Falschen Urkunden und Archivarischen Nachrichten, unwidersprechlich zu Sachsen gerechnet werden müsse, wenigstens einem kleinen Theil nach auch zur Hessisch-Fränkischen Provinz gehört haben. Einerlei Gau soll also in zwei von einander ganz verschiednen Teutschen Provinzen zugleich gelegen haben, der eine Theil in Sachsen, der andre in Franken; ein Beispiel, daß in der Teutschen Gauverfassung unerhört seyn würde, wie schon Falke richtig bemerkt hat. Kopp will diesen Einwurf dadurch entkräften, daß ja auch Hessen selbst halb in Sachsen und halb in Franken gelegen habe, wie viel mehr also auch eine kleine Herrschaft, wie die Herrschaft Itter. Das letztere ist vollkommen richtig; daß Zugehör einer Herrschaft kann in zweierlei Provinzen gelegen haben, und es ist eben dasjenige, was ich oben von der Herrschaft Itter unwidersprechlich behauptet habe. Nur darin irrt dieser sonst fürtreffliche Gelehrte, wenn er glaubt, daß diese zweierlei Theile einer Herrschaft demungeachtet auch in einerlei Gau gelegen haben könnten. Das Beispiel von dem Fränkischen und Sächsischen Hessen paßt ganz und gar nicht hierher. Der Pagus Hessi Saxonicus hatte ursprünglich zu Franken gehört, war aber von den Sachsen abgerissen worden, und führte nun mehrere Jahrhunderte hindurch noch oft den altherkömmlichen Namen fort, ohne jedoch zu einer andern Provinz, als zu Sachsen, gerechnet zu werden: wer wird aber deswegen sagen, daß Hessen in Sachsen und Franken zugleich gelegen habe? Eben deswegen, weil man sie für zwei verschiedne Länderstücke hielt, unterschied man sie so oft durch den Zusatz von Saxonicus und Franconicus.

§. XXXVII.

Von dem HessischFränkischen Gau, seinem Gaugericht zu Maden, und dem Frizlarer Archidiafonat.

Ich komme nunmehr zu dem eigentlichen Hessen. Nach dem, was ich bisher von dem HessischSächsischen Gau, und was ich oben (§. XXIII.) von dem Nordthüringischen Hessengau an der Sale gesagt, ist wohl nicht zu fürchten, daß man sie weiter, wie bisher so oft geschehen, mit dem Fränkischen Hessen verwechseln werde. Manche haben aber letzteres sogar auch mit dem Hasengau im Frankenland verwirrt, der doch mit dem Fränkischen Hessen nicht in der geringsten Verbindung steht, nicht einmal den Namen von ihm hat, den er vielmehr von dem Haswald führt, woran er liegt ^{a)}.

Ich muß hier zum voraus annehmen, was sich aus dem Folgenden weiter erweisen wird, daß man in dem Namen von Hessen vor allen Dingen den Gaunamen von dem Provinzialnamen unterscheiden müsse. Hessen hatte es mit den meisten Deutschen Provinzen gemein, daß ihren Namen auch ein einzelner Gau führte, oder es war vielmehr der allgemeine Provinzialnamen insgemein erst aus diesem Specialnamen des Gaves entstanden. Ich habe schon oben (S. 373.) Beispiele davon angeführt. Hessen, als Gau betrachtet, begrif den größten Theil des heutigen Niederhessens, als Provinzialnamen aber noch einige Gauen dazu, besonders den Oberlohngau. Die Ländervertheilung nach Gauen war in Deutschland so altherkömmlich, und eben dadurch dem Volk so geläufig, daß man die Lage von einzelnen Dörtern und Gegenden noch lieber nach Gauen als Provinzen bezeichnete, und da ausserdem das Andenken an die alten Völker, die ehemals in

den

cas. Man könnte sonst mit eben dem Recht sagen, daß Hessen in Franken und Nordthüringen liege, weil sich in letzterer Provinz gleichfalls ein Hessengau findet, der noch dazu wirklich von dieser Nation den Namen führt. Was übrigens Kopp hinzusetzt, daß sich vielleicht mit der Zeit aus neuen Urkundenquellen noch Beweise entdecken ließen, am den Ittergau ^{a)} potiori zu dem Pago Hassiae

Saxonico rechnen zu können, darüber habe ich mich schon §. XXXV. S. 373. erklärt. Bis jezo finden sich dergleichen Beweise nirgends.

^{a)} Von dem Ostfränkischen Hasagewe oder Hasagow, der in und um das Würzburgische Schloß, Amt und Flecken Wildberg herum lag, und einen Untergau des großen östlichen Grabfelds ausmachte, s. Chron. Gottwic. p. 622.

den Fränkischen Völkerbund zusammengetreten waren, durch die Länge der Jahrhunderte immer mehr erlosch, so darf man sich nicht wundern, daß, wenigstens in der Sprache des gemeinen Lebens, der Hessengau noch bekannter war als die Provinz dieses Namens ^{b)}. Die Lebensbeschreiber des Bonifacius, und andre Schriftsteller dieser Zeiten, verstehen daher insgemein unter Hessen nur den Gau, und unterscheiden ihn eben dadurch vom Oberlohngau ^{c)}. So wie indessen Teutschland nach und nach eigne Schriftsteller bekam, also auch die alten Völkerverhältnisse wieder bekannter wurden, so kam auch der Provinzialnamen von Hessen wieder mehr in Gang. Man setzte nun zum Oberlohngau gehörige Orte eben so gut auch in Hessen überhaupt, in Provinciam Hassiae, oder auch, weil Pagus oft im allgemeinen mit Provincia einerlei sagt, in den Pagum Hassiae. Aber eben dadurch wird es meistens schwer oder unmöglich zu unterscheiden, ob ein solcher Ort zum eigentlichen Hessengau, oder zum Oberlohngau, gehöre ^{d)}. Nur der einzige Corveische Abt Saracho ist in seinem Register Corveischer Schenkungen vorsichtig genug, den Hessengau, diese und andre Verwirrung zu vermeiden, durch den Zusatz des Hessisch-Fränkischen Gaues (Pagus Hessi Franconicus) zu unterscheiden; nur reichen weder die von ihm, noch andern, angeführte Gauorte zu einer vollkommenen Gaubeschreibung hin.

Bei diesen Umständen würden wir die Grenzen der Hessischen Gauen unmöglich genau genug bestimmen können, wenn uns hierin nicht die Archidiafonatsregister zu Hülfe kämen. Der eigentliche Hessengau war dem Archidiafonat zu Trizlar unterworfen. Das Kloster zu Trizlar war zwar schon vom Bonifacius gestiftet: wurde aber doch schwerlich früher als im zehnten Jahrhundert in ein Chorherrnstift verwandelt (S. 250.), und eher war auch wohl das erwähnte Archi-

^{b)} Es gieng in andern Provinzen eben so. Es kommt z. B. der Gau Nordthüringen weit häufiger vor, als die gleichgenannte Provinz; der Provinzialnamen von Ostphalen verlor sich endlich ganz, und auch in den andern Theilen von Sachsen, in Angarien und Westphalen, bezeichnete man die Lage der Dörter weit lieber nach dem Gau, worin sie lagen, als nach der Provinz, zumal da die letztere Bezeichnung etwas zu allgemein und unbestimmt schiene.

^{c)} Es würde überflüssig seyn, die vielen hierüber S. XXV-XXIX. und S. XXXI. not. 2) vorkommenden Stellen hier noch besonders anzuführen, wo ich diese Bemerkung ohnehin schon gemacht habe.

^{d)} Es werden in der Folge viele Beispiele dieser Art, besonders aus dem Suldischen Mönch Eberhard, vorkommen, der den Provinzialnamen von Hessen oft gebraucht.

Archidiafonat nicht damit verbunden: dann Regularklöster schiften sich nicht wohl dazu, weil der Abt nicht so lange davon entfernt seyn konnte, als die Kirchenvisitationen nothwendig machten e). Zuletzt ergieng es diesem Archidiafonat wie allen andern in der Mainzischen Diöces; die Erzbischöfe, denen die Archidiafonen unter der Hand zu mächtig, und ihrem eignen Ansehn zu nachtheilig geworden waren, zogen ihre Geschäfte, schon vom vierzehnten Jahrhundert an, wieder allmählich an sich, und lieffen die Visitationen, und andre Lokalverrichtungen, durch ausserordentlich bestellte Kommissarien, die übrigen aber durch ihre geistliche Gerichte besorgen, denen sie eben dadurch zu größerm Ansehn verhalfen f). Wir haben kein vollständiges Friblarisches Archidiafonatsregister mehr übrig, ich meine kein solches, das auch die Filiale und eingepfarrten Orte angäbe: aber doch ein Verzeichniß der zu jeglichem Dekanat gehörigen Kirchen. Es begreift neun Sedes oder Dekanate. Ich will also nach denen darunter gehörigen Dörfern die Gaugrenzen des Hessengau's zu bestimmen, und sie überall durch die genaueste Uebereinstimmung der uns bekannnten Gauorte zu bestätigen suchen g).

Ich

e) Die zur Mainzischen Diöces gehörige Archidiafonate waren alle an Kollegiatstifter gebunden. Der Archidiafonat des Probsteis der St. Peter'skirche zu Friblar kommt zwar meines Wissens unter den bisher bekannnten Urkunden in keiner ältern als vom J. 1240. vor — Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. XVIII —: es wird aber deswegen niemand zweifeln, daß er schon in weit ältern Zeiten mit dieser Probstei verknüpft war, so wie auch andre Mainzische Stifter Beil. LV. S. 81. schon unterm J. 1133. in diesem ihrem altherkömmlichen Besitz erscheinen. Vergl. §. XXXVIII. not. d).

f) Cl. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 418. führt zwar in Ansehung des Friblarer Archidiafonats kein früheres Commissorium als vom J. 1444. an: es reichte aber diese Kommissarische Verwaltung wohl gewis noch ins vierzehnte Jahrhundert, so früh sie auch bei der Weismarer Probstei vorkommt, S. §. XXXV. S. 382. not. e).

g) Wir haben das erwähnte Register dem Hrn. Weish. Würdtwein Dioec. Mogunt. Comment. X. oder T. III. p. 419 &c. zu danken. Es ist eigentlich ein Registrum subsidii charitativi clero Hassiae inferioris saeculo XVI. imposto. Erzbischof Jakob von Mainz legte nemlich im J. 1506. der Geistlichkeit seiner Diöces eine Schagung auf, und jenes Register giebt die Besteuer einer jeden Kirche nach den Sedibus oder Dekanaten an, worunter sie standen. Man muß also hier kein vollständiges Verzeichniß aller zu jedem Sedes oder Dekanat gehörigen Dörfer und Höfe erwarten; es werden nur diejenige Orte angegeben, wo Kirchen oder Kapellen waren, und eben deswegen ist dieses Register bei weitem nicht so umständlich, als sonst eigentliche Archidiafonatsregister gewöhnlich sind. Indessen verzeihn sich die eingepfarrten Orte der Mutterkirchen von selbst, und da wir hierin an des Hrn. R. Ledderhose Hess. Nass. Kirchenstaat eine sehr zuverlässige Quelle haben, so läßt sich jener

Ich fange mit demjenigen Landesstrich an, der zwischen der Fulda und Schwalm, und, nachdem diese sich mit der Eder vereinigt, von da an auch von der Eder wie eine Art von Halbinsel eingeschlossen wird. Er begreift die Kasselschen Aemter Messungen, Borken, Homberg, Rotenburg, Ziegenhain, Neukirchen, Oberaula, und den größten Theil des Fürstenthums Hersfeld, alles so weit es zwischen gedachten Flüssen liegt, und war, der geistlichen Verfassung nach, unter die Dekanate von Gensungen, Wardorf, Braach und Otterau vertheilt ^{b)}. Dieser ganze Distrikt gehörte zum Hessisch-Fränkischen Gau. Die Grenzen desselben gegen den Oberlohngau sind mit den heutigen Grenzen des Ober- und Niederfürstenthums vollkommen einerlei, oder es stimmen damit, wenn man sie lieber nach Flüssen bezeichnen will, auf der einen Seite die Josse, die sich bei Niederjosbach mit der Fulda vereinigt, auf der andern die nach der Schwalm fließende Berf ungefehr überein ⁱ⁾. Den Beweis dazu giebt der äusserste

Deka-

Mangel leicht ersetzen. Hingegen werden die Dekanate selbst richtig angegeben, eine Bemerkung, die mir deswegen wichtig ist, weil ich unten dem Hessengau, nach der Verra zu, einen kleinern Umfang bestimmen werde, als man gewöhnlich annimmt, und man dieses vielleicht einer unvollständigen Angabe der Dekanate zuschreiben könnte. Es werden in einer von dem gesamteten Clerus des Frislarer Archidiaconats ausgestellten Urkunde vom J. 1386 die nemlichen neun Dekanate namentlich angeführt. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 410. — Ich werde in den Anmerkungen dieses und der folgenden §§. der Kürze wegen, solche Dörfer, die keine Mutterkirche haben, immer filiale nennen, sie mögen nun bloß eingepfarrt oder wirkliche filiale seyn. — Ehe ich zur Gaubeschreibung selbst komme, muß ich noch bemerken, daß die in Chron. Gottwic. p. 627 &c. und in Ektor. Orig. Jur. publ. Hass. p. 21 &c. vorkommende Register den Sächsischen und Fränkischen Hessengau, so wie den Oberlohngau, häufig miteinander vermischen. Ich habe S. 344. not. a) angeführt, daß Ektor diese Gauregister überhaupt von dem ältern Schminck erhalten, setze aber hier noch hinzu,

daß ich dieses nur aus Tradition weiß, oder irgendwo gelesen zu haben glaube, lasse es also auch, da sie Ektor gleichwol für die seinige anzugeben scheint, als eine Sache, auf die ohnehin nichts ankommt, soviel eher dahin gestellt seyn.

b) Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 516: *Ecclesiae in Sede Marturff.*

Marturff, Homberg, Siperhusen, Borken, Engelgis minor, Rengeshusen, Maltzfeldt, Rengersfelde, Grentzenbach, Gumperte, Arnsbach, Truckenerfurd, Nassenerfurd, Verne, Dilche, Rabenshusen, Holzhusen, Hebelde, Kerstehusen, Beysheim Utershusen, Sungelschen et Leutdurf filia, Almehusen, Casturff, Suntheim, Wasmudeshusen, Wernswig, Freudentail, Engelgis major, Wichte, Milbach, Hulfe, Appenfelde, Rumphusen.

i) Die Josse (Jazzaha) wird in einer Grenzbeschreibung vom J. 1011. ap. Schann. Buchon. vet. p. 327. ausdrücklich als die äusserste Grenzlinie Buchoniens, oder des westlichen Grabfelds, angegeben, wovon ich in dem folgenden S. not. b) weiter reden werde.

Dekanat des Frizlarer Archidiaconats, Otterau, dessen Dörfer, samt zugehörigen Filialen, hier überall die Grenze machen, und zum Theil unmittelbar an den Oberlohngauischen Dekanat von Alsfeld stossen ^k). Damit stimmen auch die Urkunden überein. Otterau selbst, Koppershausen, Ober- oder Niederjossa, Hattenbach, Kirchheim, und Hersfeld mit seinem ganzen Revier, werden namentlich in den Hessengau gesetzt ^l). Die Kirche zu Otterau war die älteste in dieser Gegend. R. Karl der Grosse schenkte sie im J. 782, samt dem gleichgenanten Dorf, an die Abtei Hersfeld, und bei dieser Gelegenheit wird zugleich der Umfang des Zehendens beschrieben, der zu dieser Kirche bestimmt war. Er erstreckte sich durch mehrere Meilen in die Länge und Breite, von der Schwalm an bis an die Fulda, und von dem Flüßgen Weisse (Beysaha), das bei Weisfort in die Fulda fließt,

^k) In Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 366. werden als Ecclesiae in Sede Ottera angegeben, denen ich zugleich ihre Filiale und eingepfarrte Orte beifügen will: Ottera (Fil. Berf, Klein-Koppershausen), Hersfelda, Neddern Aula (Fil. Hattenbach, Mengshausen, Niederjossa), Schrexbach (der Eige- und Godenbof), Geysa (Fil. Untergeiß, Gütterdorf, Biedebach, Hof Egebach), Udurff, Schonberg, Asbach (Beyershausen, Kohshausen, die Höfe Eichen und Falkenbach), Nuwenkirchen (Schorkach, Asterod, Nausesberg, Kiebelisdorf, Rückerhausen, die Höfe Wincherod und Claus).

^l) *Otrabo* in Pago Hassorum. Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. Vergl. not. m). Falke Trad. Corb. p. 73. führt ein *Runperathnsum* als in den Hessengau gehörig an, und so könnte es eins von den Koppershausen u. Ziegenhain oder u. Neufkirchen seyn: weil aber Falke weiter keinen Beweis beibringt, so muß man's dahin gestellt seyn lassen — *Jassaffa* in *Berenbermarca* ap. Eberh. Mon. p. 307. n. 44. ist am wahrscheinlichsten eins von den Dörfern Ober- oder Niederjossbach. Die gemeinen Charten sehen in die Nähe dieser Jossbachs und der Schlichischen Dörfer Wegefurt einen Hof Bergen, andre Bergengrode, und ist dieses richtig, so könnte die *Berenbermarca* davon benennt seyn, in welche da-

mals Jossaffa gesetzt wurde. — *Rarbecke* in P. Helli Franc. Falke §. 296. Sarach. n. 368. ist Rohrbach u. Hersfeld. — *Luitgisebusen* in Pago Hassorum. Breviar. S. Lulli l. c. steht zwischen Kirchheim und Ottrau, und ist also wohl eins von den vielen Dörfern in dieser Gegend, die sich auf hausen endigen. Das gedachte Kyricheim ist Kirchheim u. Niederaule. *Hittunbocho* in Pago Helli Francon. ap. Falke §. 252. Registr. Sarach. n. 318. giebt wohl Falke mit Recht für Hattenbach u. Niederaule an. Daß die Abtei Hersfeld selbst in den Pagum Hassiae gehöre, bedarf keines Beweises, da sie Beil. II. V. XII. XVIII, und in vielen andern Stellen, ausdrücklich hinein gesetzt wird, auch die Abte zu Hersfeld, wie ich schon S. 164. bemerkt, sich Fränkischen Rechts gebrauchten. *Ruchenbecker Anal. Hass. Coll. XII. p. 317.* und *Schminck Monim. Hass. Th. III. S. 250.* liefern zwei Kaiserl. Urkunden von den J. 1003. und 1074. über die Grenzen des Ehringswalds bei Hersfeld. Nach *Hrn. R. R. Schminck's l. c. p. 324.* sehr treffenden Erklärung kommen aus dem Landesdistrikt, von dem ich rede, ausser dem Flüßgen Auel, die Dörfer Salzberg (*mons salis*. Vergl. not. m. n), Milbach, Mengshausen, Sterckelshausen, Baumbach, Breidenbach, als Grenzorte jenes Walds vor.

fließt, bis unter Schrecksbach an der Schwalm herab ^m). Daraus folgt zugleich, daß diese Kirche damals die einzige in diesem Bezirk war: es ist aber auch ein neuer Beweis, wie gering damals noch die Dörfer waren, wie gering der Anbau des Landes, von dem ein so großes Zehendrevier zu Unterhaltung einer einzigen Pfarrkirche erforderlich schien. Neben der Terrine der Kirche zu Otterau lief die von der Kirche zu Schliß, die selbst noch im J. 812, worin sie gestiftet wurde, eben so weitläufig war, und nicht nur ein gutes Stück vom Oberlohngau, sondern auch vom Hessengau, namentlich um die Flüßgen Josse (Jazzaha) und Aule (Aulaha, Owila), und bis nach Schwarzenborn hinauf, umfaßte ⁿ). Die dritte

^m) s. die Grenzbeschreibung dieser Kirche Beil. IX. Wenn man auch nur die sicher bekannten Grenzpunkte in dieser Beschreibung nimmt, die Dörfer Steina an der Schwalm, Salzberg, die Flüsse Beisse, Fuld, Schwalm, die Dörfer Schrecksbach und Salmanshausen, die Hölse Wincherod (denn diese werden wahrscheinlich unter Diethwinesrodt verstanden), so erhellt schon daraus der große Inbegriff dieses Zehenden-Distrikts. Daß Siggenbrucca, mit dem die Beschreibung anfängt, und das unmittelbar vor dem Dorf Steina vorhergeht, scheint dieser Lage nach mit der nachmaligen Stadt Ziegenhain in einerlei Gegend zu gehören, auch mit ihr einerlei Namensursprung zu haben, und soviel als Ziegenbrücke zu bedeuten. Ob unter dem in jener Grenzbeschreibung angeführten Ypha das ziemlich weit entfernte Iba N. Rotenburg zu verstehen, und daher jener Bezirk weit über die rechte Seite der Fuld auszudehnen sei, daran zweifle ich, und wollte es lieber soviel eher für das Dorf Ibra N. Oberaula halten, weil gleich darauf die Schwalm folgt.

ⁿ) Ich kann diese in Schaun. Bachon. vet. p. 375. abgedruckte Grenzbeschreibung, die sowohl ihres Alters, als auch deswegen merkwürdig ist, weil sie beinahe lauter Orte aus dem Ober- und Niederfürstenthum Hessen enthält, hier nicht übergehen. Alles kann ich freilich nicht erklären, indem viele Namen nur Berge und Waldstücke

bezeichnen, die jezo nicht mehr unter diesen Namen bekannt sind, manche auch nicht gar richtig abgeschrieben zu seyn scheinen: indessen reichen doch die übrigen wirklich erklärbaren Namen schon hin, um den Zug dieser Grenzen im Ganzen zu verstehen; andre können vielleicht auch manches aus näherer Lokalkennntnis noch weiter erläutern. Erzbischof Richolf von Mainz, von dem ich schon S. 304 2c. umständlicher geredet, weihte diese der heil. Margaretha gewidmete Kirche zu Schliß im J. 812. auf Bitten des Abts Ratgarius von Fuld ein: Haec est autem ejusdem Ecclesiae terminatio ecclesiastica sanctione roborata. De Jazzaha (Jossa) per rivum ejus usque in Fuldam, inde sursum in montem qui dicitur Smerberg, inde in Ysarnehrunnum, inde ad Dabucheron, inde in caput Cilbates (ein Berg), inde in Sinteretburc, inde in Slitese flavium (fließt bei Schliß vorbei in die Fuld, und heißt jezo die Altfeld) inde per rivum ejus sursum ad lapideum pontem qui est inter Lautenhufen et Angeresbab (Landenhafen und Angersbach, Kiedesfel Dörfer), et ab illo ponte usque ad fontem qui est in villa quae Vngeswates dicitur (Wegesfurt ist zu entfernt, und schift sich der Folge der Orte nach nicht hieher), inde ad Sterrenrode, inde ad Lieboltes (vielleicht das Kiedesfel. Dorf Rüdlos), inde ad villam quae vocatur Musles (Mües auf der Fuld. Grenze), inde ad Lintberc (ein Berg), inde ad Vignan-

britte älteste Kirche dieser Art war die zu Mardorf, ohne Zweifel eine Stiftung des Erzb. Lullus von Mainz, weil er sie im J. 782. dem R. Karl übergab ^{o)}. Ihr Zehndbezirk erstreckte sich vermuthlich durch den von den beiden andern Kirchen noch übrig gelassenen Theil des großen Distrikts, von dem ich hier rede. Diese große Termineien einzelner Kirchen verengten sich nach und nach wieder in eben dem Verhältnis, als der Kirchen mehr wurden. — Ausser den bereits angemer-

ten

des (die vermuthlich aus einem alten Dörfgen entstandne Vorstadt von Lauterbach, Wichhaus), inde in *Luterenbach* (Lauterbach), inde ad rivum qui est ad *Ebenoldes* (Ebblos, Riedesel.), deinde ad locum qui vocatur *Hohenwarta* (Hopsgarten Ger. Romrod), de Hohenwarta ad caput *Holenbaches* (ein Berg), inde deorsum usque in *Suualmanaha* (die Schwalm), inde ad tumulum, qui est infra molendinum quod dicitur *Ruprahates*, inde ad *Heristrazzam*, inde deorsum usque ad arborem *Lindam*, inde usque *Froneror* (vermuthlich das jezige Vadenrod im Gericht Romrod), inde usque *Breitunbab* (Ober- oder Niederbreidenbach Ger. Romrod), inde usque *Elbvines* (Elnrod, jezo eine Wüstung im Ger. Romrod), inde usque *Liederbab* (Liederbach Ger. Romrod), inde ad *Vuolfelmebrunnen*, inde ad *Gunpolderot* (vielleicht das jezige Romrod, das vor dem vierzehnten Jahrhundert nur ein Hof war), inde in medium *Kerberberg* (ein Berg), inde ad *Vuerechenbrunn* (jezo *Serchersdorf*, Ger. Romrod), inde ad *Habechebab* (Hachbach, ehemals ein Dörfgen oder Hof, jezo eine Wüstung im Gericht Romrod; vergl. *Kuchenb. Annal. Hass. Coll. II. p. 243*), inde usque in *Mose* (ein Stück Wald im Ger. Romrod führt noch jezo den Namen der *Muffelstruch*), inde in *Rotenbab* (vermuthlich ein Bach; es giebt auch viele Dörfer in dieser Gegend, die sich auf rod endigen), inde ad locum qui dicitur *Grintiffa* (ein ausgegangner Ort in der Gegend von Otterau, wohin ihn auch das *Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17.* sezt. Mit diesem Ort verläßt die Gaubeschrei-

bung den Oberlohngau, und kommt in den Hessengau, wohin er selbst sowol, als alle folgende Namen, gehören. Inde in *Sturbab* (Schorbach A. Oberauls), inde in medium *Vnildisberg* (ein Berg, der *Wildberg*), inde sursum in *Rechberg* (Hof *Reichberg*, A. Oberauls), inde iterum ad *Suuarzenbrunnen* (Stadt *Schwarzenborn*), inde ad *Hucheleheim* (ein ausgegangner Ort zwischen *Schwarzenborn* und *Salzberg*, aus dem vielleicht das jezige Dorf *Grebenshain* entstanden), inde ad *Salzberg* (*Salzberg*, A. *Neuenstein*; vergl. vorher not. *l. m.*), inde in *Selebab* (die Charten führen ein *Belbach* an, bei dem Dorf *Saassen*, A. *Neuenstein*. Ist dieses nicht, so muß es ein ausgegangner Ort seyn), inde in *Oovilah* (entweder das *Flüßgen Auel* selbst, oder das daran gelegne *Oberauls*), inde in *Wisebab* (bei dem Dorf *Weissenborn* fließt eine Bach, jezo die Grenze, die aber damals vermuthlich die *Weissenbach* hieß. Die Charten nennen auch die bei *Salzberg* fließende Bach, die sich bei *Raboldshausen* mit der *Geiß* vereinigt, die *Weiß*, andre wissen aber von diesem Namen nichts, und sie schift sich auch, der Lage nach, in die Reihe nicht, in der hier der Namen steht), inde ad lapidem in *Ibera* (die *Iber*, an der das davon benannte Dorf *Ibra* liegt), inde in *Breitenbab* (*Breitenbach* unterm *Herzberg*), inde ad *Ländolfsberg* (ein Berg, der *Landsberg*), inde in *Oteneba* (*Ottersbach*, A. *Oberauls*), inde iterum in *Jazzaha*.

^{o)} s. oben S. 249. und *Beil. VII.*

ten Orten kommen aus diesem Distrikt noch viele andre schon in den ältesten Zeiten vor, Melsungen, Mosheim, Hebel, Borken, Siegels, Holzhausen bei Homberg, Ditch, Verne, Beisheim, Wagenfurt, Braach, Breidenbach 2c. 2).
 Merk-

2) Eberhard. Mon. C. I. n. 42. p. 282: *Ditterib Comes tradit Deo et S. Bonifacio dona sua in Holzhusen, Mursna, Tuwesten, Mandium, Slanare, et in Wabere, Holabah, et Marbdorf et Feyene et Melsungen et Mornaha, in Alehesfelt, in Melriche et Walduna omnem proprietatem et familiam suam cum prole sua. Der Mönch Eberhard führt ferner l. c. n. 41. an: Megenrat et Megenbalt dederunt — in loco Feyena nuncupato — item in Marbdorf et Holzhusen proprietatem suam cum familia et prole. Ebendas. C. I. n. 54. Liutfrid tradidit — proprietates suas in Verne et Begefurte. Ebendas. C. VI. n. 17: Megenheres tradidit in Pago Hessorum in Milleromarcha XX. jugera — et in Pago Melifunge VII. hubas cum toidem areis. Jener Graf Dietrich lebte, wie ich im fünften Abschnitt weiter zeigen werde, im eilften Jahrhundert. Da die Reihe, in der die Orte auf einander folgen, oft nicht wenig zu ihrer Erklärung beiträgt, so will ich die in diesen Stellen vorkommenden Orte hier zusammen erklären, wenn sie schon nicht alle in den gegenwärtigen Distrikt gehören, und mich in den folgenden Anmerkungen nur darauf beziehen. Holzhusen ist Holzhausen, A. Homberg, und kommt auch in Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. als in Pago Hessorum gelegen vor. Mursna Altmorschen, A. Spangenberg, (s. unten not. 7). Tuweste Zwosten, A. Borken. Mandium ist Mandern, A. Bildungen. Slanare scheint Jennern, A. Homberg; Wabere Wabern A. Homberg; Holabah soll vielleicht Holosa heißen, und Hälse A. Homberg seyn; wenigstens scheint es, der Reihe der Orte nach, worin es steht, von dem Beil. IX. vorkommenden und zu der Lebendbeschreibung der Kirche zu Schütz gehörigen Holunbaha (s. vorher not. 1), das zwischen Schrecksbach und Wincherod gesetzt wird, ver-*

schieden zu seyn. Mardorf, A. Homberg, wird auch Beil. VII. unterm J. 782, und Beil. XII. S. 17. in Pago Hessorum angeführt; Feyene oder Verne Verne, A. Homberg. Vergl. auch Breviar. S. Lulli l. c. Melifunge, in dem gleichgenannten Amt, gab zugleich dem Untergau den Namen, von dem ich im Text weiter reden werde. Dieses Melsungen scheint auch das im Breviar. S. Lulli vorkommende Elyfungen zu seyn, wie ich schon S. 363. not. 1) bemerkt habe. Mornaha ist wahrscheinlich Mörshausen A. Homberg. Alehesfelt. Da alle in dieser Stelle des Mönch Eberhards genannte Orte im Hessengau, und nahe bei einander liegen, so trage ich Bedenken, dieses Alehesfelt für die weit entfernte Oberlohnungische Stadt Alsfeld zu erklären, sondern halte es vielmehr für das jezige Appensfeld, A. Homberg. Melriche, Ober- oder NiederMeltrich, A. Felsberg. Walduna, Walde, A. Homberg; vergl. Engelhard Rassel. Erdbeschreib. S. 430, wo der noch jezo gebräuchliche Namen des Grebenstuhls Walde angeführt wird, der sich soviel gewisser ursprünglich auf einen gleichgenannten, aber ausgegangnen, Ort gründet, da jenes Waltunnin auch in Breviar. S. Lulli l. c. in eben dieser Gegend erscheint. — Begefurte ist das Dorf Wagenfurt, A. Melsungen. Milleromarcha mag entweder das ebengedachte Meltrich, oder, weil es neben dem Pagus Melifunge steht, wohl eher das dabei befindliche Melgershausen (vielleicht ehemals Meltershausen) A. Felsberg seyn. — Ich gehe nun zu den übrigen im Text angeführten Orten fort. Barcan, Borken, Sangsule, Singels, (villa Sungelen in Pago Hessen. Tradit. Laurish. n. 3588.), Heblide, Hebel, Mazheim, Mosheim, Beisheim Beisheim, Bracho, Braach, Breidinge Breidenbach (s. vorher not. 1) kommen zusammen in Breviar. S. Lulli

Merkwürdiger ist, daß in dem heutigen Amt Borken der Phirnigau, und weiter hinauf der Gau Melsungen in dem gleichgenannten Amt, als Untergauen des Hessengaues vorkommen, vermuthlich weil es Centen waren, die nicht selten den Namen der Gauen führen 7).

Ich wende mich nun zu dem rechten Ufer der Fulda, um die Grenzen des Hessengau's von da an nach der Werre hin, bis zu ihrer Vereinigung mit der Fulda, zu bestimmen. Auch hier giebt uns das Trizlarer Archidiafonatsregister den sichersten Aufschluß. Die vorerwähnten Dekanate von Braach und Gensingen, die den eben beschriebenen Distrikt durchliefen, breiteten sich auch auf dem rechten Ufer der Fulda aus, und das nemliche gilt weiter hinunter von dem Dekanat Kirchditmoll 7). Soweit ihre Dekanatorte von dieser Seite reichen, soweit reicht auch

S. Lulli Weil. XII. S. 17. als in Pago Hassorum gelegen vor; andre dieser Art, die näher an den Oberlohngau grenzen, habe ich schon in den vorhergehenden Anmerkungen angeführt, und es ließen sich ihrer noch weit mehrere anführen, wenn man auch nur die Urkunden aus den nächsten Zeiten nach der Gauverfassung zu Hülfe nehmen wollte, wie schon die Weil. LII. und XC. von den J. 1123. und 1196. zeigen, die eine Menge Dörfer aus dieser und der ganzen umliegenden Gegend enthalten. Ich habe mich darüber schon S. 346. erklärt, daß ich in der Gaubeschreibung keineswegs ein ganzes Dorfregister aus dem Mittelalter zu liefern denke. Die Namen derselben, in so fern sie in dem Urkundenbuch vorkommen, kann man ohnehin in den demselben angehängten Registern finden.

7) K. Heinrich II. giebt im J. 1008. dem Erzb. Willigis von Mainz tauschweis ein: *predium quod nos habuimus in loco Thielleichi dicto, et quicquid ad illam curiam pertinet, in Pago Phirnigowe in Comitatu Friderici Comitit*, und lößt sich dagegen von dem Erzbischof den, dem Bisthum Bamberg gelegnern, *curiam Buochinebach* — in Pago Rangouue in Comitatu Adalharti Comitit *jacentem* einräumen. Joann. SS.

Mogunt. T. II. p. 517. Joannis urtheilt l. c. p. 544. ganz richtig, daß dieses Thielleichi mit dem Dyeliche einerlei sei, wo in spätern Zeiten die adliche Familie von Dalwig angelesen erscheint, und noch ist. Es ist also das Dorf Dilch A. Borken zu verstehen. Ob der Namen des Phirnigau's von dem gleich bei Dilch liegenden Dorf Verne hergenommen sei, getraue ich nicht zu entscheiden, und eben so wenig läßt sich der Umfang desselben bestimmen, da man noch zur Zeit nur einen einzigen Ort daraus kennt. — Von dem Pagus Melsunge habe ich schon not. p) die einzige Stelle angeführt, die wir davon haben. Es könnte aber auch seyn, daß Pagus hier bloß soviel als locus oder villa bedeute.

7) Den Dekanat von Kirchditmoll will ich in der folg. not. b) verzeichnen, ich bleibe also hier nur bei den Dekanaten von Gensingen und Braach stehn.

Ecclesiae in Sede Gensingen:

Gensinger, Melsungen, Brunslar, Velsperg (Ecc. incorporata ordini Teuton.) Spangenberg, Gryffte, Lichtenauwe, Eyterhain. Richenbach, (Ecc. incorporata ordini Teuton.), Ludenbach, Velmede, Walberg, Bodegern, Wolfershufen, Schwartzenberg, Widelbach, Quentel, Grabenauwe, Hefenrode, Reterade, Meinhorishufen,

auch der Hessengau. Freilich wird dadurch der Umfang des letztern ungleich beschränkter, als man sich ihn bisher vorgestellt hat. Man hat ihn bisher ohne Anstand bis an die Werre ausgedehnt, und diesen Fluß soviel eher als die allgemeine Grenze zwischen Thüringen und Hessen annehmen zu können geglaubt, da man auf dem linken Ufer desselben keinen andern Gau zu finden wußte. Und doch ist diese Vorstellung nur von dem untersten Theil der Werra richtig. Es gehörte nemlich das ganze Handorfsche Amt Münden, soweit es zwischen der Sulz und Werra liegt, also auch die Stadt Münden selbst, ursprünglich noch zum Hessengau. Wie hätte sie sonst, mit denen ihr zugehörigen Dörfern, unter dem Frizlarer Dekanat von Kirchditmoll stehn können? Sie bestätigt's aber auch ausserdem selbst, da sie sich im J. 1247, als der Herzog Otto von Braunschweig, nach dem Ausgang des Thüringischen Mannsstamms, die Stadt an sich zog, das Fränkische Recht aus dem Grund bestätigen ließ, weil sie auf Fränkischem Grund und Boden liege ¹⁾. Eben so gehört das Hessische Kirchspiel Ziegenhagen noch zum Dekanat von Ditmoll ²⁾. Die Stadt Wizenhausen wird zwar nicht darunter genannt, ob sie gleich, ihrer Lage nach, gleichfalls dahin gehörte: ich muß aber überhaupt bemerken, daß jenes Frizlarer Archidiafonatsregister, das uns allein noch übrig geblieben, nicht so genau ist, daß nicht einer oder der andre Kirchort darin übergangen seyn sollte ³⁾. Wizenhausen gehört soviel gewisser zum Hessengau, da der Stadtrath noch im J. 1482. die eidliche Aussage thut, daß dieser Stadt, vermög ihrer durch einen unglücklichen Brand (1479.) zu Grund gegangnen Privilegien, Fränkisches Recht zukomme, weil sie auf Fränkischem Erdreich liege ⁴⁾. Aber gleich über Wizenhausen lauft, von der Werra an, über den Meisnerberg, und über die Schneeschmelze hin, die hier überall den Ge-

Darnhain, Curle, Walderode, Obernmelfungen, Denhusen, Capella in Caldenbach.

Ecclesiae in Sede Brache:

Bracha. Bebera, Rotenberg, Ywa, Benhusen, Aldenmorfen, Nuwenmorfen, Breydbach, Sybrachtshufen, Canselt, Hayn, Phiffysa, Obern-Guda, Heynebach, Hasela, Ranshusen, Elnbach, Bynforte, Mockelar, Mockebach, Lippenhusen, Saltza, Gylfershusen.

¹⁾ Ich habe schon S. 164. davon geredet.

²⁾ s. unten not. b). Zu Ziegenhagen gehören die Filiale Ziegenberg und Laubach.

³⁾ Es kommt z. B. die jezige Stadt Großallmerode gleichfalls nicht darin vor, die doch im J. 1506, worin dieses Register aufgesetzt worden, wohl gewis schon eine Kirche oder Kapelle hatte.

⁴⁾ s. die oben S. 164. not. a) aus Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. III. angeführte Urkunde, welche sich wieder auf eine andre von Landgraf Henrich dem Kind bezieht.

Gewässern den Ablauf giebt, die Grenze des Hessengau's dergestalt zwischen dem Ursprung der Bäche hinauf, daß sie, etwas unter der Stadt Hersfeld, an das rechte Ufer der Fulda stößt. Die Schneeschmelze machte bekanntlich in dem alten Teutschland ohnehin am gewöhnlichsten die Gaugrenze, und es stimmen hier außerdem die Grenzen der Aemter Lichtenau, Spangenberg und Rotenburg mit den Grenzen der vorgedachten Dekanate von Kirchditmold, Gensungen und Braach aufs genaueste überein ^{w)}. Aber noch mehr! Auch die in dieser Gegend aus dem Hessengau in Urkunden vorkommende Orte stimmen damit aufs genaueste überein. Es werden das berühmte Kloster Kauffungen, die Dörfer Wellmede, Solz und Ronshausen ausdrücklich in den Hessengau gesetzt ^{x)}; von andern näher nach der Fulda gelegnen Orten, wozu besonders auch die Termini der Kirche zu Grebenau gehört,

^{w)} Ich will diese Grenzen nach denen im Archidiafonateregister angegebenen und vorher not. r) angeführten Kirchorten zeichnen, und die zu jedem gehörigen Filiale und eingepfarrte Orte in Klammern einschließen. Sie fängt gleich über Wigenhausen — ich rede nach dem Lauf des Flusses — an der Werra an, und zieht auf der Schneeschmelze dergestalt herunter, daß sie das Dorf Traubenhausen, und dessen Mutterkirche Ludenbach, die Diöcesanorte Wellmede (Zil. Romrod) Walburg (Hof Hambach), Reichenbach (Hofsfeld, Hofstein, Wickerode), Weidelbach (Wickerod, Bischofferod, Dinkelbar), Seifartshausen (Danckesrod, Erckshausen), Schwarzhässel (Armuthshausen, Braunhausen, Nautenhäusen), endlich auch Solz (Zmhhausen), Iba und Silfershausen alle noch auf der Seite des Trizlarer Archidiafonats liegen läßt, und zuletzt an den Diöcesanorten Ronshausen (Medbach) und Medlar (Rohrbach, Friedlos, Tann, Reilos) vorbei, gleich unter Hersfeld an die Fulda stößt.

^{x)} K. Henrich II. schenkt im J. 1019. dem Kloster Kauffungen (Cofunga): *ipsum monasterium Onerencoufenga* (das heißt, den Ort selbst

worin das Kloster lag), *Nederencoufenga, Volmereshusen* (Vollmarshausen u. Neustadt), *Luslad* (Auschlag im Hanövr. u. Münden) *dictas in Pago Hassiae sitas, in Comitatu Frideric Comitis.* Ledderhose kleine Schrift. Th. II. p. 286. Andre Kauffunger Urkunden werden im fünften Abschnitt vorkommen. Nur eine vom J. 1017. kann ich hier nicht ganz unbemerkt lassen, worin eben dieser Kaiser dem Kloster Kauffungen *curtem Hademinni sitam in Pago Laenigonui, in Comitatu Herimanni Comitis* schenkt l. c. p. 281. Das Hanövrische Städtgen Hedeminden, das unmittelbar auf dem rechten Ufer der Werra liegt, wird hier in den Leingau gesetzt; ein deutlicher Beweis, daß sich der Hessengau nicht jenseits dieses Flusses erstreckte — *Felmide Wellmede, u. Lichtenau,* führt das Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. als *in Pago Hassorum* gelegen an. *Sulwaha in Pago Hessian in Comitatu Meginsfridi Comitis.* Beil. XXIV. ist Solz, u. Rotenburg. — *Ronshusen praedium,* wovon eine Urf. vom J. 1061. ap. Schann. Trad. Fuld. n. 613. p. 256. redet, wird, nach dem Zusammenhang dieser Urkunde, in *Pagum Hassiae* gesetzt, und ist Ronshausen, u. Rotenburg.

gehört, versteht sich's also von selbst, wenn sie auch nicht alle namentlich dahin gerechnet werden 1). Hingegen wird jenseits dieser Grenzen, und weiter nach der Werre zu, niemals irgend ein Ort als im Hessengau gelegen angeführt 2). Was es mit dieser entfernten Gegend in ältern Zeiten für eine Beschaffenheit gehabt, werde ich unten (§. XXXIX.) näher erklären. — Uebrigens verstehe sich aus der bisherigen Grenzbeschreibung die zu diesem Distrikt gehörigen Hessischen Aemter von selbst.

Der dritte große Distrikt, worin ich den Hessengau zu soviel leichterem Uebersicht vertheile, liegt auf der linken Seite der Fulda und der Eder, läuft an der letztern hinauf ins Waldeckische bis an die Werbe, und stößt hinter Sachsenhausen an den Hessisch-Sächsischen Gau, der von da an das Fränkische Hessen bis an die Fulda umgiebt. Die Grenzlinie der beiden letztern Gauen hier zu wiederholen, da ich sie schon oben (S. 365.) deutlich genug gezeichnet, würde überflüssig seyn, und eben so wenig kann ich mich auf einige Schwierigkeiten in Ansehung der Dekanate von Schüßberg und Kirchditmoll, die das Fränkische Hessen gegen Norden begrenzen, von neuem einlassen. Ich sage also nur kurz, daß der

Deka-

1) Beil. X. S. 12. kommt die Terminei der von K. Karl dem Großen im J. 786. an das Kloster Hersfeld geschenkten Kirche zu Grebenau, N. Melsungen, vor. Alle darin angeführte Namen zu erklären, überlasse ich denen, welche die speziellste Lokalkennntnis dieser Gegend haben. Suerzelswerde scheint der Schwärzelshof N. Melsungen, Medelheerhusen Mörshausen, Nisdenlabe Metzebach, Humberot Hegerode, alle drei im N. Spangenberg, Buchenenwert Buchenwerra N. Melsungen, Breidenbach Breidenbach, Wattenbach Wattenbach, N. Neustadt, zu seyn. — Es kommen ferner noch manche andre Orte aus diesem Distrikt zu Zeiten der Gauverfassung vor. Eberhard. Monach. C. I. n. 54. führt tres. capturas in terminis villae quae dicitur *Mursna* juxta fluvium qui *Phippe* vocatur, als eine Fuldische Schenkung an. Das Flüssgen Pfiessie fließt bei Spangenberg vorbei, wo es die Esse aufnimmt, und fällt oberhalb Melsungen in die Fulda. *Mursna* ist AltenMorschen, N. Spangenberg, das

zwar nicht unmittelbar an jenem Flüssgen, aber doch nahe dabei liegt. Der Mönch Eberhard nennt es l. c. n. 52. auch *Mursnaha*, und in der obigen not. p) angeführten Stelle *Mursna*. — *Heginebabe* ist Heinebach, N. Spangenberg, *Biberabo* Bebra, N. Rotenburg, und werden von dem Breviar. S. Lulli Beil. XII. beide in *Pagum Hassorum* gesetzt. *Widenrode* Witterode, N. Rotenburg, Beil. XXXV. p. 45. Es kommen zwar in der not. l) angeführten Grenzbeschreibung des Hersfelder Walds auch mehrere Orte von der rechten Seite der Fulda vor, sie gehören aber, *Iba*, N. Rotenb. und einige schwer zu erklärende Namen ausgenommen, nicht mehr zum Hessengau, sondern zum Gau Tullisfeld, der mit der Stadt Friedewald seinen Anfang nimmt. Ich habe von *Iba* auch not. m) geredet.

2) Diejenige, welche die Gaubeschreiber, besonders Est or. Orig. jur. publ. Hass. p. 21 &c. in diese Gegenden hinsetzen, beruhen auf lauter gezwungenen oder gewaltsamen Erklärungen.

Dekanat von Schützeberg die Gegend um Wolfsbhagen ^{a)}, der Dekanat von Dittmoll aber die ganze Gegend um Kassel auf beiden Seiten der Fulda umfaßte ^{b)}; daß letzterer sich im achten Jahrhundert nicht so weit hinter Kassel erstreckte, als im eilften, und daß zu dieser Veränderung eine Hessisch-Fränkische Grafenfamilie den Anlaß gegeben zu haben scheint, die um Kassel herum ihre Grafschaft hatte ^{c)}. Mehrere unter beide erwähnte Dekanate gehörige Orte, Kirchdittmoll selbst, Zweren, Balhorn, Hasungen, Elmershausen &c. werden auch in Urkunden als zum Fränkischen Hessengau gehörig angeführt ^{d)}, und vorzüglich gilt dieses von Kassel

a) Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 557.

Ecclesiae in Sede Schutzberg.

Wolfsbhagen, Todenhufen, Yste, Zyrenberg, Graen, Balhorn, Aldenkede, Ellsyngen, Gasterfelt, Merbodenhein, Schutzberg, Capella in Wontfelden, Capella Elmershusenn.

b) Würdtw. I. c. p. 529:

Ecclesiae in Sede Diethmollen.

Cassel, Münden, Diethmollen, Wolffsanger, Kauffungen, Twern, Frommershusen, Lutverkin, Symeshufen, Velmar, Wymar, Volmershusen, Eschenstrudt, Crumbach, Walda, Helgenrade, Bettenhufen, Berckeshufen, Lantgrebenhain, Eskerode, Hockershufen, Uflacht, Lutzelnberga, Helfa, Spela, Lampach. Vergl. S. 365. not. o).

c) Beil. XLV. S. 54 werden unterm J. 1107. in Comitatum Weneri geföhrt: *Wanneshufen, Frommershusen, Vilmare, item Vilmare, Guntershufen, Runareshusen, Heggerehusen.* Diese Namen bezeichnen lauter in der Nähe von Kassel gelegne Orte; das Handvrische auf dem linken Ufer der Weser gelegne Dorf Wahnhausen; aus dem Hess. N. Ahne die Dörfer Frommershausen, Ober- und NiederVellmar, Heckershafen, und aus dem N. Baune die Dörfer Kengershausen und Guntershafen. In diese Reihe gehört gewis auch das *Harbahratesen* Beil. LI. S. 73, worunter das ausgegangne Dorf Sadebrachthausen N. Ahne zu verstehen ist, von

welchem Hr. R. R. Schminck in Monum. Hass. Coll. IV. S. 637. umständlich handelt. Daß die Gegend jenseits der Ahne, und die daraus angeführte Orte, in den ältesten Zeiten zu dem Hessisch-Sächsischen Gau gehört, und sich dieser ursprünglich bis vor Kassel erstreckt habe, davon habe ich schon S. 361 &c. gehandelt; auch S. 362. not. b) und i) von den Dörfern Heckershafen, Vellmar und Tringshausen, daß gleichfalls in diese Gegend gehört, und S. 321 &c. not. p. q) von Wolfsanger noch besonders geredet. In Ansehung des letztern will ich zu der S. 321. not. p) gemachten Bemerkung über die Verschiedenheit der Abschriften jener Urk. vom J. 812. hier noch hinzufügen, daß Eckhardt Franc. Orient. T. II. p. 68. seine ebendas. S. 864. abgedruckte Abschrift aus dem Original genommen zu haben versichert, und daß diese Abschrift im Wesentlichen mit der Schannatischen übereinstimmt; dahingegen eine andre von jenen sehr verschiedene Abschrift, die Eckhardt in Orig. Guelf. aus einem Cod. Tradit. Fuld. geliefert hatte, mit der in Schoettg. et Kreyff. SS. Rer. Germ. T. I. p. 10. völlig übereinkommt. Es wird also dadurch mein I. c. gefälltes Urtheil bestätigt.

d) Die älteste Nachricht von Kirchdittmoll findet man in der Vita S. Heimeradi ap. Leimmil. SS. T. I. p. 568. wo es von dem Heimerad († 1019.) heißt: *Post haec venit in villam Diethmelle, ubi cum essent duae ecclesiae, una baptismalis et altera vetus neglecta, hanc sibi Heimeradus a Presbytero*

Kassel selbst, der jezigen Hauptstadt des Landes. Ich habe schon oben (S. 67.) der Vermuthung beigepflichtet, daß diese Stadt, wie so viele andre, aus einem Kastell der Römer entstanden, und eben davon den Namen erhalten. Sie kommt indessen vor dem J. 913. in bisher bekannten Urkunden nicht vor. Damals hieß sich König Konrad, so wie im J. 945. Kaiser Otto, darin auf; sie muß also schon nicht mehr ganz unbeträchtlich gewesen seyn, und soviel gewisser kann man auf ihr höheres Alter schließen e). Im J. 1008. erscheint sie als ein königlicher

Curtis

bytero illius impetravit ad celebranda ibidem divina mysteria &c. Der Ort war also schon damals sehr alt. Die gedachte Pfarrkirche desselben hatte im J. 1170. den Graf Albrecht von Schauenburg zum Vogt. Schminck Besch. von Kassel S. 290. — *Duerun* in Pago Hessi-Franconico ap. Sarach. Registr. n. 350. ist Ober- oder Nieder-Zweren u. Baune. Vergl. über diese Art der Rechtschreibung S. 361. not. c) — *Balahorna* in Pago Hassorum oder Balhorn u. Gudensberg Breviar. S. Lulli Beil. XII. *Hafungen* ist durch den Aufenthalt des Heimerads und das nachher daselbst erbaute Kloster bekannt. Die vorgedachte Lebensbeschreibung dieses Wundertüblers fängt l. c. p. 572. ein Händchen von ihm mit den Worten an: Cum quadam die in villa *Eiheno*, quae monti (Hafungen) vicina est, divinis mysteriis insisteret &c. Es ist Ehlen u. Ahne zu verstehn, das Beil. XXXVIII. unterm J. 1074. *Aeleheine* genannt wird. Das Breviar. S. Lulli l. c. führt ferner neben *Ballhorn* auch *Nielabe*, *Fuffelze* und *Harabirge* in Pago Hassorum an. Sollte etwa *Nielabe*, weil es neben *Ballhorn* steht, gleichfalls das vorerwähnte Ehlen, und das verdrehte Wort *Fuffelze* den jezigen Hof Pfürsche bezeichnen? *Harabirge* kenne ich nicht. — Abt Marquard von Prüm giebt tauschweise an den Abt Rabanus von Fuld: quod habuit ex traditione *Lanfrvinda* matronae, viduae *Agilberti* Comitum, in loco nuncupato *Alahstat*, qui est in Pago Hassorum, hoc est mansos XLV. cum totidem mancipiis. Schann. Trad. Fuld. n. 404.

p. 162. Es scheint Altstätten in dem Mainzischen Amt Naumburg gemeint zu seyn. — K. Heinrich der Heilige schenkt dem Kloster Kauffungen im J. 1053. praedium *Hardinghuson*, worunter vermuthlich Fertingshausen u. Baune zu verstehn ist. Schat. Ann. Pad. T. I. p. 453. Von *Hildimereshus* in Pago Hessi-Franconico oder Elmershausen, u. Wolfsbagen, habe ich schon S. 365. not. o) geredet, und 363. ic. von Zierenberg und OberElsungen, die noch zum Dekanat von Schugeberg gerechnet werden. Eine Urk. vom J. 980. v. 982. führt einen locum *Librekeshusen* dictum in Pago Hassae in Comitatu *Tiemonis* Comitum an, den K. Otto II. dem Herzog Otto, und dieser wieder dem Kollegiatstift in Aschaffenburg schenkt. Gud. Cod. Dipl. T. I. p. 366. Dem laut nach stimmt dieser Namen am meisten mit der jezigen Französischen Kolonie und vormaligen Hof Leckerlinghausen überein, der auch im J. 1254. unter dem Namen *Lyeherinchusen* vorkommt. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. 81. Ein anderer Graf Dlemo hatte im J. 1107. einen Comitatum im Oberlohngau; Beil. XLV.

e) Der Aufenthalt K. Konrads I. in Kassel erhellt aus zwei Urkunden vom J. 913, einer für das Kloster Hersfeld actum *Chassalaba* — J. C. Schminck Beschreib. von Kassel Beil. I. —, und einer andern für das Westphälische Nonnenkloster Meschede an der Rur, actum *Cassela*, die Stangefol. Ann. Circ. Westphal. L. II. p. 172. Schaten. Ann. Paderb. p. 244. und zuletzt *Kuchenb.* Annal. Hass. Coll. IV. p. 258. abdrucken lassen.

Von

Curtis oder Reichsdomaine, zu welcher der umliegende Distrikt mit mehrern Höfen oder Dörfern gehörte, die unter einem gemeinschaftlichen Meyer standen f). Weiter kann ich mich hier in die Schicksale des Orts nicht einlassen, ohne einen beträchtlichen Theil der folgenden Geschichte voranzunehmen g). Die Gegend um Fritzlar begriff der nach dieser Stadt genannte Dekanat h). Wer die bisherige Geschichte gelesen, dem brauche ich nicht zu sagen, daß sich um die Eder, die ihren Namen von der Römer Zeiten her unverrückt erhalten, die Macht des alten Hessenvolks wie in ihrem Mittelpunkt vereinigte i). Geismar war der Siz der Religion,

Von Kaisers Otto I. Aufenthalt in Cassela werden die Stellen des Regino, Widukind. Corb. und Analist. Sax. im fünften Abschnitt vorkommen.

f) Beschreib. von Kassel Beil. II. R. Heinrich der Heilige schenkt darin an seine Gemahlin Kunigund *Cortem Cassellam sitam in Pago Hessia in Comitatu uero Fridericii Comitis cum omnibus ejus pertinentiis uel appenditiis, areis, aedificiis, villis — siluis, venationibus &c.* Was das Wort Cortis hier heiße, davon habe ich schon oben S. 369. an dem Curtis Roszbach ein Beispiel gegeben, auch Th. I. §. VIII. S. 60. von diesem vieldeutigen Namen weiter geredet. Auch Ditmar. Merseb. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 403. hatte von dieser Schenkung Nachricht: *Imperator — proximos rogationum dies in Capungum fuit, quo ipse curtem suam de civitate, Cassulan dicta, transtulit.* Ditmar nennt hier den Ort eine civitas, daß er in der Urkunde selbst nicht heißt: man nahm aber damals dieses Wort überhaupt noch sehr allgemein, und nannte oft jeden im Verhältnis gegen andre nur etwas erheblichen Ort, der nach unsern jetzigen Begriffen kaum ein großes Dorf seyn würde, eine civitas oder oppidum, wovon ich S. 374. not. f) auch aus dem Hessischen Sochen Beispiele angeführt. In frühern Zeiten hingegen brauchte man den Namen civitas inögemein nur von altrömischen Städten, wie z. B. Worms, Mainz, Koblenz &c.

g) Wer vorläufig mehr davon wissen will, vergl. Ruchenbeckers Histor. Bericht von dem Ursprung der Stadt Kassel in Analect. Hass. Coll. IV. S. 245 &c. und die vorerwähnte Beschreib. von Kassel S. 15 &c.

h) Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 420. 466. 510.

Ecclesiae in Sede Fridtziaviensi.

Fritzlar, Gudensberg, Metza, Zcuschen, Nydensteyne, Ritterfane, Besse, Ritte, Buna, Vorschucz superior, Kirpurg, Fraumonster, Zenner inferior, Burberg, Harlen, NiddernMelde- rich, Maden, ObernZenner, Hademar, Geismar, Loen, Wehern, Glichen, Elmeshain, Hob, Elgershusen.

i) Nach dem was ich schon oben §. IV. S. 40. not. b) und §. XXXI. S. 319. not. m) von der Eder bemerkt habe, wird gewiß niemand mehr zweifeln, daß der altrömische Namen Adrana mit denen von Aderna oder Adarna, die in dem Mittelalter mehrmals vorkommen, ganz einerlei sei, und die in der folgenden not. k) an die Eder gesetzten Dörfer, so wie der im Oberlohngau aus Tradit. Laurish. n. 3796. vorkommende Pagus Arahafelt (im Wittgensteinischen) *super fluvio Adrina*, werden's noch unwidersprechlicher machen.

ligion, Maden in den ältesten Zeiten so zu sagen die Hauptstadt des Volks, und ob es gleich diese Ehre im Mittelalter an das nahegelegne Gudensberg abtreten mußte, so blieb es doch wenigstens die öffentliche Mallstatt (mallus) oder die höchste Gerichtsstätte im Hessengau, wovon ich noch besonders reden werde. Man wird sich also auch nicht wundern, daß aus dieser Gegend, als der bevölkertsten, so viele Dörfer in Urkunden vorkommen ^{k)}, und diese sowohl, als die Diöcesanorte, führen

^{k)} Ich bleibe hier nur bei denjenigen Orten sehn, die zunächst an der Eder, und zwar auf der linken Seite derselben, liegen. Bei Maden, Frizlar und Geismar, von denen ich schon in der Geschichte weitläufig genug gehandelt, brauche ich mich nicht mehr aufzuhalten, und von Gudensberg wird der fünfte Abschnitt in der Geschichte der davon benannten Grafen weitere Nachricht geben. Meltriche Ober- oder Nieder-Meltrich, A. Felsberg, s. oben not. p). Villa Capella ultra Frideslar sita. Beil. LI. n. 35. scheint das Dorf Kappel, A. Gudensberg, zu seyn. Thourselonn in Pago Hessi Franconico ap. Sarach. Registr. n. 76. 81. 247. und Falke Tr. Corb. §. 57. 195. ist Dorla A. Gudensberg. Von Gilibha oder Gleichen, A. Gudensberg, s. die folgende not. m). Die Vita Heimeradi ap. Leibnit. SS. T. I. p. 568. sagt von diesem Bunderthäter: Hersfeldia egressus, imo expulsus villam Kircheberg nomine, in Hassia sitam, petit &c. Es ist Kirchberg, A. Gudensberg, und daß es auch das nemliche Kirchberg sei, worüber die Abtei Hersfeld, nach dem was ich im fünften Abschnitt aus dem Lambert. Schaffnab. ad. an. 1064. 1066. weiter erzehlen werde, mit dem Graf Werner Handel hatte, erhellt daraus, weil dieses Dorf jederzeit ein Hersfeldisches Lehen war, und es noch jezo ist. Vergl. Ledderhose Kassel. Kirchenstaat S. 65. Ob das Holzhusen in Pago Hessiga in Comitatu quondam Weneri Comitiss dessen eine Urkunde in Mader. Antiq. Brunsvic. p. 117, und Orig. Guesf. T. III. p. 468. erwähnt, das Dorf Holzhausen A. Gudensberg, oder das

bei Immenhausen sei, in deren beiden Gegend wir den Comitatum Weneri finden, läßt sich nicht mit Gewisheit entscheiden. Von einem andern Holzhausen, A. Homberg, habe ich vorher not. p) geredet. Es gab überhaupt der Orte dieses Namens zu viel, als daß sie sich überall gehörig unterscheiden ließen. — Passabe, Fanahe in Pago Hessorum. Eberhard. Monach. ap. Schann. Trad. p. 306. n. 20. Das erste ist Bessa das andre Denne, ein ausgegangner Ort, beide in dem A. Gudensberg. Von letzterem s. Ropp Hess. Gerichtsverfassung Beil. 61. und 62. Dieses Denne kommt auch in einer unten not. w) anzuführenden Urf. vom J. 1045. in Pago Hessia vor; und wenn bei dem Eberhard. Monach. p. 307. n. 45. Engelhere de Hassia tradidit S. Bonifacio bona sua in villis duabus Ritehessis et Fanahessis: so scheint mir auch dieses Fanahessis nichts anders als Fanahe, so wie Ritehessis das Dorf Ritte zu bezeichnen, es mag nun AltenRitte, oder GroßRitte, A. Baune, oder auch Riden, A. Gudensberg, gemeint seyn, die alle drei nahe bei einander liegen. Daß dieses keine eigentliche Ortsnamen seyn sollten oder konnten, versteht sich wohl von selbst; der alberne Koncipist wollte vielleicht durch den Zusatz hessis zugleich die Provinz anzeigen, worin der Ort liegt, so wie man etma im Teutschen Hessisch Denne oder Hessisch Ritte sagen könnte. Ein Rittah findet sich auch in Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 18. neben Stochusen, welches letztere ein ausgegangner Ort in dieser Gegend ist, der Beil. LII. S. 77. gleichfalls erscheint. Ob aber auch die villa Retza in

führen von selbst den Beweis, daß zu dem gegenwärtigen Distrikt die Hessischen Aemter Ahne, Baune, Wolfshagen, Niedenstein, Gudensberg, Felsberg, so weit sie auf der rechten Seite der Fuld und Eder liegen, und die Mainzischen Aemter Frixlar und Raumburg gehören. So gerne man dieses bisher zugab, so wenig haben sich manche, die das ganze Waldeckerland als einen Theil von Sachsen anzusehn gewohnt waren, darein finden können, daß gleichwol so viele Dörfer daraus als im Fränkischen Hessen gelegen vorkommen. Diese Schwierigkeit verliert sich von selbst, sobald man weiß, daß die ganzen Waldeckischen Aemter Waldeck und Wildungen noch ein Theil des Fränkischen Hessengau's waren. Was davon auf der linken Seite der Eder lag, gehört unter den Frixlarischen Dekanat Bergheim ¹⁾, und mehrere Dörfer derselben werden in alten Urkunden namentlich dem Hessengau zugerechnet ^{m)}.

Ed

confinio Fuldae et Wiserae ap. Luniq Spicileg. Eccles. Contin. T. I. p. 21. einer von den angegebenen Orten sei, geraue ich nicht zu bestimmen. Wenn hingegen Saracho n. 137. villas Berchem et Hritbem ad fluvium Adrinam anführt: so kann man das letztere ohne Anstand für Aiden, A. Gudensberg, erklären, ob es gleich nicht unmittelbar an der Eder liegt. — Die Curias Lon et Egelmarshusen, oder Lohne, A. Gudensberg, und Elgershausen, A. Baune, die in der Stiftungsurkunde des Klosters Breitenau v. J. 1123. vorkommen (Monum. Hass. Coll. IV. p. 655), und andre in spätern Urkunden aus dieser und den umliegenden Gegenden erscheinende Orte, gehen mich hier nichts an.

1) Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 541:
Ecclesiae in Sede Bergkheim.

Berckheim, Wildungen, Sassenhusen, Ymmenhusen, Waldecken, Nürnberg, Cleyner, Bruninghusen, Odershusen, Beldershusen, Wildungen veteris opidi, Ritzenhain, Huddingen, Hentferte, Affoldern, Welden, Bone, Armesfelde, Fronhusen.

m) *Tuischinum* in P. Hessi Franc. ap. Sarach. n. 80. und Falke Trad. Corb. §. 60. wo es neben Thurisloun steht, ist das Städtgen Füschen, A. Wildungen. Berchem Bergheim s. vorher not. 1) und Mandam Mandern not. p). — In einer Urk. vom J. 850. heißt es: Ego Gozmar trado et dono S. Bonifacio — quicquid proprietatis habeo in Provincia quam Hessi inhabitant in locis et villis quae vocantur Affaltra, Gilibha, Buochela, Fiermenni, et Scrouffi, Mehilina. Schan. Trad. Fuld. p. 191. n. 462. Affoldern, Buhlen, Mehlen, liegen alle drei im A. Waldeck, Gilibha ist das not. 1) erwähnte Gleichen, A. Gudensberg; dagegen gehören Fiermenni oder Viermund, Scrouffi oder Schreufe, beide im A. Frankenberg, schon in den Oberlohngau. — Bunahu Boehne, A. Waldeck; Falke Trad. Corb. p. 73. Einige auf dem rechten Ufer der Eder gelegne Dörfer aus dem A. Wildungen werden in der folgenden not. o) vorkommen.

§ff 2

Es ist mir nun nur ein kleiner Distrikt des alten Hessengau's übrig, der zwischen dem linken Ufer der Schwalm, und dem rechten Ufer der Eder liegt, und hier die westliche Grenze gegen den Oberlöhgau macht. Der vorerwähnte Defanat von Bergheim erstreckt sich auch auf der rechten Seite der Eder über das Waldeckische Amt Wildungen; das übrige gehört unter den Defanat von Urff, der das Hessische Gericht Jesberg, und diejenigen Dörfer begriff, die von den Aemtern Borken und Homberg auf der linken Seite der Schwalm liegen *). Auch hier stimmen die Urkunden mit der Diöcesanverfassung überein: das berühmte Buraburg, die Dörfer Wabern, Groß- oder Klein Engels, Gumbet, Kerstenhausen, Zwesten, Huddingen, Mehlen, und die Stadt Wildungen selbst, werden namentlich dem Hessengau zugeschrieben o). Zwar wird

unter

*) Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 568:

Ecclesiae in Sede Urff.

Urff, Twesten, Lenstehufen (jezo Jesberg), Bischufen, Waltersbruck, Gerhartshufen, Armesfelde, Schlerbach, Lebensteyn.

Nimmt man hierzu die angrenzenden Defanate aus dem Archidiaconat von St. Stephan, die Sedes Franckenaus, Grussen, und Treysa prope Ziegenhain, die ich S. XXXVIII. die zweite c. und f. not. umständlich anführen werde, so läßt sich die Grenze zwischen dem Hessengau und Oberlöhgau sehr bestimmt angeben. Sie sind ungesehr die nemlichen, die von dieser Seite das heutige Niederfürstenthum Hessen von dem Oberfürstenthum scheiden. Es lauft nemlich die Scheidungslinie von der Eder an, da wo die Werbe einfließt, auf der ganzen Grenze des Waldeckischen Amtes Wildungen dergestalt herab, daß sie die Herrschaft Jtter, die Hessische Stadt Franckenaus, das Kloster Hayne und das Dorf Lölbach (Zil. Dodenhausen und Battenhausen) noch auf der Seite des Archidiaconats von St. Stephan liegen läßt, und da eben dahin auch die Dörfer Denßberg (Zil. Moischeid) Sebberderode (Schönau, Gilsberg), Sachsenhausen (Appenhayn, Heimbach, Lischeid), Franckenhain und Diederßhausen gehören, so zieht sie neben Jesberg, oder dem vormaligen

Lendewideshufen, als dem äußersten Frislarischen Diöcesanort, und dessen Filialen Schlierbach und Hundshausen, vorbei an die Schwalm.

o) *Wabere Wabern*, s. vorher not. p). *Angelise Gros- oder Alein Engels*. Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. *Gunthotere marca*, neben Sangelun Singels, in Pago Hessen ist Gumbet (Trad. Laurish. n. 3588.) und wohl gewiß mit dem Gunthotere einerlei, das Falke Tr. Corb. p. 73, wiewol ohne Beweis, anführt. *Christinehusen*, welches unterm J. 1044. in Pago Hafsia in Comitatu Geronis Comititis vorkommt, ist Kerstenhausen u. Borken; Schann. Hist. Worm. p. 53. — *Tuwesten Zwesten*, u. Borken, s. oben not. p). — Das Chron. Gottwic. p. 631. führt in der Beschreibung des Hessengaus ein Hunoldeshufen an, gründet aber den Beweis davon auf ein bloßes Versehen: dann die von Paulini de Pagis Germ. p. 89. (in ejusd. Syntag. Rer. Germ. p. 581.) angeführte Urf. K. Otto I. vom J. 942, worauf sich das Chron. Gottwic. zum Beweis bezieht, und die sich in Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 286. ganz abgedruckt findet, redet gar von keinem Hunoldeshufen, sondern von einer villa *Rotmereshufen* in Osterbeunmarca in Pago Hessen, wie ich S. 360. not. c) weiter erklärt habe. Hingegen schenkt K. Otto I. im

J. 969.

unter ihrer Zahl auch die Stadt Treiffa, und das dabei gelegne Dorf Wiera, genennt, die doch, der geistlichen Verfassung nach, vielmehr zum Archidiafonat von St. Stephan gerechnet werden, also auch zum Oberlohngau gehören sollten: aber dergleichen kleine Verschiedenheiten bei Grenzorten verändern in der Sache selbst nichts, und man kann darin noch öfter die Urkunden, als die Archidiafonatsregister, eines Irrthums beschuldigen?). — Merkwürdiger ist, daß einige alte
Schen-

§. 969. wirklich *instinctu Episcopi Annonis quoddam praedi in Hunoldeshusen nominatum situm in Provincia Hassorum*, quod idem -- Episcopus in beneficium habere videtur, an das Erzstift Magdeburg. Sagittar. Antiquit. Magdeb. §. 121. p. 68. Man kann entweder Hundshausen in dem Ger. Jesberg, oder Hunoldshausen u. Ludwigstein darunter verstehen. Das letztere wird zwar in dem mehrerwähnten Frizlarer Kirchenregister nicht angeführt; es liegt aber ganz auf der Grenze dieses Archidiafonats, hatte im zehnten Jahrhundert gewiß noch keine Kirche, wie es dann auch nur ein praedium genennt wird, sondern hielt sich wohl zu einer der benachbarten Kirchen, daher es soviel eher zum Hessengau gerechnet werden konnte, oder auch wirklich noch dazu gehörte. Es gilt auf diesen Fall auch hier, was ich so oft von der Zweideutigkeit der Grenzorte gesagt. Hunoldeshusen wird übrigens §. XXXIX. noch weiter vorkommen. — *Haduneni* in Pago Helli; Saracho n. 263. und Trad. Corb. §. 212. scheint Falke richtig durch Hüdtingen u. Wildungen erklärt zu haben. *Mehilina* Mehlen, u. Waldeck, s. die nächstvorhergehende not. m). — Daß unter des Eberh. Mon. c. VI. n. 35. ap. Schann. Trad. Fuld. p. 307. nicht etwa Anräß u. Wildungen verstanden werden könne, werde ich §. XXXVIII. not. t) erläutern. — *Wildungen* in Pago Hassorum; Breviar. S. Lulli l. c. Man wird es also jetzt nicht mehr für zweideutig halten, wann in Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 600. unterm J. 1247. vorkommen: *Wildungen, Kesseberg, et alia Castra*

et Oppida que in partibus Hassie et circa noscuntur. Die benannte Orte lagen wirklich in der Hessischen Provinz, und das et circa geht auf die unbenannte.

p) In dem Breviar. S. Lulli Beil. XII. §. 17. werden *Treife, Grosium, Waraha, Niwihusen* hinter einander in Pagum Hassorum gesetzt, der daselbst ausdrücklich von dem Pago Loganensi unterschieden wird. Der erste Ort kann, der Reihe der Orte nach, worin er steht, kein anderer als die Stadt Treysa an der Schwalm seyn, und soviel weniger Anstand kann es haben, das folgende Waraha für das eine Stunde davon entlegne Dorf Wiera, u. Ziegenhain, zu halten (unterm J. 1490. kommt auch eine Wüstung Mittelwiera in dieser Gegend vor), mit welchem eben daher auch die villa *Waraha* in Pago Hessian in Comitatu *Meginfridi Comitis Beil.* XXIV. §. 31. einerlei zu seyn scheint: dann *Wohre* u. *Kauschenberg* liegt schon tief im Oberlohngau, und *Weren* bei Gudensberg kann man noch weniger dafür annehmen, weil dieses in Urkunden immer entweder *Weren* oder *Werhena* geschrieben wird. In der Vita *Heimeradi* ap. Leibnit. SS. T. I. p. 573. n. XXVII. kommt ferner ein *Berngerus Presbyter de Willichahnsen* quae villa sita est in *Hassia Provincia* vor. Dieser Ort kann kein anderer als *Willingshausen*, u. *Ziegenhain*, nahe bei *Treysa*, seyn: dann daß im u. *Schönstein* gelegne *Gilseberg*, daß sonst, wie *Engelhard Hass. Erdbeschreib.* §. 646. anführt, auch *Willingshausen* genennt wird, hat keine Kirche, sondern ist ein *Sizial*

Schenkungsregister eines Dorfs Calriki gedenken, und daß sich ein neuerer Schriftsteller auf eine ungedruckte Urkunde beruft, worin in die davon benannte Mark (Marcus Calriki) die Dörfer Zwesten, Buriaburg, Geismar, Züsch und Balern gelegt würden. Ist diese Angabe richtig, so muß ihr Umfang nicht gering gewesen seyn: dann die Dörfer Zwesten und Balhorn liegen in einer Entfernung von drei Meilen von einander, und die Breite wird doch verhältnismäßig gewesen seyn. Man kann daher diese Mark für nichts anders als einen Untergau des Fränkischen Hessengau's ansehen, der den Namen einer Mark daher erhalten, weil er von dieser Seite die Grenze gegen die Sächsische Provinz, oder den Hessisch-Sächsischen Gau machte. Ohne Zweifel war er eigentlich ein Centbezirk, die nicht selten zu solchen Unterabtheilungen Anlaß gaben. Den Namen Calrike führt er wahrscheinlich von dem Keller, einem beträchtlichen Berg auf der äußersten Grenze des Waldeckischen Amts Wildungen, oder einem gleichgenannten darun-

von Sebbeterode, konnte also auch keinen Presbyter haben, und soviel eher kann man bei den gegenwärtigen übrigen Umständen als gewis annehmen, daß jener Lebensbeschreiber unter der Provincia Hassiae nur den eigentlichen Hessengau verstanden habe. Ebendaf. S. 573. und 574. werden auch die nahegelegnen Dörfer Leimbach und Grincenbach (Ober- oder Niedergrenzenbach) angeführt, aber ohne ihre Eingehörung in Hessen zu bemerken. Da man also ein dreifaches Zeugnis hat, daß die Stadt Treysa, die sonst einem besondern Dekanat in dem Oberlohngauischen Archidiafonat von St. Stephan den Namen gegeben, und einige nachstantiegende Orte in ältesten Zeiten vielmehr noch zum eigentlichen Hessengau gehört haben, so mag wohl hier erst in spätern Zeiten eine kirchliche Veränderung vorgegangen seyn. Es kommen in dem Breviar. S. Luli neben Treise und Waraha auch noch Grofsun und Niwenhusen in Pago Hasforum vor, was aber für Dörfer darunter verstanden werden, kann ich nicht sagen. — Nach dem Archidiafonatsregister von St. Stephan werden fer-

ner noch einige auf der rechten Seite der Schwalm, in dem Amt Ziegenhain, gelegne Orte, namentlich Michelsberg, Allendorf an der Landeburg (dann unter dem Allendorf prope Gerstenberg kann doch wohl kein anders verstanden werden) und Niedergrenzenbach (Kil. Stein, Schdnborn, Köhrheim, Leimsfeld) zum Dekanat von Treissa prope Ziegenhain gerechnet; und so müßte sich der Oberlohngau von dieser Seite noch ein kleines Stück aus rechte Ufer der Schwalm gezogen haben: aber es waren vielleicht jene Orte in den ältesten Zeiten, wo die Kirchenreviere noch sehr groß waren, und oft in zwei- oder dreierlei Gauen liefen — wie wir oben not. 2) an dem Beispiel der Kirche von Schütz gesehen — Filiale von irgend einer oder der andern Oberlohngauischen Kirche, wurden also auch noch immer in den altherkömmlichen Dekanat fortgerechnet, ohne daß sich daraus auf ihre Eingehörung in den Oberlohngau schließen läßt. Bei kleinen Grenzrevieren darf man's, wie ich schon oft erinnere, nicht immer so genau nehmen.

darunter gelegnen Dorf, vermuthlich weil daselbst das Centgericht gehalten wurde 9).

Unter den Orten, die ich bisher in den Anmerkungen angeführt, habe ich manche, sowol ihrer Lage als Deutung nach ungewisse, ausgelassen 7). Auf
einzelne

9) Falke Trad. Corb. §. 216. p. 366. führt eine Schenkung in Hummi (Hümme, A. Tren- delburg) et in Calviki, und §. 279. p. 510. unam familiam in Calvike et aliam in Duerum (ent- weder Zweren, A. Baune, oder das schon S. 361. not. c) erwähnte Zweren, A. Zierenberg). Sa- rach. Registr. n. 268. bemerkt eben so eine Schen- kung in Calviki in Pago Hessi Franconico, und n. 349. in Calvike in Pago Hessi Franconico. In diesen Stellen wird also von einem Dorf geredet, und Saracho setzt zugleich seine Eingehörung in den Fränkischen Hessengau ausser Zweifel. Wei- ter versteht auch wohl der Verf. der Vita Mein- werci ap. Leibnit. SS. T. I. p. 535. n. 54. nichts, wenn er die von einem Verthumundus an Pader- born geschenkte XII. agros et I. aream in marcha Calviki, für welche ihm Bisch. Meinwerf I. man- sum in Ovoranduerigian (OberZweren, A. Zie- renberg, vergl. S. 376. not. g) angewiesen, anführt. Hingegen sagt Falke Handv. Anz. vom J. 1752. St. 45. S. 590, nachdem er von der äussersten Grenze der Herrschaft Itter, nach Hessen zu, geredet: „Gleich dabei gieng der „Marcus Calviki an, wozu Zwesten, Zuriaburg, „Zätschen und Balern gehörten, welche zugleich „zum Pago Hessi Saxonico gerechnet werden, „davon zu einer andern Zeit ein mehreres. Die „noch ungedruckte Urkunde, woraus obstehende „villas genommen sind, ist um vieler Ursachen „willen so wichtig und vortreflich, daß man die- „selbe künftig an einem andern Orte ganz nach „dem Originale in Kupfer gestochen mittheilen „wird.“ Ich habe mich, vermittele eines vor- „nehmen Gönners der Wissenschaften, über diese „und einige andre Salkische Angaben zu Corvei er-

fundigt, und in der Antwort des Kapitularen und Archivars zu Corvei, Freiherrn v. Schade, die einen gelehrten Kenner dieses Archivs ver- rath, die Nachricht erhalten, daß sich jene Ur- kunde in dem Corveischen Archiv nicht findet, daß überhaupt alle Urkunden des Corveischen Ar- chivs aus jenem Zeitraum in den Salkischen Tra- dit. Corb. schon wirklich abgedruckt sind, daß aber auch seit Salkens Zeiten gar manches, und darun- ter selbst das vortrefliche Registrum Sarachonis, die Traditiones Corbeiensis, und das Chronicon Corbeiensis (von letztern eine Abschrift aus dem funfzehnten Jahrhundert aufgenommen) in dem Fürstl. Corveischen Archiv nicht mehr vorhanden sind; daß indessen Falk. auch manches aus andern Archiven gehabt habe. Bei diesen Umständen muß man erwarten, ob etwa jene so sehr gerühmte Urkunde dereinst noch aus einer andern Quelle erscheinen möchte: dann Salkens Treu und Glau- ben darin ganz in Zweifel zu ziehen, wäre doch wohl zu unfreundlich. Er hat sich hier und da auch auf manche andre ungedruckte Urkunden be- rufen, deren doch wirklich einige seit seiner Zeit erschienen sind, worunter z. B. auch diejenige gehört, die ich Beil. XXIX. S. 37. abdrucken lassen.

7) Ich habe schon hier und da in den vorherge- henden Anmerkungen manche solcher Orte ange- führt, die sich entweder gar nicht erklären lassen, oder doch zweifelhaft sind. Ich setze hier noch einige andre hinzu. Hiltta de Hassia tradidit S. Bonifacio in Civitate Antaenaba unam arialem XII. jugera et vineam unam ultra Rhenum. Eberh. Monach. c. VI. n. 38. Daß der Geber aus Hessen war, beweist allein genommen noch nicht, daß auch die ge- schenkten

einzelne Orte kommt es hier ohnehin am wenigsten an, sondern auf die Richtigkeit der Gaugrenzen, und diese glaube ich, im Ganzen genommen, ausser Zweifel gesetzt zu haben. Es erhellt daraus von selbst, daß der alte Hessengau von dem heutigen Niederhessen noch sehr verschieden, von manchen Seiten enger, von andern wieder weitläufiger, aber im Ganzen doch die Grundlage dazu war. Ich werde davon noch besonders reden.

So wenig hier meine Absicht seyn kann, die alte ursprüngliche Gerichtsverfassung des Hessengau's auseinander zu setzen, so steht doch wenigstens eine allgemeine Bemerkung über den Sitz des Gaugerichts an ihrem Platz. Nach dem, was ich oben (§. VIII.) von Mattium oder Maden erwiesen, daß es schon zu der Römer

schenkten Güther eben dahin gehörten, und eben so wenig ist das Kapitel, worunter der Mönch Eberhard seine Schenkung bringt, ein hinlänglicher Beweis, weil er sie gar oft unter falsche Kapitel einträgt. Antaenaha Civitas ist vermuthlich die Stadt Andernach, zumal da der zugleich geschenkte Weingarten ultra Rhenum lag. — Bernaber marca in Pago Hessen. Tradit. Laurisham. n. 3587. ist vielleicht Berndshausen A. Homberg, vielleicht auch mit der oben not. 1) erwähnten Berenebermarca einerlei. — Baldualdun in Pago Hessi Franconico; Sarach. Registr. n. 350. Bei Falke §. 417. kommt es neben Aieshus vor, welches letztere Sarach. n. 531. in den Lohngau setzt. Die unterm J. 1150. an das Kloster Breitenau von dem Mainz. Erzb. Henrich geschenkte silva sita in Pago Billolfesbach (Schmink's Monum. Hess. Coll. IV. p. 657) gehört nicht mehr in den Zeitraum, von dem ich rede. Ob das Wort pagus hier etwa nur eine Dorfgemarkung anzeigt, lasse ich dahin gestellt seyn. — Dudasberamarca et Helitorph in Pago Hessen; Tradit. Laurish. n. 3585. gehören wohl eher in den Oberlohngau; s. §. XXXVIII. not. 2). Eginheim und Heilingomarca giebt Falke p. 73. ohne Beweis an. — Buzzeri de Pago Hassorum tradidit S. Bonifacio bona sua in Ebristate et in inferiori Witari (in Vita Heimeradi ap. Leibnit. SS. T. I. p. 574. kommt eine villa Weidere mit Grincen-

bach oder OberGrenzenbach vor) et in villa Phufferungen et in villa Julingesheida. Eberh. Monach. C. 6. n. 50. Es gilt auch hier, was ich vorher gesagt: der Geber war aus Hessen, die Dörfer schwerlich. — Rumelingenmarca in Pago Hassorum s. oben S. 337. not. x). — Sandhurst in P. Hessi Franc. Falke §. 219. Sarach. n. 275. — Gruppen Disceptat. et Observ. forens. p. 704. führt den Extract einer ungedruckten Kauffungischen Urkunde aus Hoffmanni. Vol. III. var. Saxon. an: Sub Domino Hludovico Rege factum est Placitum in Pago qui dicitur Hassi, in villa Wissenhalmson — quod etiam testificati sunt Exleges terrae et Primores Herimann, Sigefrid, HERNUST, Sibod, Reginbod, Ludoff, Dado, Berno, Burchard et alii quamplures. Was für ein Ort unter diesem Wissenhalmson zu verstehn sei, hat noch niemand erklären können. Falke Trad. Corb. p. 73. führt ihn unter denjenigen an, die er in seiner versprochenen, aber nicht zu Stand gekommenen, Geschichte des Klosters Schacken weiter erläutern werde. Er muß ihn also wohl in den Urkunden dieses Klosters gleichfalls gefunden haben, und ist dieses richtig, so scheint er näher nach dem Waldeckischen zu gelegen zu haben. Schon die Form des Namens verräth, daß er sehr verdreht und verunstaltet ist.

Römer Zeiten der Hauptsiz, oder, wenn mans so nennen will, die Hauptstadt der Chatten war, wird man von der Vorliebe der alten Deutschen für das Herkommen ihrer Väter von selbst erwarten, daß der Ort, im Fall nur seine Fortdauer erweislich ist, diese Wichtigkeit auch in spätern Jahrhunderten nicht verloren, soviel weniger verloren, da in der Nähe davon, zu Geismar, auch der Hauptsiz ihres Gottesdienstes war. Und so ist es wirklich. Man hört im Mittelalter von einer Grafschaft, von einem Landgericht in Hessen, das von Mainz zu Lehen gehe, an andern Orten wieder von einem Obertribunal in Hessen, dem auch andre Centen unterworfen seien: aber man hat sich dabei auf mancherlei Art verwirrt. Einige haben, was bloß vom eigentlichen Hessen gilt, auf die ganze Provinz Hessen ausgedehnt, oder seltsamerweise wohl gar ein Landgericht zu Hessen mit dem spätern Begriff der Landgrafschaft verwechselt ¹⁾; und andre haben wieder, um diese Träume zu widerlegen, lieber eine Mittelgattung von Landgerichten angenommen, die zwar von einem allgemeinen Justizgericht noch weit entfernt gewesen, aber doch mehrere Centen unter sich begriffen hätten ²⁾. Alle diese Schwierigkeiten verlieren sich von selbst, sobald man nur gehörig unterscheidet. Die Gauen waren bekanntlich in Centen eingetheilt, und diese wieder dem allgemeinen Gaugericht unterworfen, dem der Gaugraf selbst vorsah, und das an einem der vornehmsten Orte des Gau's, oder doch in der Nähe desselben, seinen ständigen bestimmten Siz hatte. Hier geschah es nun oft, daß an eben dem Ort des Gaugerichts auch ein Centgericht war, eben so oft, als es heutzutag geschieht, daß sich an einerlei Stadt ein Untergericht, oder Amt, und der oberste Gerichtshof zusammen finden ³⁾. Wir werden in der Folge (§. XXXVIII.) selbst noch in der Hessischen Pro-

¹⁾ Solche wunderbare Erklärungen, die sich auf Unkunde der alten Gau- und Gerichtsverfassung gründen, findet man in verschiednen Deduktionen des Deutschen Ordens gegen Hessen, die Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. 1. S. 251. not. 1), samt den Gegenschristen, anführt.

²⁾ s. die folgende Note.

³⁾ Von dieser Art war auch das berühmte Landgericht zu Mittelhausen in Thüringen.

Es war dieser Ort erstlich der Siz eines Land- oder Centgerichts an der schmalen Gera, aber auch zugleich eines Comitatus Provincialis über ganz Thüringen; Grafshof Orig. atque Antiquit. Mühlhus. p. 83. Ersteres war Lehen, letzteres aber nicht, und gilt also hier das nemliche Verhältnis, das ich gleich weiter von dem Landgericht zu Maden behaupten werde.

Provinz, in dem OberLohngau, ein deutliches Beispiel dazu entdecken; die Stadt Wetter war der Siz eines Centgerichts, und zugleich auch des ersten Tribunals. Das nemliche gilt nun auch von Maden. Wir finden daselbst erstlich ein Landgericht, eine Graffschaft (Comicia, Comitura), beides Benennungen, die auch von bloßen Centgerichten gewöhnlich sind, und die übrigen Umstände rechtfertigen diesen Begriff. Es werden Burg und Stadt Gudensberg als in diesem Landgericht gelegen angegeben, andre zugleich benannte und benachbarte Hessische Städte und Schlösser aber nicht, zum deutlichen Beweis, daß es nur einen geringen Umfang hatte; und das nemliche erhellt auch daraus, weil Erzb. Siegfried von Mainz im J. 1074. die sämtlichen Novalzehenden desselben an das Kloster Hasungen schenkte, das sich wohl von einem bloßen Centgericht, aber gewis nicht von einer ganzen Provinz reimen läßt v). Dieses Landgericht war es, was Hessen von alten Zeiten

v) Nach Beil. XXXVIII. schenkte Erzbischof Siffried von Mainz dem Kloster Hasungen, als er es im J. 1074. in ein Kanonikatstift verwandelte, ausser den Kirchen zu Ehlen, Hasungen, Schutzeberg, auch die *decimationes super omnia rura noviter culta vel colenda, quae sub Comitura Mathenun retinentur*. Niemand wird doch wohl glauben, daß der Erzb. diesem einzigen Kloster alle sowol gegenwärtige als künftige Novalzehenden in dem ganzen großen Hessengau werde geschenkt haben; von einem bloßen Centgericht hingegen wird man's ganz natürlich finden. Die Landgräfin Sophia erhielt vermög ihrem eignen Reverse vom J. 1263. von dem Erzstift Mainz unter andern zu Lehen: *Comiciam sive Lantgericht Hassiae, omnes decimas Comicie ipsius, sive in feudatae sint aliis, sive non*. Gaden. Cod. Dipl. T. I. p. 702. Was unter dieser Comicia sive Lantgericht Hassiae zu verstehen sei, wird aus Beil. CCXCVIII. S. 300. deutlicher. Es hatten sich nemlich die beiden Prinzen Landgraf Heinrichs des Kindes, Otto und Johann, in die väterlichen Lande dergestalt getheilt, daß der erstere das Oberfürstenthum, der andre das Niederfürstenthum erhielt. Nachdem aber letzterer

im J. 1311. ohne männliche Erben gestorben war, und ihm sein Bruder Otto in den hinterlassnen Landen nachfolgte, so entstand darüber ein weitläufiger Streit mit dem Erzstift Mainz, das jene Theilung als eine Todtheilung, also auch die Mainzischen Lehen Landgraf Johanns als erledigt und ihm heimgefallen ansehen wollte, deren keines Landgraf Otto zugab. Der Erzb. Matthias setzte daher im J. 1325. ein Manngericht nieder, und legte demselben ein umständliches Verzeichniß der ihm angeblich heimgefallnen Lehen vor. Das erste darunter war „die „Graveschaft vnd das Landgerichte zu Hessen, „das man nennet das Gerichte zu Maden, Gudensperg Burge vnde Stat die in dieselben „Graveschaft vnd Lantgerichte horent, mit allem „dem das dazu horet, vnd alle die zehenden, „die in dieselben Graveschaft vnd Landgerichte „horent, sie habe wer sie habe, ober sin verlu- „wen oder unverlumen“ worauf noch mehrere Städte und Schlösser, und das Gerichte zu Dittmoll, genannt werden. Aus dieser Urkunde lassen sich mehrere wichtige Folgen ziehn. Erstlich diese, daß die Graffschaft und das Landgericht zu Maden lediglich nur Niederhessen angiehung, weil dieses

Zeiten her, und noch jezo von Mainz zu Lehen trägt. Aber ganz davon verschieden ist das Gaugericht in dem eigentlichen Hessengau, das oberste Tribunal (majus Tribunal Hassiae), dessen Sprüchen der ganze Gau unterworfen war, an das man in bestimmten Fällen von den Centen appelliren konnte, und das sich in dem Hessengau länger, als in andern Gauen, erhalten hatte ^w). Maden liegt nur eine

dieses allein dem Landgraf Johann unterworfen gewesen, auch in Oberhessen ohnehin andre Gerichte dieser Art vorkommen; und dann, daß jenes Landgericht ein bloßes Centgericht war. Es wird nur Burg und Stadt Gudensberg als darin gelegen angeführt, die übrigen Schlösser aber werden darauf besonders specificirt, und eben dadurch als nicht darin gelegen angegeben. Von den Schlössern und Städten Grebenstein und Immenhausen, der Burg Scharenberg und der Stadt Bierenberg will ich hier nicht reden, weil diese ursprünglich zum Hessisch-Sächsischen Gau gehörten: aber die Schlösser und Städte Felsberg, Melsungen und Wolfshagen, samt dem Gericht zu Ditmoll, waren unwidersprechlich Theile des Fränkischen Hessengau's, hätten also auch nothwendig, eben so gut wie Gudensberg, in jenem Landgericht begriffen gewesen seyn müssen, wenn dieses einen weitläufigern Bezirk gehabt hätte; ja, was noch mehr ist, sie umschließen jenen Theil des Amts Gudensberg von allen Seiten, so daß, wenn man noch weiter die alte, dem Erzstift seit langen Jahrhunderten eigenthümliche, Stadt Fritzlar mit ihrem Zugehör dazu nimmt, deren Gerichtsbarkeit und Lehenden es gewiß nicht den Landgrafen von Hessen zu Lehen verließ, diese auch nie in Besitz hatten, gar nicht abzusehen ist, von welcher Seite sich dann eigentlich das Landgericht zu Maden weiter ausgebreitet haben sollte, dem nicht einmal das so nahe gelegne Gericht zu Ditmoll untergeben war. Es tragen ferner die Landgrafen von Hessen nach den beiden angeführten Urkunden von 1263. und 1325, so wie überhaupt in allen Lehn-

briefen, von dem Erzstift alle Zehenden der Grafschaft und Landgericht Maden zu Lehen. Dieses würde falsch seyn, wenn man unter diesem Landgericht einen großen Distrikt verstehen wollte: dann es zeigen sich die Erzbischöfe von Mainz in Urkunden noch überall im Besitz sehr vieler Lehenden im Hessengau, die sie zum Theil nach Willfähr an andre verleihen. — Das Centgericht zu Maden bestätigt ferner eine Urkunde vom J. 1272, worin Landgraf Henrich dem Deutschen Orden einen Hof zu Werhens oder Weren schenkt, und zwar mit der Befreiung ab omnibus precariis, vecturis, exactionibus cujuslibet, nec iudex qui pro tempore fuerit in Madene ullam habeat in predicta curia jurisdictionem, sive suis attinentiis quibuscumque; s. die Kassel. Dedukt. gegen den Deutschen Orden, Historische Nachricht 2c. Beil. 40. Kein Kenner wird doch hier etwas anders als ein Centgericht suchen: dann unter dem Centgericht standen die liegenden Güther zunächst, und von der allgemeinen Landesgerichtsbarkeit konnte überhaupt kein Guth befreit werden. Also überall die deutlichsten Beweise, daß unter dem von Mainz-lehnbaren Landgericht zu Maden weiter nichts, als ein bloßes Centgericht zu verstehen sei! Es bestätigt sich dieses auch aus dem Vergleich, den endlich 1247. Mainz und Hessen über die vorerwähnten Lehen Landgraf Johanns trafen, worin nur schlechtweg von dem Gericht zu Maden geredet wird, das Landgraf Henrich von neuem zu Lehen empfängt. Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 339.

^w) Die älteste Erwähnung des Comitatus Madanun oder Maden geschieht in der bekannten in dem Fürstl. Pfenzburg-Biersteinischen Archiv zu

eine halbe Stunde von Schloß und Stadt Gudensberg; die Grafen von Gudensberg, und ihre Vorfahren, waren die Gaurichter zu Maden, und weil man in dem

Offenbach noch jezo im Original vorhandnen Urkunde vom J. 1045, die Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. 47. abdrucken lassen, und wodurch K. Henrich III. einer vornehmen Dame Cuniha schenkt: tale predium, quale visi sumus habere Vanabae (s. von Venne oben S. 410. not. k) in Pago Hessin atque in Comitatu Werinheri Comitit scilicet Madanun dicto situm. Es läßt sich freilich aus dieser Stelle noch nicht entscheidend behaupten, daß unter jenem Comitatus Madanun kein Centgericht, sondern vielmehr das Gaugericht selbst zu verstehen sei: aber dem gemeinen Urkundenstil nach wird man doch gewiß auf letzteres am natürlichsten fallen, sobald man einmal aus andern Gründen den Siz des Gaugerichts daselbst zu suchen berechtigt ist, und das ist man, soviel ich einsehe, allerdings. Ich berufe mich desfalls vor allen Dingen auf eine in Gud. Cod. Dipl. T. I. p. 597. abgedruckte Urkunde vom J. 1247, die kurz nach dem Ausgang des Thuringischen Mannsstammes ausgestellt worden, mit welchem das Erzstift Mainz alle von ihm bisher getragne Lehen erledigt hielt. Die Brüder Hermann und Henrich von Wolfershausen bekennen in dieser Urkunde, daß ihnen der Erzb. Siffried von Mainz die ihrem Vater vormals von dem Landgraf (Henrich Raspo) mit Unrecht entrißnen Jurisdictiones que Cente vocantur — et specialiter jurisdictionem super villam Dyetmelle que oberste Gerichte vocatur, wieder zu Lehen gegeben; daß er ihnen ferner zur Sicherheit einer Geldschuld decimas suas in Kassel et in Velthagen, et insuper omnes Centas quas Sculteti de Kassel hactenus procuraverant verpfändet habe, und schliessen mit den Worten: licet, sicut predictum est, Centas quasdam nobis in feudo concesserit, et alias nobis titulo pignoris obligaret; Homines tamen in ipsarum Centarum terminis commorantes, nichilominus tenebuntur

venire ad majus Tribunal Comitatus Hassie, si ex aliqua causa illuc fuerint evocati. Kopp I. c. S. 242. glaubt mit Recht, daß unter den omnibus Centis quas Sculteti de Kassel procurarunt alle die Schöppenstühle zu verstehen sind, die noch heutzutag die drei sogenannten Kasseler Aemter Baune, Ahne und Neustadt ausmachen, und ehemals eben so viele Centen waren. Also allein schon gegen zehn Centen! und diese waren es doch noch nicht alle, die nur allein die Brüder von Wolfershausen in Pfandschaft hatten. Alle diese Centen — und niemand wird wohl glauben, daß es die einzigen in ihrer Art waren — standen unter dem majus Tribunal Comitatus Hassiae. Unter Hassia, wenn der Namen nicht ausdrücklich, oder nach den Umständen, als Provincia genommen wird, versteht man in diesem Zeitraum gewöhnlich nur den eigentlichen Hessengau, und hier kann man soviel gewisser nichts anders verstehen, da der OberLohngau, wie wir in der Folge sehen werden, hierin seine eigne und ganz verschiedene Verfassung hatte. Was ist also natürlicher, als unter jenem majus Tribunal das Gaugericht zu verstehen, das sich im Hessengau noch immer in seiner alten Verfassung erhalten hatte? Daß Maden der Siz desselben gewesen sei, liegt zwar nicht unmittelbar in der Urkunde: wer aber weiß, daß diese Gegend von den ältesten Zeiten her gleichsam der Mittelpunkt des Chattenvolks, und Maden insbesondre der Hauptort des Gaues gewesen, daß die nachmaligen Gaugrafen, die Grafen von Gudensberg, das zunächst bei Maden gelegne Schloß unter so vielen andern als ihr Hauptschloß ansahen, und sich eben daher auch darnach benannten, wird es, glaube ich, zum voraus vermuthen. Es bestätigt sich aber noch weiter aus einer zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts aufgestellten, und in Kopp's Hess. Gerichtsverf. Beil. 56. abgedruckt

dem Mittelalter ohnehin gewohnt war, die umliegende Gegend als Zugehör des nächsten Schlosses zu betrachten, mit dem sie in Verbindung stand, so sah man

soviel

drucken Urkunde, deren ganzen Inhalt hier anzuführen zu weitläufig, und zugleich unnöthig seyn würde, weil es schon Kopp l. c. S. 199. S. 272 ic. gethan. Ich sage also nur kurz, daß es die Hälfte eines von Graf Gottfried von Reichenbach lehenführigen Zehendens betraf, den der Inhaber desselben, Guntram von Stecksdorf, an das Kloster Haina verkauft hatte; weil er aber darüber starb, ehe er noch den Kaufpreis empfangen hatte, und Graf Gottfried von Reichenbach nunmehr diesen seinen Ministerialen erben, also auch jene Hälfte des Zehendens, einzuziehen wollte, so gerieth das Kloster Haina, oder dessen Pater Kellner, mit Graf Gottfried in einen weitläufigen Streit: *postremo deuentum est in locum, qui vocatur Maden, sedem scilicet iudicialem.* Ubi post multas litigationes inter Comitum et Cellerarum — tandem viris honestis mediantibus amica compositio intercessit. Vor einem bloßen Centgericht hätte sich der Graf von Reichenbach gewis nicht persönlich gestellt, der Zehende, worüber der Streit war, lag auch gar nicht innerhalb der Cent Maden, sondern vielmehr im Oberlohngau, zu Halsgehausen, u. Hayne: aber vor einem Provinzialgericht konnte der Graf, der im Hessengau zu Haus war, und eben deswegen daselbst von dem Kloster belangt wurde, seiner Ehre unbeschadet erscheinen. Zu dem allen kommt endlich noch, daß nach dem Ausgang des Thüringischen Mannsstamms beinahe die ganze zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts durch so oft *Judices terrae Hassiae, Judices terrae Hassiae ordinarii, Judices Provinciales* vorkommen, die immer nur von dem eigentlichen Hessengau zu verstehen sind, worüber ich einstweilen auf Kopp l. c. S. 200. verweisen will, weil diese Stellen in der Geschichte ohnehin noch weiter vorkommen werden. Ein *Judex provin-*

cialis setzt doch auch wohl ein *Judicium provinciale*, einen *mallum publicum* voraus, und von diesen zeigt sich nirgends eine Spur, als in Maden, wo unter andern auch aus jener Zeit ein *G. miles dictus de Venne Judex a provinciali Judice constitutus, videlicet Domino Alberto de Waldenstein milite*, vorkommt, der dem *Judicio Maden* vorsitzt, und den Kopp l. c. S. 279 ic. soviel richtiger für einen bestellten *Vicarius* jenes Obergerichters hält, weil nach alter Teutscher Sitte jeder Richter seinen Stellvertreter hatte. — Bei diesen Umständen wird, wie ich hoffe, niemand mehr zweifeln, daß in Maden der Sitz eines Centgerichts und des obersten Gaugerichts zugleich war. Indessen war die Vorstellung, die sich dergelehrte und scharfsinnige Kopp davon machte, sehr verschieden. Weil er sahe, daß von dem Gericht zu Maden in Urkunden bald so groß, bald wieder so klein geredet werde, so glaubte er diesen Gordischen Knoten dadurch zu lösen, daß er es für ein sogenanntes mittleres Landgericht erklärte, das zwar mehrere Centgerichte unter sich gehabt, aber doch von einem allgemeinen Gau- oder Provinzialgericht noch weit verschieden gewesen sei. Er ist überhaupt, nach dem Beispiel des berühmten Strube (*Nebensünden Th. I. S. 297 ic.*) viel zu freigebig mit solchen mittlern Landgerichten: ich wünschte, daß er nur ein einziges dieser Art in der ganzen Hessischen Provinz erwiesen hätte. Was er dafür ausgiebt, scheinen mir durchaus lauter Centen, und die *Judicia principalia* zu Wetter und Reuschel im Oberlohngau, worauf er sich beruft, waren von ganz andrer Art, wie ich in dem folgenden §. weiter e. weisen, und zugleich daß, was ich schon Th. I. S. 78. darüber gesagt, näher bestimmen werde. Ich glaube überhaupt nicht, daß dergleichen mittlere Landgerichte zu der Zeit,

soviel eher das Schloß Gudensberg als das Hauptschloß in Hessen an, und auch die darunter gelegne gleichgenannte Stadt nahm, selbst noch in spätern Zeiten, an dieser Ehre Antheil. — Der Centen, die zu diesem Gaugericht gehörten, war eine große Menge: dann es ist wohl keinem Zweifel ausgesetzt, daß die Gräbenflüßle, in welche noch jezo manche Niederhessische Aemter abgetheilt waren, ehemals eigentlich alle Centgerichte waren *). Mir scheinen indessen die Centgerichte überhaupt in den ältesten Zeiten ungleich größere Distrikte umfaßt zu haben, als unter denen sie in spätern Jahrhunderten vorkommen; man findet sie wenigstens in allen Beispielen, soviel uns derselben aus ganz alten Zeiten übrig geblieben, nicht anders. Es führen daher auch solche Centbezirke oft selbst den Namen der Gauen, ob es gleich nur Untergauen waren, und man konnte ihnen soviel leichter einen großen Umfang geben, weil damals die Dörfer noch sehr gering waren. Aber so wie die Bevölkerung zunahm, viele Meierhöfe zu erheblichen Dörfern, und Dörfer zu Städten anschwellen, so mußten auch natürlicherweise die Gerichtsbezirke verengt werden, wenn der Centgraf der Last gewachsen bleiben sollte. Ich halte daher den oben (S. 349.) geäußerten Gedanken, daß, so wie die Archidiafonate nach den Gauen, also auch die Dekanate ursprünglich nach den Centgerichten

als die alte Gauverfassung noch völlig im Gang war, jemals existirt haben; wenigstens habe ich noch kein einziges deutliches und erweisliches Beispiel dazu entdecken können. Das alte Teutschland weiß nur von zwei Civilgerichtsinstanzen in dem Gau selbst, dem Centgericht und dem Gaugericht. Erst später, das heißt, nach dem eilften Jahrhundert, als die Gauverfassung schon überall entkräftet war, bestellten manche Herrn von höherm Adel, die an dem vormaligen Gaugericht keinen Antheil hatten, aber in einer Gegend stark begüthert waren, zuweilen über die ihnen zustehenden Centen noch ein höheres Gericht, an das man von jenen appelliren konnte, wovon ich Th. I. S. 85 u. an der Grafschaft oder Landgericht Haselberg ein Beispiel gegeben. Daß hingegen in manchen Gauen, wo entweder, wie in dem Hessengau wirklich der Fall war, die vormaligen Gaurichter selbst die größten Landesbesitzer waren, oder andre Ursachen eintraten, die

alten Provinzialgerichte, oder der *mallus publicus* des Gaues, noch lange Zeit, auch nach Abgang der eigentlichen Gauverfassung, beibehalten wurden — nur daß ihm die vormaligen Gaurichter nicht mehr in dem Verhältnis Königl. Beamten, sondern als Landesherrn, vorstanden, oder durch ihre bestellten Richter vorstehn ließen — ist unleugbar, und es werden in diesem Werk noch mehrere Beispiele dazu vorkommen. Man kann leicht denken, daß die mächtigen Herrn, wenn sie einmal in solchem Besitz waren, oft, zumal in Rücksicht auf die geringern Gutsbesitzer, politische Ursachen hatten, warum sie hierin in der hergebrachten äußern Form nichts ändern wollten. Man würde daher sehr unrecht thun, wenn man in solchen Fällen überhaupt allgemeine Regeln festsetzen wollte.

*) s. die nächstvorhergehende not. w).

richten geformt gewesen seyn mochten, allerdings für gegründet; wenigstens spricht schon dieses davor, daß die Dekanate, auch selbst in spätern Zeiten, mit den Centen meistens einerlei Siz hatten. Von den neun Dekanaten, in die der Hessengau vertheilt war, gaben die zu Ditmoll, Gensingen, Braach, Otterau, erweislich eben so viel Centgerichten den Namen; von dem zu Frizlar kann mans gleichfalls voraussetzen, und von den übrigen ist ohne Zweifel nur weniger bekannt worden ¹⁾, oder es hat die Cent von irgend einem Nebenumstand, oder von einem Berg, worauf sie gehalten worden, den Namen erhalten.

Von dem großen Buchonien oder Buchwald, der auch noch ein Stück des Hessengau's umfaßte, und von dem der Ehringswald, um die Stadt Hersfeld herum, ein Theil war, werde ich in dem folgenden Paragraph reden ²⁾.

§. XXXVIII.

Von dem OberLohngau, den beiden Grafschaften Reuschel und Wetter, in die er abgetheilt war, und den Archidiafonaten zu St. Stephan und Johann.

Die Lahn, die in der Grafschaft Wittgenstein ihren Ursprung nimmt, und einen beträchtlichen Theil des Oberfürstenthums Hessen und der Nassauischen Länder durchfließt, gab von den ältesten Zeiten der Deutschen Geschichte her der ganzen umliegenden Gegend den Namen ^{a)}. Für einen einzigen Gau wäre dieser Distrikt zu groß gewesen, man theilte ihn deswegen, wie verschiedene Urkunden beweisen, in den Ober- und NiederLohngau ab, deren jeder seine besondre Grafen hatte. Aber die Existenz dieser Abtheilung ist auch alles, was man davon sagen kann, und sie kann uns in der Geographie dieser Gegenden kein größeres Licht geben, weil die Urkundensteller keinen Gebrauch davon machten, sondern alle daraus angeführte Orte nur überhaupt in den

¹⁾ Von dem obersten Gericht zu Ditmoll s. vorher not. w). Von dem Plenario (judicio) *juxta littus aquae in Gensingen* s. Kopp I. c. S. 277. Braach ist noch jezo ein Gerichtsstuhl, und das Centgericht zu Otterau bezeugt der Weisheit Beil. CCCCXLVII. S. 487.

²⁾ Von der Sylva *Eberinevirfl*, oder dem Ehringswald, s. oben S. 399, not. 1).

^{a)} Von der Lahn s. §. XXII. S. 199, not. c), und die älteste Benennung des Logenehi oder Lohngau's, in sofern sie vom OberLohngau zu verstehen ist, §. XXXI. S. 319, not. m). Er heißt sonst auch Loganagewe, Logangowe, Loganensis Pagus &c.

den Lohngau setzen ^{b)}). Der Oberlohngau war ein Theil der Hessischen Provinz, und eben daher werden mehrere Dörfer und Höfe desselben, ohne weitere Gaubezeichnung, geradehin der Hessischen Provinz zugeschrieben, nur sind der Stellen zu wenig, als daß sie der Grenzbeschreibung vorzügliche Dienste leisten könnten ^{c)}). Es bleibt also auch hier kein besseres Hülfsmittel übrig, als die Vergleichung der benachbarten Gauen, und besonders die Archidiafonatsregister. Der Oberlohngau war in zwei Archidiafonate vertheilt, und jeder derselben war mit der Probstei einer Kollegiatkirche zu Mainz, der zu St. Stephan, und der zu St. Johann, ständig verbunden. Es ist, wie ich in dem Sächsischen Hessen (S. 383.) bemerkt, ein sehr seltner Fall, Archidiafonate aus zweierlei Bisthümern in Einem Gau zusammen zu finden, aber auch das ist schon selten, aus einerlei Bisthum zwei Archidiafonate in Einem Gau zu finden, da sonst gewöhnlich jeder Gau, oder, wenn er klein war, einige zusammen, ihren besondern Archidiafonus hatten. Es mag seyn, daß bei manchen die vorzügliche Größe, dergleichen wirklich auch der Oberlohngau hatte, den Anlaß gab, wiewol andre von gleicher Größe doch auch nur Einen Archidiafonat ausmachten. Mir scheinen in solchen Fällen insgemein spätere Einrichtungen zum Grund zu liegen. Ich bin es wenigstens vom Oberlohngau überzeugt. Die Kirche zu St. Stephan in Mainz war schon ums J. 990, und zwar gleich Anfangs, zu einem Kollegiatstift von Erzb. Willigis gegründet worden, und da, wie ich oben (S. 397.) weiter erinnert, gewöhnlich nur mit Stiftern dieser Art die Archidiafonate verbunden wurden, der Probst zu St. Stephan auch schon im J. 1133. in herkömmlichem Besiz seines Archidiafonats

^{b)} Eine Stelle vom Pagus Oberen-Logenabe (s. in der folgenden not. m). Der Pagus inferior Lognabi kommt in Schann. Trad. Fuld. n. 320. und 355. p. 133. 145. unten den J. 821. 824. zweimal vor: es sind aber auch diese drei Stellen meines Wissens die einzigen, die diesen Unterschied beobachten. Die übrigen Fuldischen Schenkungsbriefe, namentlich auch der Eberhard. Monach., so wie die Tradit. Laurish. und alle andre Urkunden überhaupt, brauchen ohne Unterschied nur den allgemeinen Namen des Lohngau's. Das Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. redet zwar ausdrücklich von zweierlei

Lohngau, und schiebt in der Specification der Orte zwischen beide einen dritten Gau, nemlich den Mainzer Gau oder Nahgau, ein, nennt aber doch einen wie den andern nur Pagum Loganensem.

^{c)} Der Fuldische Mönch Eberhard braucht den Namen von Hessen, als Provinz betrachtet, noch am meisten. (s. die folgenden not. r. x. z. d. e), wo nicht etwa einer und der andre, sondern viele offenbar zum Oberlohngau gehörige Orte nur überhaupt in Hessen gesetzt werden. Ich merke S. XLIV. von der Provinzialbedeutung dieses Namens noch besonders reden.

fonats erscheint, so ist ihm vermuthlich gleich bei der ersten Gründung des Stifts der ganze OberLohngau zu seinem Kirchsprengel angewiesen worden ⁴⁾. Hingegen war die Kirche zu St. Johann wohl als Kloster ungleich älter, vielleicht die älteste in Mainz, war auch schon ums J. 1037. von dem Erzb. Barbo in ein Kollegiatstift verwandelt worden, aber ohne ein Archidiafonat damit zu verbinden, das sie schwerlich eher erhielt, als nachdem im J. 1189. die Stelle des Probstes darüber mit der eines Domkustos auf immer verbunden worden. Dadurch be-

kam

4) Von dem Ursprung des St. Stephansstifts s. Joann. SS. Mogunt. p. 513 &c. Beil. LV. S. 81. unterschreiben eine zu Mainz im J. 1133. ausgestellte Urkunde des Erzb. Adalberts unter andern: *Archidiaconi S. Mogunt. Ecclesiae*, und es werden unter dieser Rubrik angeführt: *Henricus major Praepositus, Adelbertus Praepositus S. Petri, Godescalcus Praepositus S. Marie (in Campis. Guden. T. I. p. 90.) Cuno Decanus, Hartmannus Cantor, Henricus Praepositus Pingviae*. Der Domprobst Henrich war zugleich Probst zu St. Victor (Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 272. 615.), stand also, da jede dieser Würden mit einem Archidiafonat verbunden war, zweien zugleich vor. Probst Albert von St. Peter kommt schon im vorhergehenden J. 1132. zugleich als Probst zu St. Stephan vor, und hatte daher gleichfalls zwei Archidiafonate zu versehen. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 106. Der Domsänger Hartmann, der in den folgenden Jahren auch Decchant und Probst wurde, erscheint bereits im J. 1127. als Cantor majoris et Praepositus S. Mauritii. Joann. l. c. p. 325. Was der Domdechant Cuno für ein Archidiafonat hatte, ist schwierig; dann als Domdechant war er kein Archidiafonat. Vermuthlich versah er damals das Archidiafonat S. Mariae ad gradus, und der vom J. 1128. 1151. als Probst zu St. Maria vorkommende Anselmus (Joann. l. c. p. 664.) war auf diesen Fall, weil er gleichwol in jener Unterschrift unter den Mainzischen Archidiafonaten nicht mit erscheint, entweder nicht

einerlei Person, oder war damals sonst aus einer Ursache von seinem Amt entfernt, oder es müste der Archidiafonat über die Wetterau in dieser Zeit noch nicht mit seiner Probstei verbunden gewesen seyn. Wenigstens konnte damals der Domdechant Cuno eben so wenig zugleich Probst zu Aschaffenburg, oder zu St. Bartholomai in Frankfurt, oder zu Trizlar gewesen seyn, deren Probstei wir aus diesem Zeitraum alle kennen. — Der Probst Henrich von Bingen, der damals gerade in Mainz gegenwärtig war, war in seiner Art gleichfalls ein Archidiafonat, obgleich nur innerhalb der Grenzen seiner Parochie, und bestellte darin einen Archipresbyter oder Defanus. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. I. p. 58 &c. Nach dieser Erläuterung haben wir in jener Unterschrift alle in der Stadt Mainz befindliche Archidiafonaten zusammen: aber keinen Probst von St. Johann, weder den Toribert, der bis ins J. 1132. in dieser Würde vorkommt, noch dessen Nachfolger Gogbert, der im J. 1135. zum erstenmal erscheint. Guden. l. c. T. I. p. 106, 115. 120. Soviel glaublicher wird man finden, was ich im Text weiter behaupten werde, daß der Probst von St. Johann damals noch kein Archidiafonat hatte. Warum sollte er sonst, zumal in einer so wichtigen Sache als die wovon die Urkunde redet, die einen eigentlichen Archidiafonatgegenstand betraf, ganz allein ausgelassen worden seyn?

Kam diese Stelle mehr Ansehn, man wollte nun dieser Probstei gern auch ein Archidiaconat geben, aber wo? Sie waren damals schon alle mit andern Stiftern verbunden. Bei dieser Gelegenheit, und da sich das Stift zu St. Johann des zu St. Stephan ohnehin auf andre Art verbindlich gemacht hatte, mag es geschehen seyn, daß letzteres von seinem so weitläufigen Sprengel einen kleinen Bezirk an ersteres abtrat^{e)}. Eben dieser so sehr geringe Umfang des Archidiaconats von St. Johann, der mit dem von St. Stephan nicht in dem geringsten Verhältnis stand, scheint mir ein neuer Beweis dazu. Würde man wohl, wenn beide gleich durch die erste Vertheilung zu ihrem Besitz gekommen wären, eine so auffallende Ungleichheit beobachtet haben? Man hat zwar von dem Archidiaconat von St. Johann kein Archidiaconatsregister mehr, man kann aber doch, wie ich gleich weiter zeigen werde, die Grenzen desselben, vermittelst der Grenzen Buchoniens, der Wetterau, des Hessengau's, und des Archidiaconats von St. Stephan, von denen er umschlossen wird, sehr genau bestimmen, und sie schränken sich auf wenige Ämter und Gerichte des Oberfürstenthums Hessen ein. Der Archidiaconat von St. Stephan hingegen füllte mit seinen acht und dreißig Dekanaten den ganzen übrigen Theil des großen Oberlohngau's aus. Der Probst hielt seinen Offizial zu Ameneburg, und noch im J. 1371. bestellte er ihn selbst: aber im funfzehnten Jahrhundert zogen auch hier die Erzbischöfe von Mainz die Archidiaconatsgeschäfte unmittelbar an sich, und bestellten zu Ameneburg bloß aus eigener Macht einen Kommissarius über die Archidiaconate von St. Stephan und Johann,

e) Von dem Kloster St. Johann, und seiner Verwandlung in ein Kollegiatstift s. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 692 &c. Ich habe in der vorhergehenden not. d), wo nicht erwiesen, doch wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht, daß dieses Stift im J. 1133. noch keinen Archidiaconat hatte, dagegen das St. Stephansstift damals schon lange in diesem Besitz war; es folgt also in dieser Voraussetzung von selbst, daß, wenn gleichwol in spätern Zeiten die Präbste von St. Johann gleichfalls mit einem Archidiaconat im Oberlohngau erscheinen, sie diesen nicht anders als durch Cession von dem St. Stephansstift erhalten haben können. Wie die Probstei zu St. Jo-

hann im J. 1189. mit der Domkustostelle ständig vereinigt worden, und wie sich der damalige Domkustos das St. Stephansstift dergestalt verbindlich machte, daß ihm dieses eine beständige Präbende in seinem Stift verliehe, s. Joann. L. c. p. 694. Man findet in bisher bekannten Urkunden den Probst zu St. Johann im J. 1224. zum erstenmal als Archidiaconus, worin er einen Streit über das Patronatrecht zu Amena oder Obernohm entscheidet. Gud. Cod. Dipl. T. I. p. 491. Niederohm gehörte zum Archidiaconat von St. Stephan, und gab einem besondern Dekanat den Namen; s. not. 1).

Johann, die indessen den Namen von diesen Probsteien bis nahe vor Luthers Reformation noch immer fortführten f).

Ich habe die Grenzen des Hessengau's gegen den Oberlohngau in dem vorhergehenden umständlich bestimmt, und da die Grenzen des heutigen Westphalens, der Wetterau und des Fuldischen Gebiets gegen das Oberfürstenthum Hessen mit den ehemaligen Grenzen des Oberlohngau's ungefehr übereinstimmen, so könnte dieses zu einem allgemeinen Umriß des letztern schon hinreichen. Ich muß aber hier ins einzelne gehn.

Ich fange mit dem östlichen Theil des Oberlohngau's an, und zwar insbesondere mit demjenigen Distrikt, der zwischen dem Fuldischen Gebiet oder dem westlichen Grabfeld, zwischen der Wetterau, der Ohm (Amena), und dem Hessengau liegt, so weit letzterer zwischen der Fuld und Schwalm, ganz übereinstimmig mit der heutigen Grenze des Kasselschen gegen das Darmstädtische, anstößt, und schneide dann, von der Schwalm an, diesen Theil des Oberlohngau's durch eine von Heidelberg bis an den Einfluß der Wohra in die Ohm, bei Kirchhain, gezogene Linie, von den anliegenden übrigen Theilen des Oberlohngau's ab. Nur die Grenzen gegen die Wetterau und gegen das westliche Grabfeld bedürfen hier eines Beweises. Es kommt uns zwar hier kein Archidiafonatsregister zu Hilfe,

f) Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 246. liefert ein solches von Erzb. Jakob im J. 1505. ertheiltes Kommissorium, worin er den Dechant zu Ameneburg per Praeposituras Ecclesiarum sanctorum Stephani et Joannis Commissarium nostrum generalem bestellt, und die Reversales, die l. c. p. 248. im J. 1514. ein neuer Kommissarius, der Stiftskantor zu Ameneburg, ausgestellt, nennen gar diese Archidiafonatsbezirke nicht mehr nach den Stiftern St. Stephan und Johann, sondern vielmehr nach dem Aufenthaltsort des Kommissarius, terminos Praepositurae Amoeneburgensis. In einer Urkunde Landgr. Heinrichs, und seines Vatters Hermann, vom J. 1371. reden diese noch von dem Praeposito S. Stephani et suo Of-

ficiali in Amelburg, so daß also der damalige Official von dem Probst zu St. Stephan noch unmittelbar bestellt worden zu seyn scheint, Guden. l. c. T. III. p. 504; oder es müßte dann der Landgraf hierin nur nach der alten Form geredet, und diese Form soviel lieber als die einzig rechtmäßige angesehen haben, da es ihm natürlicherweise weit angenehmer seyn mochte, den Probst eines kleinen Kollegiatstifts zum Archidiafonus in seinem Land zu haben, als einen unmittelbaren Kommissarius des mächtigen Erzbischofs selbst, der den ewigen Streitigkeiten über die Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit ein größeres Gewicht geben konnte.

Hülfe, weil wir von St. Johann keins haben: wir kennen aber erstlich die Grenzen der Wetterau aus dem Archidiaconatsregister von St. Maria, und dann wissen wir wenigstens so viel, daß die Stadt Grünberg und Ulrichstein, und die Dörfer Obernohm, Groseichen, Felda und Bobenhausen noch zum Archidiaconat von St. Johann, also auch zum Oberlohngau, gehören. Nach dieser Regel läuft die Grenze zwischen Grünberg und Laubach auf der Solmsischen Grenze über Groseichen fort, läßt den hohen Feldkrücken, und den Bogelsberg überhaupt, noch auf der Seite des Oberlohngau's liegen, zieht über den Herchenhainer Berg, und stößt dann unter Erainfeld, als dem äußersten Oberlohngauischen Ort, an Buchonien, oder das westliche Grabfeld, an *g*). Dieser Gau machte die östliche Grenze gegen den Oberlohngau, an den von dieser Seite die sogenannte Fuldische Cent unmittelbar anschloß. Wir haben noch jezo eine Grenzbeschreibung der letztern vom J. 1011, die sich wieder auf eine noch ältere aus dem neunten Jahrhundert gründet, und die Scheidungslinie zwischen dem westlichen Grabfeld und dem Oberlohngau aufs genaueste zieht. Sie stößt oberhalb Erainfeld an die vereinigten Grenzen der Wetterau und des Oberlohngau's an, läuft dann über die Nieveselischen Dörfer Moos, Altenschlirf und Rixfeld, das Fuldische Dorf Salzschlirf, das Städtgen Schlitz, und von hier gerade bis an die Grenzlinie des Hessengau's, die Josbach *h*). Nach dieser

g) Die eigentliche Grafschaft Solms gehört ganz zu der Wetterau; sie und der Oberlohngau haben also auch, da wo sie an einander stoßen, einerlei Grenzen, und so wie die Grafschaft Solms nach dieser Gegend zu aufhört, machen die Wetterauischen Orte Schotten (Zil. Höhen, Meinrod, Rüdingshain) Bruningesheim oder Braungesheim, Hirchenhayn (Hartmannshain, Sichenhausen) die Grenzen gegen den Oberlohngau. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 12. 87. Damit stimmen auch die zum Archidiaconat von St. Stephan gehörige Orte, die Würdtw. l. c. p. 349 aus Urkunden angiebt, Grünberg, von dem ich in dem folgenden Distrikt weiter reden werde, Amena superior, Eychen oder Groseichen (Kleineichen, Ruppentrode, Zeilbach, Untersieberterode) Bobenhausen (Obersieberterode, Feldkrücken, Kolzenhain, Wonsfeld,

Hefersdorf), Ulrichstein, Velle oder Felda (Windhausen, Kestrich, Schefnhausen) vollkommen überein, und gehören alle noch zum Oberlohngau. Erainfeld (Bermuthshain, Grebenhain, Isbeshausen) bleibt nach der Grenzlinie, von der ich in der folgenden Anm. *h*) rede, noch auf der Seite des Oberlohngau's liegen.

h) Schann. Buchon. vet. p. 327. Es hatte nemlich die Fuldische Kirche in ihrem Gebiet mehrere Vögte (Advocatos), oder, wie dieser Namen hier zu erklären ist, Centgrafen, unter denen Graf Lando, ut inter se et reliquos Advocatos, qui se per circuitum undique attingunt, pax et concordia firmior permaneat, den Umfang des ihm zukommenden Bezirks genau bestimmt zu sehen wünschte. Der Mainzische Erzb. Erkensbold, der vorher Abt zu Suld war, und diese Stelle

dieser Richtschnur fallen die Niedereselischen zur Reichsritterschaft gehörigen Gerichte Freienstein, Moos, Altenschlirf, Stock- und Landenhausen, samt der Herrschaft Schlig, noch ganz auf die Seite Buchoniens oder des westlichen Grabfelds ¹⁾. Dagegen werden die Gerichte Crainfeld, das Amt Ulrichstein, oder die

Stelle noch ferner beizubehalten suchte, auch Anfangs behauptete, setzte daher jene Grenzen, nach Maßgab einer ältern von Abt Sigehard (870-899) gegebenen Bestimmung, umständlich fest, und sie kommen, wie Schannat dabei anmerkt, mit der heutigen sogenannten Fuldischen Mark, die ein besonderes Amt ausmacht, im Ganzen überein, nur daß sie an manchen Orten, besonders nach dem Oberlohngau zu, etwas weiträufziger sind. Es versteht sich von selbst, daß der Abt von Fuld in jener Zeit, wo die Gauverfassung noch bestand, einen Gerichtsbezirk nicht aus einem Gau in den andern hätte ausdehnen können, und soviel gewisser stellt die nach dem Oberlohngau gerichtete Seite zugleich die Grenzlinie desselben vor. Die Grenzbeschreibung fängt an ubi *Faza* (die Jasse) insluit in *Fuldam*, ich fahre aber nur da fort, wo die Grenzlinie aus dem Innern des Fuldischen nach dem Oberlohngau über *Calbach*, *Flieden* und *Weidenau* heraußkommt: per *Reinevnech* usque ad *Stekandenstein*, inde in *Mosam* (Obermoos) inde in *veterem Sluerepham* (Altenschlirf, oder auch die gleichgenannte Bach dabei) et sic descendendo per *veterem Sluerepham* usque ad terminos villae *Heribrabteshusen* (ausgegangen), inde ad *Roggisefelt* (Nixfeld), et sic deorsum per *Sluerepham* (Salzschlirf) usque in *Slutizam* (Schlig), et ibi per quandam viam usque in *Meisengesceid* in illam *Stratam*, et sic per illam *Stratam* descendendo usque in *Jazaha*; inde deorsum per *Jazaha* usque in *Fuldam*.

¹⁾ Ich kann indessen, obgleich diese Gegend den Oberlohngau nicht unmittelbar angeht, doch einige sie betreffende Stellen nicht ganz mit Stillschweigen übergehn, weil sie mit andern Erläu-

terungen in Verbindung stehn. Hieher gehört besonders die Terminei der Kirche zu Altenschlirf, die ihr von Erzb. Lintbert von Mainz im J. 885, als er sie auf Bitten des Fuldischen Abts Sigehards einweihte, angewiesen wurde. Sie kann der oben S. 400. not. n) erläuterten Terminei der Kirche zu Schlig, mit der sie mancherlei Namen gemein hat, zu weiterer Erläuterung dienen, und hängt ausserdem mit dieser und der Kirche zu Crainfeld, von der ich not. m) reden werde, ein großes Kirchenvier zusammen; Haec est terminatio a praefato Archipraefule eidem loco delegata de *Abecherbach* usque ad *Hadamundes*, deinde in *Sliedinnweke* (Dorf Schlechtenweg), inde ad *ulteriorem Slirefam* (Salzschlirf), inde ad *Suebervelt*, inde ad stantem pontem (zwischen Landenhausen und Angersbach, s. die Schliger Terminei l. c.), inde ad *Landesstrazzam* inter medium *Lyebofles* et *Stevrenodes*, inde ad *Vuignandes-fane* (s. l. c.), inde ad *Birchenense* (im Birkes), de *Birchinese* usque *Slirefam* ubi *Ecclesia* constructa est. Schann. Buchon. vet. p. 374, wo zugleich angemerkt wird, daß Altenschlirf, samt Kirche und Behenden, ehmaß der Probstei zu St. Maria bei Fuld eigen gewesen. Mit dieser Grenzbeschreibung stehn, den Orten nach, eine andre umß J. 930. ausgestellte Urkunde in Verbindung, worin Graf Konrad (Kurzbold) dem Fuldischen Abt Hadamar (reg. 927-936.) tauschweise eingiebt: proprietatem suam in *Slirese* in *Comitatu Gevhardi* et in loco *Mufah* et in *Roggisefelt* in *Captura Itani* et in *Captura Madabrahtes*, quas ei Rex Arnolfus donaverat; hae vero Capturae in unam nunc conjunctae longitudinem pertingunt a *Slirese* usque ad montem qui dicitur *Trutbrabtesstein*, in latitudine

§ § § 3

die darunter begriffnen Gerichte Bobenhausen und Zelta, die Gerichte Oberrohlm, Engelrod und Schwarz, die Cent Lauterbach, und das Amt Grebenau, alle für den Oberlohngau abgeschnitten. Rechnet man zu dem allen noch die Stadt Grünberg, samt dem größten Theil des nach ihr genannten Amtes, so hat man zugleich den ganzen Umfang des Archidiafonats von St. Johann ^{k)}: denn was sonst noch von den Aemtern Alsfeld, Romrod und Homburg innerhalb des Bezirks liegt, von dem ich hier rede, gehört alles schon in den Archidiafonat von St. Stephan, und wird unter den Dekanaten von Heidelberg, Alsfeld, Kirdorf und Niederohlm begriffen ^{l)}. Der Dörfer, die aus diesem Distrikt in den Zeiten der Gauverfassung vorkommen, sind nicht sehr viel; Alsfeld, Heidelberg, Breidenbach, Hopfgarten,

rudine a Mirefebab (die Schlrifbach) usque ad siccum rivulum Zeismayebrunnen; insuper capturam Waten (vielleicht Weidmes oder Weiden, bei Altschlirf), et quicquid proprietatis in Smalantia (Schmalnau im Fuld. u. Wepers) et in supra dictis locis comprehensum est. Schann. Trad. Fuld. n. 572 p. 235. Von solchen Capturis, die nicht selten von ihren ersten Anlegern den Namen erhielten, s. Schann. Buchon. p. 322. Von Altschlirf vergl. noch weiter die folg. not. m).

^{k)} Von der Stadt Grünberg, und welches Theil des davon benannten Amtes noch zum Archidiafonat von St. Johann gehöre, s. not. p). — Lauterbach war der Sitz eines Dekanats; dann es unterschreibt sich in einer Urk. des Fuld. Abts Marquard vom J. 1287: Henricus Archiepiscopus in Luterenbab. Schann Buchon. vet. p. 365.

^{l)} Ich liefere auch hier das Archidiafonatsregister, so weitläufig es auch bei dem Oberlohngau ist, weil doch nicht jeder meiner Leser das Würdtweiniſche Werk zur Hand haben wird. Außer dem Nutzen, den es als Archidiafonatsregister leistet, kann es zugleich ein Zeugnis von der alten Rechtschreibung der Namen, und von mehreren seit der Zeit ausgegangnen Dörfern und Höfen seyn. Das gegenwärtige ist eigentlich ein Registrum Synodale Sec. XV. Würdtw. Disec. Mog. T. III. p. 271.

Sedes in Heidelberg.

Rodichin, Heidelberg, Geroltshain, Griffenhain (ein Hof, vielleicht das S. 401. not. n) angeführte Grintiffa), Holsburg, Wytzendorff.

Sedes in Alsfelt.

Homburg prope Aldenburg, Luffelae, Hoensberg majus, Heygenrads, Yüe, Swabenrads, Hoppengarten.

Sedes in Kirchsorff. I. c. p. 284.

Balderstorff, Kemmenadenberge, Omefake, Rode minor, Hartwartshufen, Bruckendorff, Habbertshufen, Eldenrade, Fockinshain, Reyßdorff, Bleyne superior, Rockelshufen, Lauberbach, Ingerade, Rulekirchen, Obenrade, Günzelnrode, Eringeshufen, Oberdorff, Wockenrade, Gorüngen, Eynhuffe, Hirtenrade, Celle, Yffenwirckel, Walen, Erbenhufen, Watzenrade, Heymershufen, Hermanfshain, Biesenrade, Heydegershufen, Dübentail, Rummenraide, Siboldorff, Rechtensdorff, Deynrade, Heilbertshufen, Bildershufen, Wingeroidt.

Sedes in Amena (Niederohlm) I. c. p. 285.

Kummelfassen, Wadenhufen, Waschelfassen, Schonborn, Petersbach, Bernsfelde, Amena, Lumme, Atzenheim, Merlaw, Rensback.

garten, Liederbach, Lauterbach, Niederohm, Groseichen, Crainfeld, und einige andre ^m).

Ein

^m) Ecclesia in *Heidilbabe* kommt unterm J. 1057. vor *Beil. XXXV. S. 45.* Der Namen der Stadt *Alsfeld* scheint ursprünglich *Adelsfeld* zu seyn; wenigstens kommt er in dieser Form in den ältesten Urkunden vor. Erzb. Siegfried von Mainz und Abt Widerad von Fulda vergleichen sich im J. 1069. wegen der Zehenden, die der Erzb. in seiner Diöces auch von den Fuldischen Güthern forderte, unter andern dahin, daß der Abt im ungestörten Besitz seiner Zehenden bleiben solle, und namentlich in *Adelsfeld*, *Radobheim* (entweder *Rodheim* u. *Giesen*, oder *u. Nidda*), *Widenenbarr*; *Schann* *Dioc. Fuld.* p. 252. Umß J. 1076. *Gerhardus Comes et uxor Haeceba* tradiderunt S. Bonifacio *hubas X.* in *Fogeteshagen* et in *Wanesbach* et in *Adelsfeld* *tertiam partem cum decimis.* *Schann. Tr. Fuld.* n. 615. p. 258. *Jockenhain* kommt noch im Defanatsregister von *Kirchdorf* (s. vorher not. l) als ein Dörfgen oder Hof vor, und ist die jezige Wüstung *Völkershain* im Gericht *Kirchdorf*: *Dann hagen* oder *hain* ist bekanntlich einerlei. *Wambach* ist ein Hof, u. *Kausenberg*; es heißt aber auch bei *Alsfeld* ein Gehölz; die *Wambach*, wo ehemals ein Hof gestanden haben kann. Gelegentlich merke ich hier an, daß der *Frhr. v. Gudenus* *Cod. Dipl. T. I. p. 267.* eine Urkunde vom J. 1178. irrig von *Aldenburg* bei *Alsfeld* erklärt, indem der Ort, von dem die Rede ist, wie die Urf. selbst sagt, im Archidiafonat von *St. Peter* lag. — *Villa Glene* *Ober- oder Niedergleen*, vergl. auch unten not. w). *Eberh. Monach. c. VI. n. 35.* — Die Orte, die schon in der *S. 400. not. n)* erläuterten Termini der Kirche zu *Schlig* unterm J. 812. aus dieser Gegend vorgekommen, will ich hier nicht wiederholen. Von *Luterenbah* oder *Lauterbach* s. ebendas. und *Schann. Buchon. vet. p. 364.* Das in einer Urf. vom J. 1008. vorkommende *Amena*

in Pago *OberenLogenabe* in Comitatu *Gifonis* ist *Niederohm.* *Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 516.* *Eberhard. Monach. c. I. n. 35:* *Gifelbr. trad. in loco Gemunde* (*Niedergemünden*) *unam capturam, quam fluvius Felteruecha transmeat.* Unter diesem Flüßgen oder Bach ist die Felt zu verstehen, die bei *Niedergemünden* in die *Dhm* fließt. In dem Defanatsregister von *Ufseiden* kommt neben *Gemünden* *inferius* auch ein *Foltsrucken* vor, s. unten not. o). — Erzb. *Bardo* von Mainz hatte im J. 104 — mit dem Abt *Reginher* von *Hersfeld* einen Streit über eine Kapelle in loco qui dicitur *ad Quercus* (*Groseichen* *Ger. Obernohm*), quam *Precessor noster Erkanbaldus Archiepiscopus* *dedicatam* *terminatione* *firmavit.* Der Abt trat endlich an den Erzb. ab: *quicquid est terminationis de fonte rivi cujusdam qui vocatur Steinbach usque ad Lardenbach, quodque etiam ad villam pertinet, que similiter dicitur Lardenbach* (das *Solmskaubach.* *Dorf Lardenbach*, an der *Steinbach*, gleich unter *Groseichen*), *usque ad praedia Sci. Wigberti.* *Guden. T. I. p. 369.* — *Creinsfeld* *Eberh. Mon. c. I. n. 134.* Von der Einweihung und Termini der dortigen Kirche führt *Schann. Buchon. vet. p. 344.* aus einer alten Urkunde an: *Anno ab incarnatione Dni MXX. Indict. III. dedicata est Ecclesia in Creinsfeld ab Erkanbaldo Moguntino Archiepiscopo in honore S. Vdalrici Episcopi.* *Hic est terminus ejusdem Ecclesiae. De Moses-princ* (vermuthlich vom Entspringen der *Mose.* *EinWaldstück* in dieser Gegend heißt der *Springshain*) *sursum usque ad Beraholttes-Sneita* (vielleicht ist der Namen des Dorfs *Bermuchshain* bei *Creinsfeld*, von dem es ein Filial ist, eigentlich aus *Berrholdshain* entstanden), *inde ad fontem Sancti Bonifatii* (heißt noch jezo der *Mönchsborn*, in der Wüstung *Arnsburg*), *inde Hasebach deorsum* (die *Haselbach* entspringt aus

Ein andrer Theil des Oberlohn gau's wird von dem linken Ufer der Rhin, und dem rechten der Lahn, der Wetterau und dem Niederlohn gau umschlossen. Die Wetterau hat auch hier die nemlichen Grenzen gegen den Oberlohn gau, die sie noch jezo hat. Die Solmssischen Städtgen Grünigen, Lich und Laubach sind die äussersten Grenzorte der Wetterau ^{u)}. Von der Wetterau nach der Lahn hin macht das Bussecker Thal, namentlich die Dörfer Albach, Rödgen, Altenbusseck und Grossbusseck, und ausserdem das Dorf Lollar, die Grenze gegen den Niederlohn gau: dann alle diese Orte gehören noch zum Archidiaconat von St. Stephan, hingegen Giesen, Schiffenberg zc. zum Trierischen Archidiaconat von Ditzkirchen. Die Grenzlinie geht also von Albach an, und stößt zwischen Wisseck und Lollar an die Lahn. Der ganze Distrikt, von dem ich hier rede, wird unter den Dekanaten von Ameneburg, Oberusleiden, Londorf, Wimmerode, Busseck, Treys bei Nordeck, und Ebsdorf begriffen ^{o)}, und nur ein Theil des Amts Grünberg gehörte dem

aus dem vorgedachten Mönchsborn), inde usque ad Hasalaba, deinde Slierifam fluvium (die oben erwähnte Altschlirf), deinde deorsum usque Nortenhonc, inde usque ad Huzerrod, inde supra ad Steigeram, inde ad Holerberg, inde Mosaba sursum usque Mosesprinc. Eadem Ecclesia dotata est cum Huba in Burcharlesrode (vermuthlich das nahegelegne Burkhard's A. Nidda) et cum decimatione quae in Suwigereshusen (Schwickereshausen A. Lisberg) datur. Im J. 1067. schenkte Erzb. Siegfried zu Mainz der neugesisteten Kirche zu Bruningshago oder Breungeshain A. Nidda unter andern auch den Zehenden in Greginselt, und dem mehrgedachten Slierapha. Guden. I. p. 376. — Uebrigens muß ich auch bei diesem Gau einmal für allemal bemerken, daß ich in der Anzeige der Orte nicht über das eilfte Jahrhundert hinausgehe, und daher in spätern Urkunden, wie z. B. Beil. LII. und XC, gar viele vorkommen werden, die man hier vergeblich sucht. Vergl. S. 346 zc.

^{u)} Grünigen, Lich und Laubach werden §. XLI. als Wetterauische Orte vorkommen. Es

stimmt hierin ausserdem der Wetterauische Archidiaconat von St. Maria mit dem Oberlohn gauischen von St. Stephan vollkommen überein. Soviel gewisser kann man als einen Fehler oder Unwissenheit des Urkundenföncipisten ansehen, wenn in einer Urk. vom J. 1093. ap. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 739. praedium in Pago qui dicitur Wedereiba, juxta Nordecka, quod jacet in Vdenhusen angeführt wird. Nach den Orten, die in der folgenden not. z) namentlich in den Oberlohn gau gesetzt werden, und worunter die ganze Londorfer Mark begriffen ist, kann sich die Wetterau unmögl. bis nach Udenhausen bei Nordeck erstreckt haben, oder man müßte, einer einzigen Urk. wegen, lieber allen andern Zeugnissen widersprechen wollen.

^{o)} Würdtw. Dioc. Mog. T. III. p. 251.

Sedes in Amcnaburgb.

Sundratsfeld, Kirchhain, Obernhan, Nyderwalde, Holtzhusen, Eylä, Heymersdorff, Seilheyminor, Gontzelndorff, Buerbach, Borekholtz, Schrighede, Bartenhusen, Hymelmels.

dem Archidiafonat von St. Johann zu 2). An Orten, die zur Zeit der Gauverfassung in Urkunden vorkommen, ist dieses Revier des Oberlohngau's reicher, als irgend ein anders. Ameneburg war gleichsam die Hauptstadt des ganzen Oberlohngau's, wo deswegen auch Bonifacius den Anfang seiner geistlichen Operationen in Hessen machte, und das erste Kloster stiftete 1). Auch in dem nahgelegnen Grosenselheim hielt er sich öfters auf 2). Hachborn war nicht jünger, und ist nachher durch sein Kloster noch berühmter worden 3). Von den übrigen Dör-

fern

melsberge, Staffenbach, Hoppenhusen, Antzenfare, Brucke, Cidrichhusen, Bechtemeshusen, Rostorff major, Rostorff minor, Martorff, Monchhusen, Seylheim major, Bleyne, Sperbershain, Lanperichthusen, Muschede, Rudickeym, Luterstete, Empsdorff, Trysens, Hatzbach, Aldendorff, Erpdorff, Elmesdorff.

Sedes in Ufleyden (Oberufleiden). I. c. p. 284.

Deckenbach superius, Gemünden superius, Schadenbach, Irmenrade, Mülenbach, Rudolfserade, Blydeurade, Gemünden inferius, Finckenhain, Foltzrucken, Erinckshusen, Hirtenrade, Güntershusen, Ufleyden inferius, Harhusen, Weltershusen, Horbach, Beyelsdorff, Otterbach, Fräwinrade, Elpenrade, Heymbach, Hubele, Appenrade, Lurelahe, Deckenbach inferius, Bubelsfelde, Frymanne, Opprachtshusen, Wykrummeshusen, Honiggen, Ufleyden superius.

Sedes in Londorff. I. c. p. 285.

Udenhusen, Wydraithain, Nordernahe, Appenborne, Steinboile, Klimpach, Molenbach, Gaweßshusen, Andreß, Rüdingeshusen, Kesselbach, Wytzenhain, Londorff, Aldendorff, Elhartshusen.

Sedes in Windenrade.

Hartenrade, Altpach, Burgkartsfelt, Windenrade, Bernsrade.

Sedes in Bussecken. I. c. p. 286.

Alden-busseckin, Ruchelinskirchen, Büren, Bussecke, Rode, Altenkrudt, Wygantshusen,

Opperde, Amelungeshusen, Willinhusen, Bussecken

Sedes in Treysa prope Norddeckin. I. c.

Sigartshusen, Treysa, Seilbach inferior, Dodenhusen, Seilbach superior.

Sedes in Kirchberg et Wessemar. I. c.

Udenhusen, Ruthartshusen, Duckenbach, Mantzelar, Deyburge, Loller, Kirchberg, Hegershusen, Wessemare et Burschied.

Sedes in Ebisdorff (Ebedorf). I. c.

Hessenhusen, Wermbrachteshusen, Hufte, Heistehain, Wittelsberg, Roffeberg, Ludehabe, Yrbershusen, Wulmersdorff, Mülen, Ebisdorff, Breydenborn, Beltershusen, Brodehusen, Udenhusen, molendinum dictum die Snabelsmule, Capelle, Hachenborne, Ulrichshusen, Dotenhusen, Beluhusen.

2) Ich sage, nicht das ganze Amt Grünberg gehörte zu St. Johann: dann die Gerichte Niederohm und Merlau waren unter dem oben not. 1) beschriebenen Sedes Amena begriffen, dem auch noch aus dem Landgericht Grünberg das Dorf Lembd, gewöhnlich Lum, zugerechnet wird. Vermuthlich war zu Grünberg ein Dekanatsßig.

3) s. davon §. XXV.

1) s. §. XXV. S. 224. not. 1) XXX. S. 286. not. o).

2) §. XXXI. S. 322. not. o). In der Geschichte der Dynasten von Merenberg wird weiter davon geredet werden.

fern gehören Rosdorf, Holzhausen, Erfurtshausen und Erbenhausen, Oberuffeiden, Ebsdorf, Heskamm, Wermershhausen, Leidenhofen, Nordeck und Udenhausen, Londorf, mit seiner weitläufigen Mark, wovon auch die heutige Stadt Allendorf begriffen war, Mainzlar, Busack, und einige andre, hieher, die ich in der Anmerkung weiter anführen werde *).

Ich

*) Ich will auch hier die Stellen, worin mehrere Orte zugleich vorkommen, auf einmal erklären, weil eben diese Zusammenstellung die Erklärung erleichtern wird. Argos (Comes) et conjux ejus Liubirc trad. S. Bonif. bona sua in loco *Bidenstat*, qui est saper ripam fluminis *Amana* (jezo Bleiderod u. Burggemünden) in Pago Logenagewe, in *Holzhusen* (Holzhausen u. Marburg) similiter et *Asfaltre* (vermuthlich Ober- oder Niederaßpe u. Wetter), in *Selheim* (s. vorher not. r), in monte qui dicitur *Hagenesberg*, in *Zegemünden* (Burggemünden), *Weterstat* (die Stadt Wetter, welcher der Urkundensteller jenen Zusatz, zum Unterschied von Niederwetter, gab), *Nezzaba* (Hof Neze u. Kirchhain), *Ufleida* (Oberuffeiden), *Bora* (Wiera bei Treiffa, oder Wohre u. Rauschenb.), *Surigi* (Estor meint Schweinsberg. Vielleicht soll es Surigi heißen, und der Hof Sorg u. Burggemünden seyn.), *Witmane*, *Rudingesbab* (Rüdingshausen im Londorf. Grund). Eberh. Mon. c. VI. n. 6. — *Bidenstat* kommt l. c. n. r. mit dem loco *Salaba* vor, worunter wohl Selen u. Rosenthal gemeint ist. — *Altrat* tradidit bona sua in his locis *Rostorf* (Rosdorf, u. Ameneb.), *Holbus* (das obige Holzhausen), *Brettenbrunnen* (Breidenborn, ein ausgegangner Ort bei dem vorigen, der noch im Dekanatsregister von Ebsdorf vorkommt. s. vorher not. o. Vergl. S. 224. not. 1), *Hoheim* (Hof Hohingen oder Soingen u. Homburg an der Dhm), *Sibenbrunnen* super ripam fluminis, quod dicitur *Antrafa*, sitis, in Pago Loganaha, l. c. n. 7. Siebenborn ist ein ausgegangner Ort; um aber den Fluß Antrafa zu erklären, muß ich noch einige andre Stellen

voraußgehn lassen. *Ruthard* tradidit capturam unam in *sylva Boconia* juxta *fluvium Antrafa* in Pago *Hassiae Provinciae*. l. c. n. 25. *Brunicho* et ux. *Uta* trad. proprietatem suam in *villa Glene* (Ober- oder Niedergleen bei Ameneb. und Kirsdorf) et *Wewerbracheshusen* (Wermershhausen Ger. Ebsdorf, das auch im Dekanatsregister von Ebsdorf Wermbrachteshusen geschrieben wird, s. vorher not. o), et unam *hubam* in Pago *Hessorum* in *villa Antrafa*. l. c. n. 35. Man wird nunmehr aus der Nachbarschaft der Orte, die in den angeführten Stellen mit dem fluvio Antrafa und der villa Antrafa zusammen vorkommen, von selbst vermuthen, daß beide in eben diese Gegend gehören, und es bestätigt sich noch dadurch, daß in dem Dekanatsregister von Londorf wirklich ein *Andreff* vorkommt. s. vorher not. o). Was es inßbesondre für eine Bach war, die mit jenem Ort einerlei Namen führte, ob die Zwerster bei Ebsdorf, oder sonst eine kleinere, kann ich nicht entscheiden. Ich muß nach dieser Erläuterung meine anderswo gemachte Bemerkung, als sei unter jener Antrafa die *Andreff* in dem Amt Alsfeld zu verstehen, zurücknehmen. — *Gundicho* trad. S. Bonif. bona sua in *Rostorf* (das vorgedachte), *Tizzingen*, *Tuleshusen* (Dilschhausen Ger. Kaldern). l. c. n. 15. *Rudun* de Logenagewe trad. S. Bonif. bona sua in *villa Rodobusum* super *fluvium* qui dicitur *Amana*. Idem tradidit in Pago *Hessorum* in *Holzhusen* et *Biberaffa*, in *Ebilisdorf*, et in *Hoheim*. Eberh. Mon. c. VI. n. 4. Der Mönch scheint hier den Pagus Hessorum dem Pagus Logenaha entgegen zu setzen; er nimmt aber vielmehr beide Namen als gleichgültig, und hatte daher auch in der andern vorerwähnten Stelle

Hoheim

Ich komme nun auf die linke Seite der Lahn, und nehme den ganzen Distrikt zusammen, der zwischen ihr, der im Wittgensteinischen in sie fließenden Pansa, und dem Niederlohngau begriffen ist. Die Grenze gegen den letztern stößt, wie ich vorher gesagt, zwischen Lollar und Bisselt an das rechte Ufer der Lahn. Auf dem linken Ufer dieses Flusses zieht sie oberhalb Wiffemar nach dem

Hoheim in den Lohngau gesetzt, worin auch die angeführte Orte vorkommen. Es sind Ebdorf, und die schon gedachte Solzhäusen und Hohingen zu verstehen; Biberakka hingegen weiß ich in dieser Gegend nicht anzugeben, und doch scheint es, da es zwischen den beiden erstern Orten genannt wird, dahin zu gehören. *Ewilisdorf* in Pago *Loganensi* kommt auch in Breviar. S. Lulli Beil. XII. §. 17. vor. Das nemliche Ebdorf ist wohl zu verstehen, wenn bei dem Eberhard. Mon. c. I. n. 57. *Neblisdorf* et *Heistingenheim* vorkommt; wenigstens wird es dadurch wahrscheinlich, weil der zweite Ort wohl gewis das bei Ebdorf gelegne Dorf Hestkam oder Hestem ist, wie es jezo irrig geschrieben wird, das aber Beil. XCII. §. 129, und in andern Merenbergischen Urkunden, vielmehr *Heissenheim*, und in dem Dekanatsregister von Ebdorf (s. vorher not. o) *Heissehain*, heißt. — Graman. tradidit S. Bonif. in Pago *Logenabe* in Comitatu *Herimanni* in villa quae dicitur *Erbenhusen* quinque Hubas et tres Curtes - - et in villa *Erfrateshusen* Hubam unam et aream. Eberh. Mon. c. VI. n. 29. Es ist Erbenhausen Ger. Ebdorf, und das Mainz. Erfurthausen bei Ameneburg. — R. Henrich II. schenkt im J. 1018. dem Kloster Kaufungen predium in *Lindenbove* (*Leidenhofen* Ger. Ebdorf) in Pago *Logene* in Comitatu *Richmundi* Comitit. *Ledderhose* Kleine Schriften Th. II. §. 283. — Von *Nordecga* und *Udenhusen* s. vorher not. n). — *Lundorf* in Pago *Loganensi*. Brev. S. Lulli Beil. XII. und Eberh. Mon. c. I. n. 89. §. 17. Villa *Burchbah* in *Lundorfemarcha* ist *Dolnbach*, wie mans jezo ge-

wöhnlich schreibt, in der Sprache des Volkß aber *Bornbach*, A. Grünberg. Eberhard. Mon. c. I. n. 39. Villa *Altendorfe* in *Lantorfere marca* l. c. VI. n. 39. ist die Stadt *Allendorf* an der *Lumbda* oder *Lum*. *Londorf* war der Siz eines Centgerichts, und daher werden mehrere Orte in seine Mark gesetzt. *Adelsburh* trad. S. Bonif. in Pago *Logenabe* omnem proprietatem suam in his villis *Lundorf*, *Salzbutine* (*Salzbutten* im *Weilburg*. Amt *Gleiberg*). Item in villa *Looh* et *Roda*. l. c. n. 2. Von den beiden letztern Orten ist der erstere ausgegangen, und heißt noch jezo ein Hof bei *Londorf* im *Loch*; der andre ist *Äddgen* im *Busecker Thal*. *Arnwic* trad. bona sua in *Waltgereshusen* (*Hof Weltershausen* A. *Homburg* an der *Dhm*) cum omnibus quae habuit in *Lundorp*. l. c. n. 12. — *Alfratabusen* l. c. n. 48. scheint *Allartshausen* im *Londorfer Grund*. — *Abbenbrunnien* in Pago *Loganabe* l. c. n. 31. ist *Appenborn* bei *Londorf*. Villa *Mancilere* ap. Eberhard. Mon. I. n. 40. und *Mascelere* ibid. c. VI. n. 14. ist *Mainzlar* A. *Giesen*. *Trutwiz* et *Elberich* trad. S. Bonif. bona sua in *Bucheseiche* et in *Bramaren*, quicquid proprietatis habuerunt tam in terris, sylvis, domibus et familiaris. l. c. n. 47. Wahrscheinlich eher *Altenbuseck* als *Grosbuseck*; *Bramaren* ist vermuthlich *Beuern*, im *Busecker Thal*. Sollte das in Brev. S. Lulli Beil. XII. im *Oberlohngau* vorkommende *Bucherswiccum* vielleicht der verdrehte Namen von *Buseck* seyn? Noch schwieriger ist das *Erisenbubel*, das unmittelbar neben diesem ebendas. angeführt wird. Beide folgen nach *Lundorf* und *Amana*.

dem Dünsberg, und lauft dann auf der heutigen Solmsischen und Nassau-Dillenburgischen Grenze dergestalt fort, daß sie den größten Theil des Weilburgischen Amts Gleiberg, und des Hessischen Amts Königsberg, so wie überhaupt das Oberfürstenthum Hessen, samt der Grafschaft Wittgenstein, auf der Seite des Oberlohngau's läßt. Die Dekanate von Kirchberg und Wiffemar, von Lohr, von Gladenbach und Breidenbach, die alle noch zum Archidiafonat von St. Stephan gehören, sind der Beweis dazu ^{u)}. Aber bei dem Nassauischen Dorf Mandeln, das als ein Grenzort bald zum Oberlohngau, bald zum Heigergau, einem Untergau des großen Niederlohngau's, gerechnet wird, geht die Grenze ab, und zieht noch den äußersten Theil des Fürstenthums Siegen, bis über die Stadt Siegen hinaus, so weit er unter den Dekanaten von Frommelskirchen und Obernetpfe begriffen ist, zum Oberlohngau ^{v)}. Wie viel von dem heutigen Oberfürstenthum in diesen Distrikt

^{u)} Den Dekanat von Kirchberg und Wiffemar habe ich schon not. o) angeführt. Der von Breidenbach wird not. x) folgen: ich bleibe also hier nur bei den Dekanaten von Lohr und Gladenbach stehn. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 307:

Sedes in Lare.

Roilhufen, Damne et Reymershüfen, Aldenverfe, Rudenhufen, Wipoldishufen, Selbach, Wyllershufen, Lare, Verfe.

Sedes in Gladebach.

Hirtprachterode, Slirbach, Dydenhüfen filia Wytershufen, Endebach, Womeldishoffen, Rameshufen, Bedelnhufen, Fronhufen, Senckenhufen, Fredebrachtishufen et Richenbach, Moroltshufen, Ertzhufen, Wydenhufen, Sibrachtishufen, Kelnbach, Ammenhufen, Buttenhorn, Gladinbach, Reymershufen et Rachholshufen.

Vermög dieser Dekanatsregister lauft die Grenze bei Wiffel und oberhalb Wiffemar über die Lahn, und scheidet auch hier den Oberlohngau vom Niederlohngau: dann Wiffemar, Rittershausen, Odenhausen, Reinertshausen, Kirchsers, Weibelshausen, gehören alle noch in den

Archidiafonat von St. Stephan. Die Grenze scheint also über den Dünsberg, und von da auf der Solmsischen Grenze an einem Theil des kleinen Ardfusses hinzuziehen, der sich im Nassauischen in die Dill ergießt. Altevers, Kolshausen, Rotenhausen, Endebach, und alle weiter hinauf liegende Dörfer, standen dem Archidiafonat von St. Stephan zu. Was ich ferner im Text gesagt, daß die heutige Nassau-Dillenburgische Lande, und der dahin gehörige kleine Gau Heiger, bis an die Grafschaft Wittgenstein hin die Grenze des Oberlohngau's machten, wird daraus erweislich, weil Schirbach, Kehlbach, Lirfeld, Frechenhausen, Simmersbach, Ober- und Niederhorle, Rot, Achenbach und Oberdieten, lauter Grenzorte des Oberfürstenthums Hessen, alle noch zum Oberlohngau gehörten, S. weiter not. v).

^{v)} Würdtw. I. c. p. 339.

Sedes in Frommeldeskirchen in Siegen.

Crumbach, Buckenbach, Litphe, Vysphe, Stentenbach, Ferrentreff, Velleckhufen, Müffen, Neckelenhufen, Fiusphe, Holtzela, Büsch, Rade, Dyspe, Willinsdorf, Parochia Sygen extra

Distrikt gehöre, wird, nach den oben bestimmten Grenzen, der erste Anblick auf jeder Charta lehren. Es kommen darin zwei Untergauen vor, der Pagus Lare, und der Pagus Pernaffe. Der erste hat seinen Namen von dem vorerwähnten Dekanatsitz Lohr, in dem Amt Marburg, und es wird noch jezo ein besondres Gericht darnach benennt, das aber in ältern Zeiten von größerm Umfang gewesen seyn muß, weil auch Erfurtshausen, bei Ameneburg, hinein gerechnet wird ^w). Es war

extra Clafeld, Hambach, Wydenat, Cane, Iffenfelde, Civitas Sygen, Drupach et Wydeno in Parochia Sygen.

Sedes in Netpbe.

Parrochia Irmengarten eichen, Netpbe, in parrochia Netpbe communitas in Afholdernbach, Rindenstorff, Gernstorff, Brnerstorff, Setze, Neynherstorff, Yedeckelshuffen vel Eckmaschufen, Hertzshufen, Cuntzenbach, Obirna, Drispe, Atzhufen, Helchenbach, Dutze.

Ich gehe nun auf der not. ⁿ) gezeichneten Grenzlinie fort. Sie verläßt in der Gegend von Oberdieten das heutige Oberfürstenthum, lief unter dem Oberlohngauischen Dorf Fischbach nach Mandeln (Mauventilina), das sowohl zum Niederlohngau, als auch zum Oberlohngauischen Pagus Pernaffe gerechnet wurde, also ein Grenzort gewesen seyn muß (s. unten not. ^x), und schneide noch einen Theil der Grafschaft Siegen, bis über die Siege hinaus, nach der Nießer zu, mit Inbegrif der Stadt Siegen selbst, für den Oberlohngau ab, wie die beiden angeführten Dekanatsregister von Frommelskirchen und Obernetpbe weiter ausweisen. Um die darin enthaltenen Orte alle zu erklären, reichen die gewöhnlichen Charten nicht hin; man vergl. aber, wenn man von dieser Seite die Grenzen, die zugleich die nördlichen Grenzen des Niederlohngauischen Untergaues Feigeraha ausmachten, umständlicher erkennen will, Joh. Jak. Kremer's Rhein. Franz. S. 140 ¹⁶. Die Dörfer Issersfeld, Röth-

gen, Willigsdorf, die noch zum Dekanat von Frommelskirchen gehören, liegen schon auf der linken Seite der Lahn. Hingegen gehören die Nassauischen Kirchspiele Ebersbach (in welches Mandeln als Filial gehört), Saiger, Neufkirchen, Emerichenhain, Burbach, St. Marienberg, die Saynhachenburgischen Kirchspiele Sachenburg, Altstatt, Alpenrod, Rosbach, Cropach ^{ic.} alle zum Gau Heigeraha, und umschlossen von dieser Seite den Oberlohngau. Kremer führt l. c. auch die Filiale der meisten dieser Kirchspiele an. Die Grenzen dieses Theils der Dillenburgischen Lande, gegen Westphalen zu, sind auch die Grenzen des Oberlohngau's.

^w) Grammanus Laicus giebt dem Fuldischen Abt Haicho im J. 918. tauschweis ein proprietatem suam in Pago Logenaha in Comitatu Herimanni in villa quae dicitur Erbenhusen XVI. Hubas - - et ad Erfrateshusen Huobas II. - - e contrario illi datum est ab Abbate praefato ad Glene (entweder Obergleen u. Alsfeld, oder Niedergleen u. Ameneburg, s. oben not. ^m) ubi Ecclesia edificata est. Schann. Trad. Fuld. n. 557. p. 229. Auch Eberhard. Mon. c. VI. n. 29. führt diesen Tausch an, obgleich in den Tauschgüthern etwas verschieden. Die Trad. Laurish. n. 3633. führen eine Schenkung aus dem neunten Jahrhundert an in Pago Lare in villa Erfrathhusen, und auch Eberh. Mon. l. c. n. 40. redet von einer Schenkung in Larensi Pago. Das Chron. Gott-

war im Grund nichts anders als ein großes Centgericht, die, wie ich schon oben (S. 422.) weiter bemerkt, in den ältesten Zeiten weitläufiger waren, als nachher. Das nemliche gilt von dem Gau Pernaffe. Er hat seinen Namen von der Perf, einer Bach, die sich durch den Grund Breidenbach nach der Lahn ergießt, und stimmt genau mit dem Dekanatsbezirk von Breidenbach überein, umfaßte also, ausser dem gedachten Grund Breidenbach selbst, auch noch einige Wittgensteinische Orte bis an die Panse *). Zu den bisher erwähnten Dekanaten habe ich

wie. p. 655. setzt zwar diesen kleinen Untergau richtig in den Lohngau, irrt aber, wenn es ihn bei Lahrheim an der Urde, unweit Diez, sucht, wo sich kein Erfurthausen finden läßt. Da Lohr in dem Amt Marburg noch jezo einem Gericht den Namen giebt, also auch gewis in alten Zeiten eine Cent war, da Erfurthausen in der Nähe liegt, so läßt sich soviel weniger zweifeln, daß der Pagus Lare in eben dieser Gegend zu suchen sei. Indessen muß man doch nicht, wie das Chron. Gottwic. l. c., alle in Tradit. Laurish. vielfach vorkommende Stellen von Lare und Laremarca, die man in dem Register desselben nachsehen kann, auf den Pagus Lare deuten, von dem ich hier rede: dann diese gehen vielmehr auf das in den kleinen Pagus Erdehe gehörige Lahr bei Ellar, in dem UnterLohngau.

x) Guntbalduſus Presbiter ſtellt im J. 913. eine Urkunde über einen Tausch aus, den er, mit König Konrads Einwilligung, mit dem Kloster zu Weilburg getroffen: *accepi duas legitimas ecclesias, unam in villa Breidenbach in Pago Pernaffe in Comitatu Eberhardi: alteram in villa Muffondorf nuncupata, in Pago Punnegowe, in comitatu alii Eberhardi, aliasque duas ecclesias ad ipsas pertinentes. Econtra vero tradidi atque donavi ad supra memoratum locum quidquid proprietatis tunc habere visus sum in praefata villa Breidenbach, et in alia quae dicitur Gladebach (Kleingladenbach an der Perf, bei Breidenbach) cum mancipiis utriusque sexus XLII. Orig. Guelf. T. IV. p. 276. — Dangbraht trad. S. Bonif. praedia sua in villa Hestlibab, ubi plumbum*

operari potest, in Regione Hessorum in Pago Bernaffe. Eberh. Monach. c. VI. n. 23. Es ist hier das Wittgensteinische Dorf Hestlibach, an der Panse, dicht an dem jezigen Breidenbacher Grund, zu verstehen. Die Tradit. Laurish. n. 3629. führen eine Schenkung in Pago Pernaffe in villa Mawentilina an, worunter Mandeln im Nassau-Dillenburgischen Amt Ebersbach, zu verstehen ist, das sonst, als Filial der Kirche zu Ebersbach, auch dem Gau Heigerathe zugezehlt wird. Rechnet man nun von diesem Grenzort bis zu Breidenbach hinauf, und daß hinter diesem schon die Comicia Thudese, oder das Centgericht Daurphe, anfängt (s. die folg. not. x), so machen Breidenbach und Mandeln die ganze Länge des Pagus Pernaffe aus, und soviel weniger wird man zweifeln, daß er mit dem Dekanatsbezirk von Breidenbach einerlei Umfang gehabt habe, der, einige Wittgensteinischen Orte abgerechnet, beinahe ganz mit dem heutigen Breidenbacher Grund übereinstimmt. Hier ist das Register dieses Dekanats aus Würdtw. Dioec. Mog. T. III. P. 317.

Sedes in Breidenbach.

Roden, Ibeschusen, Litresfelt, Frehenthüſen, Zweyhorle, Ginderna, Yſenhuſen superior, Yſenhuſen inferior, Stemphepſe, Achimbach, Wadechin, Simmersbach, Puderbach, Obberia Dydena, Nyddern Dydena, Wolckershuffen, Weyffenbach et Willingshuſen, Gotzhuſen, Gladebach, Nyddern Laſpſe, Melsbach, Walen, Fiſchelnbach, Heysempach, Wefentpach et Dietzraide, Breidenbach.

ich für den gegenwärtigen Distrikt nur noch die von Oberweimar, Michelbach und Dautpfe hinzuzusetzen *). Raun sind der einzelnen Dörfer, die man zu dieser Gegend aus den Zeiten der Gauverfassung anführen kann, so viel als der Dekanate; Wissemar, Salzbutten, Weidbach, Lohr, Gladenbach, Michelbach, Gossfelden, Kaldern, Frohnhausen, Dautpfe, Breidenbach, Hesselbach zc. *).

Noch

*) Würdtw. l. c. p. 307.

Sedes in Wymar.

Hermerhusen, Wytershusen, Elnhusen, Kene, Nesselbram, Wobishusen, Alnahe, Gofelberg, Romhusen, Walgern inferius, Wymar Cyriaci, Germershufen, Hademshufen, Eychen, Wymar Martini, Wymar inferius.

Sedes in Michelbach, l. c. p. 308.

Werde, Elnhusen, Wershusen, Kaldern, Girtzhufen, Nunnenhufen et Rudeshufen, Diellshufen, Heylmerushufen, Bertzhufen, Kermbach, Brungirshufen et Borgheim, Michelbach.

Sedes in Dautpfe, l. c.

Egkeldishufen, Kombach, Wilgerbin, Buchenaw, Dautpfe, Demelshufen, Fredilmstorph, Elmshufen, Humershufen, Sulburg, Hirtzhufen, Morjudishufen, Gundershufen et Hertzshufen, Aldendorff, Holtzhufen.

*) *Wisemare marca* in Logenehe. Trad. Laur. n. 3709. *Weidenbah* ap. Eberhard Mon. c. VI. n. 36. ist Ober- oder Niederweidbach oder Weidbach N. Königberg. — Angoz de Logenehe trad. bona sua in Walchersdorf (Ober- oder Niederwalgern im Ger. Lohr) et in Megeratesheim, in villa quoque Wolemare (Wollmar N. Wetter) mediam ejus partem cum XX. mancipiis, l. c. n. 3. — Ob *Sigibah* in Provincia Logane l. c. n. 26. das Dörfgen Selbach, in eben dem Ger. Lohr, sei, laß ich dahin gestellt seyn. Von Salzbutten s. oben not. *) und von Lohr not. w), von Gladenbach, Breidenbach, Hesselbach not. x). *Aiesbus* in Pago Loginacowe ap. Sarach. Registr. n. 531. ist vielleicht Ober-

oder Nedereissenhausen, im Breidenbacher Grund. — Wichelm trad. S. Bonif. bona sua in *Michelbergere marca*, in villa *Calantra* dicta totum et integrum cum domibus, agris et familiis. Eberh. Mon. VI. n. 42. Michelbach und Kaldern liegen beide im Gericht Kaldern, N. Marburg. Erz. R. Ruthord von Mainz schenkte im J. 1108. dem Kloster St. Disibodenberg, im Nahgau, unter andern in *Hassia*, juxta *Wetteram* Abbaciam, *Fronenhusen* et *Alfo*; scilicet quicquid in his duabus villis *Heinricus de Clingenburch* proprietatis jure possedit. Guden. T. I. p. 37. 72. Frohnhausen N. Battenberg lag der Abtei Wetter näher, als das in dem N. Marburg, und soviel wahrscheinlicher kann ich annehmen, daß statt *Alfo* eher *Asfo* zu lesen, und entweder Ober- oder Niederasphe zu verstehen sei, die unmittelbar bei jenem Frohnhausen, und keine zwei Stunden von Wetter entfernt, liegen. Von der uralten Stadt Wetter, und daß sie höchst wahrscheinlich das *Weterstat* sei, von dem der Mönch Eberhard redet, s. oben not. z). — *Bereciowan* in Pago Loganensi. Brev. S. Lulli Beil. XII. ist vielleicht Begiesdorf N. Schönstadt, an dem der Zusatz von Dorf erst später in Gebrauch gekommen seyn kann. — Ortelah. trad. bona sua in *Tissenbah*, quod est in *Gosfeldene marca*. Eberh. Monach. c. VI. n. 24. Gossfelden liegt in dem Amt Wetter, und Tissenbach ist ein ausgegangener Ort, oder man müßte dann lieber das nahegelegene Dreisbach N. Wetter darunter verstehen wollen. In den Trad. Laur. n. 3585. kommt das schon S. 416. not. r) bemerkte *Dudastheromarca* et *Helitorph* in Pago *Hessen* vor. Im eigentlichen Hessengau sucht man

Noch ist mir der große Distrikt des Oberlohngau's übrig, der sich auf der Lahn nach Norden zu, und zwar von dem Ursprung dieses Flusses bis an den Einfluß der Wohra bei Kirchhain, von da auf der oben gezeichneten Linie bis nach Heidelberg erstreckt, und gegen über auf der einen Seite das heutige Westphalen, auf der andern den Hessisch-Sächsischen und Hessisch-Fränkischen Gau zur Grenze hat. Die Scheidungslinien der beiden letztern Gauen gegen den Oberlohngau hier von neuem zu zeichnen, nachdem ich sie schon oben umständlich genug bestimmt habe, würde soviel überflüssiger seyn, da der Oberlohngau von dieser Seite, im Ganzen genommen, mit dem heutigen Oberfürstenthum Hessen gegen das Niederfürstenthum und das Waldeckische ungefehr einerlei Grenzen hatte ^{a)}. Das Archidiaconatsregister giebt den deutlichsten Beweis dazu, und die Gauorte, so viel ihrer in alten Urkunden vorkommen, stimmen damit überein. Auf der linken Seite der Eder schlossen die Dekanate von Battenfeld, Rodenau, Frommskirchen ^{b)}, auf der rechten die von Geismar, Frankenuau und Bochl, den Oberlohngau theils an das Herzogthum Westphalen, theils an den Hessisch-Sächsischen Gau an ^{c)}. Die Dörfer Battenfeld und Leyßen, nach welchem letztern man

irrig

man diese Orte vergeblich; es scheint vielmehr Pagus hier, wie so oft geschieht, mit Provincia einerlei zu seyn, und in diesem Fall bleibt wohl kein Zweifel übrig, daß unterm erstern Ort Daurphe *v.* Biedenkopfs zu verstehn sei. Ob aber alsdenn Helitorph für Salsdorf *v.* Rauschenberg gelten könne, lasse ich dahin gestellt seyn. Die Comitua Thudese Beil. CXLII S. 171. zeigt ein Centgericht an, dergleichen Daurphe noch jetzt ist.

^{a)} Vergl. S. 366. 386. 412.

^{b)} Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 320.

Sedes in Battenfeld.

Rengershufen, Dodenawe cum quatuor villis, Rygene, Brunely et Veldenberge, parochia Wadenselt et Eyllenhufen, Brüngstat, Duntzelnhufen, Aldendorff superior, Heyne, Reugershufen, Eynhufen, Aldersshufen, Lyffene, Rendelhuffen, Letter, Altendorff inferior, Battenfeldt.

Sedes in Rudene, l. c. p. 321.

Rüdene, Warmshufen, Wangenhufen, curia Rodenpach, Eiterdorff, Hessele, Wyndershuffen.

Sedes in Fromeldeskirchen, l. c. p. 327.

(Man spricht und schreibt jezo diesen Namen gewöhnlich Bromskirchen, aber irrig; der Ort heißt ursprünglich Fromskirchen). Ewerthshufen, Rupertshufen, Eymanshufen, Lynsphe, Belchershufen, Fromeldeskirchen.

^{c)} Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 326.

Sedes in Geysmar.

Orcken, Hessele, Schreiffe, Ellershufen, Brunckhufen, Eyermyn, Sassenberg, Treyspack, Geysmar, Hennenhufen, Burtzebach, Haubele, Deyrade, Aldendorff, Holtzhufen, Albershufen, Hessele.

Sedes in Frankenuau, l. c. p. 327.

Frawennaw. Lolebach.

Sedes

irrig einen Untergau benennen wollen, gehören unter die ältesten in Hessen; sie gaben, wie ich oben erzehlt, schon im achten Jahrhundert einer Niederlage der Sachsen den Namen *d*). Aus eben der Gegend kommen auch die Dörfer Rode-
nau,

Sedes in Vole. l. c.

Vole, Harpershusen, Bruneckshusen, Borschoif, Morbodenhain, Aldenlotheym, Smedelotheym, Efele, Hertigshusen, Auernhorst.

d) S. die §. XXXI. S. 319. not. *m*) angeführten Stellen der Alten, deren einige das Treffen bei Battenfeld, andere bei Lihefi, oder Leisen vorgehen lassen. In Beziehung auf diese Stellen macht Abt Bessel in Chron. Gottwic. p. 659. dieses Liefi zu einem besondern Pagus, der aber unter dem Oberlohngau begriffen gewesen, und glaubt dadurch jene Schriftsteller auf einmal zu vereinigen, indem einige nur im allgemeinen den Untergau nannten, worin sich das Treffen zugetragen, andere aber dasselbe noch näher durch den darin gelegenen Ort Battenfeld bezeichnen; man könne auch soviel weniger einwenden, daß Liefi nur ein locus genannt werde, da dieses Wort öfters auch von ganzen Gauen gebraucht werde. Ich für mein Theil finde in jenen Stellen nicht den geringsten Grund für diese Meinung; es findet sich auch nirgends eine Spur, daß Liefi je ein solcher Gau gewesen (vergl. weiter die unten folgende not. *c*), und es ist dieser Ausweg zu Erklärung jener Schriftsteller gar nicht nöthig. Battenfeld und Leisen gehören beide ins Amt Battenberg, liegen nicht über eine Stunde von einander, das eine auf der linken, das andere auf der rechten Seite der Eder: und was ist wohl in alten und neuern Zeiten gewöhnlicher, als daß einerlei Treffen von verschiedenen Schriftstellern auch nach verschiedenen benachbarten Orten benannt wird, auch mit Recht benannt werden kann, je nachdem sich das Treffen weit ausgedehnt? Die Sachsen wurden auf der Flucht angegriffen, und da ist's ohnehin

natürlich, daß sie nicht gerade auf einerlei Fleck zusammen standen. — Das Chron. Gottwic. l. c. führt, bei Gelegenheit Battenfelds, eine Stelle aus denen im neunten Jahrhundert verfaßten Actis Ludgeri, des ersten Bischofs von Münster, an, dessen ich schon §. XXV. S. 219. gedacht habe: *Ferebant autem veracissimi viri de discipulis ejus, quod quodam tempore, dum ad comitatum pergens, per provinciales, qui Hassi dicuntur, iter ageret, per orationes mortuus revixerit. — Stat adhuc in eo loco lapidea crux in monumentum miraculi hujus ab incolis erecta: et ex nomine ejusdem viri, quia Buddo vocabatur, campus ille Buddonvelt usque ad hodie nominatur.* Leibnit. SS. Brunswic. T. I. p. 97. Daß unter Buddonvelt nicht das vorgedachte Hessische Battenfeld verstanden werden könne, erhellt aus den obigen Zeugnissen, die dieses Orts schon unterm J. 778. gedenken, und so lächerlich dieses an einem aufgehängten christlichen Pferdedieb ausgeübte Wunder an sich selbst war, so kann doch wohl der Umstand, daß ein Dorf den Namen davon angenommen, nicht wohl verdächtig seyn: dann der Münsterische Bischof Altfried, der jene Acta Ludgeri, als seines dritten Amtsvorfahrs, schrieb, starb schon im J. 849, und hätte soviel weniger dieses noch so ganz neue und beinahe gleichzeitige Faktum erdichten können. Man kann also wohl mit Zuverlässigkeit das in der Nähe von dem Hess. Battenfeld, aber schon im Herzogthum Westphalen, zwischen Meschede und Winterberg gelegne Dorf Kirch-Badenfeld verstehen: indessen beweist doch diese Geschichte soviel, daß man schon damals diese an Westphalen grenzende Gegend des Oberlohngaus zur Hessischen Provinz gerechnet habe, was von ich §. XLIV. weiter reden werde.

nau, Schreuf und Biermund als Gauorte vor ^e). — Die Grenzen gegen den Oberlohngau machten die Dekanate von Gemünden an der Wohra (Bordaa), Grüssen und Treysa ^f). An der Lahn hin liefen die von Schönstadt und Wetter ^g), und mitten inne füllten die Archipresbyterate von Bentreff, Kesterburg und Neustadt den übrigen Theil dieses Oberhessischen Distrikts aus ^b). Aber

VON

^e) Ich habe S. XXXVII. S. 411. not. ^m) die Stelle aus Schann. Trad. n. 462. angeführt, worin aus dem Hessengau die Waldeckischen Dörfer Affoldern, Bühlen, Mehlen, und aus dem Oberlohngau die Dörfer *Kiermenni* oder Biermund, *Scrouff* oder Schreuff, in *Provinciam quam Hessi inhabitant*, gesetzt werden. Eberh. Mon. c. VI. n. 9. merkt eine an Sulz geschehene Schenkung an in *Pago Hassornm in Rutenemarca*, in *Bateresdorf*. Pagus heißt hier soviel als Provincia. Der erstere Ort ist Rödenua u. Frankenberg, das dem not. ^b) angeführten Sedes *Rüdene* den Namen gab. Eben weil dieses Rödenua ein Archipresbyterat^{sitz} war, kommt in einer Urk. vom J. 1254. *sacra Synodus in Ruthino celebranda* vor. Kopp Hess. Ger. Verf. Th. I. Beil. XXVII. Batersdorf kann, da es neben Rödenua steht, wohl nichts anders als das nah = und in eben dem Amt gelegene Bortendorf sei.

^f) Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 327.

Sedes in Gemünden.

Gemünden, Josbach, Moeschdyt, Lindenborn.

Sedes in Grüssen, l. c. p. 328.

Senertrode, Albshufen, Habelsdorff, Hadergk, Winterscheidt, Lichenscheidt, Heymbach, Schonawe, Willingshufen, Wara, Hetingishufen, Reymershufen, Monchhufen, superior Holtzhufen, inferior Holtzhufen, Treysbach, Bockendorff, Haidilngeshufen, Dodenhufen, Langendorff, Leynhufen, Selum, Herboldeshufen, Holtzpach, Geysmar, Danrade, Hertzshufen, Herwin, Hancüls, Aldendorff, Schiffelbach, Lolebach.

Sedes in Treysa prope Ziegenhain, l. c. p. 270.

Franckenhain, Celle, Maynartshufen, superior Fischelbach, Emelhufen, Wafenbergh, Mittelleymbach, Warmershufen, Loshufen, Reinhartshain, Aldendorff prope Gerstenberg, Grintzenbach, Epenhain, Willingshufen, Leymbach superior, Schonboren, Michelsberg, Knechtsbach, Holtzmanshufen, Rumershufen, Breytenbach, Diethartshufen, Mengesberge, Freckenrade, Sassenhufen, Welnhüfen, Sandashufen, Wydechenhain, Heckershufen, Wyra, Mengesberg prope Entzenrade, Fischelbach, Celle, Meynhartshufen (die beiden letztern kommen schon vorher vor).

^g) Würdtw. l. c. p. 319.

Sedes in Schonstat.

Gosfelden, Schwartzenborn, Steynhartshufen, Sarnawe, Gittingen, Frindesfelt, Kolbe, Rosphe inferior, Rosphe media, Ramehufen, Betzgesdorff, Birgele, Bernsdorff, Dampershufen, Reydenhufen, Wyderkhufen, Schonstadt, molendinum Stubifs, molendinum Grappen, molendinum Bremmeshop.

Sedes in Wetter, l. c.

Wetter, Kene, Amenaw inferior, Amenaw superior, Düdenhufen, Wartzebach, Wetter superior, Wetter inferior, Frygesfelde, Rosphe superior.

^b) Würdtw. l. c. p. 319.

Sedes in Bentreff.

Rosentail, Bentreff, Brachte, Eychen, Wydenhain, Fork, Hergershufen, Willershufen, Tollhufen.

Sedes

von der westlichen Seite war hier der OberLohngau noch weitläufiger, als das heutige Oberfürstenthum. Es gehörte nemlich noch die ganze Grafschaft Wittgenstein dazu, die unter die Archipresbyterate oder Dekanate von Lasphe, Arfelden, Raumland und Fodungen vertheilt war ⁱ⁾. Unter diesen kommt der von Arfelden, als ein Centgericht, auch unter dem Namen eines Gau's vor ^{k)}. — Von Orten weiß ich, ausser den schon angeführten, aus dem ganzen Distrikt, von dem hier die Rede ist, kaum noch einen und den andern anzuführen ^{l)}; auch habe ich

Sedes in Kesterburg, l. c. p. 320.

Holtzfelt, Deckinsbach, Engelbach, Perdisbach, Holtzhufen, Fronhufen, Buchborn, Asphe superior, Banebach, Yffe, Dreyspach, Ernsthufen, Hollenden, Asphe inferior, Ringeshufen et Buckelhufen, Wolckersdorff, Symonshufen, Wolmar, Monchhufen, Rode, Brannkhufen, Boppendorff.

Sedes in Nüenstadt, p. 270.

Spexwinckel, Wondgeschüfen, Kalpach, Mummenberg, Entzenrade, Fforst, Glymenhain, Otinradt, Gerwinsheim.

i) Würdtw. l. c. p. 318.

Sedes in Lasphe.

Lasphe, Banecker.

Sedes in Arfelden. l. c.

Elssaff, Aldeshufen, Mossprachtishufen, Lynphe, Rügene, Schwartzanaw, Madeshufen, Gotprachtshufen, Swartzenaw, Arfelden, Dotzlar, Chidenhufen, Wonerdishufen, Ockenfelden.

Sedes in Rumlangen, l. c. p. 338.

Gerhartigeshufen, Wingesteshufen, Schonlare, Wydenhufen, Adenborne, Buckenbach, Birgensfelder, Conthenmeyd, Braidenbach, Menckelshufen, parrochia Rumeland, Berckhufen, molendinum in Berleberg.

Sedes in Fodungen, l. c.

Banephe, Yrmegartenbrücke, Holtzhufen, Veydingen.

k) In einer Schenkungsurk. an das Kloster Lorsch vom J. 800. heißt es: ego Gozmar et

conjux mea Willelmu donamus - - in Pago Arabafelt super fluvium Adrina quatuor hubas vestitas, et tertiam indomnicatam ad duas carrugas. Trad. Laurish. 3796. et not. ibid. Im J. 815. schenkt gleichfalls ein Gochmar dahin in Pago - - in Harafelder marca X. mansos et XXV. mancipia, l. c. n. 3586. Noch jezo wird eine Quart der Grafschaft Wittgenstein das Arfelder Viertel genannt. — Ich habe S. 337. not. x) die Rumelingene marca in Pago Hassorum angeführt, und S. 416. not. r) diesen Ort unter die mir unerklärbaren gesetzt, so lange man nemlich den Pagum Hassorum von dem eigentlichen Hessengau verstehen will: nimmt man indessen hier den Pagus als gleichbedeutend mit Provincia an, wie so oft gesch. eht, und auch wohl hier gewis der Fall ist, so bleibt kein Zweifel übrig, daß unter Rumelingene das Wittgensteinische Dorf Rumland, oder wie es in der vorhergehenden not. i) als Sedes Archipresbyter. geschrieben wird, Rumlangen, darunter zu verstehen sei.

l) Daß Beresitzenn Beil. VIII. S. II. vermuthlich Beziesdorf Ger. Schönstadt sei, und die Endigung auf Dorf erst später üblich worden, so wie auch von dem Dorf Wohra, und von Rodohufen super fluvium qui dicitur Amana (es liegt zwar nicht unmittelbar an der Dhm, aber die Urkundensteller nahmen es in solchen Bestimmungen nicht so genau), oder Rodenhausen N. Kirchhain, von der Stadt Wetter, den Höfen Tege, und Wambach, den Dörfern Fronhausen und

Rff 2

Asphe

ich schon oben erzehlt, daß die Bewohner dieser Gegend in einem Päpstlichen Schreiben an den heil. Bonifacius von der Wohra (Bordaa), die sie durchströmt, den Namen der Bortharier, so wie diejenigen, die an der Lahn weiter hinauf wohnen, der Lognaer erhalten ^{m)}).

Ich habe bisher den OberLohngau nach dem Umfang der Archidiafonate von St. Stephan und Johann beschrieben, und die daraus entstandnen Grenzen, soviel möglich, mit dem Zeugnis der Urkunden bestätigt. Sie waren nach dieser Regel von einigen Seiten weitläufiger, als das heutige Oberfürstenthum Hessen, in sofern sie noch die Grafschaft Wittgenstein, und einen Theil des Nassau-Dillenburgischen Gebiets begriffen: aber von einer andern Seite, nach dem NiederLohngau zu, ist auch das Oberfürstenthum wieder etwas weitläufiger, als jene Archidiafonatsbezirke, und dieses bedarf noch einer Erläuterung. Unter Giesen waren, wie ich oben erläutert, auf der rechten Seite der Lahn das Dorf Lollar, auf der linken Wissemar die letzten Archidiafonatsorte von St. Stephan. Von hier gieng der Frierische Archidiafonat von Ditzkirchen, und zwar insbesondre der Dekanat von Wezlar, an. Dieser lief auf der rechten Seite der Lahn über Wezlar und Weilburg hinaus an die Weil, so daß er den ganzen Landesstrich zwischen der Lahn und der Wetterau, oder einen Theil des Amts Giesen, die Aemter Kleeberg und Hüttenberg, Braunfels, und noch ein Stück des Weilburgischen begrif; auf der linken Seite der Lahn gehörte noch weiter das übrige Solmssische Gebiet, und ein Theil des Darmstädtischen Amts Königsberg, und des Weilburgischen A. Gleiberg dazu ⁿ⁾. Innerhalb des letztern Bezirks lag der NiederLohngauische Unter-

gau

Alphe s. vorher not. m. ⁿ⁾). Daß bei dem Eberhard. Monach c. VI. n. 37. vorkommende *Habel-escendorf* ist Falsdorf A. Kausenberg. Was Winkelmann Beschr. von Hess. Th. I. S. 7. anführt, daß in einem alten Brief vorkomme: *Datum Bidencopiae in finibus Thoringiae* ist entweder ein albernes Mährgen, daß er andern nachgesagt, oder der Namen des Orts ist falsch gelesen. Kein Mensch hat noch so eine Urkunde in Hessen entdecken können.

^{m)} s. S. XXVIII. S. 252. Da die Wohra schon in ältern Zeiten unter dem Namen der Bordaa vorkommt, auch die andern zugleich an-

geführten Völkern nach Flüssen benannt sind, so scheint mir die Ableitung der Bortharier von jenem Flußnamen sehr natürlich, wenigstens ungleich natürlicher, als wenn man etwa an das Gebürg Rothauer denken wollte, daß sich durch den obgedachten Theil der Grafschaft Siegen nach dem Wittgensteinischen zu erstreckt, von dessen Namensalter man ohnehin keine Spur findet.

ⁿ⁾ Eine genauere Grenzbeschreibung brauche ich hier nicht, und setze, zu näherer Erläuterung, das Dekanatsregister von Wezlar bei, wie es

gau Erdehe, der von dem Solmsfischen Dorf Erda den Namen führte, vermuthlich weil hier der Siz eines Centgerichts war ^o). Einzelne Orte kommen aus dieser Gegend, zumal in dem Lorsche Schenkungsregister, in Menge vor, worunter ich nur die Hessischen Dörfer Großlinden, Langgöns, Kirchgöns, Pohlsgöns, Ebergöns, Leigestern, Altdorf, Obergleen, und Waldgirmes zum Beispiel anführe ^p): sie werden aber alle nur im allgemeinen in den Lohngau gesetzt, so daß

es der gelehrte Decant zu Limburg, Hr. Corden, in einer kleinen bei Winklern zu Wezlar 1776. gedruckten Schrift: *Dictiones geminae in novissimis electionibus decanorum capituli ruralis Dikirciensis publice propositae &c.* bekannt gemacht hat:

Parochiae Capituli antiqui ruralis Wetzlar.

Parochia et Sedes Christianitatis Wetzlaria (cujus Decanus ruralis antiquitus speciali titulo Archipresbyteri ornabatur), Weilburg, Langnuse, (Langunse), Poelgnuse (Poelgunse), Lüzelinden, Trisdorf, Erde, Hucheluheim, Obersdorf juxta Cleberg, Wetz superior, Wetz inferior, Lunzbach, Darler, Altenkirchen juxta Braunsfels, Koenigsberg, Dillicheim, Dilhausen, Rodenheim, Bischoffskirchen, Rickelskirchen, Nentrod, Mengerskirchen, Crafftfolms, Schwalbach, Geisen, Altdorf prope Linden, Leun, Rechtenbach superius, Hirnsheim, Burgfolms, Cleben superius, Cleben inferior, Bele, Hulzhausen, Naberen, Habichenbey, Hufen, Rachedorf superius, Gredelbach, superius Coenbach, inferior Coenbach, Rhaetgen, Kelhausen, Mühlheim, Cruftilbach, Follenkirchen, Ulmen, Waldorf, Cubach, Delsberg, Garbenhey, Banenboden, Crumbach, Allar, Heyawe inferior, Rolshausen, Altenkirchen prope Koenigsberg, Alspach, Milte, Altenkirchen prope Hohensolms, Nilweren, Alpach, Altensteten, Volprechtshausen.

^o) Ob der kleine Gau Erdehe von dem Dorf Erda, oder vielmehr von der kleinen in die Dill

fließenden Ard den Namen habe, kann ich freilich nicht mit Gewisheit entscheiden: es macht aber doch dieser Bach nur die äußerste Grenze dieses Untergaues aus, und kommt daher in Tradit. Laurish. n. 3181. Erdehermarca (das Dorf Erda) juxta fluvium Ardaba in Pago Erdehe vor. Es werden ausserdem in Trad. Laurish. n. 3661. unter andern aus diesem Gau die Dörfer Cruftorph oder Crofdorf, Giefen gegenüber, Waldgermice Waldgirmes u. Königberg, Lare Lahr bei Eslar, Breitenbach, in der Somss. Herrsch. Greifenstein, Niweren Neuborn bei Braunsfels, Bonemaden Bombaden bei Braunsfels, und an andern Stellen die Dörfer Werdorf an der Dill, und Oberndorf bei Braunsfels angeführt, so daß sich also der Erdehe auf beiden Seiten der Lahn ausbreitete. Daß es indessen nur ein Untergau des Lohngaus war, erhellt daraus, weil sowohl Erda selbst Tradit. Laur. n. 3180 3186-88. als die übrige genannte Orte, in andern Stellen der Tradit. Laurish. auch in den Lohngau gesetzt werden. Uebrigens scheint Bessel Chron. Gottwic. p. 590. richtig zu bemerken, daß viele in Tradit. Laurish. aus dem Gau Erdehe vorkommende Orte vielmehr in den Pagum Ardennae gehören.

^p) In Tradit. Laurish. kommen die villae Linden, Aldendorph (das im A. Hüttenberg), Holzhusen in Pago Logenehe neben einander vor, und n. 3160. villa Lindes marca in P. Log. Der Namen Gunissin oder Gunissen findet sich in den Tradit. Laur. sehr häufig, ohne daß sich gerade bestimmen läßt, welches Göns oder Güns eigentlich gemeint sei, z. B. n. 3072. Tradit. in

daß sich daraus allein noch nicht entscheiden läßt, ob der Ober- oder NiederLohngau gemeint sei? Die kirchliche Diöces hingegen entscheidet für den NiederLohngau, wohin der ganze Archidiaconat von Dittkirchen gehörte. Und doch ist mir mehr als wahrscheinlich, daß der unterm Dekanat von Wezlar begrifne Distrikt ursprünglich vielmehr ein Theil des OberLohngau's war. Zwar will ich darauf so sehr nicht dringen, daß der Fuldische Mönch Eberhard, der sonst unter seinen aus dem Lohngau angeführten Dörfern beinah durchaus nur OberLohngauische Orte versteht, dennoch mit mehreren näher nach Wezlar rückt ⁹⁾; man könnte mir einwerfen, daß dieser Mönch den Namen des Lohngau's, eben so wie die Forscher Schenkungsbriefe, im allgemeinen von beiderlei Gauen zugleich brauche, und daß er von andern entlegnern Orten des NiederLohngau's schweige, weil ihm keine an Fulda geschene Schenkungen daraus bekannt waren. Aber soviel merkwürdiger ist ein andrer Umstand. Der berühmte unter König Ludwig dem Kind bei Trizlar umgekommene Salische Graf Konrad der ältere war bekanntlich Graf in Hessen, das heißt im eigentlichen Hessengau sowol, als im OberLohngau, und sein Bruder Eberhard Graf im NiederLohngau, worin dem letztern auch sein Sohn Konrad Kurzpold folgte. Gleichwol wird das bei Braunfels gelegne Dorf Bombaden in die Grafschaft jenes Konrads des ältern gesetzt, und das Weilburgische Dorf Großrechtenbach, unweit Wezlar, in die Grafschaft seines jüngern Sohns Otto, der ihm in dieser Gegend nachfolgte ⁷⁾. Wie hätte dieses seyn können, wenn

Pago Logenehe in *Gunnifere marca*, n. 3073. in *Gunnifere marca in loco Holtzhufen*, n. 3076. in *Gunnifere marca in loco qui dicitur Wanendorph - - Leicaster, Leitcastre, Leitkestre oder Leigestern Amts Hüttenberg*, l. c. n. 2967. 3128. 3131. — *Villa Clebon super rivulum Cleon in Pago Logenehe*, l. c. n. 3689. *Cleber marca* n. 3693. Tradit. in *Cleber marca in Werddolfshufen* n. 3727. — Tradit. in *Biberaba (Hof Biberot)* et in *Germizen*. Eberh. Mon. c. VI. n. 34. Es kommt dieses Waldgirmes auch in Tradit. Laurish. vor; *Germizer marca in P. Logenehe* n. 3141 - 3143. *Germenser marca* n. 3046.

⁹⁾ *§. B. c. VI. n. 14. 43. 49.* Crustorf, Cincinbah, Mittaha in *Sulzemezzeremarca* (Mitt bei Crafsfolms) et in *Wanesdorfe*, daß in vorig. not. p) erwähnte *Germizen, Rechtenbach &c.*

⁷⁾ *Herbo et conjux ejus Ruolluc tradiderunt ad. S. Nazarium in Comitatu Conradi in Pago Logengowe in villa Banamaden.* Trad. Laur. n. 3139. Eben dieser *Conradus Comes* empfängt im J. 886. von dem Abt *Berhard von Lorsch* tauschweise einige Güter in *Pago Wedtereiba in villa Gawardeshufen*, und giebt ihm dagegen Güter in *Pago Logenehe in Wanendorpher marca* (ein ausgegangener Ort in der Gegend von Kleeberg), in
Nin-

wenn der Dekanat von Wezlar damals zum Niederlohngau gehört hätte? Meiner Meinung nach stimmt hier die geistliche Diöces mit der politischen Landesabtheilung nicht

Ninsefen (Neuborn bei Braunsfels), in Winterbure, in Steindorpb (bei Braunsfels). Tradit. Laur. n. 3040. Diese Urkunde bestätigt wenigstens, neben den andern, daß Graf Konrad in dieser Gegend stark angeessen war. Aber, so wie sie in seinem Comitatus lag, so war auch sein jüngerer Sohn Otto Comes darin. König Konrad I. räumt im J. 912. der Abtei Fuld einige Gütter in Thüringen, auf Bitten seiner Mutter, Glimmud, ein, ea conditione, ut praefata cara genetrix nostra a praedicti Martyris Coenobio in Pago Loganacgoune appellato, in Comitatu Ottonis fratris nostri, loca quae vocitantur Mit-tui, Altinchiricha, Mestineshusa, Linna et Ninnchiribha - - in proprietatem accipiat. Schann. Trad. Fuld. n. 552. p. 227. Orig. Guelf. T. IV. p. 280. Es sind hier die Dörfer Mürte und Altenkirchen in dem Weilburgischen u. Weilmünster, Neufkirchen und Lein, nahe dabei im Solmsbraunsfelsischen, zu verstehen; Mestineshusen scheint ein ausgegangner Ort zu seyn. Eben dieser König Konrad I. schenkt in dem nemlichen J. 912. der Kirche zu Weilburg quasdam res proprii juris nostri in Pago Logenebe in Comitatu Ottonis, germani nostri, sitas, hoc est curtem Rechtenbach nominatam. Orig. Guelf. l. c. Nun liegen die Weilburgischen Dörfer Gros- und Kleinrechtenbach u. Hüttenberg zwischen Giesen und Wezlar, das vorher angeführte Dorf Mürte noch über Weilburg; man sieht also, daß sich der Comitatus Ottonis über den ganzen Distrikt des Wezlarer Dekanats erstreckt hat. Die Stadt Weilburg selbst stand der nemlichen Familie zu, und sagt deswegen der Annalista Saxo ad an. 919. p. 244. von König Konrad I: sepultus est in ciuitate sua Wilinaburch, wovon ich im fünften Abschnitt weiter reden werde. Daß hingegen dem wahren Niederlohngau bis zum J. 902. Gr. Konrads des ältern Bruder, Eberhard, und

nach ihm dessen Sohn Konrad Kurzpolds bis zum J. 948. vorstand, setze ich als bekannt voraus, und kann man allenfalls die Beweisstellen in Kremer's Orig. Nassioic. §. XXXI. &c. XLIV. zusammen finden. Diese Beweise vorausgesetzt, kann ich mich auch noch auf den Eberhard. Mon. c. VI. n. 46. berufen: Eggewin de Hassia tradidit S. Bonifacio bona sua in Wertdorf et Berhbusen Dieses Wertdorf und Berghausen, in der Solmsischen Herrschaft Greifenstein, sind Wezlarische Dekanatsorte, und doch war der Geber de Hassia, aus Hessen: werden also dadurch nicht auch jene Dörfer in die Hessische Provinz gesetzt? Zwar würde dieses Argument für sich allein noch nicht genug beweisen, weil, wie ich schon (S. 415. not. 7) bemerkt habe, der Geber aus einem andern Gau seyn konnte, als das geschenkte Guth: aber das letztere sind bei dem Mönch Eberhard seltene Ausnahmen von der Regel; man wird finden, daß er insgemein das Vaterland des Gebers nur in der Absicht anzeigt, um dadurch die Lage des geschenkten Guths zu bestimmen, und nach den übrigen angeführten Beweisen braucht man hier eine solche Ausnahme nicht statt finden zu lassen. Und nun überlasse ich dem Urtheil der Kenner, ob man diesen so starken Gründen, deren einige ganz entscheidend sind, den einzigen Umstand entgegen setzen könne, daß gleichwol der Dekanat von Wezlar zum Niederlohngauischen Archidiafonat von Dietkirchen gehöre. So ein treffliches Hülfsmittel die geistliche Diöcesaneinrichtung zu Beurtheilung der politischen Gauvertheilung ist, so hat doch noch niemand behauptet, daß diese Regel untrüglich sei, und daß in jener nicht zuweilen in spätern Zeiten erhebliche Veränderungen vorgegangen, dergleichen auch der berühmte und gründliche Christ. Jak. Kremer, in seinem Rheinischen Franzien sowol, als andern in die Acta Acad. Palat. eingerückten Gaubeschreibungen,

mehr:

nicht überein, sondern es ist jener Dekanat erst durch eine spätere kirchliche Veränderung zum Trierischen Archidiaconat von Dittkirchen gezogen worden, da er vorher dem Oberlohngauischen Archidiaconat von St. Stephan untergeben war. Den Anlaß dazu gaben vermuthlich die Luxemburgischen Grafen von Gleiberg, denen nicht nur Giesen und Schiffenberg, sondern auch die Aemter Gleiberg, Hüttenberg, und andre Distrikte in dieser Gegend zustanden. Diese Herrn waren, als Luxemburger, von ihrer Heimath her an die Trierische Diöces gewöhnt, und so mögen sie es dahin gebracht haben, daß der Dekanat von Wezlar, es sei nun durch Tausch oder sonst ein Mittel, in eben diese Diöces verrückt worden. — Kaum weiß ich, ob es noch eine Bemerkung verdient, was ein neuerer Gelehrter sonderbarerweise behaupten wollen, daß dieser Dekanat von Wezlar den eigentlichen Oberlohngau ausgemacht habe ¹⁾.

Der Oberlohngau war, nach der bisherigen Beschreibung, ein ausnehmend großer Gau, einer der größten in Teutschland. Soviel mehr verdient auch seine innere Verfassung nähere Rücksicht. Man nimmt gewöhnlich zum Grundsatz an,

mehrmals entdeckt hat. Ich halte also den unter dem Dekanat von Wezlar begriffnen Distrikt, oder wenigstens den größten Theil desselben, für ursprüngliches Zugehör des Oberlohngau's, also auch der Hessischen Provinz, eine Beobachtung, die ich zu der Zeit, als ich die Th. I. S. XVII. S. 187. angebrachte not. b) schrieb, noch nicht gemacht hatte. Die späteren ebendas. bemerkten Urkunden stehen dieser Behauptung nicht im Wege, wie ich zum Theil schon dort erwiesen, und im fünften Abschnitt noch weiter ausführen werde.

¹⁾ Ich habe von dieser Meinung Joh. Mart. Kremer's Orig. Nassovic. S. XI. LXXI. schon in dem ersten Band S. XVII. S. 187. not. b) gehandelt. Dieser Gelehrte wollte die in der Hessischen Provinz vorkommenden Grafen gerne in die Nassauische Genealogie bringen, wohin sie doch ganz und gar nicht gehören, und dazu sollte ihm die S. 431. not. m) angeführte Urf. vom J. 1008.

dienen, worin Amena in Pago Oberen-Logenah in Comitatu Gilonis vorkommt. Dieses Amena, worunter das Hessische Niederohm zu verstehen ist, erklärte er vielmehr für Amenau bei Bilmar, woraus er zugleich, da dieses Amenau ein Wezlarer Dekanatsort ist, den Schluß macht, daß der Wezlarer Dekanat den Oberlohngau ausgemacht habe. Seltsamers kann wohl nichts gedacht werden. Dieser Dekanat soll, als zum Archidiaconat von Dittkirchen gehörig, ein Theil des Niederlohngau's seyn, und doch auch der Oberlohngau heißen. Also Ober- und Niederlohngau in einerlei Gau zusammen! Der gelehrte Urheber dieser Meinung muß gar nicht an die große, in den vorhergehenden Anmerkungen angeführte Menge von Orten gedacht haben, die der Mönch Eberhard, und andre, alle aus dem Lohngau angeben, und die doch alle in dem heutigen Oberfürstenthum Hessen liegen. Was war denn dieses für ein Lohngau, wenn der Ober- und Niederlohngau schon in einem andern Gau begriffen waren?

att, daß jeder Gau ein einziges, der allgemeinen Aufsicht seines Grafen unterworfen, Gaugericht gehabt habe, und ich leugne nicht, daß dieses die ursprüngliche Verfassung war, die sich auch, wie wir oben an dem Beispiel vom Hessengau gesehen, in manchen Gauen lange Zeit, und selbst noch länger als die eigentliche Gaugrafenwürde, erhalten. Aber demungeachtet würde man gewis irren, wenn man daraus eine allgemeine Regel machen, oder wenn man daraus allein, daß ein Graf in einem Gau vorkommt, daß ein Ort desselben in seine Grafschaft (in Comitatum) gesetzt wird, die Folge ziehen wollte, daß er der Gaugraf war, oder mit der Familie desselben in Verbindung gestanden habe *). Erstlich ist überhaupt bekannt, daß oft auch bloße Centgerichte den Namen einer Grafschaft (Comitatus, Comicia) führten **), und dann muß ich noch weiter hinzusetzen, was weniger bekannt ist, daß sehr häufig auch einzelne Güter, die irgend ein Graf, er sei nun fremd oder einheimisch, in einem Gau besaß, zusammen genommen ein Comitatus hießen, ohne daß sich daraus weder ein Centgericht, noch Gaugericht folgern läßt *). Aber diese Cautelen, so wichtig sie sind, reichen doch noch nicht

hin,

*) Es hat schon der gelehrte Scheid Orig. Quell. T. IV. p. 478. not. ** diese Anmerkung gemacht, und gewünscht, daß irgend ein Geschichtsforscher diese wichtige Materie aufeinander setzen möge. Es ist zwar hier zu einer eigentlichen und umständlichen Ausführung der Ort nicht: indessen will ich doch das nöthigste anführen, weil ich die dahin einschlagenden Bemerkungen in der folgenden Geschichte häufig brauchen werde; ohne jedoch ein ganzes Kollektaneenbuch auszuschütten. Ich führe zu jedem Fall einige Beispiele an. Kennern, denen um mehrere zu thun ist, werden sie von selbst zu finden wissen.

**) Es würde unnöthig seyn, Beispiele davon anzuführen, deren unzählige sind, und auch in dieser Geschichte noch häufig vorkommen werden. Eines habe ich schon S. 428. not. an dem Fuldischen Graf Lando, und seinen Kollegen, in dem Gau Buchonien, oder dem westlichen Grabfeld, gezeigt. Es ist bekannt, daß in spätern Zeiten zuweilen auch sogar Niederadliche, Hess. Landesg. II. B.

wenn sie ein Centgericht, oder sonst ein Richteramt, verwalteten, den Namen eines Comes angenommen, dergleichen im dreizehnten Jahrhundert auch in Hessen geschah. Vergle. Beil. CCXXIII. S. 230, wo das Beispiel des Conradus Comes de Waldenstein vorkommt, und Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 278. 301. Daß man nicht etwa zwischen Comicia und Comitatus einen Unterschied machen, und jenes allein auf die Centgerichte ziehen könne, wäre unnöthig zu erinnern, da diese Worte bekanntlich eines für's andre, und als gleichgültig, gebraucht werden.

*) Man vergleiche z. B. die §. XXXV. S. 374. not. *) und §. XXXVI. S. 386. not. a) angeführte Stellen, worin den Grafen Dodico, Hermann und Bernhard ein Comitatus in drei und vier Gauen zugleich beigelegt wird. Im J. 1011. schenkte König Henrich II. dem Bischof Meinwerck von Paderborn Comitatum, quem Haold, dum vixit, tenuit, situm in locis (heißt oft sapient als pagis) Haverga, Limga, Thiatmal. li.

hin, die Erscheinungen alle zu erklären, die sich desfalls in Urkunden zeigen. Schon im neunten Jahrhundert war das Gau grafenamnt bei den Familien seiner Besitzer durch das lange Herkomm so gut wie erblich, und in dem zehnten und elften Jahrhundert war kaum noch eine Frage darüber, weil die Gau grafen unter der Hand in ihren Gauen so reich begüthert wurden, daß es für jeden Fremden schwer oder unmöglich geworden wäre, sein Ansehen zu behaupten ^w). Die Kinder oder Erben der Grafen behielten daher das Gau grafenamnt zuweilen, wie ein erbliches Familienguth, ohne Zweifel auch oft mit besondrer königlicher Bewilligung, in ungetheilter Gemeinschaft, so daß ein solcher Comitatus nach mehreren Grafen zugleich benannt wurde ^x); zuweilen theilten sie aber auch den ganzen Gerichtsbezirk, eben so wie die einzelnen Güther, unter sich, ohne daß man behaupten kann, daß jener Bezirk ferner noch unter einem allgemeinen Gaugericht gestanden habe ^y). Diese Theilungen geschahen wohl dann am meisten, wenn

der

li, Aga, Patherga, Treverega, Laganeka, Erpesfeld, Silbiki, Matsfeld, Niterga, Sinatsfeld &c. Vita Meinw. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 524. Eben dieser König bewilligt im J. 1021. daß Graf Otto von Nordheim an das Kloster Gandersheim schenke talem Comitatum, qualem ex imperiali nostro munere infra hos quippe Pagos Gandersheimigawi, Grenigabi, Fretenigabi, Flentigabi, Anganogawi, Viersigawwi, Eriganwi, et insuper quicquid his duobus Pagis Eilwerigawi et Ammerigawi visus est habere. Orig. Guelf. T. IV. p. 457. Kein Vernünftiger wird sich doch einbilden, daß diese Herren in jenen Gauen allein das Gaugericht in Besitz gehabt, und sie alle zusammen an das Bisthum Paderborn und das Kloster Gandersheim verschenkt haben; wir wissen ohnehin aus andern Urkunden das Gegentheil. Es kann also ein solcher Comitatus nichts anders heißen, als die zerstreuten Güther, die jene Grafen in den benannten Gauen besessen hatten.

^w) Indessen gibt auch hier keine allgemeine Regel. Die Kaiser behielten immer das Recht, die Gau grafenwürde zu vergeben: aber sie mach-

ten nicht leicht Gebrauch davon, so lange der Mannsstamm einer solchen Familie nicht ausgestorben, oder durch Rebellion und königliche Ungnade darum gekommen war. Ich werde zu andrer Zeit weiter bemerken, daß in solchen Erledigungsfällen manche Kaiser, besonders die Sächsischen, die Gaugerichte gerne an geistliche Fürsten verliehen, um dadurch das Ansehen der weltlichen immer mehr zu schwächen.

^x) R. Otto I. verleiht 940. der Abtei Corvei bannum super homines — in Pago Nerza, in Comitatu Dendi et Hamponis; Falke Trad. Corb. p. 209. R. Otto III. schenkt in einer schon oben bemerkten Urf. vom J. 1001. an das Bisthum Hildesheim Castellum Dalehem in Pago Hasfala (Dsthale) sive Ambargau, in Comitatu filiorum Ekkvathi Comitit et nepotis nostri. Eccard. Hist. Geneal. Princ. Saxon. super. p. 295.

^y) Beil. VI. S. 9. schenkt R. Karl im J. 782. an das Kloster Hersfeld decimam de Hasfega de Comititit quas Albericus et Marquardus nostro tempore tenere visi sunt. R. Arnulph verleiht im J. 889. einem gewissen Priester Pilsgrim

der Gau vorzüglich groß war; doch mögen sie in solchen Fällen zuweilen auch, unabhängig von einer Familientheilung, altherkömmlich gewesen seyn. So lange Teutschland noch einer halben Wüste glich, war auch nicht viel zu richten: aber nachdem es ein eignes Reich und immer bevölkerter wurde, so mußten natürlicherweise in einem Gau von so ungeheurem Umfang, wie der Oberlohngau, nicht nur der Geschäfte für ein einziges Gaugericht, das sich zumal nur etlichemal des Jahres versammelte, allmählig zu viel, sondern auch den Partheien selbst die Entfernung des Orts nicht selten zu beschwerlich werden. Der Oberlohngau war daher wirklich in zwei Grafschaften oder Hauptgerichte abgetheilt, das zu Wetter, und das zu Rucheslo. Ich will von jenem zuerst reden. Die Grafschaft Wetter hat ihren Namen von der Stadt Wetter, nach welcher auch eine in diese Grafschaft gehörige Cent benannt wurde, und weil das Gericht vermuthlich vor dem dortigen adlichen Nonnenstift, als der öffentlichen Maßstatt, gehalten wurde, so heißt sie seltsamerweise in Urkunden auch die Grafschaft Stift. Die Grafen von Battenberg, die mit den alten Grafen von Wittgenstein einerlei Stamms waren,

hatten

grim einige Güther im Zillertal: *Dedimus vero ei in Pago qui dicitur Cilarestate in Comitatus Engilberti et Jezonis Comitum nostrorum quicquid Ysangrim ibidem in beneficium habere visus est.* Nachrichten von Juvaria ic. (1784.) Beil. LL. p. 109. K. Otto I. schenkt im J. 959. (in zweien Urkunden von einerlei Datum) den Chorherrn zu Salzburg: *quasdam res in loco Grabanstat in Pago Chiemingowe in Comitatus Orochavii, Sigabardi ac Willabardi Comitum;* ibid. Beil. LXVII. LXVIII. K. Arnulph schenkt im J. 888. der Abtei Corvei *quidquid Houwardus in Pago Hunetango in Comitatus Ecberti et Reithardi et Herimanni nostri beneficium tenuit;* Falke Trad. Corb. p. 299. Wenn diese Gauen damals einen allgemeinen Gau grafen gehabt hätten, warum hätten die geschenkten Güther nicht auch hier, wie sonst gewöhnlich ist, in seinen Comitatum allein sollen gelegt worden seyn? Besonders deutlich ist aber die schon §. XXXIV. S. 356. not. 1) aus Erath. Cod. Dipl. Quedlinb. p. 16. ange-

führte Urf. K. Otto II. vom J. 974. — es steht dort durch einen Druckfehler 794. — wo bei andern zugleich genannten Gauen das geschenkte Guth in den Comitatum eines einzigen Gau grafen gesetzt, in dem Hardeango oder Harzgau hingegen zwei Comitatus, und eben so auch zwei Comites angegeben werden. Niemand wird sich doch wohl bei dieser Verbindung einfallen lassen, daß etwa bei den übrigen Gauen die wahren Gau grafen, bei dem Harzgau aber bloß Cent grafen angeführt seien. Der Gau war vielmehr in zwei Gerichtsprengel getheilt, deren keiner unter dem andern stand. Die Kaiser waren hierin an keine gewisse Regel gebunden, sondern konnten nach Willkühr Abänderungen machen, und es läßt sich von selbst denken, daß sich zu einer Zeit, wo noch kein Erstgeburtsrecht eingeführt war, die jüngern Brüder nicht immer gefallen ließen, in solchen Dingen den ältern nachzusehn.

hatten dieses Grafengericht schon im zwölften Jahrhundert im Besiz; wie sie dazu gekommen, will ich an seinem Ort weiter zu erläutern suchen. Erzbischof Konrad von Mainz hatte sich mit ihnen, zu Ende des zwölften Jahrhunderts, in Traktaten wegen dem Schloß Wittgenstein eingelassen, das sie, gegen eine bestimmte Summe Gelds, künftig von ihm zu Lehen zu nehmen versprochen: aber Mainz hielt die Zahlungstermine nicht gehörig ein, und ungeachtet es die Sache im J. 1223. von neuem in Bewegung brachte, so kam sie doch nicht zu Stand, oder vielmehr, sie wurde durch einen andern, für Mainz noch ungleich interessanteren, Handel wieder aufgehoben *). Die Grafen von Battenberg und Wittgenstein verkauften nemlich dem Erzstift die Hälfte von Schloß und Stadt Battenberg, dem Schloß Kellerberg, und der Grafschaft Stift, um sechshundert Mark Silbers, vermuthlich, auffer dem Geldbedürfnis, zugleich in der politischen Absicht, um dadurch gegen die Landgrafen von Thüringen und Hessen mehr Schutz zu bekommen, die bei dieser Gerechtsam der Grafen von Battenberg nicht wenig interessirt waren. Bei dieser Gelegenheit wird jene Hälfte der Grafschaft Wetter nach den Centen bestimmt, die dazu gehörten. Es waren ihrer zehn, die zu Urfelden in der Grafschaft Wittgenstein, zu Rüdene, Bentreff — einem ausgegangnen Ort, und vormaligen Dekanatsitz, bei Rosenthal, — zu Treisa an der Schwalm, zu Weismar und Fromskirchen, beide unweit Frankenberg, zu Lixfeld, zu Dudusse, oder vielmehr Dautphe, zu Wetter, und endlich zu Lasphe, in der Grafschaft Wittgenstein a). Alle diese Centorte waren, das

*) Von diesem projekirten Lehenkauftrag des Schloßes Wittgenstein s. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 486. Es ist nachher nie wieder von einer Mainzischen Lehenchaft in Ansehung dieses Schloßes die Rede gewesen, sondern die Saynischen Grafen von Wittgenstein haben es bekanntlich im funfzehnten Jahrhundert den Landgrafen von Hessen lehnbar gemacht. Die Sache geht mich hier, wo ich sie nur des Zusammenhangs wegen angeführt, nicht näher an.

a) In einer Urk. vom J. 1228. ap. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 54. heißt es: Ego Sifridus Comes de Wideginstein, Widekindus et Wern-

herus fratres mei, medietatem Castrorum Battenburg, Kellerberg et Opidi intermedii; et Comicie de Stift, a Castro Battenburg deorsum jacentis, cum suis attinenciis Domino Sifrido Archiepiscopo pro sexcentis marcis vendidimus. Auf diese Urk. bezieht sich eine andre vom J. 1234. Beil. XV. S. 151, die nur im allgemeinen medietatem Castrum et Oppidi Battenburg, et Castrum Kellerberg et Comicie attinentis anführt. Im J. 1238. heißt es endlich pro medietate Castrorum Battenburg, Kellerberg, et Opidi interjacentis, et Comicie que dicitur Stieffe, dande sunt Sifrido Comiti de Battenburg et suis fratribus marce

das einzige Lixfeld ausgenommen, zugleich lauter Dekanatssitze; ein neuer Beweis für meine obige Behauptung, daß die Dekanate ursprünglich mit den Centen übereinstimmten ^{b)}. Die hier genannte Centen erstreckten sich von den äußersten Grenzen der Grafschaft Wittgenstein bis an die Schwalm, und doch machten sie nur die Hälfte der Grafschaft Wetter aus; die andre Hälfte, deren Uebereinstimmung mit den Dekanaten man wohl auf gleiche Art voraussetzen kann, muß sich also nicht nur durch den übrigen größten Theil dieses Distrikts, sondern auch nach Alsfeld zu erstreckt haben, wenn sie überall Raum genug finden sollen ^{c)}. Uebrigens hat sich das Andenken dieser vormaligen Grafschaft Wetter

noch

marce sexcente, worauf die Zahlungstermine näher bestimmt, und Bürgen gest. lt. werden: *Comicio autem tunc medietas Domino Archiepiscopo est assignanda. Isti sunt Termini: Centa de Hartensfeld, Centa de Rutzene, Centa de Heutreff (Bentreff), Centa de Treisa: iste Cente quatuor sunt omnino libere. Item Centa de Geismare, et Centa de Fromelskirch (jetz gewöhnlich Broms-Firchen): in istis duabus sunt Centrayii residentis. et jus Comitum liberum est omnino. Item Centa de Lixfeld, item Centa de Dudasse, item Centa de Wetter, item Centa de Lasphe: in illis ultimis Lantravius tollit omnem iustitiam violentam. Guden. T. I. p. 547. Die Cent Hartensfeld ist wohl gemiß Urfeld im Wittgensteinischen, und es wäre unnöthig, lieber Battenfeld lesen zu wollen. Hingegen ist Dudasse wahrscheinlich falsch geschrieben, und mag soviel eher Dadasse heißen sollen, da es doch ohne Zweifel Daurphe anzeigt. Das ausgegangne Dorf Bentreff, nach welchem der S. 442. not. g) angeführte Sedes Archipresbyteralis benannt worden, lag an dem klüggen Bentrist, das bei Rosenthal herabfließt, und kommt auch Weil. CCXXIX. S. 234. als eine Pfarrkirche vor. Von der Cent Geismar, bei Frankenberg, und von dem vormaligen Erbrecht der Wögte von Kesenberg darauf s. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. 1. S. 231. S. 303. Im J. 1362. hatte auch Kurmainz Antheil daran. Weil.*

CCCXCVII. S. 413. Vom Lixfeld s. unten not. e).

b) Die unter diesen Dekanaten begriffne Orte sind in den bisherigen Anmerkungen angeführt worden.

c) Einige von den übrigen, zu der andern Hälfte der Grafschaft Wetter gehörigen, Centen lassen sich allenfalls aus andern Urkunden errathen, wiewol sich hierin in spätern Zeiten gar manches von der ursprünglichen Verfassung abgeändert haben mag. In einer Urk. von J. 1291. berichtet Graf Hermann von Battenberg, daß, da er bisher Castrum Kellerberg et Battenburg, nec non Opidum Battenburg mit dem Erzstift Mainz pro indiviso besessen, er sich nunmehr mit dem Erzstift dergestalt abgetheilt habe, daß diesem letztern Castrum et Opidum Battenburg, cum Iudiciis in Lysse et in Battenvelt zugefallen, er aber Castrum Kellerberg, et Iudicia in Aldendorf, in Rudene, et in Fromolderkirchen für sich allein behalten. Außerdem soll der Erzbischof das Iudicium in Munichusen so lange im Besiz haben, bis Graf Hermann erwiesen, daß es ihm als ein Mainzisches Lehen zukomme. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 854. Da Rodenau und Fromelskirchen, wie wir in voriger Anm. a) gesehen, Centorte waren, so kann keinem Zweifel ausgesetzt seyn, daß auch unter dem Iudiciis in Lysse,

Bat-

noch bis ins sechzehnte Jahrhundert erhalten ^{d)}. — Die Grafschaft Rucheslo hat ihren Namen von dem obersten Gerichtsstuhl, den Ort aber, wo ihn der

Richter

Battenvelt, Aldendorf et Munichhusen, Centgerichte zu verstehn sind, so klein sie auch gewesen seyn mögen, weil sie alle drei, samt denen zu Bromskirchen und Münchhausen — der letztere Ort, ehe er im J. 1680. von dem Hessen-Darmstädtischen Haus an das Kasselsche vertauscht worden — innerhalb dem heutigen Amt Battenberg liegen; oder sie müßten dann in ältern Zeiten einen weitern Umfang gehabt haben. Das Landgericht zu Battenberg, wie es noch jezo genennet wird, erstreckt sich zugleich über die Wittgensteinische Vogtei Elsoff, und der dortige Landrichter oder Centgraf mag wohl zugleich die Centgrafenstelle in den andern genannten kleinen Centen mit versehen haben: dann es ist bekannt, daß öfters ein Centgraf mehrere Centen zugleich verwaltete. Daraus, daß Leysen hier als eine besondre Cent erscheint, wird man keinen Einwurf wider dasjenige machen, was ich oben gegen die Existenz eines Pagus Liesi gesagt: dann wenn schon zuweilen Centbezirke, zumal größere, auch Pagi heißen, so kann man deswegen diesen Namen noch nicht von jedem Centgericht brauchen, so lange man keine sichere Autorität von alten Schriftstellern und Urkunden vor sich hat. — Von dem Centgericht oder Centuria *Bulenstrud*, *Concilio civili in Bulenstrud* s. *Kopp l. c. S. 199. und 200. S. 272 ic.* Man hat sich aber bisher einen ganz falschen Begriff von dem Umfang dieses Gerichts gemacht, wenn man, wie *Engelhard Kassel. Erdbesch. S. 551.* der in den *Marburg. Beitr. St. IV. S. 127.* davon enthaltenen Nachricht folgte, und das ganze heutige Amt Rosenthal mit der *Bulenstrud* für einerlei hielt. In einer Urf. vom J. 1362. *Beil. CCCXCVII. S. 413.* wird dieses Gericht zwar für ein Zugehör des damals Mainzischen Schlosses Rosenthal angegeben (vergl. auch *Beil. CCCVII. S. 313.*): aber es werden

die Dörfer *Todenhausen, Battenhausen, Sadedewerken* — wird jezo unrichtig *Saddenberg* geschrieben — aus dem Amt *Heone*, und *Serberderode* und *Willingshausen* aus dem Amt *Schönstein*, als darin gelegen angeführt. Das jezige Amt Rosenthal scheint vielmehr zu der in voriger not. a) erwähnten Cent *Bentress* gehört zu haben, wie dann auch die Stadt *Rosenthal* dem Dekanat von *Bentress* unterworfen war. Der in den *Marburg. Beitr. l. c.* zum Beweis angeführte Gerichtspruch redet daher auch von dem Gericht *Rosenthal* und *Bulenstrud*, welche Benennungen man irrig für gleichgültig angenommen, da sie vielmehr zweierlei Gerichte anzeigen sollen, die aber soviel eher mit einander verbunden wurden, weil sie ohnehin zu einerlei Schloß gehörten, oder wenigstens in spätern Zeiten dazu geschlagen worden. Die Cent *Bentress* verwechselte ihren Namen vermuthlich erst alsdenn mit dem von *Rosenthal*, nachdem jener Ort ausgegangen. — *Beil. CCVII. S. 219. not. ** kommt unterm J. 1285. ein *Herbordus Centgrebe de Wara* (*Wohre U. Rauschenberg*) vor. — Das *Beil. CCCIV. S. 422.* unterm J. 1365. vorkommende Gericht vor dem *Hylsteyne vnder Ameneburg* war gleichfalls ein Centgericht. In einer Urf. vom J. 1420. bekennen *Sybat Schulz* und die *Scheffen* gemeinlich des Landgerichts unter dem *Bilstein* zu *Ameneburg*, daß die klagenden Herrn von *Haina* (das Kloster *Haina*) in den *Schwalbecher Hof* und *Gut* zu *Bauerbach* mit *Rissen* und *Stühl* eingesetzt worden, und dem Gericht *Genüge* gethan haben. d. ser. II. post fest. *Trinit.* Von dem Landgericht der Herrn von *Jtter* in *Offenbohele*, das sich vermuthlich nicht weiter, als über den Dekanat von *Voehlerstrecke*, s. *Kopp l. c. S. 178. S. 238.*

d) Im J. 1460. verpfänden *Gerlach* und *Goupel* von *Löwenstein*, *Gebrüder*, *Margaretha* und *Eli-*

Richter aufgeschlagen, kann ich nicht näher bezeichnen, als daß er, den Umständen nach, zwischen Marburg und Gießen gelegen ^{e)}). Wir kennen dieses Grafengericht überhaupt nur aus einer einzigen, aber soviel merkwürdigern, Urkunde vom J. 1237. Die Dynasten von Merenberg, die dieses Gericht in Besitz hatten, verkauften um achthundert Mark Silbers an den Erzbischof Siffrid von Mainz, oder vielmehr, sie machten es dem Erzstift lehnbar, und sich selbst zugleich anheischig, die Richterstelle nicht anders, als an einen Mainzischen Ministerialen oder Vasallen, und zwar nach Gutfinden des Erzstifts, zu Lehen zu geben. Hiervon nahmen sie allein die Gerichte in den Dörfern Gladebach, Lohr, Reizberg, Kirchberg, Treysa an der Lumbde, und Reizberg aus; doch sollten sie demungeachtet verbunden seyn, auf ergangne Lantschrei vor dem Haupttribunal (Principale Tribunal) dieser Grafschaft zu erscheinen, nur mit dem Unterschied, daß die aus diesen Gerichten fallende Strafen und Busen den Herrn von Merenberg zu Theil werden sollten ^{f)}. Jene ausgenommene Dörfer sind lauter Dekanats-

sitze,

Elisabeth ihre Hausfrauen, die von ihrem verstorbenen Bruder und Schwager Johann von Löwenstein ererbte Pfandschaft „ane dem Sloße Elnhoch, der Statt Wetter unde Grafschaft daselbst“ an Goderde von Hagfeld, Wigonden sel. Sohn. d. Donnerst nehest nach dem Jarstage. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 180. S. 243. führt noch mehrere Beispiele an; daß Landgraf Henrich im J. 1480. seiner Pfandschaft auf der Stadt und Grafschaft Wetter gedanke; daß im J. 1492. Crafft von Hagfeld, Landgraf Wilhelms Amtmann seiner Grafschaft zu Wetter war; daß es in der Reformation und Ordnung des Eigengerichts zu Eysenhausen, A. Blankenstein, heißt: „Item was da kombt aus der Grafschaft vonn Wetter — soll beden vnnnd Huenern vor ein eigen Mann re.“; daß sich endlich im J. 1539. einer von Hagfeld von seinem Landsiedel vorbehält „eine Saert, so weyt die Grafschaft von Wetter belangt. Einige dieser Formeln sind indessen wohl sicherlich bloß von der Cent Wetter zu verstehen,

^{e)} Ich weiß nicht, worauf es sich g. ändet, wenn Gudenus, und nach ihm auch Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 244. die in folgender not. f) vorkommende Comicia in *Ruchelo* durch Reuschel erklären, ohne doch den Ort anzugeben, wovon dieser Namen hergeleitet seyn soll. Ich kenne keinen solchen Ort in Hessen. Vielleicht ist dieser Namen vielmehr von dem Dorf Ruchelshausen, A. Blankenstein, einem Filial von Gladenbach, entlehnt, welches letztere Dorf in der folgenden not. f) ausdrücklich in die Comicia *Ruchelo* gesetzt wird. Gewis ist wohl, daß jene Comicia nach dem Sit ihres Gerichtsstuhls benannt ist.

^{f)} *Noverint universi, quod nos Sifridus — Moguntine Sedis Archiepiscopus, cum dilecto Consanguineo nostro Conrado nobili viro de Merenberg, pro se et fratre suo Widekindo, super Comicia in Ruchelo et universis suis pertinenciis, Villis, Juribus, et Jurisdictionibus, exceptis Judiciis et Jurisdictionibus harum villarum: Gladebach, Lare, Roidesberg, Kirceperg, Treysa et Lmdorf, Contractum fecimus solempnem emtionis*

sche, und gaben zugleich eben so vielen Centgerichten den Namen; es ist also auch
fein

nis et venditionis, Ecclesie Moguntine, Nobis et Successoribus nostris in perpetuum duraturum. Excepte ville prenotate tamen ad vocem Preconum *Justiciarii nostri* dicte *Comicie*, quod vulgariter dicitur *Lantschreie*, sequentur justiciam secundum Terre consuetudinem, et *principalis Tribunalis* dicte *Comicie* communiter recepte (receptam). Ita tamen, quod si quam multam sive Emendam homines exceptarum villarum prestabunt, dictis Nobilibus et eorum liberis cedere debebit. — Comiciam supradictam dicti Nobiles jure feudi concedent aliquibus de Ministerialibus sive fidelibus nostris, juxta nostre beneplacitum voluntatis; post quorum mortem alios, quibus nobis placuerit, infeudabunt, nullo nobis et Ecclesie nostre ex hoc prejudicio generato. Celebratus est hic contractus emptionis et venditionis super dicta Comicia, re tradita, et habita fide de precio, videlicet octingentis marcis. — Actum in Campis apud Sigardesbusen. Anno Domini MCCXXXVII. XVIII. Kal. Jan. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 544. Die Merenberger verkauften, welches wohl zu merken, nicht die in die Comiciam gehörigen Dörfer selbst, sondern nur die Gerichtsbarkeit, das Grafenrecht. Und auch darin will dieser Kauf nur soviel sagen, daß die Merenberger zwar die Besitzer der Gerichtsbarkeit an sich bleiben, aber das munus *Justiciarii* nur nach dem Willen des Mainzer Stuhls an einen Mainzischen Ministerialen sive Fidelem vergeben, und diesen damit befehlen sollen; vermuthlich mußten auch die Merenberger diese Gerichtsbarkeit von Mainz zu Lehen nehmen, welche Lehenunterwerfung sehr oft den Namen eines Verkaufs trägt, weil im Grund das dominium auf einen andern übertragen wurde. Die Bischöfe hatten in jenen Zeiten, wo die Landeshoheit der Reichsstände noch nicht gehörig ausgebildet war, ihr gutes Interesse dabei, sich durch solche Mittel der weltlichen Gerichts-

barkeit in ihren Diöcesen, so viel möglich, zu versichern, die ihnen in der Hand eines Vasallen niemals gefährlich werden, und sich alsdenn soviel weniger der Ausdehnung ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit widersetzen konnte. Es gründet sich dieses überhaupt auf die damalige ganz besondere, von der unstrigen unendlich verschiedne, Gerichtsverfassung, von welcher bisher noch nirgends genugsam erläuterten Materie ich zu andrer Zeit weiter reden werde. Aber konnten die Herrn von Merenberg einen solchen Verkauf ohne Kaiserl. Einwilligung vornehmen? Trugen sie diese Gerichtsbarkeit nicht vom Kaiser und Reich zu Lehen? oder besaßen sie dieselbe jure allodii? Die Gaugrafen übten die Gaugerichtsbarkeit ursprünglich als Königl. Beamten; es wußten sich aber, wie ich XXXVII. S. 419. not. w) weiter bemerkt, viele mächtigere Grafenfamilien, auch nach dem Abgang der eigentlichen Gauverfassung, in dem damaligen verworrenen Zustand des Reichs erblich dabei zu erhalten, ohne daß sich behaupten läßt, daß sie dieselbe von Kaiser und Reich zu Lehen genommen. Es gieng damit, wie mit allen Mißbräuchen, die nach und nach durch langen Besiz zum Recht werden. Erst in spätern Zeiten, besonders im vierzehnten Jahrhundert, wo die Stände von den Kaisern keine Reunionenkammern mehr zu fürchten hatten, ließen sie dergleichen Rechte, um soviel gescheiter dabei zu seyn, mit gutem Vorbedacht in die Reichstehnbriefe einrücken, die daher auch von der Zeit an unendlich weitläufiger wurden, als vorher. Auf welche Art übrigens die Herrn von Merenberg zu jener Gerichtsbarkeit gekommen, wird dereinst aus der Geschichte derselben deutlicher werden. Man wird indessen aus dem bisherigen von selbst einsehen, warum sich die Dynasten von Merenberg zuweilen auch *Comites* schrieben, wiewol sie ohnehin von einer Grafenfamilie abstammten.

Kein Zweifel, daß es diese Centgerichte waren, die jene Ausnahme ausmachten 3). Daraus kann man auf den Umfang der Grafschaft Rucheslo schließen, worin sechs ansehnliche, und ehemals gewis noch ansehnlichere Centgerichte, als jezo, nur eine Ausnahm waren. Wie weitläufig muß also der übrige Gerichtsbezirk derselben gewesen seyn. Wahrscheinlich erstreckte er sich in ältern Zeiten nicht nur durch den vorbeschriebenen Dekanat von Wezlar, als ehemaliges Zugehör des Oberlohngau's, sondern auch durchs Grünberger Amt, und den übrigen ganzen Distrikt des Archidiafonats von St. Johann ^b). Eben dieser große Umfang der Grafschaften Wetter und Rucheslo ist zugleich ein deutlicher Beweis, daß man hier nicht etwa an eine niedere Art von Landgerichten denken könne, die einige Centen umfaßt, und wieder einem allgemeinen Gaugericht unterworfen gewesen wäre ⁱ). Ein Grafengericht, wie das zu Wetter, das wohl zwanzig und mehrere Centen unter sich begriffen, wie das zu Rucheslo, bei dem sechs Centgerichte nur eine Ausnahm von der Regel waren, das ein Principale tribunal genennt wird, für

g) Diese sechs villae, deren judicia et jurisdictiones sich die Merenberger vorbehalten, sind in den vorigen Anmerkungen alle als Dekanatsitze erschienen, haben also, da diese gewöhnlich auch Centen den Namen gaben, ohnehin schon die Präsumtion vor sich, zumal da niemand glauben wird, daß die Merenberger sich bloß einzelne Dorfgerichte vorbehalten haben werden, denen auch der Namen judicia et jurisdictiones, nach damaligem Brauch, schwerlich zukommen konnte. Es waren vielmehr lauter Centgerichte. Gladenbach gehört ins Amt Blankenstein, und dieses Amt wird in das sogenannte Ober- und Untergericht abgetheilt, in welchem letztern Gladenbach der Hauptort ist, der allein 14. Kiskale und eingepfarrte Orte hat, daher auch der Dekanat nach ihm benennt wurde, und soviel gewisser gab er ehemals zugleich der Cent den Namen. Lohr und Reizberg sind noch jezo besondere Gerichte. Nach Kirchberg, das jezo nur eine Kirche ist, war wirklich ehemals, vor der Theilung zwischen Hessen und Nassau, ein

eignes Gericht benennt, das den Nassauern aus der Merenbergischen Erbschaft zustand, wohinein Kirchberg, Mainzlar, Debbinge, Hyfrideshus, Einshuf, Lollar, Rudhardshausen und Dückenbach gehörten, denjenigen Theil nicht gerechnet, den die adliche Familie von Rodenhäusen einhatte. Beil. CCCXXXI. S. 467. Nassau vertauschte, vermög dieser Urkunde, im J. 1396. die Hälfte dieses Gerichts an Hessen, welcher Hessische Theil jezo das Gericht Lollar heißt, und ganz in die Kirche zu Kirchberg eingepfarrt ist. Das Kasselsche Treysen an der Lunde, und der Londorfer Grund haben ferner noch jezo eigne Gerichte. In ersterem liegt der Ort Sicherheitshausen, von dem die Urk. datirt ist.

h) Von der Stadt Grünberg führt noch jezo ein sogenanntes Landgericht den Namen, worunter aber ursprünglich nichts anders als ein Centgericht zu verstehn ist.

i) Wofür es Kopp l. c. ausgeben will, nach seiner schon oben S. 419. not. w) gerügten Theorie von niedern Landgerichten,

für ein bloßes untergeordnetes Landgericht halten, und noch ein höheres Tribunal annehmen zu wollen, wäre wohl an sich schon ein Widerspruch, und wenn man weiter als gewis annimmt, wie es dann nicht zu leugnen ist, was ich vorher behauptet, daß die Gauen keineswegs immer einen allgemeinen Gaugrafen gehabt, daß sie vielmehr zuweilen in einige von einander ganz unabhängige Gerichte getheilt waren, wird nun auch nicht zweifeln, daß bei dem Oberlohngau der nemliche Fall war. Diese Wahrheit ist für die Geschichte wichtig, und bestätigt sich auch von neuem daraus. Es ist bekannt, daß die Familie König Konrads I. die Hessische Provinz, also nicht nur den Hessengau, sondern auch den Oberlohngau, unter ihrer Aufsicht hatte. Nun wird das Dorf Breidenbach und der ganze oben erwähnte Untergau Pernaffe, der in dem Umfang der Grafschaft Wetter lag, im J. 913. in die Grafschaft des berühmten Herzog Eberhards, des Bruders König Konrads, gelegt ^{k)}; der Dekanat von Wezlar hingegen gehörte in die Grafschaft des jüngern Bruders Otto ^{l)}, und nach dessen Tod wird das Dorf Erbenhausen, das, samt dem Gericht Lohr, von dem es abhieng, ein Zugehör der

^{k)} s. die oben S. 438. not. x) umständlich angeführte Urf. vom J. 913, wo die villa Breidenbach in Pago Pernaffe in Comitatu Eberhardi vorkommt. Dieser Gau Pernaffe begrif, wie ich ebendasselbst erwiesen, den ganzen Grund Breidenbach, und ausserdem noch einige Wittgensteinische Orte. Daß er ganz der Grafschaft Wetter zuzurechnen sei, leidet deßwegen nicht den geringsten Zweifel, weil nicht nur, nach der nächstvorhergehenden not. a) die nächstanliegenden Centen Lasphe und Dautphe, sondern auch die Cent Lixfeld dahin gehörten, welche letztere noch jezo einen beträchtlichen Theil des Grundes Breidenbach ausmacht, auch mit den übrigen Gerichten desselben unter einerlei Dekanat stand. Zwar könnte man vielleicht aus der so eben not. d) angeführten Eisenhäuser Gerichtsordnung vom J. 1332, worin das, was aus der Grafschaft von Wetter kommt, gewissen Lasten unterworfen wird, den Einwurf hernehmen, daß also der Grund Breidenbach hier von der Grafschaft Wetter ausgeschlossen werde. Aber nicht zu ge-

denken, daß aus Benennungen so neuer Zeiten sich selten etwas bestimmtes auf alte Verfassungen schließen läßt, so konnte diese Gerichtsordnung zu einer Zeit, worin alle Verbindung des Grundes Breidenbach, der ohnehin mit dem Fortgang der Zeiten eine ganz eigne und sehr besondere Verfassung erhalten hatte, mit der alten Grafschaft Wetter aufhörte, allerdings so reden, und dadurch die nächsten Nachbarn bezeichnen. Die erwähnte Cent Lixfeld scheint in ältesten Zeiten den ganzen Gau Pernaffe unter sich begriffen zu haben: dann daß die jezigen sechs Gerichte des Grundes Breidenbach, das Breidenbacher, Breidensteiner, Röcher, Lixfelder, Eysenhäuser und das Wichergericht ehmalß jedes vor sich eine besondere Cent ausgemacht, also auch dieser kleine Gau allein aus sechs Centgerichten bestehen haben sollte, läßt sich nicht wohl annehmen. Vielmehr hießen dergleichen Distrikte gerade deßwegen zuweilen auch Pagi, weil sie ein eignes, zumal etwas größeres, Centgericht ausmachten.

^{l)} s. vorher S. 447. not. r).

der Grafschaft Rucheslo war, der Grafschaft Hermanns, des nachmaligen Herzogs von Schwaben, zugeschrieben ^{m)}). Keiner von diesen Grafen war also allgemeiner Gaugraf des Oberlohn gau's, gewis auch keiner der Gerichtsbarkeit des andern unterworfen. Wird man nun nicht, wie gezwungen, von selbst auf die so natürliche Entwicklung dieser Schwierigkeit fallen, daß die, nur später bekannt gewordne, Abtheilung des Oberlohn gau's in die Grafschaften Wetter und Rucheslo schon damals bestanden, und daß Graf Eberhard der erstern, Otto hingegen, und nach ihm Hermann, der andern, vorgesetzt gewesen? Der Familienzusammenhang dieser Herrn, und wie sie zu diesem Besitz gekommen, geht mich hier nichts an. Es war mir genug, hier nur die Hauptdata festzusetzen, um in der Geschichte selbst soviel ungehinderter fortgehn zu können.

Wo nicht der ganze Oberlohn gau, doch der größte Theil desselben, war noch in dem Umfang des großen Buchoniens oder Buchwalds begriffen, von dem ich schon mehrmals an andern Orten geredet ⁿ⁾). Wenigstens wird ihm noch Hachborn bei Marburg und der Londerfer Grund zugerechnet, ja er reichte sogar in den Hessengau, bis über Hersfeld hinaus, das in den ältesten Urkunden immer in Buchonien gesetzt wird ^{o)}). Eigentliche Grenzen lassen sich freilich von einem solchen Wald nicht bestimmen, sie waren auch wohl zu keiner Zeit bestimmt, sondern es entschied hierin der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens, der sich nicht gern an feste Regeln bindet. Indessen war doch dieser ungeheure Wald in der Hessischen Provinz schon zu des Bonifacius Zeiten nicht mehr so unbewohnt und wüste, als in dem heutigen Fuldischen Gebiet: dann dorten fand doch der Heilige schon eine Menge Flecken, Dörfer und Höfe vor, dagegen das letztere nur Räubern und wilden Thieren preis gegeben war ^{p)}). Eben diese frühere Kultur, die

^{m)} s. die vorher S. 435. not. r) aus dem Eberh. Mon. c. VI. n. 29. angeführte Stelle, worin villa Erbenbusen et Erfratesbusen in Pago Logenahe in Comitatu Herimanni vorkommen.

ⁿ⁾ s. §. IV. S. 28. §. XXX. S. 283 ic. §. XXXII. S. 323 ic.

^{o)} Von Hachborns Lage in Buchonien s. §. XXXI. S. 322. not. q) und von dem Buchoni-

schen Fluß Anatraffa s. vorher S. 434. not. r). Hersfeld kommt in den ältesten Urkunden beinaß immer als in Buchonien gelegen vor.

^{p)} Ich habe diesen Zustand schon S. 323 ic. geschildert. Man s. noch weiter Schann. Buch. vet. c. I.

der großen Waldwüste nach und nach überall den Zusammenhang nahm, war auch wohl die Ursache, daß sich der Namen Buchoniens nach und nach, und schon im zehnten Jahrhundert, wieder ganz von Hessen verlor, und zuletzt allein auf dem Fuldischen Gebiet hangen blieb, wo ihn einmal der Gebrauch so unzähliger Schenkungsbriefe gestempelt hatte. Hier hatte er noch verschiedene Unterabtheilungen, worunter besonders der Salzvorst, Branvorst, und Zanderhart bekannt sind. Die Grenzbeschreibung des letztern beobachtet gegen den Oberlohngau völlig die nemlichen Scheidungslinien, wodurch ich oben diesen Gau von Buchonien getrennt habe 7). Unter den Gebirgsgegenden des Oberlohngau's ist wohl der Vogelzberg (Fugalisberg), in dem Amt Ulrichstein, die einzige, die ihren Namen bis in jene Zeiten zurückführen kann. Schon dieser Namen, der ihm nicht Menschen, sondern Vögel zu Bewohnern giebt, verräth ein Stück des alten Buchwalds. Er liegt in dem äußersten Winkel des Oberlohngau's, und macht sowol gegen Buchonien oder das westliche Grabfeld, als gegen die Wetterau, die Grenze.

§. XXXIX.

Von der Thüringischen Provinz Germarmark, und dem darunter begriffnen Sunther, und Netergau, auch der angeblichen Grafschaft an der Werra.

Ich könnte nun zu der Wetterau fortgehn: aber ich habe, um nicht den Zusammenhang der Hessischen Provinz zu unterbrechen, den Oberlohngau unmittelbar auf den Hessengau folgen, und dagegen, von der östlichen Seite her, diejenigen Distrikte unbemerkt gelassen, die zwar zu keinem dieser beiden Gauen, aber doch zum heutigen Hessen, gehören. Zu diesen muß ich nun zurück-

7) Kaiser Heinrich II. schenkte im J. 1013. diesen vormaligen Reichsforst an die Abtei Fuld, und bestimmte zugleich die Grenzen desselben. Sie laufen über die Fuldischen Dörfer Rodeman, Buchenberg, Calbach, Fliedena, Langenau, Weidenau, hinc vero in Gunzenaho (Guntgenau im Niedesfel.) et in Mosebrunnen (Moos), et inde sic recte transiendo loca vsq; Craginsfelt (Crainfeld) Warmund-sneida (Bermuthshain), Iliuvinerbusun (Ilmshausen), et Heribrabteshusun, nec non Slierefa deorsum in Sliedfa, et sic per deorsum usque Fuldam. Schann. Trad. Fuld. n. 594. p. 244. und 359, an welchem letztern Ort Schannat aus der Reihe der hier genannten Dörfer, und andern Umständen, wahrscheinlich macht, daß unter Heribrabteshusun die jezige Fuldische Stadt Herbststein zu verstehn sei. Vergleiche man mit dieser Grenzlinie die oben S. 429. not. b) angegebene, so wird sich ihre genaueste Uebereinstimmung von selbst zeigen.

zurückkehren. Der Archidiafonat von Frizlar, der den eigentlichen Hessengau umfaßte, reichte, wie ich oben (S. 403 2c.) erwiesen, nur von Münden an bis nah über Wizenhausen an die Werra, verließ aber diesen Fluß von da an, und begrenzte sich mit dem Meißnerberg und der Schneeschmelze, so daß ein Theil des Amts Ludwigstein, das Gericht Bilslein, die Aemter Eschwege, Bischhausen, Contra und Friedewald, ursprünglich weder zum Hessengau, noch überhaupt zur Hessischen Provinz, gehörten. Aber zu welchen Gauen, zu welcher Provinz gehörten sie dann? Die erstern alle zur Germarmark (Germaromarca), das Amt Friedewald hingegen und was von Hessischem Gebiet noch weiter an der Fulda und Werra hinauf liegt, in den Fränkischen Thullfeld. Ich mache mit jener den Anfang. Ich will hier nicht wiederholen, was ich oben (S. 355.) von der Vieldeutigkeit des Namens einer Mark überhaupt angemerkt habe; ich sage lieber, daß er hier im weitläufigsten Verstand genommen wird, und eine ganze Provinz bezeichnet, die vermuthlich deswegen eine Mark geheißen, weil sie die Thüringische Grenzprovinz gegen Hessen war. Den Zusatz von Germar möchte ich lieber von dem Dorf Germar bei der Reichstadt Mühlhausen, als von dem Hessischen Dorf Germerode, in dem Gericht Bilslein, herleiten, das ehemals durch ein gleichgenanntes Kloster berühmt war ^{a)}. Es gehörten zu der Germarmark mehrere Gauen, in denen allen die Grafen von Bilslein das Gaugrafenamnt versahen: weil sie aber erst nach und nach dazu gelangten, so scheinen sie, von dem zehnten Jahrhundert an, so wie sie einen neuen Erwerb dieser Art machten, ihn zu der Germarmark geschlagen zu haben, um soviel eher den ganzen Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit unter einerlei Namen begreifen zu können ^{b)}. Ist dieses richtig, so hatte die Germarmark nicht zu allen

Zeiten

^{a)} Da bei weitem der größte Theil der Germarmark in dem heutigen Thüringen lag, so mag sie auch den Namen eher von einem Thüringischen Dorf, als aus dem kleinen dazu gehörigen Distrikt des heutigen Hessens hergenommen haben. Außerdem weiß man aus andern Urkunden, daß Germar, bei Mühlhausen, schon im neunten Jahrhundert existirte, von Germerode aber weiß man's nicht. Indessen war freilich an der Werra, und dem nur eine halbe Stunde von dem linken Ufer dersel-

ben entlegnen Schloß Bilslein, der eigentliche Stammsitz der Grafen von Bilslein, und so könnte hinwiederum der Namen der ihnen unterworfenen Provinz eher von dieser Gegend ausgegangen zu seyn scheinen. Es läßt sich nichts gewisses darüber entscheiden.

^{b)} Ich werde dieses im fünften Abschnitt, in der Geschichte der Grafen von Bilslein, näher erläutern, woraus überhaupt alles andre, was ich in diesem §. sage, weiteres Licht erhalten wird. Ich bleibe hier nur bei dem Geographischen

Zeiten einerlei Umfang. Wir kennen sie überhaupt nur aus wenigen Urkunden; um also ihren Umfang dennoch, soviel möglich, bestimmen zu können, muß ich die einzelnen Orte durchgehen, die daraus angeführt werden.

In einer Urkunde vom J. 1058. werden die Dörfer *Bolsteden*, an der äußersten Grenze des Gebiets der Reichsstadt *Mühlhausen*, *Velthode* und *Summeringen* in die *Germarmark* gesetzt. Diese Dörfer gehörten zum *Altgowe* oder *Altgau*, der sich von dem linken Ufer der *Unstrut* bis an die *Helbe*, und noch über diese hinaus bis an den *Wald Hainlaite*, im *Schwarzburg-Sondershausischen*, erstreckte, und die ganze Gegend um *Bolkeroda*, *Thomasbrück*, *Tenstett*, *Weisensee*, und noch ein Stück des *Schwarzburg-Sondershausischen*, begrif c). Der

Alt-

phischen sehn, und zwar nur so weit, als es zur allgemeinen Kenntniß der zur *Germarmark* gehörigen *Gauen* hinreicht: dann mich in eine eigentliche *Gaubeschreibung* solcher *Thüringischen* *Gauen* einzulassen, würde von dem Gegenstand dieses Werks allzu entfernt seyn.

c) *Lorenz Fries Würzburg*. *Chron. ap. Ludwig*. SS. *Würzb.* p. 474. führt bloß den Inhalt einer *Urk.* vom J. 1058. an, mit den Worten: „Die Flecken, darin der *Stift Würzburg*, „nach Anweisung des *Bischof Adelbern Brieß*, „in *Düringen* etliche *Hueb* nuzung und *einkommen* gehabt, sind gewesen *Poligsteden*, *Velthode*, und *Summeringen* in der *Germarmark*, welche durch einen *Hiltsoffen* genannt, „an den *Stift Würzburg* kommen.“ *Poligsteden* ist das Dorf *Bolstedt*, an der äußersten Grenze des *Mühlhausischen* Gebiets. *Velthode* kann ich zwar nicht eigentlich angeben, und scheint ausgegangen zu seyn, ist aber ohne Zweifel das in dem *Archidiaconatsregister* von *Tschaburg* *Beil.* CCCCLVI. S. 499. unter dem *Sedes* *Germarmar* vorkommende, zwischen die Dörfer *Ober- und NiederRörner* und *OberMähler*, in dem *Gothaischen* *Amt* *Bolkeroda*, gesetzte *Velchtede*. *Summeringen* ist eins von den mehreren Orten dieses Namens, in dem *Kursächsischen* *Amt* *Weisensee*, die auch *Beil.* CCCCLVI. S. 498. unter

dem *Sedes* *Grussen* mit ihren *Unterscheidungszeichen* vorkommen. Zwischen diesen Orten liegt das Dorf *Schlotheim*, das in der folgenden *not. f)* gleichfalls in die *Germarmark*, und in die *Grasschaft* eines *Graf* *Wickers*, gesetzt, und außerdem in einer *Fuldischen* *Urk.* vom J. 977. *Civitas Sletheim* in *Pago Turingiae* in *Comitatu Vniggeri* genannt wird. *Schann* *Trad. Fuld.* n. 590. p. 240. Daß alle diese Dörfer in den *Altgau* gehörten, leidet keinen Zweifel. Es wird erstlich *Summeringen* selbst von dem *Eberh.* *Mon. c.* II. n. 63. *ap. Schann*, *Trad. Fuld.* p. 290. ausdrücklich in den *Altgau* gesetzt: *Guntzo de Altgowe* *trad. bona* in *villa Gundakaver* et *Sumeringen*. Und dann geschieht das nemliche auch mit dem, unmittelbar an jenen Orten liegenden, vorerwähnten Dorf *Rörner*: *Cornere* in *Pago Altgowe*. *Beil.* XIV. S. 19. Man wird nun auch nicht zweifeln können, daß, wenn in einer *Urk.* *K. Otto's* I. vom J. 966. *villa Urbach* et *Berchtelestode* in *Comitatibus Wigge i et Wilhelmi* vorkommt (*Schan.* *Trad. Fuld.* n. 587. p. 239.), unter ersterm das über *Bolkeroda* liegende *Schwarzburgische* Dorf *Urbach* zu verstehen sei, und gleichfalls in den *Altgau* gehöre, worin, nach dem, was ich schon vorher bei *Schlotheim* erwähnt, *Graf* *Wicker* von *Bilslein* das *Gaugrofenamt* versah. Der zweite Ort *Berchtelestode* ist das *Schwarzburgische*

sche

Altgau war also ein Theil der Germarmark: dann es hätten doch unmöglich einzelne Dörfer daraus zu jener Provinz gerechnet werden können, ohne daß der ganze Gau dazu gehörte. Man hat wohl auch von einem Vatergau reden wollen, der aber gewiß auf einer falschen Lesart beruht, und mit dem Altgau einerlei ist ^{d)}. Auf der linken Seite der Helbe stieß der Gau Winedun an den Altgau, reichte vermuthlich bis an den Wald Hainlaite, und breitete sich hauptsächlich durch die Schwarzburgischen Aemter Klingen und Ebeleben aus. Die Grafen von Bilsstein hatten, wie ich glaube, gleichfalls das Grafenamt darin, und sowol deswegen,

sche Dorf Bernterode, im Helmgau, worin Graf Wilhelm von Weimar Gaugraf war. Die Tradit. Laurish. n. 3632. p. 169. führen ferner Tungsbruch (Thomaßbrück) in Pago Altgowe an, und Eberh. Monach. c. II. n. 74: *Girruze* in Pago Altgowe, worunter das Dorf Creusen in dem Schwarzburgischen Amt Esingen zu verstehen ist; Schöttg. et Kreysl. SS. T. I. p. 38. *Bergrede* in P. Altgowe. In Schann. Trad. Fuld. n. 455. p. 184. kommt sogar auch *meridiana Spera* in Pago Altgowe vor, und doch liegen die Schwarzburgischen Dörfer Ober- und NiederSpira schon ziemlich weit über dem linken Ufer der Helbe hinaus. Soviel weniger kann man Anstand nehmen, die von K. Ludwig im J. 877. an das Kloster Gandersheim geschenke *villas Tennisteti, Heriki et Blidernsteti* in Pago Suththuringa, in Comitatu *Otonis* (ap. Leibnit. SS. Brunswic. T. II. p. 372. verglichen mit p. 374.), da sie hier in einerlei Comitatum gesetzt werden, für Dörfer des Altgau's zu halten. Es sind die Sächsische Stadt Tenstedt, und die Schwarzburgischen Dörfer Erich und Bleidenstett, an der Helbe, gemeint. Vergl. weiter not. e) und g).

d) Wir kennen diesen angeblichen Vatergau nur aus einer einzigen Urkunde. K. Otto III. schenkt nemlich im J. 997. an das St. Viktorstift in Mainz *tale predium, quale habuimus in villis infra scriptis in Heiligenmarcha (Heilingen) in Grabaha (Graba im Mühlhauß.), in Merchesloba (Merxleben), in Vrenlebo (Urleben), in*

Cornere, in Mollere (Groß- und KleinMehler), in Amberon (Ammern) in Aldenguberena (Aldengottern), in Pago Westeregoune et in Pago Vatergoune fitis, et in Comitatu Wiggeri Comitatis. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 575. Daß hier angeführte Körner gehörte, wie ich not. c) erwiesen, in den Altgau, und daß nemliche muß von dem gleich drüber liegenden GroßMehler gelten. Merxleben und Urleben können, da sie mit den ungezweifelten Gauorten desselben, Thomaßbrück, Tenstedt und Creusen, beinah in einer Linie liegen, nicht anders als eben dahin gerechnet werden. Die übrigen Orte liegen, wie aus not. g) weiter erhellen wird, alle zwischen bekannten Orten des Westgowe; welche darunter sollen dann nun für den angeblichen Vatergowe übrig bleiben? Es folgt also von selbst, daß der Namen Vatergowe eine falsche Lesart ist, und daß vielmehr der Altgowe gemeint sei. Daß Chron. Gottwic. p. 829. hat diesen Namen von dem Flüßgen Widder herleiten wollen: aber dieses gehört, da es neben Körner vorbeißt, offenbar zum Altgau. Bostmann in mappa geograph. Saxon. medii aevi und Grashof Antiquit. Mühlhuf. p. 9. wollen statt Vatergowe lieber *Natergowe* gelesen haben, von der Notter, die an der Grenze des Mühlhaußischen Gebiets herunterfließt; da ich aber schon erwiesen, daß die Gegend um Volkensroda und Körner vielmehr zum Altgau gehöre, so wird auch durch diesen ohnehin unerhörten Namen nichts ausgerichtet.

wegen, als weil er höchstwahrscheinlich nur ein Untergau des Altgau's war, rechne ich ihn ebenwol mit zu der Germarmark e).

Kaiser Otto II. schenkt im J. 973. seiner Gemahlin Theophania die Städte und Domanialgüther Eschwege, Friede, Mühlhausen, Tutenfode und Schlotheim, in Thüringen, und zwar insbesondre in der Germarmark, und in der Grafschaft eines Graf Wickers (von Bilslein) gelegen. Eschwege und Mühlhausen erklären sich von selbst. Friede liegt neben Eschwege, an dem gleichgenannten Flüssgen. Aus Tutenfode hat man die Soden bei Allendorf machen wollen: es ist aber vielmehr das ausgegangne Pfarrdorf Tutenfode, in dem Gebiet der Reichsstadt Mühlhausen, zu verstehn f). Schlotheim gehörte zum Altgau, Mühl-

hausen

e) Man kennt diesen Gau Winidun meines Wissens nur aus einer einzigen Urkunde. K. Otto II. schenkt nemlich im J. 979. an das Kloster Gandersheim proprietatis suae locum *Blidenstad* nominatum in Comitatu *Siggonis* et in Pago *Uninidon*. Insuper — ad nos pertinens in villis *Snozare* (*Sussera*), *Ericha* (das not. c) angeführte *FrienErich*), *Ruchenstadt* (*Runstett*) *Niunenstad* (*Nienstett*), *Westerenerich* (*WenigenErich*), *Wolffhereswinidon* (*Wolfferschwend*), in praescripto Comitatu et Pago sitis. Leuckfeld's Antiquit. Gandersh. und Harenberg. Hist. Gandersh. p. 623, wo diese Urk. richtiger abgedruckt ist, als in Leibnit. SS. T. III. p. 714. Es hat dieser Gau ohne Zweifel von dem Schwarzburgischen Dorf *Vineta* seinen Namen. Vergleicht man aber die hier vorkommenden Orte mit denen, die ich vorher not. c) aus dem Altgau angeführt, besonders mit *Blidenstett*, *Erich* und *Spira*, so liegen sie so un-tereinander, und besonders liegt *Spira*, das doch in den Altgau gesetzt wird, so weit noch über die erwähnten Dörfer des Gau's *Winedun* hinaus, daß man nicht anders schliessen kann, als daß dieser *Winedun* nur ein Untergau des Altgau's gewesen, und daher auch manche dahin gehörige Orte ohne Unterschied dem Altgau zugeschrieben werden.

f) K. Otto II. schenkte im J. 973. an seine Gemahlin Theophania has proprietatis nostrae possessiones, tam civitates, quam etiam curtes, cum plenissimis earum pertinentiis, quocunque locorum sitis, id est *Eschinwach*, *Frieda*, *Mulenhusa*, *Tutinsoda*, *Sletheim* in regione Turingia, in *Germarmenmarca*, in Comitatu *Wiggerii* Comititis sitas. Harenberg. Hist. Gandersh. Diplom. p. 621, wo diese Urk. richtiger abgedruckt ist, als in Leibnit. SS. Brunswie. T. II. p. 375. Der ältere Schwind sucht in einer kleinen Abhandlung, die sein Hr. Sohn den Monim. Hafsac. T. I. p. 20. vordrucken lassen, aus dieser Urkunde das Alterthum der Salzodden bei Allendorf an der Werra zu erläutern. Das darin angeführte *Tutenfoda* soll soviel heißen, als zu den Soden, und soll zugleich ein Beweis seyn, daß die Manier, das Salzwasser zu siedern, schon im zehnten Jahrhundert bekannt gewesen sei. Die Ordnung, worin *Tutinsoda* steht, hätte dem gelehrten Mann seine Erklärung zum voraus verdächtig machen können. Die Urkunde folgt genau der geographischen Lage der Orte. Erstlich werden die neben einander liegende *Eschwege* und *Friede* genannt, dann die entferntern Orte *Mühlhausen* und *Schlotheim*, und zwischen beiden letztern steht *Tutenfoda*; es wäre also ein gewaltiger Sprung gewe-

hausen hingegen, samt dem größten Theil ihres Gebiets, zu dem Westgowe oder Westgau. Dieser Gau erstreckte sich von dem rechten Ufer der Unstrut, und von Mühlhausen und Langensalza an, bis an die Werra, gegen Norden über den Wald Hainich, an den Grenzen des Eichsfelds; und von da gegen Süden durch das Fürstenthum Eisenach bis an die Hörsel, und vermuthlich noch weiter darüber s).

Die

gewesen, wenn der Urkundensteller von Mühlhausen und Schlotheim auf einmal wieder nach Allendorf an der Werra zurückgekehrt wäre, von der er ausgegangen war. Tudenfoda ist, wie gesagt, ein ausgegangner Ort im Mühlhausischen Gebiet, zwischen Reysern und Kapsersbagen, dessen ehemalige Stelle noch jezo den alten Namen führt, nach welchem sich auch im Mittelalter die adliche Familie von Tudenfoda benannte, und wovon Grafshof. Antiquit. Mühlh. p. 47. weitere Nachricht giebt.

g) Daß Chron. Gottwic. p. 847. will den Namen des Westeregowe oder Westgowe von einem angeblichen Westwald herleiten, der sich aus dem Eichsfeld zwischen Gleichenstein und Klosterzell nach Mühlhausen zu erstreckte: man findet aber diesen Westwald nur in ältern und schlechtern Charten, nicht aber in neuern; seine Existenz ist also verdächtig. Im J. 1017. schenkt K. Heinrich II. dem Kloster Rauffungen quondam juris sui cortem *Heroldeshusum* dictum, situm in Pago *Westerun*, in Comitatu *Hemizonis* Comitatus, in Hrn. K. Ledderhose kleinen Schrift. Th. II. S. 280. Dieses Heroldshausen liegt zwischen Mühlhausen und Langensalza, und da, wie ich not. c) erwiesen, Thomasbrück, auf dem linken Ufer der Unstrut, schon in den Altgau gehörte, so kann man Langensalza von dieser Seite als den äußersten Grenzort betrachten. Aus einer, not. i) weiter vorkommenden, Urf. vom J. 897. sieht man, daß die Dörfer des Mühlhausischen Gebiets, wenigstens bis an das linke Ufer der Unstrut, in einerlei Comitatum gehörten, und soviel gewisser kann man sie dem Westergau zuzählen. Noch deutlicher

beweist dieses eine Urf. vom J. 932, worin K. Heinrich I. dem Abt Megingo; von Herfeld einige in dem Pago *Friesonoveld* (s. davon oben S. 202), in der Gegend des Kursächsischen Amtes *Sittichenbach* gelegne Güther abtauscht, und ihm dagegen einräumt in *Pagis Altgewe et Westgenwe nominatis*, in *Comitatibus Meginunardē et Sigisfridi*, loca *Tennistat*, *Chiribbaringa*, *Wolferbaringa*, *Paringi*, *Bisenuninda*, *Hurflagemundi*, *Astah*, *Eckihartesleba*, *Aiguvā*. (Ufcher), *Saltzab*, *Durnlob*, (*Oberdorta*), et *Germari*. *Schminck*. *Monim. Hass.* p. 657. Diese Orte sind, *Bisenuninda* ausgenommen, alle noch unter dem nemlichen Namen in dem Mühlhausischen, wo *Germari* hingehört, in dem Fürstenthum Eisenach, und drum herum, bekannt. Ausser *Tenstedt*, von dem ich schon not. c) geredet, kann keiner davon in den Altgau gehören, weil sie alle auf der rechten Seite der Unstrut liegen, und da *Asbah* das *Uebach* an der *Hörsel* ist, die bei Eisenach vorbei in die *Werra* fließt, *Hurflagemunde* aber das am Ausfluß dieses Flusses gelegne Dorf *Hörsel*, so erstreckte sich dieser Gau nicht nur, wie das Chron. Gottwic. will, bis an die *Reffa*, sondern noch weiter herab. Im J. 976. läßt K. Otto II. einen zwischen dem Sächsischen Abt *Werinharius* und dem Herfeldischen Abt *Gojbert* entstandnen Streit über die Schifffahrt in *fluvio quodam Hurfilla* vocato, qui fluit in *Luperzgowe* durch ernannte Commissarien entscheiden. *Schoettg. et Kreyß.* SS. *Rer. Germ.* T. I. p. 19. Ohne Zweifel ist diese *Hurfilla* die *Hörsel*, und der bisher unbemerkte *Luperzgau*, oder wohl besser *Luperzgow*, hat von den Eisenach.

Die Städte Wannfried und Trefurt waren ohne Zweifel noch ein Theil davon ^{b)}.

Die Germarmark erstreckte sich noch weiter auch über das Eichsfeld. Unter diesem Namen versteht man, wie ich schon oben (S. 356.) erinnere, im Mittelalter immer nur das heutige Obereichsfeld, indem die Duderstädter Mark ursprünglich ein Sächsischer Gau war, und erst nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts unter den Namen des Eichsfelds mitgezogen worden. Das eigentliche Eichsfeld scheint in den ältesten Zeiten weitläufiger gewesen zu seyn, oder vielmehr eine Provinzialbedeutung gehabt, und den Westgau noch unter sich begriffen zu haben; wenigstens wird ihm in einer Urkunde vom J. 897. auch das Mühlhausische Gebiet zugerechnet ⁱ⁾. Aber so wie der Namen der Germarmark allgemeiner wurde, so wurde der Namen des Eichsfelds wieder auf seine eigentlichen Gaugrenzen eingeschränkt, und dieser Gau wurde selbst ein Theil der Germarmark ^{k)}. Indessen ist doch wohl immer gewis, daß er nach der Werra zu weit-

senach. Dörfern GroßLuppeniz und WenigenLuppeniz, an der Nesse, den Namen, und stimmt entweder ganz, oder zum Theil, mit derjenigen Lupence - marca überein, worüber K. Heinrich II. der Abtei Fulda im J. 1015. den Wildbann verleiht, in dessen Grenzbeschreibung zugleich eine Menge Orte aus dieser Gegend vorkommen. Schann. Trad. Fuld. n. 595. p. 245. Man könnte ihn bei diesen Umständen für einen Untergau des Westergaus halten. — Nach dem bisher erwiesenen Umfang des Westergaus können auch die not. d) aus einer Urk. vom J. 997. dazu gerechneten Orte keinem Anstand unterworfen seyn.

^{b)} Wannfried kommt Beil. XXXIV. S. 43. not. * unterm J. 1015. vor. In Feller. Monum. ined. p. 18. kommen zwar Civitas Riede intra Thuringiam, in Comitatu Wilhelmi, et villa Driburi in Comitatu Ekkibardi marchionis unterm J. 1000. vor, worin sie K. Otto an das Bisthum Magdeburg schenkt: man muß aber das letztere nicht etwa auf Trefurt deuten wollen; es ist vielmehr Dreieker an der Elm, so wie unter erstem Ried an der Unstrut, zu verstehn.

ⁱ⁾ Nach einer Urk. König Arnulphs vom J. 897. räumt die Abtei Fulda dem Graf Konrad dem ältern von Hessen den schon oben S. 369. not. a) erläuterten Curtis Rosbach tauschweis ein, und der König erlaubt dagegen als Lehensherr, daß Graf Konrad wieder an Fulda abtrete quassdam res in Pago Eichsfelden in Comitatu Ottonis fitas — — quicquid ipse Chunradus beneficii nostri infra terminum villarum Ambraba (Amern) et Kermara (Germar) dictarum, et in locis Lengensfelt, Einlinhusen, Diddorf et Dachreda dictis tenuit. Schann. Trad. Fuld. n. 541. p. 219. Alle diese Orte liegen im Mühlhausischen Gebiet.

^{k)} Das in Falke Trad. Corb. abgedruckte Registr. Sarach. p. 7. n. 86. führt Haansfeldibus in Germaremarca an, welches erste Falke mit Recht für Hanstein auf dem Eichsfeld erklärt. Beil. XXXVI. S. 47. not. kommt in einer Urkunde vom J. 1071. villa Martinesfeld in Pago Germaromarca vor. Es ist Martinsfeld auf dem Eichsfeld zu verstehen, das nach Beil. CCCCLV. S. 494. ein Dekanatsitz war. Vergl. weiter not. l).

weitläufiger blieb als jezo, und den auf der rechten Seite dieses Flusses gelegnen kleinen Antheil des heutigen Niederhessens, ungefehr von Eschwege an bis Wizenhausen gegenüber, noch unter sich begrif ¹⁾. In dieser Voraussetzung gehörte ursprünglich auch die Stadt Allendorf, oder im Fall ihr Alter nicht in die Zeiten der Gauverfassung reichte, doch ihr ganzes Revier dahin; ihre Salzodden hingegen liegen schon auf dem rechten Ufer der Werra, und werden uns ums J. 1182. zum erstenmal bekannt ^{m)}. — Der Fuldische Mönch Eberhard gedenkt zwar eines Ahgauts an der Weser, mit einem darin enthaltenen Ungerodet: das ist aber auch alles, was man davon sagen kann, und wenn ihn manche im Vertrauen darauf, daß auch die Werra zuweilen den Namen der Weser führe, der Stadt Wizenhausen gegenüber legen, und jenen Ort von dem Dorf Unterrieden, im Gericht Berlepsch, erklären, so hat man höchstens eine sehr gewagte Hypothese mehr. Aus einem einzigen, noch dazu unerklärbaren Ort, läßt sich nichts schließen, und ich möchte diesen Gau eher mit dem Sächsischen Gau Auga, an der Weser, für einerlei halten ⁿ⁾.

Flüsse,

¹⁾ Der Hessische Distrikt zwischen der Werra und dem Eichsfeld ist allzu schmal, als daß sich ein Gau darzwischen legen ließe; auch findet man keinen solchen Gau, und da man ohnehin die Gauen gerne mit Flüssen begrenzte, so ist soviel wahrscheinlicher, daß das Eichsfeld bis an die Werra reichte. Von Eschwege sagt Falke Tr. Corb. p. 541: ipsa tributur alicubi Eichsfeldiae, führt aber die Stelle nicht an, und mir ist sie nirgends in einem beglaubten Schriftsteller vorgekommen. Sie liegt schon auf dem linken Ufer der Werra, und gehört eher in die Honebemark, von der ich gleich weiter reden werde. In einer Urk. K. Otto des Großen vom J. 950. kommt *Hojanufini* in *Pago Aikeifelt* in *Comitatu Unycharidi* vor; Falke Trad. Corb. p. 747. Falkens Erklärung, daß unter *Hojanufini* das in dem Amt Bischhausen gelegne Dorf Hoheneich zu verstehen sei, kann unmöglich richtig seyn: dann dieses Dorf liegt auf der linken Seite der Werra, und gehörte gewis in den Netergau. Jener

Ortsnamen ist überhaupt zu verdreht, als daß er sich sicher deuten ließe. Der Wizenhausen gegen über, rechts der Werra, liegende Theil dieses Amtes kommt in dem Leingauischen Archidiafonatsregister von Noerten nicht vor, und ich wollte ihn, der ehemaligen Gauverfassung nach, noch immer eher zum Eichsfeld, als zum Leingau rechnen. In Ansehung des heutigen, rechts der Werra liegenden, Distrikts um Allendorf kann wohl keine Frage darüber seyn.

^{m)} Nämlich in der Päpstlichen Bestätigung der Germeroder Klosterstiftung, von der ich unten weiter reden werde. Nähere Nachricht von der Geschichte dieser Soden überhaupt liefert Hr. Justizrath Kopp zu Kassel, ein würdiger Nachkommen seiner berühmten Vorfahren, in dem Beitrag zur Geschichte des Salzwerks in den Soden bei Allendorf. Marburg 1788.

ⁿ⁾ Eberhard. Mon. c. VI. n. 21. führt erstlich unter dem Kapitulum der Schenkungen de *Haf-*
N n n 2 ka

Flüsse, besonders größere, dienten wohl insgemein einzelnen Gauen zur Grenze, aber nicht so oft ganzen Provinzen. Die Germarmark, die sich auf der rechten Seite der Werra so weit in Thüringen erstreckte, reichte auch noch aufs linke Ufer des Flusses herüber. Zum Beispiel kann selbst die Stadt Eschwege, eine uralte königliche Villa, dienen ^o). Aber noch mehr! Die Germarmark erstreckte

sia &c. an: Gunther de Hassia tradidit in villa Ungerodet, quae sita est juxta Wisaram, ambitum unum in Pago Abgewe. Hingegen setzt er c. II. n. 45. eben diesen Ort auch unter das Kapitel von Thüringen: Gunder et uxor ejus Adalburg tradiderunt bona sua Ungerode, quae sita sunt prope Wisaram, und n. 62: Albuvin Comes de Abgewe tradidit — unam Capturam, id est, Bivanc, quae juxta flumen Wisaram est comprehensa. Daß auf die Kapitula, worunter dieser Mönch Eberhard seine Schenkungen ordnet, wenig zu bauen sei, und daß nicht immer der Geber in einerlei Land mit dem geschenkten Guthe gehöre, habe ich schon an einem andern Ort erinnert. Das letztere müßte man obnehin in jedem Fall annehmen, man mag nun jenen Gau in Thüringen oder in Sachsen suchen, man mag nun jenen Gunther de Hassia im Sächsischen oder Fränkischen Hessen zu Haus seyn lassen. Estor Orig. Jur. publ. Hass. p. 21. findet das Hessische Dorf Unterrieden, auf dem rechten Ufer der Werra, in dem Amt Ludwigstein, jenem Ungeroder soviel ähnlicher, da es der Hessische Bauer in seiner Mundart Ungerried ausspricht. Aber ohne daran zu denken, daß sich ein so hohes Alter des Dorfs Unterrieden, und noch dazu gerade unter dem Zufaz seines jezigen Vorworts, auf keine Art erweisen läßt, so setzt der Mönch den Ort prope Wisaram, und wenn es schon wahr ist, daß dieser Namen wohl auch von der Werra gebraucht wird, so sind es doch seltne Fälle, und es ist nicht zu glauben, daß der Mönch diese Ausnahme in dreierlei Schenkungen immer bei dem nemlichen Ort gebraucht haben werde. Es ist mir daher die Meinung des Pastor Salke

Trad. Corb. p. 360, daß dieser Pagus Ahagewe wohl mit dem bekannten Pagus Auga, an dem Zusammenfluß der Diemel und Weser, einerlei sei, so viel wahrscheinlicher da dieser letztere Gau auch an einem andern Ort (l. c. §. 45. p. 95.) Pagus Ahago genant wird, auch ausserdem ein Ort Ungretun daraus vorkommt, der mit jenem Ungerode wohl einerlei seyn möchte. Man weiß, wie wunderbar oft die Namen solcher Gauen in Urkunden verdreht werden.

^o) Von Eschwege s. oben not. f). R. Otto III. schenkt im J. 994. seiner Schwester Sophia, Aebtissin zu Gandersheim, praedium *Eskineuag* nominatum in Pago *Germara Marca*, et in Comitatu *Siggonis* Comitis — totumque quicquid est inibi utilitatis, nostrum jus regium hactenus respicientis cum omni integritate —, ea quidem ratione, ut si soror nostra ante, quam nos, naturae concedens universae carnis iter arripiat, praedium, quod mancipavimus, ad nos hereditario jure recurrat: si autem nobis superstes existat — quicquid libuerit inde faciendi liberam potestatem habeat. Leibnit. SS. Brunswic. T. II. p. 377. Harenb. Hist. Gandersh. p. 626. Diese beide Abdrücke stimmen untereinander überein, der Leuckfeldische hingegen in *Antiqu. Gandersh.* p. 112. lieft nicht nur, statt *Siggonis*, fälschlich *Hygonis*, sondern hat auch das irrige Datum vom J. 996, daß ihm Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 455. aus Versehen nachspricht. In eben diesem J. schenkt R. Otto eben dahin quosdam nostrae proprietatis et juris servos — quod est in Pago *Germara Marca* (Leibnit. l. c.), ohne jedoch den Aufenthaltsort dieser Leibeigenen zu nennen. Unterm J. 1074. verleiht R. Henrich IV. dem Bisthum Speier

erstreckte sich ferner durch das ganze Gericht Bilsstein bis an den Meißner hin. Die kleine Vierbach, die auf diesem Berg entspringt, gab sowol einem Dörfgen oder Hof (praedium) als einem Wald den Namen, und beide werden in die Germarmark gesetzt. Es erhellt dieses aus einer Urkunde von 1073, nach welcher ein gewisser Edelmann jenes Vierbach der Abtei Hersfeld einräumt, die ihm dagegen die, im Gericht Bilsstein gelegne, Dörfer Eltmanshausen und Niddewihhausen zur Precarie, oder lebenslänglichen Genuß, giebt. Um hierin soviel sicherer zu gehn, ließ Abt Hartwig von Hersfeld die Sache vor dem Graf Rucker von Bilsstein in dem Forst Vierbach gerichtlich verhandeln, ja auch nach dem Tod dieses Grafen mußte der Vormund seines unmündigen Sohns, auf Bitten der Abtei, über dieses Tauschgeschäft, worüber indessen Streit entstanden war, die Zeugen von neuem, vor öffentlicher Versammlung in dem Forst Vierbach, vernehmen, Eidschwüre abhören, und die Grenzen des Prädiums bestimmen ^{p)}. In diesem Forst war also, nach altteutschem Brauch, unter freiem Himmel die Mallstatt, und die Grafen von Bilsstein waren die Gaugrafen. Aber was war es für ein Gau? Um diesen merkwürdigen Umstand näher ins Licht zu bringen, muß ich eine Urkunde Graf Siffrieds von Bomeneburg, und Erzbischof Markolds zu Mainz, beide vom J. 1141, zur Hilfe nehmen. Jener Siffried war ein Enkel des berühmten Graf Otto's von Nordheim, des großen Gegners Kaiser Heinrichs IV., und weil dieser sein Großvater das St. Blasienkloster zu Nordheim gestiftet hatte, so wollte der andächtige Enkel der Stiftung Ehre machen, und sie von neuem bereichern.

In

Epeier praedium Eshwage in Pago - - - in Comitatu Heinrici Comitis &c. Würdtw. Subsid. Dipl. T. V. p. 252. Andre Stellen von Eshwege gehn mich hier nichts an, wo ich sie blos zur Erläuterung der Germarmark anführe. Ich werde in der Geschichte der Grafen von Bilsstein weiter davon zu reden Gelegenheit haben. — Bei Eshwege findet sich ein stehender See, der Arstrenpsuhl genannt; Hartmann will ihn aber lieber, um nur ein Alterthum'sück herauszubringen, den Croden Pohl genennt wesen, der alsdenn den Namen von dem Heidnischen, angeblich hier verehrt, Gögen Crodo führen

soll, in Conjectur. de Stagno Crodonis vulgo dem Croden-Pohl, prope Eshwegam (Morbung 1743.) Ich meines Orts finde natürlicher, bei dem heutigen Eshwege Frösche und Arsten, als den Gögen Crodo zu suchen, den man noch dazu nur aus spätern Schriftstellern kennt.

^{p)} Beil. XXXVII. XXXIX. LI. In der zweiten Stelle kommt auch ein Eltwin de Virbeche vor, und Graf Rucker von Bilsstein erscheint als eigentlicher Richter des Gaus. Vierbach ist jezo ein ausgegangner Ort, wird aber unten als zur Cent Abterode gehörig angeführt werden.

In dieser Absicht gab er nicht nur selbst eine Menge Feldgüther dahin, sondern bewog auch den erwähnten Erzbischof, nachdem er diese Schenkungen durch seinen Bann geheiligt hatte, noch eine gute Anzahl Zehenden hinzuzuthun. Diese waren aus zwei Gauen hergenommen; erstlich aus der Hunethermark, oder, welches hier einerlei ist, aus dem Hunethergau, und zwar insbesondre aus den Dörfern Bischhausen, Kirchhofsbach, Dorrenhofsbach, Stadthofsbach, Wieden, und einigen ausgegangnen Orten, von denen ich hier nur Sonnenbrunnen nenne 1). Dieses letztere ist deswegen merkwürdig, weil es auch in der Grenzbeschreibung des vorgedachten Prädiums Bierbach vorkommt, und eben dadurch den Beweis giebt, daß der ganze Hunethergau zur Germarmark gehörte. Doch die Lage der Orte ist an sich schon Beweis genug dazu: denn die Hunether-

mark

9) Der Erz. Markolf schenkt an gedachtes Kloster: decimas villarum - - in Pago Hunether marca circa fluvium Werraba, Bischoueshusen, et iterum Biscopeshusen, Hasbach et item Hasbach, et iterum Hasbach, Sigelbach, Kirchberg, Were, Bogendal, Widehi, Dashbach, Cello, Nare, Sonnenbrunne; in Pago qui dicitur Nedere, circa fluvium Naderaba, Rorenreth, Nedere, Aboldeshusen, Balderichshusen, Vulgelereroth, item Vulgeleroth, Wilberisbach, Willemundesbach, Hoenroth, Datdenroth, praeterea decimas omnium novialium, quaecunque in sylvis sue proprietatis, infra terminos nostre dioecesis, a presenti die, et deinceps culta fuerint &c. Orig. Guelf. T. IV. p. 526. Die noch jezo bekannten Dörfer habe ich im Text angeführt. Bischoueshusen kommt in dem erstern Gau doppelt vor; es scheint also ehemals ein Ober- und Unter-Bischhausen gegeben zu haben. Widehi ist einer von den beiden Höfen Wieden, bei Allendorf. In dem Gau Nedere habe ich wohl Rorenreth richtig durch Rhörde N. Bischhausen erklärt. Statt Balderichshusen ließt die folgende Urf. vielmehr Haldrickhufen, und so könnte es Ellershausen, N. Allendorf, feyn. Vulgelereroth kommt doppelt vor. Das eine ist gewis Wülserode, oder Wolfserode, N. Contra, von dem andern ist vielleicht in dem, eine

halbe Stunde davon entlegnen, Ulsen noch eine Spur des Namens übrig: dann das Dorf Wolfserode in der Vogtei Germerode, und der gleichgenannte Hof in dem Gericht Bilslein, scheinen zu entfernt, und mögen, ihrer Lage nach, eher in die Honedermark gehört haben. Hoenroth ist wohl gewis das eine Stunde von Contra entlegne, aber zum Amt Spangenberg gerechnete, Hoyerode. Auch Siffrieds von Bomeneburg Schenkungsbrief führt Feldgüther, theils aus den nemlichen Orten, — wiewol meistens nach schlechtern Lesarten — theils aus andern in dieser Gegend an. Nedere, Ronrethe, Awoldishusen, Haldrickhufen, Biscopshusen, alterum Biscopshusen, Halsbach, alterum Halsbach, desertum Hasbach, Geilendale, Begendale, Were, Hunede, Cella, Richenberc, Welbersbach, Wichardeswinethe, Valedo, Anschete, Nienkide. l. c. p. 525. Es sind in dieser Gegend an der Werra her eine große Menge Dörfer und Höfe ausgegangen, die sich jezo nicht mehr enträthseln lassen, wenigstens nicht ohne die genaueste Lokalkennntnis der Wald- und Feldfluren. — Das Chron. Gottwic. p. 632. vermuthet fälschlich einen angeblichen Pagus Hedergo in der Gegend von Eschwege.

mark hat ihren Namen von den Dörfern Ober- oder Niederhone, in dem Gericht Bilstein, die in Urkunden gewöhnlich Hunide, oder Honede heißen ⁷⁾, und die übrigen Orte liegen in den unmittelbar angrenzenden Aemtern Bischhausen und Contra. — Der andre Gau, aus dem der Erzbischof Markolf Zehenden an das St. Blasienkloster schenkte, war der Neterer. Er hat seinen Namen von dem Dorf Netra oder Näter, in dem Amt Bischhausen, und an den gleichge- nannten Flüssgen, das sich in die Sunter ergießt. Von den übrigen daraus an- gegebenen Orten sind die Dörfer Rhörda, Wülferode oder Wölferode, Heyerode und Datterode noch jezo kenntbar, andre aber ausgegangen ⁸⁾. Aus den wenigen aus beiden Gauen angeführten Orten lassen sich freilich die Grenzen derselben gegeneinander nicht genau bestimmen, wahrscheinlich aber machte die Sunter die Scheidungslinie, die der Stadt Contra den Namen giebt, und bei Niederhone in die Werra fällt. Die Hunethermark lag auf dem linken Ufer derselben, und erstreckte sich nach Wizenhausen zu, der Netergau auf dem rechten Ufer lief nach Friedewald hin, und hatte vermuthlich die Herse zur Grenze ⁹⁾. Gegen Osten schloß diese Gauen die Werra zu, gegen Westen das Frizlarer Archidiafonat oder der Hessengau, und mit der Stadt Friedewald fieng schon der Frankonische Zul- lifeld an. Eben diese Grenzen machen zugleich unwidersprechlich, daß der kleine Netergau, eben so gut wie der Hunthergau, ein Theil der großen Germarmark war. Da er weder zum Hessengau, noch zu Frankonien gehörte, wozu hätte er sonst gehören sollen? — Die Hessischen Aemter, die auf solche Art in den gegen- wärtigen Distrikt fallen, habe ich schon im Anfang dieses Paragraphen angegeben.

Wir haben also zwei bisher ganz unbekante Gauen, und zugleich eine Quelle zu manchen wichtigen Aufschlüssen. Die wahren Grenzen zwischen Thü- ringen und Hessen im Mittelalter können nun ferner keinem Zweifel mehr ausge- setzt seyn. Man hat bisher immer die Werra darzu angenommen, selbst Lambert von Aschaffenburg nimmt sie darzu an, und sollte es dieser Geschichtschreiber, ein
Mönch

⁷⁾ §. B. Beil. XXXIX. und in der vorher- gehenden not. 4), so wie in der folgenden not. 2).

⁸⁾ S. vorher not. 4). Winkelmann Besch. Hessens S. 305. macht aus Neter, weil

sich ehmal eine adliche Familie darnach benannte, gleich eine Herrschaft.

⁹⁾ Vergl. unten not. 2), wo das Dorf Herse noch in Thüringen gesetzt wird.

Mönch in dem nahegelegnen Hersfeld, nicht am besten haben wissen können ⁿ⁾? Er konnt' es allerdings wissen, aber ein allgemeiner Geschichtschreiber, wie Lambert, giebt auch nur allgemeine Datums an; was in solchen Grenzzeichnungen dem Partikulargeschichtschreiber wichtig ist, kann für jenen geographische Mikroskopie seyn. Der Raum, den vorgedachte Gauen an der Werra einnehmen, ist ein schmaler Strich Lands, der an vielen Orten kaum einige Stunden, an keinem über drei oder vier Meilen breit ist. Was macht dieses für einen Unterschied bei großen Provinzen im Ganzen genommen? Hätte Lambert nicht im allgemeinen die Werra zur Grenze annehmen wollen, so hätte er sie, ohne viele Weitläufigkeit, gar nicht angeben können, da sie weder ein Fluß, noch sonst ein erhebliches natürliches Merkmal bezeichnet ^{v)}. Ausserdem mochten zu seiner Zeit die Hessischen Herrn auch in dieser Gegend schon stark begüthert seyn. Daß sie indessen wirklich zu Thüringen gehörte, wird schon daraus unwidersprechlich, weil sie zur Germarmark gehörte. Dieses war eine Thüringische Provinz ^{w)}, wie hätte sie sich dann zugleich auch über einen Theil von Hessen erstrecken können? Die Hessen und Thüringer waren zwei ganz verschiedene Völker, ihre Länder zwei ganz verschiedene Provinzen, und daß sich gleichwol eine Unterabtheilung der einen auch über ein Stück der andern hätte ausdehnen, und eben dadurch beide vermischen sollen, würde in der Geographie des Mittelalters unerhört seyn. Ausserdem werden in Urkunden die Städte Eschwege, Kreuzburg, Gerstungen, ob sie gleich auf dem linken Ufer der Werra liegen, eben so auch viele Dörfer aus dieser Gegend, ohne Unterschied in Thüringen, kein einziges in Hessen, gesetzt ^{x)}, und selbst im vierzehnten Jahrhundert rechnete man noch ein gutes Stück

dis-

ⁿ⁾ Lambert. Schaffinab. ad an. 1074. ap. Pistor. SS. T. T. I. p. 368. Andierat (Henricus Rex), Saxonibus placuisse, ut ei ingressum Thuringiae non concederent, sed statim in ipsa ripa fluminis praedicti, quod Hassiam Thuringiamque dirimebat, instructa acie exciperent venientem, und ad an. 1075. p. 390: Rex Saxonia excessit et transitis finibus Thuringiae ubi Eschenwege pervenit, exercitum dimisit. Auf gleiche Art setzt Lambert S. 362. die villam Gerstungen in confinio Thuringiae et Hassiae.

^{v)} Der Berg Meißner, der allenfalls dazu hätte dienen können, macht nur auf eine kleine Strecke die Grenze.

^{w)} Daß die Germarmark zu Thüringen gehörte, versteht sich aus den Ländern, die sie begrif, von selbst, und es heißt daher in der oben not. f) angeführten Urkunde vom J. 973. ausdrücklich: in regione Turingia, in Germaromemarca.

^{x)} Eberhard. Mon. c. II. n. 113. führt unter dem Kapitel von Thüringen eine Schenkung des Graf

diseits der Werra zu Thüringen 1). Zu welcher Zeit sich die Thüringer wahrscheinlich zuerst in dieser, vorher den Chatten zuständigen, Gegend ausgebreitet, darüber habe ich mich schon oben (S. 147.) erklärt.

Aus dem bisherigen wird hoffentlich auch die sogenannte Grafschaft an der Werra (Comitatus ad Werram) ein näheres Licht erhalten, ob ich mich gleich hier auf eine umständliche Ausführung aller einzelnen Umstände nicht einlassen kann, weil ich sie nicht anstellen könnte, ohne zugleich einen guten Theil des Thüringischen Successionsstreits vorauszunehmen 2). Es ist aber die ganze Sache ein deutlicher Beweis, wie

Graf Erpho an, worin, zwischen andern Thüringischen Orten, auch einige aus der Gegend vorkommen, von der ich hier rede, die aber zum Theil falsch geschrieben sind, und deswegen mit der in Schann. Trad. Fuld p. 198. n. 498. gefertigten, ungefehr ins J. 860. gehörigen, Urk. verglichen werden müssen; auch geben Schoettg. et Kreyff. SS. Rer. Germ. T. I. p. 41. noch einige Lesarten dazu an. Dahin gehört *Herphiu* oder *Herphe*, worunter *Herse*, A. Friedewald, an dem gleichgenannten Flüßgen, zu verstehen ist; *Luhhsunterun*, oder ap. Schoettg. l. c. *Luchisunterun*, ist ohne Zweifel die jezige Stadt *Sontra*, was aber der Vorsatz *Luhhi* anzeigen soll, weiß ich nicht. — Die Blaevianische Charte der Abtei *Herfeld* setzt einen Wald *Lohim* in diese Gegend —; eben so *Othelmerhusen*, oder *Elmannshausen*, bei *Eschwege*. Ferner erscheinen ap. Schann. l. c. p. 292. n. 114. unter dem Kapitel von Thüringen die Dörfer *Honide* et *Franquarteshusen*, oder *Francershausen*, im Gericht *Bilslein*, die auch gleich darauf p. 293. n. 1. und 6. unter König *Konrads* Traditionibus vectigalium de *Thuringia* vorkommen. Endlich setzt auch das *Brev. S. Lulli* Beil. XII. S. 16. *Erphoi* und *Sonnenbrunnen* in das Verzeichniß Thüringischer Orte, und ist unter erstem das vorge dachte *Herse*, unter dem andern das S. 470. angeführte, und in die *Hunethermark* gehörige, *Sonnenbrunnen* zu verstehen. Von *Herse* vergl. unten not. h).

Hess. Landestg. II. B.

1) Die *Legenda Bonifacii* ap. Mencken. SS. Rer. Saxon. T. I. p. 849. zieht die Grenze der Landgrafschaft Thüringen auch auf die linke Ufer der Werra herüber, und zwar von *Berka* usque ad nemus *Sulingenwald* (der *Sullingswald*, in und um das Amt *Friedewald*) ad locum dictum *Mittelwenden* (die teutsche *Uebers*. fügt auch noch ein *Hohenwinden* hinzu, beides ausgegangne Orte). — Et licet *Brandensfels* ultra *Werram* situata sit, nihilominus — ab antiquo spectabat at territorium *Thuringiae*. Sic pariter *Cruzbürg* ex antiquo spectabat ad territorium *Thuringiae*, non obstante, quod ex opposito *Werrae* fluvii sita sit, et terminatur intra *Rittelshusen* (*Rittenhausen*, A. *Bischhausen*) et *Netera* ad montem *Eichenberg* supra lapidem dictum *Heldestein* versus *Dresforte*.

2) Des bekannten und verdienten Hess. Geschichtschreibers *Joh. Adolph Hartmanns* *Diss. de Comitatu Werrano* (Marburg. 1744.) enthält wohl Muthmaßungen genug, am Ende weiß man aber nicht mehr, als vorher. *Joh. Georg Estors* *Diss. de Ditione Hassiaca ad Vierram ac de Jure Sreniss. Sophiae* — in *Provinciam Thuringiae* (Marburg. 1770.) fällt in die Zeit der großen Altersschwäche dieses Gelehrten, der sich ohnehin auch in seinen bessern Jahren mehr durch Sammelkneiß und Gelesenheit, als durch Beurtheilungskraft; auszeichnete. Das beste darüber hat unfehlbar noch *Kuchenbecker* in seinem gelehr-

D o o

wie schwankend alle Geschichte des Mittelalters, wie unvermeidlich in unzähligen Fällen die Verwirrung der Begriffe sei, sobald man nicht eine richtige Gaubeschreibung vor- aussetzt. Man hat über diese Grafschaft an der Werra dissertirt und commentirt, ohne vor allen Dingen zu untersuchen, ob auch jemals eine besondere Grafschaft unter diesem Namen existirt habe? und was man darunter verstehen solle? Man hat vielmehr nach Belieben zu- und abgethan, alles was nur an der Werra lag, ein großes Stück von Thüringen und Hessen, und selbst noch die Stadt Münden, zu der Grafschaft an der Werra gerechnet ^{a)}. Und doch weiß kein einziger alter Schriftsteller etwas von dieser Graf-

gelehrten und gründlichen Buch von den Hessischen Erb- Hof- Aemtern S. 30 u. gesagt. Was andre vor und nach ihm entweder in ihren Hessischen Geschichten, oder sonst gelegentlich beigebracht, übergehe ich, weil wir dadurch nicht im geringsten weiter gekommen sind. Unter den Braunschweigischen Gelehrten hat sich niemand mehr damit abgegeben, als Scheid Orig. Guelf. T. IV. in Praefat. p. 3. not. c und p. 527. not. *, so wie in den Anmerkungen zu Mosers Braunschweig. Lüneb. Staatsrecht S. 123 u. 199 u. Es ist dieses bekanntlich ein gelehrter und wahrhaft kritischer Geschichtsforscher; nur verläßt ihn nicht selten der so nöthige kaltblütige und unpartheiische Untersuchungsgeist, sobald von wahren oder vermeinten Gerechtigkeiten des Braunschweigischen Hauses die Rede ist, die er mit einem Eifer, und mit so bedenklichen Seitenblicken auf die Nachbarn, vertheidigt, als wenn wirklich die Wiederbringung aller Dinge, oder die Reform Deutschlands nach dem Mittelalter, schon in der Nähe wäre. Ich für mein Theil sehe nicht, wozu ein so überspannter Patriotismus dienen soll; die Fürsten hilft er nichts, das Urtheil der Kenner besticht er nicht, und der Wahrheit der Geschichte ist er sehr nachtheilig.

^{a)} Hat man doch sogar den Hessischen Ort Gieselwerder an der Weser noch dahin rechnen wollen. Nach Scheids Anmerk. zu Moser l. c. soll die Grafschaft an der Werra nicht nur die

Stadt Münden begriffen, sondern sich auch noch weit in Thüringen erstreckt, auch den größten Theil des heutigen Fürstenthums Hessen ausgemacht haben. Fürwahr eine große Grafschaft, aber auch soviel größer der Fehler aller gleichzeitigen Schriftsteller des Mittelalters, daß sie gleichwol kein einziger, auch nur dem Namen nach, kennt; daß sie überall in den Gauen, wodurch sich dieser Comitatus erstreckt haben soll, ganz andre Gaugrafen, als Nordheimische, aufstellen, und gar keinen Raum für ihn übrig lassen. Die Stadt Münden insbesondere will Scheid deswegen in diese Grafschaft ziehen, und als ein altes dem Herzog Heinrich dem Löwen von den Landgrafen von Thüringen entrißnes Erbstück angesehen wissen, damit man nicht glauben könne, als habe Herzog Otto dieselbe bei dem Ausgange des Thüringischen Mannstammes bloß aus politischer Eroberungssucht an sich gezogen. Beruft man sich auf die bekannte Urk. des Herzogs Otto vom J. 1246. — die aber vielmehr ins J. 1247. gehört, s. unten not. f) — worin er der Stadt Münden ihr Frankisches Recht bestätigt, so antwortet Scheid in Orig. Guelf. in praef. l. c., daß der bloße Rechtsgebrauch soviel weniger die vormalige Eingebürgung dieser Stadt in die Hessische Provinz beweisen könne, da die Städte hierin nach Willkühr gewählt, und z. B. das Sächsische Recht auch in Dänemark, Preussen und Polen gegolten habe, vergißt aber ganz den in jener Urk. enthaltenen schon allein entscheidenden Umstand, warum

Grasschaft. Die erste und einzige Quelle davon ist Gerstenbergers Hessische Chronik, welcher es wieder die sogenannten Excerpten der Riedeselschen Chronik, und die Hessische Reimchronik nachschrieben. Gerstenberger erzählt nemlich, daß Herzog Albrecht von Braunschweig, nachdem er über den Beistand, den er der Brabantischen Herzogin Sophia gegen den Marggraf Henrich von Meissen geleistet, in des letztern Gefangenschaft gerathen, sich, ausser acht tausend Mark Silbers, noch mit dem Abtritt von acht Städten und Schlössern, Eschwege, Allendorf, Wizenhausen, Fürstenstein, und andern, habe lösen müssen, und beruft sich zum Beweis auf eine andre Chronik aus dem funfzehnten Jahrhundert, setzt aber noch weiter, und zur Erläuterung, aus seinem eignen Kopf hinzu, daß alle diese abgetretene Orte in die Grasschaft an der Werra gehört hätten ^{b)}. Nun muß natürlicherweise

fogleich

warum der Herzog dieser Stadt das Fränkische Recht bestätigt: *cum in terra Franconica sita sit, jure Francorum fruitor et potitur.* Ich habe schon S. 164. davon geredet, und S. 404. die Sache noch weiter aus den kirchlichen Diöcesangrenzen erläutert.

b) Man beruft sich in dieser Materie gewöhnlich nur auf die Hessische Reimchronik, die daher auch Scheid umständlich anführt. Ich habe aber schon Th. I. in der Abhandlung von den Quellen der Hessischen Geschichte §. 17. bemerkt, daß dieses im sechzehnten Jahrhundert geschmiedete Werkgen des Johann Kas lediglich die sogenannten Excerpta Chronici Riedeseliani, und die in Senckenberg's Select. Juris et Hist. T. III. abgedruckte Chronika und altes Herkommen ic. zur Quelle habe. Aus letzterer nimmt er die Namen der acht Städte, die Herzog Albrecht von Braunschweig abtreten müssen, da jene Excerpta wohl auch acht Städte angeben, hingegen nur die vier ersten namentlich anführen: aber den Umstand, daß diese Städte und Schlösser zu der Grasschaft an der Werra gehört hätten, schrieb er diesen Excerptis nach. Nun habe ich l. c. §. 13. weiter erinnert, daß diese Excerpta Chron. Riedel. schlechterdings nur ein

Auszug aus Gerstenbergers größerer Hessischen Chronik sind, den vermuthlich Gerstenberger selbst gemacht hat. Es bleibt also am Ende die größere Gerstenbergerische Chronik die einzige Quelle, auf der dieser ganze Umstand von der Grasschaft an der Werra beruht. Er sagt davon in Schmuck's Monim. Hass. S. 422: „Als „nu der Herzog von Brunswig gefangin was, „so dedingete man um die Losunge unde umbe „eyne gutliche richtunge hußchin Marggraven „Sinriche unde sinen kyndern, unde frauweit „Sophien der Herzogynne von Brabant unde „irme soene, also daß Herzog Albrecht von „Brunswig sulde zu schazunge geben achte stedde „und stöße Eschewe, Aldendorff, Wizinhu- „sen, Forstensteyn, und ander mee, die alle „in die Graveschaft an der Werre gehor- „ten. — — Duß lesit man in der Doringen „Chronicken.“ Gerstenberger, der immer die Quellen angiebt, aus denen er schöpfte, hatte also diese ganze Nachricht aus der Thüringer Chronik genommen, von der ich Th. I. l. c. §. 6. umständlich gehandelt habe. Ich habe verschiedne Handschriften derselben hierüber verglichen, und sie stimmen wörtlich mit Gerstenbergern überein, doch so, daß die eine, gleich ihm, von den acht

sogleich die Frage entstehen, was ein Chronikschreiber aus dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts in einer geographischen Angabe dieser Art entscheiden könne? Demungeachtet hielt man die Existenz einer besondern Grafschaft an der Werra dadurch für erwiesen genug, sie mußte nun ein ursprüngliches Patrimonium der alten Grafen von Nordheim, so wie ihrer Nachfolger, der Welfischen Herzoge von Sachsen, heißen, und man war nur über die Art und Weise bekümmert, wie man ihren Uebergang von diesen Herzogen auf die Landgrafen von Thüringen schicklich erklären könne. Hier mußte die Aechtserklärung Heinrichs des Löwen ausshelfen. Dieser unglückliche Fürst soll Landgraf Ludwig dem Milben, und seinem Bruder Hermann, ob er sie gleich unentgeltlich aus ihrer Gefangenschaft losgelassen, dennoch auf Kaiser Friedrichs Verfügung, zum Ersatz ihres in diesem Krieg erlittenen Verlusts, die sogenannte Grafschaft an der Werra haben abtreten müssen ^{c)}. Aber wo steht das alles geschrieben? Eine so gewaltige Graf-

Städten und Schlössern nur vier namentlich anführt, die andre aber alle acht nennt, und zwar die nemlichen, die Johann Nag aus seiner vorerwähnten Quelle anführt. Aber den Umstand, daß diese Städte und Schlösser in der Grafschaft an der Werra gelegen hätten, hat keine von diesen Handschriften: er ist also ein Zusatz Gerstenberger's, der hierin durch Angabe der Lage dem unkundigen Leser nachhelfen wollte, und er thut dieses noch an einem andern Ort, den ich not. g) anführen werde. Wie er dazu gekommen, wird sich gleich weiter zeigen. Es war mir genug, hier nur erwiesen zu haben, auf welcher Stütze die so gepriesene Grafschaft an der Werra bewuhe. Gerstenberger, der im J. 1522. gestorben, schrieb, wie er selbst sagt, seine Chronik im J. 1493, und setzte nachher noch einige spätere Data hinzu.

^{c)} So stellt sich Hartmann, in der not. y) angeführten Dissertation, die Sache vor, giebt es aber selbst nur für eine Hypothese, für eine bloße Möglichkeit an; Scheid hingegen, dem dieses ganz recht ist, redet davon als von einer ausgemachten Sache, bringt es auch an andern

Orten wieder zum Beweis andrer Dinge an, und durch diesen zuverlässigen Ton ist es dahin gekommen, daß man die Grafschaft an der Werra zu einem Trojanischen Pferd braucht, aus dem man überall seine Waffenrüstung herholt, wo man sonst nicht fortkommen kann. Scheid be- ruft sich zur Erläuterung auf die Theilungsbrie- fe der Söhne Herzog Heinrichs des Löwen vom J. 1203, wo in Orig. Guelf. T. III. p. 626. die Theilungsportion Pfalzgraf Heinrichs beschrieben wird: a Northeim usque in montem Pleffe, inde usque Gudingin — inde usque Haninstein (Hanstein, auf dem Eichsfeld) —. Ab Haninstein recta via et strata regia usque Moguntiam. Inde per descensum Rheni usque in mare. Quicquid igitur est infra terminum istum, quod Patris nostri piae recordationis fuit in praediis, cessit in partem fratris Heinrichi, und p. 628. in der Theilungsportion Herzog Otto's: Monasterium Honburg (Homburg an der Unstrut) et totum patrimonium in Thuringia, quod erat Patris nostri, suae cessit parti. Was soll dann nun daraus erwiesen werden? daß Herzog Heinrich der Löwe seinen Erben noch vielerlei zerstreute Güther

Grafschaft, als die Grafschaft an der Werra angeblich war, und die Henrich der Löwe auf einmal an die Landgrafen von Thüringen verloren haben soll, mögte doch wohl irgend einem alten Schriftsteller, die insgemein so grose Kleinigkeiten nicht unter ihrer Würde finden, wichtig genug geschienen haben, um davon zu reden. Doch das nicht allein, wo findet sich auch nur ein einziges Zeugnis, daß die Grafen von Nordheim oder Herzoge von Sachsen irgend eines von jenen Städten und Schlössern vor dem Thüringischen Successionsstreit jemals im Besiz gehabt

Güter in Teutschland übrig gelassen, die innerhalb jener Grenzlinie lagen, daß er besonders sehr begüthert in Thüringen war, leugnet niemand, und ist allgemein bekant: aber für die Grafschaft an der Werra insbesondre beweist es nicht das geringste. Vielmehr kann man's zum Gegentheil brauchen: dann die angegebene Linie ist, wie man aus den Schlössern sieht, die in der Urkunde in diesen Distrikt gelegt werden, ost- und nordwärts zu verstehn, so daß alles, was auf der linken Seite dieser Linie, nach Thüringen zu re. liegt, verstanden wird, wodurch also nicht nur das ganze heutige Hessen, sondern auch der nächstanliegende Theil von Thüringen, worin jene acht Schlösser und Städte zum Theil lagen, ausdrücklich ausgeschlossen wird. Nicht besser ist der Beweis, wenn sich Scheid in den Anmerk. zum Moser l. c. p. 199. auf die Histor. de Landgrav. Thuring. ap. Pistor. SS. T. I. p. 1331. beruft, wo die verlorne Thüringische Lande, oder die Grafschaft an der Werra, patrimonium Ducis Alberti genannt würden. So werden sie aber nicht genannt, sondern der Verf. sagt nur, man habe sich dahin vertragen: scilicet quod Dux deberet dare pro liberatione sua octo munitiones, scilicet Eschenwege, Aldendorff, Witzzenhusen, et alias prope Werram: pertinentes ad ducatum Brunswicensem; womit das Chron. Terrae Misnens. beinah wörtlich übereinstimmt. Damals gehörten sie allerdings zum Herzogthum Braunschweig, nachdem sie die Herzoge weggenommen hatten. Von dem Kredit dieser Schriftsteller

habe ich übrigens schon Th. I. in der Abh. von den Quellen der Hess. Geschichte §. 6. geredet. — Noch kann ich eine Erläuterung Hartmanns l. c. §. VII. VIII. nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, nach welcher sogar noch das Hessische Hasungen zu der Grafschaft an der Werra, und unter die Besitzungen der Grafen von Nordheim, gehören soll. Er beruft sich desfalls auf eine Stelle des Lambert. Schaffnab. ad an. 1071. wo von dem berühmten Herzog Otto, einem gebornen Grafen von Nordheim, gesagt wird: Montem qui dicitur Hasengau occupavit, ut is scilicet militibus suis, quomodocunque res in proelio cecidissent, receptui foret. Eum, et si natura et situ ipso satis munitum, munitiorem tamen manu atque opera fecit, ibique convecta ex circumjacentibus praeda, regem praestolatnr. Rex accepto nuntio nihil moratus, quantas in ea trepidatione potuit, copias ex Saxonia, ex Thuringia, atque ex Hassia celerrime contraxit &c. Man darf nur die Stelle ansehen, um gewahr zu werden, daß der Herzog Otto hier in Feindes Land Krieg führte; montem occupavit, ex circumjacentibus praedam convexit. Hessen hielt es mit Kaiser Henrich IV., und Hasungen gehörte von den ältesten Zeiten her zum Hessengau, so wie die ganze umliegende Gegend zu den Besitzungen der Hessischen Grafen von Gudensberg, wie aus der obigen Gaubeschreibung genugsam erhellt, und aus der Geschichte selbst noch deutlicher werden wird.

gehabt hätten? Zwar beruft man sich auf das Schloß Bomeneburg, oder, wie es jezo gewöhnlich heißt, Boineburg, in dem Hessischen Amt Bischhausen, von welchem die beiden Siffrieds Grafen von Nordheim zuweilen auch den Namen von Bomeneburg geführt haben sollen, und ich könnte es der Sache, von der ich rede, unbeschadet zugeben. Es konnte einer ein Schloß in einer Gegend zu Lehen haben, oder einzelne Güther darin besitzen, ohne daß er deswegen darin zu Haus oder Regent war. Man weiß, wie zerstreut damals noch die Besitzungen der Grosen waren, und wie wunderbarlich oft die Güther herunkamen. Aber die ganze Angabe ist nicht einmal richtig. Das Schloß Bomeneburg, nach welchem sich die beiden Grafen Siffrieds von Nordheim, Vater und Sohn, zuweilen benannten, ist sicherlich nicht das jezo wüste, nahe bei Contra gelegne, Schloß dieses Namens: denn der jüngere Siffried selbst, der es doch wohl am besten wissen mußte, giebt es in einer Urkunde von 1144. als in Sachsen gelegen an, dagegen das andre, wie ich bisher erwiesen, ursprünglich vielmehr zu Thüringen gehörte ^{a)}. Es fallen also die Träume

a) Abt Marquard von Fulda, der von 1150. bis 1165. regierte, sagt in dem von ihm selbst verfaßten Aufsatze über seine Regierungsbegebenheiten: Porro, ut et familiaris mihi esset cum Imperatore, et cum Ministerialibus Regni societatis contubernium, ut si ingrueret bellum, ad eos nobis posset esse confugium, in *Castello regio Bemmelburg* moenia collocavi et munitiones firmas construxi, et in aedificio illo pro honore et defensione nostrae multum laboravi Ecclesiae. Schan. *Histor. Fuld.* in prob. n. LXXIII. p. 189. K. Friedrich I. ertheilte im J. 1156. dem Nonnenkloster Hildewardshausen ein Privilegium dat. in *Castro Imperiali Bomeneburg.* Orig. Guelf. T. III. p. 465. Von der Kapelle, die er im J. 1188. in *Castro suo Bomeneborgh* stiftete, wird die folgende not. e) rden. Daß dieses Reichs-schloß gerade das im Amt Bischhausen gelegne Schloß Bomeneburg oder Boineburg sei, das Landgraf Henrich das Kind im J. 1292. von K. Adolph als ein Reichslehen erhalten, beweist K u-

henbecker Hess. Erbämt. S. 35. sehr richtig aus einem Lehenbrief von 1460, nach welchem es die adliche Familie von Boineburg von den Landgrafen von Hessen zu Reichsasterlehen trägt, und es leugnet es ohnehin niemand. Aber wenn es ein Reichs-schloß war, wie konnten die Nordheimischen Siffrieds den Namen davon führen? Es muß, antwortet man, nach des jüngern Siffrieds im J. 1144. erfolgten Absterben entweder als erledigtes Lehen, oder auf andre Art, ans Reich gefallen seyn. Als bloße Möglichkeit kann man das wohl gelten lassen, aber wahrscheinlich ist es gewis nicht, daß ein Schloß, von dem dieser mächtige Graf Siffried angeblich den Namen führte, wenige Jahre nach seinem Tode schon so verfallen gewesen, daß der Abt von Fulda, um es nur zu seiner Nothhülfe gebrauchen zu können, erst Mauern darum führen mußte; daß Kaiser Friedrich, der doch lange Zeit mit dem Herzog Henrich dem Löwen so wohl stand, daß er ihm 1156. sogar das Herzogthum

Träume von einer Grafschaft Bomeneburg in Hessen, und ihrem großen Umfang, von selbst weg. Dieses Schloß war noch im zwölften Jahrhundert unmittelbares

zogthum Baiern wieder zustellte, ihm gleichwol dieses Schloß Bomeneburg vorenthalten haben sollte, ungeachtet es zur Nordheimischen Erbschaft gehört hätte. Doch man höre Scheid's Beweise in Orig. Quell. T. IV. p. 527. not. *, die er noch dazu für sehr wichtig hält. Die Grafen von Nordheim, sagt er, besaßen einen großen Theil des heutigen Hessens an der Werra, das erst Henrich der Löwe an die Landgrafen von Thüringen verlor, und soviel gewisser ist das darin gelegne Bomeneburg dasjenige, nach welchem sich die Grafen Siffrieds von Nordheim zuweilen benannten. Hätte er den Vorderatz irgendwo im geringsten erwiesen, so könnte man die Folge allenfalls gelten lassen: aber so wird der Leser nur in einem trübseigen Sirkel von Beweis herumgeführt. Fragt man, woher jenes Nordheimische Bomeneburg in dem heutigen Hessen zu suchen sei, so heißt es: weil es in der Grafschaft an der Werra lag, und diese den Nordheimischen Grafen und Henrich dem Löwen zustand. Fragt man wieder um Beweis wegen der Grafschaft an der Werra, und warum sie den Nordheimern zugestanden haben müsse, so ist die Antwort, oder wenigstens ein wichtiger Theil der Antwort: weil das Nordheimische Schloß Bomeneburg darin lag. Von nicht besserer Art ist Scheid's zweiter Beweis. Ein Almarus de Bomeneburch unterschreibt im J. 1141. die oben erwähnte zu Erfurt ausgestellte Schenkungs-urkunde an das St. Blasienkloster zu Nordheim als Zeuge, und in der vorgedachten Urk. Kaiser Friedrichs vom J. 1188, die Kapelle des Reichs-schlosses Bomeneburg betreffend, unterschreibt sich ein Almarus Advocatus, der, wie Scheid glaubt, mit jenem soviel gewisser einerlei Person war, da auch in Schann. Histor. Fuld. in prob. n. 75. p. 192. unterm J. 1170. ein Almarus de Bomeneburch als Fuldischer Zeuge und Ministe-

rials vorkommt. Hieraus schließt nun Scheid, daß die adliche Familie von Boineburg schon zu des jüngern Graf Siegfrieds von Bomeneburg Zeiten die Advocatie über die jezo Hessische Stadt dieses Namens gehabt habe, und weil sie zugleich officiales jenes Grafen gewesen, auch noch zu des Braunschweigischen Herzog Friedrich Ulrichs Zeiten zu Ritterdiensten aufgefördert worden wären, so müßten auch die letzten Nordheimischen Grafen von diesem Schloß ihren Namen hergenommen haben. Hierbei ist nun freilich gar manches vorausgesetzt, was erst erwiesen werden sollte; daß der Almarus vom J. 1141. und 1188, welches schwer zu glauben, einerlei Person waren; daß, wenn er nur im Allgemeinen Advocatus genannt wird, dieses gerade auf Schloß Bomeneburg gehe; daß sich jene angebliche Vasallenpflicht gegen Braunschweig auf Schloß Bomeneburg gründe, das soviel gewisser falsch ist, da jene Familie dieses Schloß schon längst vorher von Hessen zu Lehen trug, und sie in zehnerlei andern Rücksichten Braunschweigische Vasallen seyn konnten, so wie sie auch Fuldische Ministerialen waren. Vor allen Dingen aber ist es ganz aus der Luft gegriffen, was Scheid sagt, daß der in vorgedachter Urk. vom J. 1141. angeführte Almarus de Bomeneburg als Officialis des Graf Siffrieds erscheine; er unterschreibt die Urk. zu Erfurt nur als Zeuge, und zwischen einem Zeugen und Officialis ist ein Unterschied; sonst hätten die Grafen, die mit ihm unterschrieben, auch Officiales Graf Siffrieds seyn müssen. Welcher Kenner kann sich nun wohl durch solche Gründe verführen lassen, das Nordheimische Schloß Bomeneburg in dem heutigen Hessen zu suchen? Scheid würde es selbst nicht gethan haben, wenn er vor allen Dingen die von ihm selbst aus Hergott. Orig. Habsburg. T. II. p. 171. und Gud. T. I. p. 161. angeführte Urk. R. Kon-

telbares Kaiserliches Eigenthum, war ein Reichsschloß, hatte aber damals so wenig ein Zugehör an Dörfern, Höfen zc., daß Kaiser Friedrich I., als er im J. 1188. eine Kapelle daselbst stiften wollte, dem Landgraf Ludwig von Thüringen, zur Besoldung des Priesters, erst einige Güther in den umliegenden Dörfern abkaufen mußte e). Und nun kann ich der Entwicklung des Knotens,

von

Konrads III. vom J. 1144. gehörig bedacht hätte, worin sich der jüngere Graf Siffried unterschreibt: Sigefridus Comes in *Bomnenburch in Saxonia*. Dieser Graf legt also hier offenbar sein Schloß Bomnenburg oder Bomeneburg in Sachsen, und hoffentlich wird doch niemand sagen, daß er dadurch nur sich als einen Sächsischen Graf habe bezeichnen wollen, ohne gerade das Schloß eben dahin zu rechnen; es würde sonst eben so lächerlich herauskommen, als wenn sich zum Beispiel ein Hessischer Graf Giso von Gudensberg, der etwa nebenher die Sächsische Stadt Hameln besaß, hätte Giso in Hameln in *Hassia* unterschreiben wollen. Doch Scheid, und der in der folgenden not e) vorkommende Anonymus, leugnen es selbst nicht, helfen sich aber durch die Ausflucht, daß zu den Zeiten der Nordheimischen Grafen noch ein großer Theil von Thüringen und Hessen zu Sachsen gehört habe. Von dem heutigen Hessen an der Weser und Diemel wissen wir's, und ich habe oben den Hessisch-Sächsischen Gau selbst beschrieben: aber von dem Hessischen Distrikt an der Werra, wovon hier allein die Rede ist, kann es selbst ein Halbkennner nicht im Ernst behaupten, oder ich möchte nur einen einzigen gültigen Beweis sehn; nur das Gegentheil ist un widersprechlich erweislich. Ich berufe mich deßfalls auf meine S. XXXVII. gegebene Beschreibung des Hessengaus, wo ich die Grenzen desselben sowol überhaupt, als insbesondre nach der Werra zu, nach dem Frixlarer Archidiaconatsregister bestimmt, und zugleich mit den deutlichsten Stellen aus Urkunden bestätigt habe; auch werden es hoffentlich Kenner aus dem bisherigen eben so unwidersprechlich finden, daß der von dieser Seite unmitelbar anstossende Huneter- und Netergau,

und der Theil der Germarmark jenseits der Werra, zu Thüringen gehörten. Wo soll dann hier der Raum für Sachsen übrig bleiben? und doch soll es Graf Siffried von Bomeneburg sogar noch im J. 1144. in dieser Gegend gefunden haben, da Lambert von Aschaffenburg, selbst schon im vorhergehenden Jahrhundert, die Werra als die Grenze zwischen Thüringen und Hessen an giebt, und alle Urkunden widersprechen? Ich sehe bei diesen Umständen als völlig erwiesen an, daß das Schloß Bomeneburg, nach welchem sich die mehrerwähnten letzten Grafen von Nordheim zuweilen benannten, nicht das in dem heutigen Hessen seyn könne, und kann mir nun gleichgültig seyn, in welchem Theil von Sachsen es eigentlich gelegen, oder ob es im Grund mit dem Schloß Homburg einerlei sei. Winkelmann, Kuchenbecker, und andre, wollen die Ueberbleibsel desselben bei der Stadt Nordheim entdecken, welches aber Scheid und Gruber leugnen, letzterer in der Vorrede zu Th. III. der Zeit- und Geschichtsbeschreibung von Göttingen S. 12. not. 7, und soviel eher lasse ichs, aus Mangel näherer Lokalkennntnis, dahin gestellt seyn. Hingegen führt Scheid l. c. p. 530. selbst aus einer Urf. vom J. 1249. ein *Castrum Benneborg*, apud *Civitatem Hilleisheim* oder *Hildeisheim* an, und weiß nichts darwider einzuwenden, als: *nec hoc illud ipsum Castrum esse mihi videtur*, quod *Sigefrido nostro (de Bomeneburg) appellationem dedit*. Dieses videtur gründet sich bloß darauf, weil er nun einmal jenes *Castrum* mit Gewalt in Hessen finden will. Vergl. weiter die folg. not. e).

e) S. die nächstvorhergehende not. d). Hätte das Hessische Schloß Bomeneburg damals ein

von dem die Rede ist, näher kommen. Herzog Otto das Kind von Braunschweig, ein kluger, auf seine Vergrößerung sehr aufmerksamer Fürst, wußte die große Revo-

ein Zugehör von umliegenden Ländereien gehabt, von denen der Bau desselben hätte unterhalten werden können, so würde es schwerlich in solchen Verfall gerathen seyn, daß der Abt Marquard von Guld, nach voriger not. d), um nur nöthigen Falls einen Zufluchtsort darin, und zu den Ministerialibus Regni, denen seine Vertheidigung übertragen war, haben zu können, die Mauern und Vestungswerke auf eigene Kosten bauen mußte. Kaiser Friedrich selbst muß von keinem solchen Zugehör gewußt haben, weil er in der schon oben aus Kuchengebäcker's Hess. Erbämt. Beil. B. S. 4. angeführten Stiftungsurkunde der dortigen Kapelle sagt: ad sustentacionem Sacerdotis Capelle in Castro nostro Bomeneborgh omnem partem praedii, quod emimus a dilecto nostro Ludewico Lantgravio Thuringie — — ad usus Capellani tradidimus — — in villa Tattenrode, capellam videlicet cum omnibus suis attinentiis, in Gertentale, in Rateshagen, in Veldricheshusen, in Alboldeshusen, in Rorenriet, tertiam partem silve in Bilnirft. Man wende nicht darwider ein, daß gleichwol die adliche Familie von Boineburg mit dem Schloß Boyneburg und seinen Zugehörungen belehnt wird. Es ist dieses eine allgemeine Lebensformel, jedes Lehenstück hat seine Zugehörungen, ohne daß es bei Schlössern gerade Dörfer und Güther seyn müssen, und was die Familie von Boineburg sonst von Hessen zu Lehen trägt, ist deswegen noch nicht ursprüngliches Appertinenz des Schlosses, nach dem sie benannt sind. Eben der Besitz des Schlosses gab ihnen Anlaß und Gelegenheit, sich nach und nach drum herum zu begüthern. Indessen kommt bei dieser Untersuchung überhaupt darauf nichts an, es kann aber doch denen zu einiger Weisung dienen, die so gerne von einer Graffschaft Bomeneburg, als einem Erbstück Heinrichs des Löwen, reden, und sie wohl gar mit der angeblichen Graffschaft

Hess. Landesg. II. B.

an der Werra für einerlei halten, worüber ein Anonymus in die Braunschweigischen Anzeigen vom J. 1756. N. 66. eine besondre Abhandlung einrücken lassen; der aber, statt es besser zu machen als Scheid, ihn nicht einmal gehörig gelesen oder verstanden zu haben scheint. Wo sollte dann diese Graffschaft auf einmal, und noch unter Kaiser Friedrichs I. Regierung, hingekommen seyn, wenn sie erst, wie man vorgiebt, nach Graf Siffrieds von Bomeneburg Tod (1144.), an das Reich gefallen? oder wo hat man je etwas davon gehört? Jener Anonymus gründet ihre Existenz theils darauf, daß er sie mit der angeblichen Graffschaft an der Werra für einerlei hält, und das Sächsische Hessen verworrenweise an diesem Fluß sucht, theils auch auf die in der nächstvorhergehenden not. d) angeführte Urkunde, worin sich Graf Siegfried als Comes in Bennenburch in Saxonia unterschreibt; eben als wenn ein Schloß, nach welchem sich ein Graf benannte, gerade auch eine gleichgenannte Graffschaft voraussetze. Er nimmt des Helmoldi Chron. Slav. L. II. c. 6. ap. Leibnit. T. II. p. 623. zu Hülfe, wo von Henrich dem Löwen gesagt wird: accesserunt ei multorum Principum possessiones, ut fuit Heremannus de Winzeburg, Sifridus de Hammenburg, Otto de Asle, et alii quorum mentio excidit. Hammenburg könnte hier soviel als Homburg seyn, nach welchem Schloß sich Graf Siffried gleichfalls öfters nannte: doch wollen es Scheid sowol, als der angeführte Anonymus, lieber für eine falsche Lesart, statt Bomeneburg, ansehen, und der letztere will daraus einen Beweis hernehmen, daß die Graffschaft Bomeneburg nach dieses Graf Siffrieds Tod an Henrich den Löwen gefallen. Hätt' er es recht bedacht, so würde er vielmehr den stärksten Gegenbeweis seiner Meinung darin gefunden haben: dann da, wie aus denen not. d) angeführten

P p p

Stel.

Revolution, die sich in seiner Nachbarschaft ereignete, und einen so weitfichtigen Nachfolgestreit erwarten ließ, zu nutzen. Er zog gleich nach dem Abgang des Thüringischen Mannstammes (1247.) die Stadt Münden, und im folgenden Jahr auch die Duderstädter Mark an sich, die Henrich Raspo bisher besessen hatte f). Im J. 1251. nahm er ferner die Stadt Eschwege weg, und vermuthlich riß er bald darauf, und vor seinem im nächsten Jahr erfolgten Tod, auch die übrigen Städte und Schlösser an der Werra an sich, die sein Sohn Albrecht nachher wieder herausgeben mußte g). Man denkt fürwahr von dem raubsüchtigen drei-

Stellen erhellt, nicht Henrich der Löwe, sondern vielmehr Kaiser Friedrich I. seine ganze Regierung durch das bei Eschwege gelegne Bomeneburg als ein *Castrum regium* in Besitz hatte, so folgt daraus zugleich, daß, wenn jener Herzog doch ein Schloß Bomeneburg durch Graf Siffrieds Tod erhalten haben soll, es ein ganz andres, als das bei Eschwege, seyn müsse.

f) Ich werde in der Geschichte weiter davon reden, und merke hier nur, wie schon im Text gesehen, daß das in Kuchensbecker's Hess. Erläut. Beil. lit. F. S. 8. der Stadt Münden von Herzog Otto von Braunschweig ertheilte Privilegium ins J. 1247. fällt. Es steht darin *Act. Ducae Incarn. MCCXLVI.*; hingegen das Datum ist *Non. Mart. oder den 7. März.* Herzog Otto hatte seine Traktaten noch bei Lebzeiten Landgraf Henrichs Raspo mit der Stadt Münden, vermuthlich sehr insgeheim, verabredet, so daß die Verhandlung bereits im J. 1246. vollendet, die Urkunde darüber aber erst den 7. März 1247, nach Landgraf Henrichs Tod, ausgestellt wurde, der auf den 16. oder 17. Febr. des nemlichen Jahrs fällt.

g) Es läßt sich nicht wohl vermuthen, daß sich die Landgräfin Sophia mit diesem Herzog in ein Bündnis eingelassen haben würde, wenn er selbst kurz vorher einen glücklichen Anfall auf die Thüringische Erbschaft gemacht hätte; hingegen konnte man's ihm weniger zurechnen, wenn

er diese Eroberung schon von seinem Vater erbt hatte. Indessen ist freilich dieser Grund noch nicht völlig entscheidend. Was die Eroberung der Stadt Eschwege betrifft, so sagt das *Chron. Erford. ap. Schann. Vindem. Litter Coll. I. p. 104. ad an. 1251. Hoc anno IV. Kal. Jan. Regia Villa Eschenewege fuit expugnata a Duce Brunswicensi expulsis his de Monte, qui Dominarum Clausrum incastellaverant, Turrim unam cum Ecclesia praeter Sanctuarium destruentes, earumque Lapides ad Munimen Civitatis distrahentes.* Daß diese Stadt schon in den ältesten Zeiten eine *villa regia* war, erhellt aus den oben S. 468. not o) angeführten Stellen, und daß sie auch nachher nicht an die Grafen von Nordheim gekommen, also auch von diesen nicht etwa auf Herzog Henrich den Löwen vererbt, und demselben erst bei seiner Ahterklärung wieder abgenommen werden konnte, wird aus einer Stelle der *Factor. Corbeiens. ap. Harenb. Monum. Hist. ined. Fascic. I. p. II.* erweislich, wo von dem bekannten Herzog Otto, dem Vater und Großvater der beiden Siffrieds von Bomeneburg, unterm J. 1070. gesagt wird: *Otto Bawariorum Ducatum amisit, qui, capta Eskeneweg, multam hominum caedem fecerunt (fecit).* Eschwege war also in Ansehung dieses Herzogs eine feindliche oder kaiserliche Stadt, und eben so war sie noch im J. 1251, was sie durch alle vorhergehende Jahrhunderte war, eine *villa regia*, und kam auch im J. 1292. in der

dreizehnten Jahrhundert zu philosophisch, wenn man erst Ursachen ausspinnen will,

nemlichen Qualität an Hessen; Herzog Otto von Braunschweig konnte daher auch von Henrich dem Löwen her unmöglich ein Recht darauf haben, und doch bediente er sich der damaligen Verwirrung, sowol in dem Teutschen Reich überhaupt, als in Thüringen und Hessen insbesondere, diese Stadt wegzunehmen. Ich denke doch, was von Eschwege gilt, kann eben so von den übrigen weggenommenen Städten und Schlössern an der Werra gegolten, und ihm eben so wenig Recht darauf zugestanden haben. Daß aber diese übrigen Städte und Schlösser der Herzog von Braunschweig, es sei nun Otto oder sein Sohn Albrecht, wirklich erst nach dem Ausgang des Thüringischen Mannsstammes an sich gebracht, wird schon zum voraus, an Münden und Duderstadt nicht zu denken, durch das Beispiel von Eschwege wahrscheinlich, zumal da sie auch wieder zugleich mit diesem herausgegeben werden mußten, und Scheid selbst behauptet das nemliche. Die oben erwähnte Hess. Reichschronik setzt daher, wenn sie die von Herzog Albrecht im Frieden abgetretenen Städte und Schlösser erzählt, hinzu:

Vom Land er diß genommen hatt
Sobald nach Landgraf Henrichs Todt.

Sie hat auch diesen Umstand aus den sogenannten Excerptis Chron. Riedesel. genommen, die bei den abgetretenen Orten gleichfalls anfügen, so alle in die Graffschaft an der Werra gehörten, die er nach Absterben des Landgraffen zu Thüringen eingenommen. Diese Excerpten aber, als ein bloßer Auszug aus der Gerstenbergerischen Hess. Chronik, haben auch letztere hierin zur einzigen Quelle. Gerstenberger erzählt nemlich (Schmincks Monim. Hass. S. 411.), gleich bei dem Anfang des Thüringischen Successionsstreits, des hoch sich der Herzog von Brunswig auch darzu spyschaft halber, unde nam die Gra-

veschaft an der Werra yn" und giebt dieses als einen Bewegungsgrund mit an, warum sich Sophia, um nicht die Zerspitterung des Landes an Fremde noch mehr zu befördern, anfänglich lieber mit dem Marggraf Heinrich in Güte vertragen habe. Gerstenberger führt am Ende dieser Nachricht wieder die obgedachte Thüringische Chronik zu seiner Gewähr an, mit der auch die Riedeselsche übereinstimme: es wissen aber die Mspite. der erstern auch hier von keiner Graffschaft an der Werra, und ist daher dieser Ausdruck in dieser Stelle, eben sowol wie oben S. 475. not. b), nur ein Gerstenbergerischer Erläuterungsnamen, der den Umfang jener Gegend mit Einem Wort bezeichnen sollte. Was die Sache selbst betrifft, so bestätigt zum Ueberfluß auch eine Urkunde Landgraf Henrichs Raspo von Thüringen vom J. 1229, daß diese Gegend damals wirklich allein unter ihm stand, und daher die Herzoge von Braunschweig erst nach seinem Tod dazü gekommen seyn können. Er meldet darin omnibus hanc literam inspecturis de Hsenach, de Crutzeberg, de Oldendorp, de Castle, de Gemunde (Münden), daß er das Kloster Lippoldsberg, sicut dilectus pater noster fecit, in seinen besondern Schutz nehme, und befiehlt ihnen daher, daß sie sich der Güther des Klosters auf alle Art annehmen sollen in quocunq; locorum sita fuerint, sub nobis et terminis nostris, et specialiter in Mila, in Wesse, in Crutzeborg, in Frauenrode, Ewanshusen, in Schwerbede et Natra. Kuchengebker Hess. Erbämt. Beil. D. S. 6. Die drei letztern Orte sind Oetmannshausen und Tetra, beide in dem Amt Bischhausen, und Schwedde in dem Amt Eschwege; der Landgraf rechnet also diese ganze Gegend unter sein Gebiet, nur daß die Stadt Eschwege selbst damals noch eine villa regia war, in der aber doch die Landgrafen von Thüringen schon allerlei Gerechtfame hatten.

will, die den Herzog zu diesen Schritten berechtigen konnten, und sie, aus Mangel besserer Auskunft, lieber in die Zeiten Heinrichs des Löwen hineindichtet. Wem hat es wohl jemals an einem Vorwand gefehlt, sobald er Willen und Kräfte genug hatte, um sich zu greifen? Die Landgräfin Sophia konnte in ihrer damaligen Lage am wenigsten dagegen einwenden, verband sich vielmehr mit Albrecht, dem Sohn und Nachfolger jenes Herzogs, und würde wohl dabei gefahren seyn, wenn sich dieser tapfere Fürst nicht durch sein anfängliches Glück zu einer Sicherheit und Selbstvertrauen hätte verleiten lassen, die ihn zuletzt in die Gefangenschaft seines Gegners, Marggraf Heinrichs des Erlauchten von Meissen, brachten. Dieser Unfall entschied den Frieden. Sophia mußte sich mit Hessen begnügen: doch fand man das Mittel, ihr noch einen Vortheil zuzuwenden, der auf der einen Seite dem Marggraf Heinrich von dem, was er bereits eingenommen hatte, nichts wieder entzog, auf der andern aber auch dem gefangnen Herzog Albrecht nicht allzu lästig fallen konnte. Der Herzog mußte nemlich das neuerlich eroberte, und von Thüringen abgerissne, Landesstück an der Werra zu seiner Ranzion an den Marggraf Heinrich abtreten, und der Marggraf trat es wieder an die Landgräfin Sophia ab ^{b)}. Auf diese Art wurden die Landgrafen von Hessen nicht nur in dem vor-

maligen

b) Ich stimme der Meinung des Hrn. R. Schinckel in Monim. Hass. p. 423 not a bei, daß dieser Friedensvertrag wohl nicht schriftlich, sondern, wie damals nicht selten geschah, nur mündlich, auf Teutschen Treu und Glauben, verabredet worden sei: es läßt sich sonst kaum denken, wie sich eine so wichtige Urkunde, und aus einer Zeit, wo die weltlichen Archive schon in besserer Verfassung waren, dennoch sowohl aus den Hessischen, als Braunschweigischen und Thüringischen Archiven, verloren haben sollte, in welche alle sie doch gekommen seyn müßte. Eben daher ist so viel Unterschied in den Nachrichten der Schriftsteller. Sowol in der Zahl von acht Städten und Schlössern, als auch in der Angabe der vier ersten, Eschwege, Allendorf, Wizenhausen und Förstenstein, stimmen sie alle überein: aber nicht in Ansehung der vier andern, wovon ich in der Geschichte weiter re-

den werde. Ich habe S. 164. und 404. die Stadt Wizenhausen, ob sie gleich im Trizlaer Archidiafonatsregister nicht vorkommt, dennoch aus dem Grund noch zum Hessengau gerechnet, weil der dortige Stadtrath aus ihren durch Brand verloren gegangenen Privilegien behauptet, daß der Stadt Fränkisches Recht zukomme, weil sie auf Fränkischem Erdreich liege. Daß sie Fränkisches Recht hatte, mag keinem Zweifel ausgesetzt seyn; der davon angegebene Grund aber wird mir, ich muß es gestehn, durch jene Zeugnisse, und die bisherige Ausführung, nach welcher jene Orte ursprünglich vielmehr zu Thüringen gehörten, verdächtig, und das soviel mehr, da auch die geistliche Diöces damit übereinstimmt. Die Stadt konnte Fränkisches Recht haben, ohne gerade in einem Fränkischen Land zu liegen, und der Stadtrath, der hierin bloß aus seinem Gedächtniß redet, folgerte vielleicht nur den letztern Um-

Um-

maligen Hunether- und Metergau, sondern auch jenseits der Werra angefessen: doch stellt man sich jene Erwerbung insgemein zu groß vor. Die Grafen von Bilsstein blühten damals noch, deren Schloß, mit seinem ansehnlichen Zugehör, samt vielen erheblichen Lehnen, die Landgrafen von Hessen erst zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts an sich brachten ⁱ⁾; und das nemliche gilt von den Herrn von Trefurt, und andern adlichen Familien. Indessen gehörte dieser Landestheil, nach der obigen Ausführung, eigentlich nicht zu Hessen, sondern zu Thüringen, und weil man gleichwol den alten Begriff vom Hessengau in spätern Zeiten noch immer beibehielt, und überhaupt die Namen der Länder damals noch nicht so sehr zu vermischen gewohnt war, so nannte man jenen Distrikt zum Unterschied das Land an der Werra, ein Namen, der seine Bedeutung fünf Jahrhunderte durch so unverrückt erhalten, daß in der heutigen politischen Abtheilung von Hessen nach den Flüssen die Landschaft an der Werra noch immer die nemlichen Aemter, und nur solche begreift, die ursprünglich nicht zum Hessengau gehörten ^{k)}. Nun wird sich der Schlüssel von selbst finden, was Gerstenberger unter seiner Grafschaft an der Werra verstehe; er meinte darunter nichts anders, als was man zu seiner Zeit, und schon einige Jahrhunderte vor ihm, allgemein das Land oder die Landschaft an der Werra nannte. Er giebt ihr den Namen einer Grafschaft, weil man diesen Namen damals gerne von größern Distrikten brauchte, gerade so wie er auch oft von dem Land zu Hessen, und von der Grafschaft zu Hessen ohne Unterschied spricht; und hier war es noch dazu ein solcher Distrikt, dem man weiter keinen allgemeinen und bestimmten Namen geben konnte. Im Grund hatte er auch nicht Unrecht: dann jene Gegend stand in ältern Zeiten unter der Gräflichen Gerichtsbarkeit der Grafen von Bilsstein, und das Andenken an die Grafschaft Bilsstein konnte sich

in

Umstand aus dem ersten. — Noch muß ich bemerken, daß in jenem Vertrag, soweit wir ihn aus den Chroniken kennen, von der Stadt Münden und ihrem Zugehör keine Rede ist. Diese behielten die Herzoge von Braunschweig von der Zeit an, hatten also, wenn man die Duderstädtische Erwerbung dazu rechnet, die ich der- einst weiter erläutern werde, von dem Ausgang

des Thüringischen Mannstammes noch immer mehr Vortheil, als Schaden.

ⁱ⁾ Feil. CCXXX. S. 234. CCXLIX S. 248. Es ist also ein Fehler, wenn manche Chroniken auch das Schloß Bilsstein unter die von Herzog Albrecht von Braunschweig abgetretenen Stücke rechnen.

^{k)} Ich werde §. XLIV. weiter davon handeln.

in Hessen soviel weniger verlieren, da das Schloß, von dem sie benannt war, und die meisten dazu gehörigen Güther, samt der Gerichtsbarkeit, an Hessen gekommen waren. Der Fehler liegt also nicht sowol an Gerstenbergern, als an den Schriftstellern, die einen ganz unschuldigen Ausdruck so herumkommentirten, daß ein historisches Urding daraus wurde. Der gute Gerstenberger war zufrieden, seine Alltagschroniken getreu zu excerpiren, und zu neuen geographischen oder historischen Entdeckungen, an die vor ihm kein Mensch gedacht hatte, gar der Mann nicht. — Ich habe diese Untersuchung, da sie doch eigentlich Geographisch ist, und mit der Gauverfassung unmittelbar zusammenhängt, lieber hier vornehmen, als in der Folge den Zusammenhang der Geschichte damit unterbrechen wollen.

Daß die Hunetermark ihr Gaugericht, oder die öffentliche Mollstatt, in dem Forst Vierbach hatte, ist schon oben vorgekommen. Die von dem Netergau ist nicht bekannt. Beide Gauen waren in Centen abgetheilt, von denen man aber jezo nur noch die zu Abterode und Contra nennen kann. Die erstere gehörte zur Hunetermark, die andre in den Netergau ¹⁾. Von einzelnen Dörfern und Höfen in dieser Gegend weiß ich aus den Zeiten der Gauverfassung keine andre anzugeben, als die schon in den bisherigen Anmerkungen angeführt worden. Frankershausen wird sogar eine Stadt genannt, muß also doch damals verhältnismäßig beträchtlicher als die umliegende Orte gewesen seyn ^{m)}. Das Dorf Germerode wurde
nachher

¹⁾ Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 236. S. 307. not. d. führt aus Geise Teutschem Corp. Jur. p. 531-557. folgende Dörfer als vormalig zu der Cent Abterode gehörig an: Niederhohna, Oberhohna, Niedewitzhausen, Eltmanshausen, Settenroda, Wassenhausen, Börnershausen, Vierbach, Brausdorf, Germeroda, Niederrodebach, Doferoda, Catterbach, Franckenhain, Dudenroda, Borna, Eichenberg, Oberndorf, Frankershausen, Sätzeroda, Welfteroda, Wellingeroda, Weydenhausen, Ruperbach und Abteroda. — Die Cent zu Contra wird noch in einer Urk. vom J. 1578. angeführt, und das Dorf Blandebach hineingelegt (Kopp l. c. Beil. 53. S. 115.): wie weit sie sich aber erstreckte, ist unbekannt.

^{m)} Ich habe dieses Franckwardeshusen schon not. x) angeführt, und es erscheint auch in dem Germeroder Stiftungsbrief, den ich not. u) anführen werde. Im J. 1111. schenkt ein gewisser Gundold, und sein Bruder, an die Abtei Fuld benannte Güther in Hunolteshusen — in *Asmareshusen* — quendam villulam nomine *Adolfewot* juxta *Civitatem Franckwardeshusen* sitam, quae nunc quidem destructa et desolata, postmodum vero cum fuerit reaedificata et exculita, reddat censum quem debet. Schann. Tr. Fuld. n. 618. p. 259. Von Hunolteshusen oder Sundelshausen s. oben S. 413. not. o).

nachher durch das Kloster berühmt, das Graf Rucker von Bilsstein zwischen den Jahren 1181 = 1185. stiftete, und Pabst Celestin III. im J. 1195. wiederholt in seinen Schuz nahm ²⁾).

Noch bleibt mir die Frage von dem Archidiafonat übrig, zu dem die Huntermark und der Netergau gehörten. Sie giengen weder den Frizlarer, noch den Würzburgischen Dekanat von Geysa oder Tullfeld etwas an, und schon darauz würde von selbst folgen, daß sie einem Thüringischen Archidiafonat untergeben waren, wenn man auch nicht aus andern Gründen wüßte, daß sie ursprünglich wirklich Theile von Thüringen waren. Keiner hat hierin mehr Wahrscheinlichkeit vor sich, als der Eichsfeldische Archidiafonat von Heiligenstadt. Das Register, das wir noch jezo davon haben, ist erst im vorigen Jahrhundert aufgesetzt, enthält nur drei Dekanate, und soviel eher kann man annehmen, daß dieser Archidiafonat in ältern Zeiten weitläufiger gewesen ^{o)}).

§. XL.

²⁾ Kuchenbeck. Analect. Hass. Coll. IX. p. 148. liefert die Urk. Pabst Celestin, worin dieser das Kloster ad instar *Lucii* Pape predecessoris sui in Schuz nimmt, setzt aber das Datum derselben fälschlich ins J. 1114. Vor dem J. 1114. regierte kein Pabst Lucius, ausser der erste dieses Namens im dritten Jahrhundert. Eben deswegen kann derjenige Pabst Celestin, der die Urkunde ausstellt, nicht der zweite dieses Namens seyn, weil dieser den Pabst Lucius II. erst zu seinem nächsten Nachfolger hatte, auch nicht einmal ein ganzes Jahr regierte, die Urkunde hingegen vom fünften Jahr des Pabstes datirt ist. Es ist also zuverlässig Pabst Celestin III. gemeint, der seinem Stuhl vom J. 1191. 1198. vorstand, und dessen vierter Vorfahr, Lucius III, vom J. 1181 1185 regierte. Das Wort predecessor zeigt hier, wie so oft, bloß einen Amtsvorsteher im allgemeinen an, ohne auf den nächsten allein zu gehn. Die Urk. fällt auf diese Art ins J. 1195: dann dieses war Celestin darin bemerkter *quintus annus Pontificatus*, und damit stimmt auch die

angegebene *Indict. XIII.* vollkommen überein. Für päpstliche Schuzbriefe sorgte man insgemein bei Klosterstiftungen so bald als möglich, und da diesen Pabst Lucius II. zuerst ertheilte, so fällt auch wol die Stiftung des Klosters Germerode in die vorgedachte Regierungszeit dieses Pabstes. — Unter den Stiftungsgüthern wird besonders genennt: *Locus ipse in qua praefata ecclesia (das Kl. Germerode) sita est — cum curte adjacente et omnibus appendiciis suis villis*, worauf noch eine Menge anderer, größtentheils ausgegangener, Orte aus dieser und der umliegenden Gegend angeführt wird, deren Erklärung mich hier nichts angeht, zum Theil auch nicht möglich ist. Daß das *Sal qui annuatim solvitur ecclesie solvitur in Sorbe*, unter diese Stiftungsgüther mit gehört, habe ich schon oben S. 467. bemerkt.

^{o)} s. das Heiligenstädter Archid. Register Beil. CCCCLV. S. 494. Hr. Weibh. Würdtwein, dem ich die im Text geäußerte Meinung mitgetheilt, billigt sie vollkommen.

§. XL.

Von dem Fränkischen Gau Tullifeld, und dem darunter begriffnen Theil
des heutigen Hessens.

Ein Theil des heutigen Hessischen Gebiets zwischen der Fulda und Werra gehörte, wie ich schon oben (S. 461.) erinnert, weder zu dem Frizlarer Archidiafonat, oder dem eigentlichen Hessengau, noch zu der Germarmark, sondern zum Tullifeld. Dieser Gau war ein Theil Frankoniens, und insbesondre des Fränkischen Grabfelds, einer großen, der geistlichen Diöces des Bischofs von Würzburg unterworfenen, Provinz, die in weitläufigem Verstand alles, was unter den Archidiafonaten von Carlstatt, Münerstatt, und den Landkapituls Geysa, Mellrichstatt und Coburg enthalten war, und ausserdem noch das Fuldische Gebiet, umfaßte ^{a)}. Man nimmt aber auch den Namen des Grabfelds in engerm Verstand, und theilt es alsdenn in das östliche und westliche Grabfeld. Jenes begriff den Dekanat von Mellrichstatt, oder beinaß die ganze nachmalige Grafschaft Henneberg, namentlich auch die Herrschaft Schmalkalden, und die Würzburgischen Aemter Mellrichstatt und Königshofen ^{b)}; das letztere hingegen war mit Buchonien oder dem Fuldischen Gebiet einerlei, soweit es sich von dem linken Ufer der Fulda, bis an die oben

^{a)} Der Archidiafonat Carlstatt begreift den Saalgau, sammt denen darunter gehörigen kleinern Gauen Asefeld und Sinnagau, den Weringau und Waldsassin; der Archidiafonat Münerstatt hingegen den schon oben S. 395. not. a) erwähnten, aber nur im Allgemeinen zum östlichen Grabfeld gerechneten, Sasengau, den man, so wie den ganzen Distrikt des Grabfelds, in Hrn. Hofr. Crollius Reihe der Pfalzgr. von Achen S. 422, nach denen in Cl. Würdtwein Subsid. Dipl. T. V. befindlichen Archidiafonatsregistern, näher bezeichnet findet.

^{b)} Die älteste Nachricht von Schmalkalden liefert eine Urk. vom J. 874, worin eine gewisse Cunihilt der Abtei Fulda schenkt: quicquid proprietatis habet in Pago Grapfelde in Comitatu Kristanti Comitum, in villis — Grinstat, Suualunga, Smalacalta, Vuafunga, Kazaha, Heripla, Ger-

rateshus, Vualrateshus, Ibinstat, Sala, Heildunga, Glismuoteshus, Botolvestat, Ifanheim, Schann. Trad. Fulda. n. 507. p. 208. In einer Urk. vom J. 823. ap. Eccard. Franc. Orient. T. II. p. 882. werden Mellrichstatt, und Brent bei Neustatt an der Saal, nach Junckers Geogr. S. 294. in einer andern auch das vor- malige Kloster Frauenbreitungen und das Hessische Dorf Barchfeld, in den wenig bekannten Westergau oder Westeron gesetzt, der auf diese Art ein Untergau des östlichen Grabfelds, aber von dem oben S. 465. beschriebenen Westgau, als einem Thüringischen Gau, ganz verschieden gewesen seyn muß. Schann. Buchon. p. 405. rechnet Barchfeld irrig zum Tullifeld: dann es liegt auf der rechten Seite der Werra, nicht aber, wohin es seine Charte setzt, auf der linken.

(S. 428.) gezeichnete Grenze des Oberlohngau's erstreckte c). Zwischen dem östlichen und westlichen Grabfeld lag der Gau Tullisfeld mitten inne, der mich hier allein angeht. Er stand, der geistlichen Verfassung nach, unter dem Würzburgischen Landkapitul oder Dekanat Geysa, das mit den Landkapitulen Mellrichstatt und Coburg einen, aber dem Namen nach unbekanntes, Archidiafonat ausmachte, und die unter diesen drei Dekanaten begriffne Länder waren im Mittelalter einerlei Grafenfamilie unterworfen, aus deren Stamm die Grafen von Henneberg ausgegangen sind d). Die Grenzen des Tullisfelds kann man soviel sichrer nach der geistlichen Verfassung, also nach dem Landkapitul von Geysa, beurtheilen, da auch die Urkunden damit übereinstimmen e). Er lag, nach dieser

Regel,

c) Eröllius l. c., wo zugleich richtig erinnert wird, daß, was Schannat das westliche Grabfeld nennt, besser Buchonien heiße, wiewol dieser Namen, wie ich schon mehrmals bemerkt habe, oft auch in weitläufigerem Verstand genommen wird. Von der Grafschaft Henneberg gehörten, wie gleich weiter vorkommen wird, die nachher Eisenachischen Ämter Lichtenberg und Katennordheim noch zum Tullisfeld.

d) Eröllius l. c. S. 423 re., der zugleich S. 436. eine Stammtafel dieser Grafen liefert. Das nemliche geschieht auch von dem not. e) anzuführenden Anonymus. Das Landkapitul zu Coburg begriff ungefehr das heutige Herzogthum Coburg, oder den sogenannten Gau Trufali, den Holtmann lieber den Tchesa oder Tschgau nennen will.

e) Schannat. Buchon. c. IX. p. 404 - 416. beschreibt den Tullisfeld nach den daraus vorkommenden Gauorten, zeichnet aber seine Grenzen zu enge, indem er ihn gegen Osten nur von der Werra bis an die Ulster führt, da er doch bis ans rechte Ufer der Suld reichte, und eben so gegen Norden nur bis Bach, da er doch über Friedewald gieng. Das Chron. Gottw. p. 819. wiederholt das Schannatische Gauregister: es ist aber noch weiter das Kapitel der Suldischen Schenkungen aus dem Grabfeld und Tullisfeld

zu vergleichen, daß in Schoettgen. et Kreyl. SS. T. I. p. 40 &c. als ein Nachtrag zu Schannat's Ausgabe der Tradit. Fuldens geliefert wird. In Meusel's Beiträgen zur Erläuterung der Geschichtskunde Th. I. hat ferner ein Ungenannter diesen Gau ausführlich beschrieben. Er geht Hessen nur seinem geringsten Theil nach an, und soviel weniger kann ich mich hier auf eine umständliche Erläuterung desselben einlassen, sondern bleibe nur bei dem stehn, was Hessen unmittelbar betrifft. Indessen setze ich das Dekanatsregister des Kapituls Geysa, das von dem gleichgenannten Suldischen Ort den Namen führt, aus Würdtw. Subsid. Dipl. T. V. p. 380. hieher.

Capitulum Geysa.

Geysa, Steita (Sleita), Thann, Northeim, Suntheim, Katza, Freytelshuffen, Helmershuffen, Orenshuffen, Fischbach, Ternbach, Rofa, Weyler, Bremen, Pfersdorff, Botlar, Frydewalt, Schencklengsfeld, Mons Sancti Petri prope Herrfeldium, Tafta, Rastorff, Eyterfeld, Hildemanns, Buchenaw, Kyrspansbusen, Cryspans, Neuenkirchen, Hunna, Hunfeld, Eschenbach, Gofshart, Hoff Bibra, Margretenhan, Geysmar, Haselstein, Hiltrichs, Zeytolfs, Salmanus, Sletzenrode, More, Rombach, Marpach, Rockenstul, Mackenzell, Steyna, Rofsbach, Monspach, Eychenzell.

Regel, auf beiden Seiten der Ulster, die bei Bach in die Werra fällt. Gegen Morgen hatte er die Werra, oder die Provinz Thüringen ^{f)}, gegen Abend das rechte Ufer der Fuld zur Grenze. Nach Süden zu lief er, an der Werra aufwärts, bis an die bei Wasungen einfließende Raabach, an der Fulde hinauf aber bis an das Fuldische Dorf Eichezell, oder noch etwas darüber ^{g)}. Gegen Norden war die Hessische Stadt Friedewald der äußerste Diöcesanort des Landkapituls Geysa. Was von dem nach dieser Stadt benannten Amt auf der rechten Seite der Werra lage, gehörte, so wie die Vogtei Kreuzberg, schon zu Thüringen. Nach diesen Grenzen verstehn sich die in ihren Umfang fallende Landesstücke von selbst. Es gehörte von dem Hessischen Gebiet alles dazu, was sich, zwischen der Fuld und Werra hinunter, bis nach Friedewald erstreckt, das heißt, die Aemter Friedewald und Bach abgerechnet, lauter ursprünglich Hersfeldische Besitzungen; also namentlich das Amt Friedewald, so weit es auf dem linken Ufer der Werra liegt ^{h)}; das Amt und Gericht Petersberg ⁱ⁾; das Gericht Johannesberg ^{k)}; die Aemter Niederaule — so viel davon auf dem rech-

ten

f) Eben deswegen wird Salzungen als ein Thüringischer Grenzort angeführt, namentlich in einer Urk. K. Lothars vom J. 841: *Salzunga in finibus Thuringiae super fluvium Unifera* (wie auch die Werra zuweilen heißt) sita. Schann. Trad. Fuld. n. 454. p. 183.

g) Eichezell ist zwar von dieser Seite der äußerste Diöcesanort, vermuthlich aber lief der Gau Tullisfeld noch etwas weiter nach der Fuld und der Ulster hinauf, an welcher letztern noch die ins Fuldische Amt Biberstein gehörige Dörfer Batten, Deiten, Seifferts, in Schannats Ortsregister vorkommen.

h) Es versteht sich von selbst, daß, wenn in dem Dekanatsregister die Pfarrdörfer genannt sind, die dazu gehörige Filiale oder eingepfarrte Orte mit zu verstehen sind. Man muß also zu Friedewald dessen Filial Lautenhausen, und vielleicht auch Herf, samt dem Vicariat Ausbach, und einige Höfe rechnen. Herf habe ich S. 473. not. x) noch zur Germermark gerechnet, und doch sollte es, als Filial von Friedewald,

eher zum Tullisfeld gehören, wie es dann auch in Schoettg. et Kreyl. SS. T. I. p. 40. n. 17. unter dem Schenkungsregister de Graffelt et Tullisfeld vorkommt. Es ist aber dieses die gewöhnliche Verwirrung in Ansehung der Grenzorte, die wie ich schon mehrmals erinnert habe, nicht selten in zweierlei Gauen zugleich vorkommen.

i) In dem Diöcesanort Petersberg sind die Dörfer Sorge, Raibus, die Sölzer Höfe, und die Freigüther Oberrode und Kunbach eingepfarrt, die zusammen das Gericht Petersberg ausmachen.

k) In dem obigen Dekanatsregister kommt *Huna* oder *Unterhaune* vor, wohin *Oberhaune*, *Rotensee*, samt den Herrschaftl. Vorwerken *Johannesberg* und *Bingarten* eingepfarrt sind. Eben deswegen, weil die Probstei *Johannesberg* in die *Würzburgische* Diöces gehörte, mußte der Abt zu *Hersfeld* dem Bischof von *Würzburg* den Probst präsentiren, wie z. B. im J. 1494. Abt *Wolpert* von *Niedesfel* mit einem *Hermann Sipel* that. Das nemliche bemerkt Hr. Rath *Ledderhose*

ten Ufer der Fulda liegt ^{l)} — Hauneck und Schildschlag ^{m)}, Landeck ⁿ⁾, das als eröffnetes Hersfeldisches Lehen an Hessen gefallne Gericht Völckeringhausen ^{o)}, und zuletzt das vormals Fuldische, nun aber Hessische, Amt Vach, mit der uralten Stadt dieses Namens ^{p)}. Von den Fuldischen Landen begriff das Tullifeld die Aemter Geys, Fürsteneck, Fischberg, Burghaun und Mackenzell, Biberstein, einen Theil des Amtes Fuld, vermuthlich auch das Amt Weyers, und was von dem Fuldischen Gebiet noch weiter auf der rechten Seite des Flusses liegt. Von der Grafschaft Henneberg gehören nur die nachher Eisenach-

schen

höfe von den Mutterkirchen zu Haun und dem not. ⁿ⁾ vorkommenden Schenkflengsfeld, in der oben S. 282. not. ^{k)} umständlicher angeführten Abhandl. de Nexu Dioeces. Abbatiae Hersfeld. p. 20. 27.

l) Diöcesanort Kerspenhausen, mit dem das Dorf Asbach als ein Vikariat verbunden ist, zu deren erstem das Dorf Hilperhausen, samt den Höfen Rotbach und Sögenroth, zu dem letztern die Dörfer Beyershausen, Kohlhausen, und die Höfe Eichen und Falkenberg, eingepfarrt sind.

m) Die Hersfeldischen Aemter Hauneck und Schildschlag gehören, ihrer Lage nach, nothwendig hieher, wenn schon kein Ort daraus in dem Defanatsregister von Geysa vorkommt. Damals waren viele Orte noch Filiale, die erst später eigne Kirchen bekamen, und daher in den Diöcesanregistern übergangen worden.

n) Diöcesanort Schenkflengsfeld, wohin zehn eingepfarrte Dörfer, und drei Höfe, samt dem Filial Ransbach, gehören, die man in Ledderhose Kass. Kirchenstaat S. 243. nachsehen kann.

o) Nach Schann. Trad. Fuld. n. 394. p. 158. werden im J. 827. an Fulda Güther geschenkt: in Pago Grapfelde in villis nominatis Rosdorf et

Vulfricheshusun. Das letztere ist Völckershausen, wie es Schann. l. c. p. 416. richtig erklärt, hatte aber vermuthlich zu der Zeit, als das Defanatsregister von Geysa aufgesetzt worden, noch keine Kirche, weil es nicht darin vorkommt. Jezo sind Martiarode, Willmanns und Wölferbütt dahin eingepfarrt. Es nannte sich übrigens nach diesem Ort auch eine adliche Familie, aus welcher im funfzehnten Jahrhundert Abt Wilhelm zu Hersfeld stammte.

p) Diöcesanort Pferdsdorf, zu dessen Vikariat Sünne, die Höfe Rosa, Hütterode, Rosdenberg, Deicherod, Mühlwärts und Rosa eingepfarrt sind. Von der Stadt Vach, die durch Fuldische Pfandschaft an Hessen gekommen, handelt Schann. Buchon. vet. p. 414. Man lernt sie zuerst aus einer Urf. vom J. 817. kennen, worin Abt Ratgarinus von Fuld mit K. Ludwig dem Frommen einen Tausch eingeht: dedi ei locum circa Renum situm — bifat nuncupatum — et recepi ab eo — tres villicationes, unam in Vache, alteram in Geisaha, tertiam in Spanelo. Unterm J. 1189. datirt Landgraf Ludwig von Thüringen eine Urkunde: super ripam fluminis Werra secus pontem Fuldensis oppidi quod Fach vocatum est. Doch dieses sowol, als die spätere Schicksale des Orts, gehen mich hier nichts an.

schen Aemter Lichtenberg und Kaltenordheim hieher, und von dem Meinungschen, was auf der linken Seite der Werra bis an die Kahbach liegt 4).

An den Gau Tullifeld grenzte Buchonien. Es hat dieser Namen nicht immer einerlei Bedeutung. Als Waldnamen begriff er, wie ich oben (S. 459.) weiter erinnert, ausser dem Fuldischen, auch den größten Theil des Oberlohngau's, samt einem Stück des Hessengau's, und reichte bis an die Fränkische Saal, und über einen Theil des Spessarts. Oft hat er auch eine Provinzialbedeutung, und man versteht alsdenn das ganze Fuldische Gebiet darunter, so wie es auf beiden Seiten der Fulda durch mehrere Gauen lief 7). Als Gau betrachtet hingegen, oder als eigentlicher Buchgau, heißt er bei manchen, zum Unterschied, auch das westliche Grabfeld, und hatte, wie gesagt, auf der einen Seite den Tullifeld, auf der andern den Oberlohngau und die Wetterau zur Grenze. Ich kann also ganz natürlich von ihm auf die Wetterau zurückkommen, bei der ich oben stehn geblieben.

§. XLI.

Von der Wetterau.

Der Namen der Wetterau, oder, wie sie in alten Zeiten gewöhnlicher heißt, der Wettereiba, kommt schon im achten Jahrhundert als herkömmlich vor, und ist von der Wetter (Wettera, Wetteraha) hergenommen, einem kleinen Fluß, der in der Grafschaft SolmsLaubach entspringt, und bei Assenheim in die Nidda fällt, aber weder seiner Stärke, noch der Länge seines Laufs nach, der vorzüglichste in dieser Landschaft ist 8). Man muß, Verwirrung zu vermeiden, vor allen Dingen die verschiedenen Bedeutungen des Namens der Wetterau

4) Man kann die Beweise dazu in denen not. c) angeführten Schriften finden.

7) Schann. Buchon. vet. p. 326. nennt als solche Gauen das westliche und östliche Grabfeld, Tullifeld, Saalgau, Sinnagau, Uscfeld, Weringau und Baringe, die er auch in einer Charte darstellt.

8) Der Namen der Wetterau ist aus Wettergau entstanden. Die Wetter wird in Tradit. Laurish. bald Wettera, bald Wetteraha genannt. Uebrigens habe ich das Päpstliche Schreiben an den Bonifacius, worin die Wedrever vorkommen, schon S. XXVIII. S. 252. angeführt, auch S. 318. die Kriegsanstalten bemerkt, die der Fuldische Abt Sturm im J. 778. in der Wetterau gegen die Sachsen machte.

terau wohl von einander unterscheiden. In den ältesten Zeiten des Mittelalters kennt man sie nur als einen einzelnen Fränkischen Gau, der auch wohl, zum Unterschied von Frankonien, insbesondre in das westliche Franzen gesetzt wird ^{b)}. In dem elften und zwölften Jahrhundert stand sie mit dem Nidgau meistens unter einerlei Grafenfamilie, und dieses mag die, ohnehin bei benachbarten Gauen nicht ungewöhnliche, Verwirrung noch mehr befördert haben, daß nicht selten Dörter aus dem Nidgau in die Wetterau, und wieder umgekehrt aus der Wetterau in den Nidgau, gesetzt werden ^{c)}. Man würde aber wohl gewis zu viel schließen, wenn man daraus eine Provinzialbedeutung der Wetterau folgern wollte, so daß sie den Nidgau als einen Untergau unter sich begriffen hätte ^{d)}. Man findet sie meines Wissens nirgends in einer solchen allgemeinen Verbindung, und noch irriger ist es, wenn man auch andre benachbarte Gauen in dieses Verhältnis setzen will ^{e)}. Hingegen erhielt sie wirklich eine solche Provinzialbedeutung, nachdem im dreizehnten Jahrhundert die Kaiserlichen Landvögte in der Wet erau entweder zuerst aufgekomen, oder doch zuerst bekannter wurden. Man verstand nun unter der Landvogtei der Wetterau den ganzen Bezirk der einem solchen Landvogt untergebenen Länder; ausser den Städten Friedberg und Gelnhausen, die es wirklich waren, wurden nun auch Frankfurt und Wezlar als Reichsstädte der Wetterau angesehen, und der Landfrieden, den der Wetterauische Landvogt zu handhaben hatte, wird in einem Instrument vom J. 1359. bis an den Zusammenfluß der Lahn und des Rheins ausgedehnt, so daß er, ausser der eigentlichen Wetterau, auch noch ein Stück des Maingau's, den Nidgau, Runigesundra, Niederrheingau, und den ganzen Niederlohngau, mit Inbegrif des Einrichs, um-

b) f. §. XX. S. 185. not. v).

c) Beispiele davon werden in den Anmerkungen, besonders zum folgenden §., genug vorkommen.

d) etwa wie der Niederlohngau den Einrich und Haigergau.

e) Bernhard Antiquit. Wetter. c. V. S. 149. spricht zwar viel von der Wetterau, als

einem Pago generali, der wieder andre Gauen unter sich begriffen, führt aber keinen Beweis an, und es läßt sich auch keiner anführen: dann daß die Wetterau zuweisen auch als Provincia oder regio vorkommt, wird kein Kenner dafür gelten lassen, weil diese Benennungen bekanntlich auch sehr häufig von jedem einzelnen Gau, so wie von jeder Landesstrecke, gebraucht werden.

umfaßte f). Aber diese Bedeutung ist erst im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert entstanden, nachdem die alte Gauverfassung längst aufgehört hatte, ist ausserdem ganz willkürlich, bald enger, bald weitläufiger, je nachdem die Kaiser einen Distrikt davon trennten, und einem andern Landvogt unterwarfen, oder nicht g). Indessen ist es doch wohl dieser Landvogtei zuzuschreiben, daß sich nicht nur der Name der Wetterau, zum seltenen Beispiel vor so vielen andern Gauen, unverrückt erhalten, sondern ihm auch, wenigstens in politischem Verstand, eine Art von Provinzialbedeutung eigen geblieben h), obgleich der gemeine Sprachgebrauch sein Recht behauptet, und unter der Wetterau noch immer ungefehr das nemliche, oder nur wenig mehr, versteht, als ihr nach ihren ursprünglichen Gaugrenzen zukommt i). Ob die Wetterau nicht vielmehr selbst ein Theil einer andern Provinz, nemlich der Hessischen, war, will ich unten (§. XLIV.) untersuchen. Hier geht sie mich, wie sich von selbst versteht, nur als Gau betrachtet an.

Flüsse machen sonst gewöhnlich von irgend einer Seite die Grenzen der Gauen, und die Wetterau hat deren mehrere nicht ganz unbeträchtliche. Die Nidda (Nidaha) nimmt, ausser der vorgedachten Wetter, auch die Horloff (Hurnaffa) bei Staden auf, und weiter hinunter die Nidder (Nitorne), verläßt aber, nach ihrer Vereinigung mit der letztern, die Wetterau, und giebt von

da,

f) Man findet diesen Wetterauischen Landfrieden in Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 430, dessen angegebenen Grenzbezirk Kremer Rhein. Franz. S. 61. 16. umständlich erläutert.

g) Daß die Landvogtei in der Wetterau nicht zu allen Zeiten einerlei Umfang gehabt, wird in der Geschichte derselben weiter vorkommen.

h) Unfre Geographien theilen die Wetterau noch immer in die südliche und nördliche ein, und verstehen unter ersterer, ausser dem eigentlichen vormaligen Gau der Wetterau, auch noch die Grafschaften Hanau, Diez, Usingen und Idstein, Weilburg, Nieder-Rageneisenbogen, und die Herrschaft Eppstein, samt denen im Text genannten vier Reichsstädten; unter der nördlichen hingegen den

Wetterwald. Es ist aber diese Abtheilung im gemeinen Leben ganz ausser Gebrauch; kein Rheinländer wird z. B. die Stadt Braubach, Dillenburg oder Wiesbaden in die Wetterau setzen. Soviel scheint indessen gewiß, daß sich der Name und Umfang des Wetterauischen Grafenkollegiums wohl ursprünglich auf den Umfang der vormaligen Wetterauischen Landvogtei gründet.

i) Der Wetterauische Geographus S. 12. rechnet, nach andern, die heutige Wetterau in der Länge von Homburg an der Höhe bis Birstein, und in der Breite von Hanau bis nach Giessen, und so kommts auch ungefehr mit dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens überein, wiewol dieser in dergleichen Dingen nie ganz bestimmt ist.

da, bis zu ihrem Einfluß in den Main, dem Nidgau den Namen ^{k)}). Die Kinzig (Kincicha) läuft bei Salmünster, Gelnhausen und Hanau vorbei dem Main zu. Aber diese Flüsse, so sicher sie sonst die Lage des Landes im allgemeinen bestimmen, tragen doch hier, ein kleines Stück des Mains und der Kinzig ausgenommen, zur eigentlichen Grenzbeschreibung nichts bei, und eben so wenig können andre natürliche Merkmale dazu dienen, weil sich die Wetterau von den benachbarten Gauen beinahe überall nur in der Ebene scheidet. Es bleibt also auch hier kein andres Hülfsmittel übrig, als die Archidiafonatsverfassung zum Grund zu legen, und die Urkunden damit zu vergleichen ^{l)}).

Die Wetterau hatte den Probst des Stifts zu Unser Lieben Frauen zu den Greden (B. M. V. ad gradus) in Mainz zum Archidiafonus. Die Kirche dieses Namens war zwar schon ums J. 988. erbaut, aber nicht eher als im J. 1069. in ein Kollegiatstift verwandelt worden; es versteht sich also von selbst, daß der Archidiafonat der Wetterau auch nicht vor dem letztern Jahr damit verbunden gewesen seyn konnte, und vermuthlich ist dieses erst im zwölften Jahrhundert

k) Von der Hurnassa oder Horlof s. unten not. a), und von der Nitorn oder Nidder not. r).

l) Das Archidiafonatsregister der Wetterau liefert Hrn. Weibb. Würdtweins Dioec. Mogunt. T. III. Comment. VIII. Nach diesem Register hat der jüngere Kremer Rhein. Franz. S. 111. 10. die Grenzen der Wetterau mit seiner gewöhnlichen Genauigkeit gezeichnet, auch mit den Urkunden verglichen, und soviel weniger brauche ich umständlich dabei zu seyn, zumal da ohnehin die Wetterau das heutige Hessen nur zum Theil angeht. Diese Grenzen konnten der vortrefliche Abt Bessel in Chron. Gottwic. p. 850 &c. und Estor in Orig. jur. publ. Hass. p. 43, weil ihnen die Hälfte der Archidiafonatsregister noch fehlte, bei ihren Verzeichnissen der Gauorte noch nicht so genau beobachten, und vermischen daher die Wetterau öfters mit dem Nidgau. Eine der reichsten Quellen sind dabei des Suldischen Mönchs Eberhards Summaria Tradit. Fuld. Cap. III. in Schann. Trad. Fuld. p. 293 &c.: ich

werde ihn aber, den Raum zu sparen, immer nur durch ein Eb. und die Nummer jenes Kapitels, z. B. Eb. III. n. 16. bezeichnen. Schoettgen. et Kreyzig. in SS. Rer. Germ. T. I. p. 44 &c. haben zwar laus ein in andern Mpt. (noch einen beträchtlichen Beitrag zu jenem Kapitel des Mönchs geliefert; es kommt aber kaum ein oder der andere dem Schannatischen Abdruck fehlende Ort darin vor, und soviel weniger war es nöthig, immer auch diese Zusätze anzuführen. Die Traditiones Laureshamenses werde ich durch Tr. Laur. bezeichnen, doch sowohl hier, als bei dem Mönch Eberhard, nur eine oder die andre Stelle anführen, worin ein Ort vorkommt, da sonst, zumal in den Trad. Laur., einerlei Ort oft in unzähligen Stellen erscheint; auch brauche ich nicht zu wiederholen, was ich schon oft erinnert, daß ich in Angabe der Orte nicht leicht über das eilfte Jahrhundert hinausgehe. Das Diocesanregister habe ich, Kürze wegen, bei der Wetterau nicht, wie bei dem eigentlichen Hessen, wiederholt.

vert geschehen ^m). Die Archidiafonate von Hessen waren, wie wir bisher gesehen, in mehrere kleinere Archipresbyterate, Dekanate oder Landkapituls abgetheilt: die Wetterau nur in zwei große, das Landkapitul zu Friedberg und zu Rosdorf, in dem Hanauischen Amt Bücherthal, deren jedes daher eine beträchtliche Anzahl von Kirchen umfaßte. Das letztere begriff hauptsächlich das Burg-Friedbergische Gebiet, die Hanauischen Dörfer zwischen der Kinzig und Nidder, und die Grafschaft Isenburg: das Landkapitul zu Friedberg hingegen den ganzen übrigen Theil der Wetterau, nach der Nidda und Wetter zu, oder die Grafschaften Solms und Nidda, das Amt Buchbach, und andre kleinere Distrikte ⁿ). Die Archipresbyters oder Landdechante hielten zuweilen mit der ihnen untergebenen Geistlichkeit, zu gemeinschaftlicher Berathung über ihre Amtsangelegenheiten, gewisse Zusammenkünfte, und dieses geschah, wie es scheint, besonders in den größern Dekanaten. Sie hießen Kuralkapituls. In der Wetterau ist uns das zu Friedberg vorzüglich bekannt worden, das sein eignes Konventshaus, mit mancherlei dazu gehörigen Einkünften, hatte, und von den protestantischen Pfarrern dieser Gegend auch nach der Reformation, und seit dem J. 1565, wieder fortgesetzt wurde ^o).

Es würde für die meisten Leser zu trocken, und im Grund auch überflüssig seyn, den Umfang der alten Wetterau bloß nach den äußersten Umfangslinien

^m) s. von diesem Kollegiatstift Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 643. Was ich S. 425. not. d) davon gesagt, macht, wie ich glaube, ziemlich wahrscheinlich, daß der Archidiafonat der Wetterau im J. 1133. noch nicht mit diesem Kollegiatstift verbunden war.

ⁿ) Was von der heutigen Grafschaft Hanau sowol in den Archidiafonat der Wetterau, als die übrigen benachbarten Archidiafonate fällt, hat der Hr. Reg. Rath Hundeshagen in Hanau, in einer in das Hanauische Magazin vom J. 1779. St. XVII-XX. eingerückten Abhandlung von der geistlichen Verfassung der Grafschaft Hanau vor der Reformation, mit einer Genauigkeit ausgeführt, wie man sie von einem so gelehrten und gründlichen Kenner des Alterthums zum voraus erwarten mußte. Von ihm rührt auch

die, ihrer Absicht nach, zwar kurze, aber musterhafte geographische Beschreibung der Grafschaft Hanau, die sich in Engelhardts Hess. Cassel. Erdbeschr., noch verbesserter aber in der geograph. Beschreib. der Grafsch. Hanau: Münzenb. und Gesch. der Grafen von Hanau (Hanau 1782.) findet, und auch in Ansehung der alten Geographie mancherlei nützliche Erläuterungen enthält.

^o) s. A y e r m a n n von dem Kuralkapitul zu Friedberg in Kuchenb. Analect. Hass. Coll. V. p. 123-144. K o e n i g de Capitulo Rurali Friedbergensi, Francof. 1745. Würdtw. I c. p. 15-22. liefern einige Urkunden über die Einkünfte und Verfassung dieses Kapituls. Die spätere Geschichte und Einrichtung desselben geht mich hier nichts an.

linien zu zeichnen, da schon ein anderer Geschichtsforscher diese Mühe übernommen hat ^p). Ich will sie also lieber nach den heutigen Ländern bestimmen, die in diesem Umfang begriffen sind, weil sie mir durch ihre vielfache Abwechslung zu einer deutlichen Uebersicht des Ganzen bequemer, als jede andre Abtheilung, scheinen. Ich mache bei der südlichen Grenze der Wetterau, nach dem Main und der Kinzig zu, den Anfang. Zwischen den Dörfern Fechenheim und Dörnigheim, beide am Main, stossen der Nidgau und die Wetterau zusammen. Von da läuft die Grenze der letztern an dem Main hinauf bis zum Einfluß der Kinzig, und an der Kinzig hinauf bis über Gelnhausen. Zwischen diesem Theil des Mains und der Kinzig, und der gegenüber fließenden Nidder, liegt ein Stück der Grafschaft Hanau, das zu den Aemtern Bücherthal und Windecken gehört. Es kommen daraus die Dörfer Dezelenheim, oder die heutige Stadt Windecken, Ostheim, Eichen, Erbstatt, Rosdorf, Wachenbuchen, Hochstatt, Dörnigheim, Oberdorfelden, und der Kinzigheimerhof vor ^q).

Die Kinzig ist, wie gesagt, nur bis über Gelnhausen die Grenze der Wetterau. Vor dem Mainzischen Dorf Höchst, wo sich die Vorgebürge des Speessarts erheben, weicht die Wetterauische Grenzlinie auf die linke Seite der Kinzig ab, und läuft über die Spitze der Gebürge auf der Schneeschmelze fort, so daß das Mainzische Gericht Wertheim, die Hanauische Aemter Viber und Lorhaupten, das Mainzische Amt Orb samt der Kellerei Burgjoh, und das

Ha-

^p) der not. 1) angeführte Kremer.

^q) Tezzelnheim, Decelnheim, Ezzelesheim Eb. III. 71. 94. ist die heutige Stadt Windecken, die im J. 1288. unter letztem Namen von Kaiser Rudolph Stadtrecht erhielt, (s. die not. n) angef. Hundeshagensche Geogr. — Ostheim Eb. III. 94. scheint hier soviel eher das Hanauische Ostheim, nicht das bei Bugbach zu seyn, da es neben Tezzelnheim steht. Kaiser Konrad II. schenkt im J. 1035. dem von ihm gestifteten Kloster Limburg unter andern in pago Wedereibiae in Comitatu Ottonis situm Eichen, Sandelingen, Fuerebach, Sulzbach. Kremer Orig. Nass. Beil. LXXIV S. 111. Der erste Ort ist Eichen bei Windecken. Euristat, Euristat, Erbstatt. Trad. Laur. n. 3754. Rostorfere

marca. Eb. III. 119. Bucho, Buocha Beil. XXII S. 29. Tr. Laur. nr. 3762. scheint wegen der Orte, in deren Gesellschaft es steht, in ersterer Stelle zwischen dem Nidgauischen Seulburg und Hanau, in der andern bei Stierstadt, eher Wachenbuchen oder Mittelbuchen, als das entferntere Isenburgische Dorf Buches, bei Büdingen, zu seyn. Hohenstatt, Hohnstet, Hohnsteter marca in P. Wet. Eb. III. 88. Tr. Laur. 2947. 3732. Dorinheim, Tvingeheim Dörnigheim. ib. n. 2918. Schoetg. et Kreyff. SS. T. I. p. 44. Turifelden, Torofeldin, Dorovelden Oberdorfelden. Eb. III. n. 107. Tr. Laur. n. 3767. Villa Chinzinben. Schoetg. et Kreyff. l. c. p. 45. könnte wohl der Kinzhof seyn.

Hess. Landesg. II. B.

K r r

Hanauische Amt Steinau, bis an den Bellingner Berg hin, noch alle der Wetterau zufallen. Zum Beweis dienen die Dörfer Wertheim, Höchst und Kassel, die mit andern, auf beiden Seiten der Kinzig gelegnen, Orten den kleinen Kinziggau, oder den noch jezo sogenannten Kinziggrund, ausmachten; ausserdem auch Aufenau, Orb, Burgjoh, Salmünster und Steinau, lauter Gauorte der Wetterau ¹⁾. Es muß also hier, da dieser Distrikt grosentheils nicht zum Archidiafonat Unser Lieben Frauen, sondern zum Aschaffenburg Archidiafonat, und zwar insbesondre in dessen Landkapitul Rotgau, gerechnet wird, zu irgend einer Zeit eine Archidiafonatsveränderung vorgegangen seyn ²⁾. Auf der Seite des Amtes Lorchhaupten stieß der Frankonische, in die Würzburger Diöces gehörige Sinnagau, oder der jezige Sinngrund, an, und in der Gegend von Steinau der gleichfalls Frankonische Salgau, dem schon Schlüchtern zugehörte. Von dem vorerwähnten Bellingner Berg zieht die Grenzlinie auf der Schneeschmelze über Ulmbach und Cressenbach an Buchonien hin, erreicht bei Crainfeld den Oberlohngau und den Herchenheimer Berg, von wo ich sie gleich weiter fortführen werde ³⁾.

Die

¹⁾ Kaiser Otto II. schenkt im J. 976. dem Kollatstift in Aschaffenburg quassdam juris sui proprietates, loca videlicet *Wertheim, Casselle, Hofti*, in Pago *Kinzechewer*, et in Comitatu *Heriberti* consta. Guden. T. I. p. 351. *Ubenowa Aufenau* s. not. ²⁾. R. Henrich IV. schenkt im J. 1064. an die St. Stephans- und Martinskirche in Mainz *predium quoddam, de quo Advocatus meus Udalricus* in Placito Comitum *Bertoldi* bannum acquisivit. — Situm est autem in Pago quodam, *Wettereiba* nuncupato, in Comitatu *Bertoldi* Comitum, et locus ipse *Orbaha* vocatur &c. Guden. T. I. p. 24. *Jazzaha Burgjoh*, an der *Josbach*, f. b. III. 95. Erzb. Hatto von Mainz übergiebt im J. 909. der Abtei Fulda tauschweise locum *Salchinmunstere* nominatum, in Comitatu *Gebehardi*, et in Pago *Wettereiba* situm. Guden. T. I. p. 347. s. davon weiter not. ³⁾, und von *Steinnaha* not. ⁴⁾.

²⁾ Orb, Salmünster, Steinau, Ulmbach, kommen noch in dem Wetterauischen Archidiafonat B. M. V. ad Gradus, und zwar im Sedes Rostorf, vor, der *Vibergrund* aber und das Amt Lorch-

haupten gehören schon unter den Aschaffenburg Archidiafonat. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 162. Wenn ap. Eberh. III. n. 109. 125. *Biberaha* in Pago *Moingewe* vorkommt, so ist dieses nicht von dem Hanauischen *Biber*, sondern von dem in dem Mainz. Amt *Steinheim* an der *Viberbach*, zu verstehn.

³⁾ Von *Ulmbach* und *Cressenbach*, die beide noch in die Wetterau, und den Archidiafonat Unser Lieben Frauen, gehören, s. not. ⁴⁾. Sie und der *Beldingersberg* oder *Bellingner Berg*, die von dieser Seite die Grenze machen, kommen auch neben *Korebach* *Rorbach*, *Jazzaha Burgjoh*, *Huwenowa Aufenau*, *Elentenstein* *Hellenstein*, *Sodderesbach* *Sulzbach*, *Salzaha Salz*, *Flargunbah* *Flachsenbach*, *Cressumbach* *Cressenbach*, *Steinnaha* *Stein*, und einigen andern, in der *Terminatione Ecclesiae* in *Salchenmunster* vor. Schann. Trad. Fuld. p. 389. und Hierarch. Fuld. p. 216. Vergl. not. ⁴⁾, wo zum Theil die nemlichen Orte wieder vorkommen.

Die Grafschaft Isenburg gehört, das wenige ausgenommen, was auf der linken Seite der Kinzig noch in den Maingau fällt, ganz in die Wetterau, und ich nehme hier noch das StollbergGedernsche Gebiet, mit Inbegriff des mit Hanau gemeinschaftlichen Amts Ortenberg, dazu. Sie liegen größtentheils zwischen der Kinzig und Nidder. Dörfer kennt man aus dieser Gegend in ziemlicher Anzahl ⁿ⁾: aber von den heutigen Hauptorten weiß man so viel weniger. Doch reichen Büdingen, Marienborn und Langenselbold, welche beide letztere nachher durch ihre Klöster bekannter wurden, gewis noch in die Zeiten der Gauverfassung. — Die angrenzende Stadt Gelnhausen an der Kinzig ist erst im Jahr 1170.

ⁿ⁾ *Vocchenbagen, Volckershayn, f. not. x), u. Fischbrunnen, Fischborn, unten not. m).* Est or führt zwar in seinem Gauregister ein *Birnstein* an, das, wenn die Angabe richtig ist, allerdings das Schloß Birstein seyn würde: ich weiß aber nicht, woher er sie genommen. In *Biringa*, einem ganz unbekanntem Ort, der in Tr. Laur. n. 3763. unter andern Wetterauischen Dörfern vorkommt, vermuthet er gewis jenes Birstein mit Unrecht. Ein gewisser Comes *Stevan* sagt in einem Tausch-contrakt mit dem Fuldischen Abt Hugo vom J. 900: tradidi ad S. Bonifacium — locum qui consistit in Regione Wetareibu nomine *Salzaba* (Salz im Riedesel. Ger. Freienstein) omniaque ad eum pertinentia culta et inculta, id est, ubi *Byatabah* (die Brachtbach) in *Kinzicha* desluit (bei Wächterebach), et inde sursum juxta *Brahtaha* usque in *Richenbah* (Isenb. Dorf, an der Reichenbach) et a *Richenbach* usque in *Volenbach* (Ulmbach, Fuldisch), inde quoque in *Cressenbach* (Hanauisch. N. Schlüchtern), et a *Cressenbach* usque in *Steinaha* (Steinau), et inde usque in *Kinzicha* — et contra accepi a supradicto Abbate — quendam ad S. Bonifacium pertinentem locum *Creichesfelt* (Crainfeld, f. not. w). Schann. Trad. Fuld. n. 542. 543. p. 220. *Richenbach* kommt auch Eb. III. 38. vor, und von Burgbracht sagt Eberh. III. n. 124: *Brahtaha* in loco ubi ferrum in terra invenitur. *Sodderesbah* et *Ellentenstein*, Oberfulzbach und Sellenstein, f. vorher not. t).

Berheim Eb. III. 60 ist entweder Bergheim bei Ortenberg, oder Langenbergheim bei Marienborn. *Seltresse, Salt esse et Louphstete Selters* und *Leystatt. Gannirada, Gennirada, Gewerede* in P. Weter., Tr. Laur. n. 3761. Schoettgen. et Kreyll. SS. T. I. p. 45; sollte es etwa Gedern, oder, wie es ehmalß geschrieben wurde, *Geudern, Gaudern*; seyn? Das Chron. Gottwic. p. 852. hält es mit *Gawirida* in *Buchonia* Tr. Laur. n. 363. für einerlei. Von *Bucho* f. vorher not q). *Gloupurch, Glopurch, Gloubero marca, Glauburg*, Eb. III. 67. 84. Trad. Laur. 3768. *Ansuinesheim, Hunsinesheim, Ansenheim, Ensheim*. Eb. III. 80. Trad. Laur. 3754. *Rorbach, Rorbach*, Eb. III. 80. *Udelgereshusen, Utrechtshausen*, ib. n. 83, oder gewöhnlich *Orlshausen*, unweit Büdingen. Im J. 930. schenkt ein gewisser *Hartmann* quidquid in *Treife* (*Treyßmünzenberg*, f. unten not. d) habere dignoscor, in *Pago Vueterereiba*, — in *Lintheim* (bei Staten) — in *inferiore Muggunstat* (*Niedermockstadt*) et in *Rotunbah* (*Rodenbach*, bei Lindheim) et in *Ruomunteshusun* (*Rommelshausen*, bei Marienborn) seu in *Quetbrunn* (*Queckborn*, f. unten not. e). Schann. Tr. Fuld. n. 569. p. 233. *Muggistat* oder *Moxstadt* kommt auch in einer andern Schenkung eines *Viri nobilis Hermanni* neben *Sundilingen* vor, l. c. n. 631. p. 264. *Tutilesheim, Dudesheim, Dilsheim, Eberh. III. 55, 61.* Trad. Laur. n. 3759.

1170. von Kaiser Friedrich I. erbaut worden: aber die Burg, von der sie den Namen führt, muß ungleich älter seyn, weil sich schon im Jahr 1108. ein gewisser Graf Ditmar, der Stifter des vorgedachten Klosters Selbold, darnach benannte v).

Die Grafschaft Nidda, oder die heutigen Aemter Nidda, Bingenheim und Lisberg, machten, samt dem Amt Schotten, einen beträchtlichen Theil der alten Wetterau aus. Die Filiale von Schotten, Götzen, Reinrod, Rüdigheshain, das Pfarrdorf Herchenhain, mit seinen Filialen Sichenhausen und Hartmannshain, endlich Busenborn und Bräungeshain sind die äußersten Grenzorte des Archidiaconats von Unserer Lieben Frauen, und zugleich auch der Wetterau, gegen den Oberlohnngau; es fallen also die Höhen des Vogelsbergs, und das heutige, zum Amt Nidda gehörige, Gericht Crainfeld, noch auf die Seite des Oberlohnngau's w). Dem erwähnten Bräungeshain, das jezo ein Filial von Busenborn ist, bestätigte Erzbischof Siffried von Mainz im Jahr 1067. die Eigenschaft einer Mutterkirche, und theilte ihr zugleich die noch unvergebenen Zehenden in den umliegenden Dörfern Crainfeld, Altenschlirf, Wingershausen, Volkershain und Giesenhagen oder Giesenhain, so wie in allen andern innerhalb diesen Bezirk befindlichen Dörfern und Höfen, zu x). Die Stadt Nidda kommt zwar auch

v) R. Friedrich sagt selbst in einem Zollprivilegium für Gelnhausen vom J. 1170. apud *Castrum Gelnhausen novam villam fundantes, omnibus eam inhabitantibus hanc — justitiam praestitimus, ut omnes videlicet mercatores de Gelnhausen — nullum solvent telonium.* Lünig's R. Arch. Th. XIII. S. 784; das *Castrum* war hingegen weit älter. Der Comes Ditmarus, der nach Beil. XLIII. S. 57. noch vor oder in dem J. 1108. das Kl. Selbold stiftete, wird Beil. LXXV. S. 105. *Gelnhusensis Comes* genannt.

w) Ich habe diese Grenze der Wetterau und des Oberlohnngaus gegen einander schon S. 428. umständlicher erläutert. Crainfeld wird zwar in der vorhergehenden not. u) gegen Wetterauische Stücke ertauscht, aber es wird dadurch nicht selbst in die Wetterau gesetzt. Die im Text bemerkte Diöcesanorte kann man bei Würdtw. I. c.

p. 87. finden. Eb. III. n. 86. führt eine *Capturam* quae est inter *Nitorne* et *Michelbach*, und n. 93. ein von einem Graf Burchard und dessen Schwester Waltrut geschenktes territorium juxta *fluvium Nitorn* an. Wenn Michelbach, wie ich nicht zweifle, das im Text erwähnte Michelbach ist, so kann wohl der *fluvius Nitorn* kein anderer, als die Nidder seyn; wenigstens kann man sie unter dieser Namensform eher verstehen, als die Nidda, ob dieser gleich jenes Michelbach näher liegt. Man nahm in solchen Fällen das juxta nicht so genau; die Urkundensteller waren auch solcher kleinen Umstände nicht immer kundig genug.

x) Gud. Cod. Dipl. T. I. p. 376. führt aus einem alten Repertorio unterm J. 1067. folgende Stelle an, die ich nur etwas verändert: *Sigefrid — Ecclesiam in — Bruningshago*

auch noch zu den Zeiten der Gauverfassung vor, ist aber dem Alterthum bei weitem nicht so bekannt, als Bingenheim und Echzel ¹⁾. Beide Orte waren ursprünglich Königliche Domainen: Kaiser Ludwig der Fromme vertauschte sie aber im J. 817. an die Abtei Fuld, gegen einige Güther des Klosters bei den Dörfern Horheim und Steten, im Niedgau, und bei Bingen am Rhein ²⁾. Daß dieser Tausch der Abtei vortheilhaft war, kann man zum voraus denken, die Mönche wußten dergleichen Handelsgeschäfte vortreflich zu nutzen; beide Orte wurden schon damals auf 187. Bauerngüther (mansos) geschätzt. Doch hierbei blieb es nicht. In dem Wald, der zu der vormaligen Königlichen Villa Echzel gehörte, hatten bisher alle Bürger des Orts die freie Jagd hergebracht; Kaiser Otto I. nahm ihnen aber, durch eine Verordnung vom Jahr 951, diese Freiheit, und künftig sollte sie niemand ohne besondre Erlaubnis des Abts von Fuld zu üben befugt seyn.

Zu-

constructam, in honorem — Jesu Christi et victorissime Crucis et S. Marie — atque Sancto. Georgii Martiris ac Martini Confessoris dedicavit, et Matris ecclesie honore, jure ac privilegio, sua preordinatione confirmavit. Insuper omnem decimam circumjacentium terrarum, — quarum nomina — nondum ab ullo antecessore alicubi atterminata, sua Episcopali auctoritate eidem Ecclesiae atterminavit. Sunt autem hec — locorum nomina: *Greginsfelt, Slierapha, Wingeresbuaon, Vocchenhagen* (Daß Stollberg-Gedernsche Volkershayn), *Giesenhagon* (vermuthlich ausgegangen, wenn es nicht etwan falsch geschrieben ist, und Grebenhayn im Bericht Erainfeld seyn soll; hagen und hayn ist bekanntlich einerlei): cum omnibus ad eadem loca pertinentibus vicis ac villulis, atque cum omnibus infra eorum ambitum jacentibus terris cultis atque colendis.

y) Ratgarius Abbas (Fuldens.) comparavit unam capturam juxta *Nitebe, Luitbrantesheim*. Eberhard. Mon. ap. Schoetgen. et Kreyff. T. I. p. 45. Ein gewisser Berevuolf schenkt in einer undatirten Urk. an Fuld seine Güther in *Vuanolfeshusono marcu*, et in *Nitabari-marcu*, quod est

in villa *Boulanton*, et in Pago *Vuetarciba* situm, Schann. Trad. F. n. 585. p. 229. *Nitabari* kan vielleicht *Nidda* anzeigen; die beiden andern Orte hingegen wird man schwerlich in der Wetterau entdecken können. Beil. Ll. S. 62. n. 11. findet sich *Nitebe in Francia*, daß ein *Volcoldus Comes* gegen Güther im Hessischen Sachsen an sich tauschet. Vergl. S. XXXV. S. 363. not. 1).

z) Kaiser Ludwig giebt in erwähntem J. 817. der Abtei Fulda tauschweis ein: locum proprietatis nostrae *Bingenheim* et *Echecila* nuncupatum, habentem juxta aestimationem plus minus Mansos CLXXXVI. situm in Pago *Wetereiba*, quem admodum eisdem mansos *Buehardus Comes* in beneficio habuit cum domibus, aedificiis, terris cultis et incultis, vineis, silvis — — sed illi (Monachi Fuld.) nobis de rebus suis dederunt juxta fiscum nostrum *Franconsfurt* quasdam proprietates in villis — *Hovabeim* et *Stedti* habentes inter utrasque mansos XXXIX. cum fonte ad salum faciendum — in Pago *Nitebgowe* super fluvium *Nitba*, nec non juxta *Bingam* mansellos duos cum vineis &c. Schann. Trad. Fuld. n. 299. p. 125.

Zugleich wurden die Grenzen dieses nicht unansehnlichen Walds bestimmt, der sich, von dem Einfluß der Horlof in die Nidda an, an beiden Flüssen aufwärts bis nach Niederdauernheim, Schleifeld und das Solmsische Dorf Wolfersheim erstreckte ^{a)}. Im J. 1061. kommt Bingenheim schon mit einer Burg vor ^{b)}, und es war vor und nach dieser Zeit der Sitz eines Haupttribunals, wovon ich noch besonders reden werde. Ueberhaupt wußten die Abte von Fulda die Zeiten und ihr Ansehn so gut zu nutzen, daß sie nach und nach die noch jezo sogenannte Fuldische Mark zusammenbrachten, die erst in spätern Jahrhunderten, Anfangs zur Hälfte an die Grafen von Ziegenhain, zur andern Hälfte an die Grafen von Nassau, endlich aber von beiden ganz an Hessen gekommen. Außer den bereits angegebenen Orten kommen auch die Dörfer Berstatt, Esholderbach, Belmut, Burcharts, Schwickertshausen, Wingershausen, Ulf, und Michelbach noch zu Zeiten der Gauverfassung in Urkunden vor ^{c)}.

Die

^{a)} R. Otto sagt unterm J. 951: *quasdam res ad S. Bonifacium traditas ab antecessoribus nostris Regibus augmentare decrevimus; id est: ut Forestam quae ad villam Achisvula pertinet, in qua prius erat communis omnium civium venatio, nullus venandum audeat ingredi nisi licentia ejusdem Abbatis Hadamari, successorumque illius; de monte Vuintermol usque in fluvium Hurnuffa, et inde donec Hornufa intrat in amnem Nita, deindeque sursum usque ad Curtem Turenheim inferiorem et ad Sleifelte et usque in Vuolferbrunnon, iterumque usque ad Vuintermol.* Schann. Hiskor. Fuld. probat. XXX. p. 147, wo diese Urf. richtiger und vollständiger abgedruckt steht, als in Schoettg. et Kreysf. SS. T. I. n. 46. p. 18. An letztem Ort S. 13. n. XXXIII. schenkt der Abt Hatto von Fulda im J. 852. ad portam monasterii Fuldenfis viele Güther, und namentlich auch in Ehecila (ist nämlich Ehecita geschrieben) III. mansos et decimationem in Berstat et in Richolferheim (Reichelsheim, bei Bingenheim.)

^{b)} Schann. Trad. Fuld. n. 613. p. 256, aus welcher Urf. man durch einen Mißverständnis den Schluß gemacht, als würde Bingenheim der Provinz Hessen zugezählt, wovon ich S. XLIV. weiter reden werde.

^{c)} Kaiser Karl der Dicke verleiht im J. 885. der Abtei Fulda *quasdam sui juris res in villa — Perhstat, id est, quiddam Meginvvard Vasallus noster ibi in beneficium habere videbatur.* Shann. Trad. Fuld. n. 523. und Schoettg. et Kreysf. SS. T. I. p. 15. n. 40, wo der Schannat'sche Abdruck ergänzt wird. In einer undatirten Urf. schenkt ein König Henrich an die Abtei Fulda villam in Berstat cum omnibus competentibus et administracionibus suis, und wird unterm Bann Zachariae Papae geboten, daß diesen Ort nullus Abbas alicui laicorum concedat, neque ullus laicorum ab aliquo Abbatum recipiat. Schoettg. et Kreysf. l. c. p. 21. n. 55. Der angegebene Pabst ist falsch: dann nach dem Pabst Zacharias, der zu Karls des Großen Zeiten lebte, kommt kein Pabst dieses Namens mehr vor. Vergl. von Berstatt noch weiter Schann. Buchon. p. 387. Kais. Konrad II. schenkt im J. 1034 an das Bisthum Worms predium — in Affalderbach — situm in pago Weterreiba, in Comitatu Ottonis Comitis. Orig. Goell. T. IV. p. 293. Der Fuldische Probst Ebbo schenkt in einer undatirten Urkunde seine erkaufte praedia in Burcharts et in Bellemunt an sein Kloster. Schoettg. et Kreysf. l. c. p. 32. n. 78.

Suvv-

Die Grafschaft Solms war, wie ich schon oben bemerkt, von dieser Seite das Grenzland gegen den Oberlohngau. Es bestätigen es sowol das Archidiafonatsregister, als die daraus vorkommende Orte. Lardebach, Laubach, Wetterfeld, Oberbessungen, Lich, Dorfgüll, Grünungen, Holzheim, Gambach, Griedel, Hungen zc. werden alle in Urkunden ausdrücklich in die Wetterau gesetzt d).

Aber

Swigereshusen kommt in der Termini der Kirche zu Crainsfeld oben S. 432. not. m) neben *Burchatesrode*, vermuthlich dem vorgedachten *Burg: harts*, vor. *Odupha*, *Utpf.* Tr. Laur. n. 3743. Von *Michelenbach* (s. vorher not. r) und von *Brunningeshago* not. x).

d) *Lardebach*. Tr. Laur. n. 3925. Vergl. oben S. 431. not. m). *Lobab*, *Loubab*, *Leupeche*, Eb. III. 73. 96. *Wetterfeld* in finibus *Loupeche*, ib. 89. s. auch *Beil.* XIII S. 17. Unter dem Suldischen Abt *Egbert* schenkte der Abt: *Hecil* Comes quidam nobilis et uxor ejus *Dicta* — omne praedium suum — in *Willenstat* et in alia *Wlenstat* X. hubas et quartam partem ecclesiae cum decimis superioris *Wlenstat*; in *Bezeningen* XV. hubas, et nemus et duo molendina, in *Steinsfurt* VI. hubas et nemus, in *Habrachteshoven* II. hubas, in *Hekistat* ipsam curtem — in *Hekistat* superiori et in *Hekistat* inferiori et in *Asebrunnen*. *Schoettgen* et *Kreyff.* SS. T. 1. p. 24. Es sind Ober- und Niederwillstatt, bei Friedberg, das Solmsische Oberbessungen, die unmittelbar am Solmsischen gelegnen Dörfer *Steinsfurt* und *Oppershofen* (heißt auch *Oberenbove* Tr. Laur. n. 3359. 3738.), und das zum Niedgau gehörige Ober- und Niederheckstadt, zu verstehen. — *Lichonis villa*, *Leoche*, *Lioche*, *Lichom*. Tr. Laur. n. 2963. 301. 3757. 3763. ist wegen der Reihe, in die es l. c. mehrmals mit andern Dörfern gesetzt wird, gewiß die Stadt *Lich*. *Gallene Dorfgüll*, Eb. III. 60. Tr. Laur. 2968. 3763. &c. *Grünungen*, *Gruonungen*, ib. n. 2963. *Holzheim* ib. n. 3128 3732. *Gambach*, ib. 3762. *Griedela*, *Gredewilere*, *Gredullermarca*, *Gritela*, Eb. III.

104. Tr. Laur. n. 3739. 3744. *Herigeresdorf*, Eb. III. 56. 91. vermuthlich *Fergern*. *Ediristat*, Tr. Laur. n. 3764. steht neben *Lich* und *Grünungen*, und ist daher ohne Zweifel *Eberstatt*. *Treife super fluvium Wetteraba* ib. 3760. ist das zwischen Solms und Hanau gemeinschaftliche *Treys*: *Münzenberg*, s. auch oben not. n). *Sodila*, *Södel*, Eb. III. 39. 107. *Wanbach*, *Wanabach*, Tr. Laur. 2914. 3752. 3757. Von *Vuolwesbrunnen*, *Wolselsheim*, s. vorher not. a). *Baldradesheim*, *Baldravesheim*, *Bellersheim*, Tr. Laur. 2949 &c. 3741 &c. *Moikenheim*, *Mursenheim*, *Muzingeheim*, *Mugenheim*, *Muschenheim*, Eb. III. 51. Tr. Laur. 3752. 3758. *Schoettg.* et *Kreyff.* SS. I. p. 45. *Odupphen marca*, *Utpf.* Tr. Laur. n. 3743. *Hurnassa fluvius* in Pago *Wetereiba*, *Sorlos*, Eb. III. 81; er kommt auch vorher not. a) in der Grenzbeschreibung des *Chzeler Waldes* vor, und daher ist auch wohl *Hurnassere marca* in P. *Wetereiba* Tr. Laur. 3751. soviel gewisser das anliegende Solmsische Dorf *Sorlos* oder *Treyschorlos*, nicht *Hornau* im Niedgau. *Tradit. in Hereonbrunne super fluvium Hornassa*, in villa *Hornassa*, Tr. Laur. n. 3756. Das *Chron. Gottwic.* giebt ein *Rehonburne* bei dem vorgedachten *Bellersheim* an, das ich aber in den Charten nicht finde; es kommt indessen doch auch Tr. Laur. n. 3742. *Baltratisheim* et *Reinbrunne* neben einander vor. *Bettenhusen* et *Lauctorph*, *Bettenhausen* und *Langsdorf*, ib. Ju. 3742. *Birckenlare marca* *Bircklar*, ib. 2946. 3757. *Honnung* in Pago *Wetrabense*. *Beil.* VIII. p. 11. XII. S. 16.

Aber ein Irrthum ist's, wenn eine Urkunde von 1093. die Wetterau sogar noch bis Nordeck, unweit Giesen, ausdehnen will *).

Das Darmstädtische Amt Bugbach und das Nassauische Amt Usingen begrenzen die Wetterau gegen den Niederlohngau. Aus dem erstern erscheinen in alten Urkunden Bugbach selbst, und die Dörfer Hohenweifel, Fauerbach, Ostheim, und vielleicht auch Weiperfeld †). In dem andern Amt ist uns zwar, ausser Usingen, kein Gauort bekannt worden; es gehören aber doch Grefenwißbach, Martinshausen, Altenweilnau, Hausen, und Pfaffenwißbach noch in den Wetterauischen Archidiaconat ‡).

Es bleibt mir nun noch die Grenzlinie der Wetterau gegen den Nidgau übrig. Sie läuft aus dem Amt Usingen unter Oberrosbach und Wehrheim her, die beide noch in die Wetterau gehören, dann zwischen Rodheim und Peterweil durch, wovon das erstere der Wetterau, das andere dem Nidgau zufällt, und stößt über Occarben an die Nidda. Diese scheidet beide Gauen bis zum Einfluß der Nidder, von da die Grenze gerade hinunter zwischen Fehenheim und Dörnigheim

e) Ich habe schon oben S. 432. not. n) davon geredet. Das zum Hess. Amt Grünberg gehörige *Quetbrunn* oder *Queckborn* wird oben not. n) unter mehrere Wetterauische Orte gesetzt, und da es auf der Grenze liegt, so kann es wohl noch zur Wetterau, oder, wie bei Grenzorten oft geschieht, zum Oberlohngau und der Wetterau zugleich gerechnet worden seyn.

f) *Botesbach*, *Butesbach*, *Butunbach*, *Butinesbach*, *Botesphader* marca Bugbach. Tr. Laur. n. 2992. 3744. 3749. 3765. *Wizole*, *Wizilla*, *Wizelar*, *Wizelach*, *Wicere*, *Wizeleve* marca kommt in den Tradit. Laurish. unzählig oft vor z. B. n. 3005. 3054. 3157. 3697. 3709, und ist wohl meistens Hohenweifel, vermuthlich aber auch zuweilen das Solmsische Niederweifel zu verstehen. *Fuerbach*, *Fauerbach*, kommt mehrmals in Urkunden vor; es läßt sich aber nicht immer sagen, ob das im Amt Bugbach, oder das gleichgenannte Solmsrödelheimische Dorf

bei Friedberg zu verstehen sei; f. davon die folgende not. k). Das nemliche gilt von *Astheim* in P. Vuetareiba, Sarach. Registr. ap. Falke Trad. Corb. n. 108, weil auch ein Ostheim bei Windexen vorkommt, von dem ich schon not. g) geredet. *Veltheim* wird in Tradit. Laur. oft angeführt, und an einem Ort zwischen Bugbach und Hohenweifel, an andern zwischen Lich und Hohenweifel, oder zwischen Holzheim und Oberwillstadt, als ein Wetterauischer Gauort genannt, n. 2978. 2982. 3748. 3757. 3763, so daß es also gewiß in diese Gegend gehört. Wahrscheinlich ist's ein ausgegangener Ort; doch könnte auch vielleicht das heutige Weiperfeld zu verstehen, und der Zusatz von Weiper erst später dazu gekommen seyn.

g) *Ufunge*, *Othfungen*, *Ofingia* in *Wetereiba Usingen*. Schoettg. et Kreyff. SS. T. I. p. 45. 46.

heim an den Main zieht, wo ich sie oben angefangen hatte ^{b)}). Der kleine Landesstrich, der, vermög dieser Scheidelinie, nach den bisher beschriebenen größeren Distrikten, der Wetterau noch zufällt, erklärt sich nun von selbst. Er liegt zwischen den vorigen in der Mitte, und ist aus zerstreuten Gebieten mancherlei Art, dem Stadt- und Burgfriedbergischen, Hanauischen, Nitterschaftlichen, Solmischen 2c. zusammengesetzt. Die Stadt Friedberg selbst, als der Hauptort in dieser Gegend, ist den Zeiten der Gauverfassung ganz unbekannt, und allen Umständen nach erst in spätern Zeiten entstanden. Noch im J. 1251. soll sie nur ein Filial von der Mutterkirche zu Strassheim gewesen seyn ⁱ⁾). Hingegen findet sich der umliegenden Dörfer eine Menge in Urkunden. Einige derselben liegen zwischen der Nidda und Nidder, Kendel, Büdesheim, Heldebergen, Elmstatt, Bonstatt, Lindheim, Altstatt, Oberflorstatt ^{k)}); andre zwischen dem linken Ufer

^{b)} Wer diese Grenzen umständlicher nach dem Archidiaconatsregister bestimmt wissen will, s. Kremers Rhein. Franz. S. 115. Die in dem folgenden §. anzuführende Gauorte des Nidgaus werden ohnehin keinen Zweifel darüber übrig lassen.

ⁱ⁾ R. Wilhelm verordnete im J. 1251: quod ecclesia sive cappella in Friedberg, quae filia est ecclesie matricis in Strassheim, ipsi matrici ecclesie attineat de cetero &c. Joann. Spicil. vet. Chart. p. 459. Ich kann aber nicht glauben, daß Friedberg damals keine andre Kirche, als diese Kapelle, gehabt habe, und daher ein Filial gewesen, da es doch damals schon als eine Civitas imperialis bekannt war, deren Privilegien wir noch vom J. 1257. an haben. Lünigs Reichsarchiv, Th. XIII. S. 728. 2c. Senkenberg Sel. Jur. et Hist. T. I. p. 282. sagt in einer Anm., daß die Stadt Friedberg im September 1211. auf Befehl Kaiser Friedrichs II. gegründet worden sei. Indessen beruft sich Mader Nachr. von der Reichsburg Friedberg Th. I. S. 13. wohl nicht mit Unrecht auf die der Stadt Friedberg in den Jahren 1273. 1293. und 1299. erteilten Privilegienbestätigungen, worin es heißt: nostris civibus de Friedberg omnia jura, libertates et gratias (quae) a

Frederico Romanorum Imperatore antecessore nostro, et aliis ante ipsum Fridericum — sunt traditae et concessae — confirmamus. Lünig l. c.

^{k)} Ich fange mit den Burgfriedbergischen Dörfern auf der rechten Seite der Nidder an, von deren linken Seite ich oben die zu den Hanauischen Nentern Bücherthal und Windecken gehörigen angeführt. Rentwilre, daß in Trad. Laur. n. 3755. neben Wulenstat oder Oberwillstadt angeführt wird, ist wohl gewiß eben so wohl Kendel, als eben diese Tradit. unter Grufwilre, Cristel verstehn. Budenesheim, Budosheim, Büdesheim. Tradit. Laurish. n. 3767. In einem Instrument aus den Zeiten Kaiser Konrads II. heißt es: Fecit abnegationem Comes Didericus et filius ejus Gislbertus praedii nomine Budenesheim, quod est situm in Wedereiba pro L. talentis, quae dederat Henricus Babenbergensis Abbas. Schann. Vindem. Lit. I. p. 47. Hildeberc in Provincia Wetereibba Schann. Trad. F. n. 616. p. 258. Elmstatt, daß Dorf Ilbenstadt oder Elmstadt wird in Trad. Laur. n. 3373. irrig in den Nidgau gesetzt. Butenestat, Bonstatt, steht bei Eberh. III. n. 94. neben Tezelenheim, oder dem jezigen Windecken, und Disheim. Altsustat.

Ufer der Wetter und der Horlof, Offenheim, Schwalheim, Reichelsheim, Baienheim, Wisselsheim, Steinfurt und Oppershofen¹⁾; noch andre auf der rechten Seite der Wetter, und zwischen den Aemtern Buchbach, Ufingen, und den Grenzen des Nidgau's, Obermerle, Ockstatt, die ausgegangnen Dörfer Leichen, Hollar und Amene, Strasheim, Gauerbach, Gerbenheim, Dorheim, Oberroßbach, Rodheim und Wehrheim^{m)}.

Ausser

zunstat, Ahalstat, Alastater marca, Ultunstat, Altstatt (Eberh. III. 47. 49. 62. 69. 82. Trad. Laur. 2914. 3754). Lindheim Lindheim (s. oben S. 499. not. n). In einer Urk. Abt Richards von Guld vom J. 1030. heißt es: Comes quidam Hartmannus, liberæ conditionis vir, pro remedio animæ suæ, fratrisque sui Dudonis defuncti, proprii juris prædia in Flagestat, et in Sconeberge - - delegavit Bonifatio - ea scilicet conditione ut in loco qui dicitur Owa congregatio Monachorum construeretur - - neque hi qui habitant Flagestat ad ullius Placitum veniant, nisi tribus temporibus in Bingenheim. Schann Hierarch. Fuld. p. 248. Dieses Flagestat ist Ober- oder Niederforststadt, in der Volkssprache Flostadr, und heißt daher auf eben die Art in Schann. Client. Fu d. N. 372. superior, et inferior Vlastat. Das zugleich erwähnte Sconeberge muß ein ausgegangner Ort seyn.

1) Obfingeheim, Ofenheim, Offenheim. Eb. III. 37. 45. Schoettgen. et Kreyff. I. p. 46. Snabileheim, Schwalheim, Eb. III. 79. Richolferheim, Reichelsheim, s. oben not. b) — Bieneheimer marca, Bauheim, Baienheim, Tr. Laur. nr. 3746. 3758 — Wizzinesheim, Wizzesheim. Wisselsheim, Eb. III. 54. Tr. Laur. n. 3128. 3724. Kön. Konrad I. schenkt im J. 913. (der Indiction und Regierungsjahr nach muß es eher 914. seyn) der Kirche in Weilburg unter andern in Comitatu Ontonis in Pago Weterreiba tale proprium, quale prius antecessor noster Ludouicus Rex, cuidam vasallo nostro, Pirichoni in Steinfurt, in proprietatem donavit, et nos postea ad

ipsum Pirichonem cum nostra paternæ hereditate concambiavimus. Orig. Guelf. T. IV. p. 284. Von diesem jezo Ritterschaftlichen Dorf Steinfurt, von dem sich jener Piricho benannte, (s. auch oben not. d), und eben daselbst ist auch schon Oberenbove oder Oppershofen vorgekommen.

m) Movekere marca, Moruller marca, Obere oder Niedermerle, Trad. Laur. n. 3009. 3756. Hucchenstat, Hucgenstat, Ockstatt, Tr. Laur. n. 3771. Ebend. n. 3767. kommen Bucgenstat u. Bochlundar in Weterreiba vor. Das erste ist vermuthlich verschrieben und soll mit Ockstatt, das andre aber mit dem gleich weiter folgenden Hollunlar einerlei seyn. Lebene, Eb. III. 57, oder wie Schöttgen's Coder I. c. p. 44. lieft, Lichene, oder Leobe in Pago Weterreiba, Eberh. III. n. 57. Schann. Trad. F. n. 238. p. 106. ist Leichen, ein ausgegangenes Dorf bei Friedberg. Eben so ist auch Hollunlar, Sollar, Trad. Laur. n. 3771, ein ausgegangener Ort in eben der Gegend. In einer im ersten Band dieses Werks Beil. CCCLXX. S. 282. gelieferten Urk. vom J. 1064. kommen die villae Amene, Fischbrunnen, Strasheim in Comitatu Bertoldi Comitis Malsat vor. Den ersten Ort kenne ich nicht, der zweite ist Fischborn, in dem Isenburgischen Ger. Reichenbach, und Strasheim ist jezo ein Hof bei Friedberg, war aber vormalß ein Dorf, und, wie ich not. i) bemerkt habe, die Mutterkirche einer Kapelle in Friedberg. Gerbigheim, Gerbenheim oder Gerbelheim, jezo nur ein Hof, bei Friedberg, Eberh. III. 66. Furbabe, Furbach Beil.

Ausser den bisher angeführten Orten, giebt es noch manche andre, die sich entweder gar nicht, oder nur durch sehr gewagte Muthmasungen erklären lassen ⁿ).

Ich schliesse diese Gaubeschreibung mit einer Bemerkung über die alte Gerichtsverfassung der Wetterau. Hatte sie ein allgemeines Gaugericht, oder war sie hierin, als ein grösserer Gau, nach dem Beispiel des Oberlohngau's, getheilt? Wir finden wirklich zwei sehr ansehnliche Gerichte in der Wetterau, das zu Bingenheim, und ein anderes, das nur schlechtweg unter dem Namen Mallstatt bekannt ist. Aber man würde gewis irren, wenn man das erste in die Klasse solcher obersten Gaugerichte setzen wollte. Die Abte von Fuld hatten, wie ich oben erwiesen, Bingenheim und Echzel schon im J. 817. erworben, hatten sich nach und nach in dieser Gegend so ausgebreitet, daß sehr bald ein ganzes Amt,

Beil. XXII. S. 29, und oben not. f), kann das Fauerbach u. Bugbach, oder auch das Solms-rödelheimische bei Friedberg seyn; aber gewis ist wol das letztere zu verstehn, wenn unterm J. 1131. villa Woverbach, que est in Pago Weterreiba, in Comitatu Bertoldi Comitis de Nuringe angeführt wird. Gud. Cod. Dipl. T. I. 98. Willenstat, Wulenstat, Oberwillstatt, (s. oben not. d) und Trad. Laur. n. 3755. Dorabeim, Dorheim, Tr. Laur. n. 3747. Kaiser Karl der Dte schenkt im J. 884. an die Abtei Fuld de rebus nostrae proprietatis suae in Weterreiba, in Comitatu Adalhardi ad Rosbach vocato loco, mansos VIII. cum mancipiis. Schann. Trad. Fuld. n. 522. p. 211. Es ist das Hessische Oberrosbach zu verstehn, welches man aber, wie ich schon §. XXXV. S. 369. erwiesen, nicht mit demjenigen Rosbach verwechseln muß, das in mehreren Stellen als in Hessen gelegen angegeben wird. Rutheri tradidit in Weterreiba, in Rodoheimere marca in villa Snabileheim, Eberh. III. 79. Das letztere, oder Schwalheim, ist schon vorher vorgekommen; das andre ist das Hanauische Rodheim, das auch Trad. Laur. 3767. angeführt wird. Im J. 1040. schenkt Kaiser Heinrich III. seiner Gemahlin Agnes praedium Wivena (der zwischen Trier und Nassau gemeinschaftliche Flecken Wehr-

heim) situm in Pago Weterreiba in Comitatu Mallstat Bertoldi Comitis. Würdtw. Subsid. Dipl. T. I. p. 250. Von Crustela Cristel will ich §. XLII. not. l) reden.

ⁿ) Ich habe schon in den vorhergehenden Anmerkungen einige solcher Orte angeführt, Gwirada not. n), Vuanolfshusen und Bonlanton not. y), Veltheim in der zweiten not. f), Amene not. m), und setze nun noch hinzu: Eberhartisheim Eberh. III. 82, Garwardshusen in P. Wetd. Tr. Laur. 3040. Lochenbach et Wischeheim in P. Wetter. l. c. n. 2918. Jenes könnte Labach oder auch Langenbach, beide unweit Usingen seyn. Rodenhusen, in quo tradidit Atram de Weterreiba Eb. III. n. 80; doch hier kann auch bloß der Geber aus der Wetterau gewesen seyn, nicht das geschenkte Guth, und das nemliche gilt auch von Westeneffete Eberh. III. n. 74. Bei Stolzenberg cum civitate Stolzenthal bezieht sich das Chron. Gottwic. auf Schann. Buchon. p. 389, der sie aber bloß aus neuern Zeiten anführt; sie gehören also gar nicht hieher. Falbach Trad. Laur. n. 3755. Minsenheim ibid. n. 2918. Wolfenhusen Eberh. III. n. 50, das vermuthlich mit dem vorgedachten Vuanolfshusen einerlei ist, Dinenheim ib. 3758. liegt überm Rhein.

Amt, oder die sogenannte Fuldische Mark, daraus entstand, waren auch ausserdem in der Wetterau ausnehmend begüthert. Nun waren sie durch ihre Privilegien in Ansehung aller ihrer Güther, sowohl der wirklich besessenen, als derer die sie noch erwerben konnten, von aller fremden Gerichtsbarkeit, und namentlich auch der Gaugräßlichen, ganz befreit, und da die Fuldische Mark ohnehin schon von Fuld zu weit entfernt war, so bestellten die Aebte ein höheres Gericht zu Bingenheim, das über alle ihre Besitzungen in dieser Gegend zu sprechen hatte. Daß es wirklich ein höheres Gericht, oder wenigstens ein vorzüglich ansehnliches Centgericht, war, erhellt sowol aus der Art, wie davon geredet wird, als weil es seine ungebottene Dinge, und dreimal des Jahrs, hielt ^{o)}; daß es aber auch bloß ein Fuldisches dem Abt unterworfenes Gericht war, wird daraus erweislich, daß Unterthanen und Guttsbesitzer des Abts selbst aus entlegnen Gauen an dieses Gericht gewiesen wurden ^{p)}. Von ganz andrer Art war

^{o)} Es wird in der folgenden not. q) ein generale Placitum genennt, und in der vorher not. k) angeführten von 1030. wird in Ansehung der Einwohner von Flagestat oder Oberflorstadt festgesetzt, ut ad nullius Placitum veniant, nisi tribus temporibus in Bingenheim. Dieses Gericht hatte also seine ungebottene Dinge, und die bei größern Gerichten gewöhnliche jährliche tria Placita vel Plebiscita. Man findet beides zuweilen wohl auch von Centen, aber wie Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 309. § 237. richtig bemerkt, nur als eine Frucht der jüngern Zeiten; die alte Verfassung weiß nichts davon. Es werden noch jezo jährlich drei Centgerichte bei dem Nothhaus zu Bingenheim unter der Linden gehalten, und zwar auf den jedesmaligen Freitag nach drei König, nach Himmelfahrt und Remigiu. Vergl. Winkelmanns Hess. Chron. S. 184. Will man daraus den Schluß machen, daß es auch in ältern Zeiten ein bloßes Centgericht gewesen, so wird man wenigstens nicht leugnen können, daß es eben dadurch, daß es, wegen der Fuldischen Exemption, dem Gaugericht nicht untergeordnet war, also auch keine Appellationen von ihm an dasselbe gatten, in der That

selbst ungleich größeres Ansehn haben mußte, als gewöhnliche Centgerichte, und eben dieses Ansehn kann es bewogen und berechtigt haben, das Gaugericht selbst in den ungebottene Dingen, und deren Anzahl, nachzuahmen.

^{p)} K. Henrich I. giebt im J. 932 dem Abt Meinward von Fuld, gegen einige Güther in Thüringen seine Reichsgüther in Abunheim in Pago Wormazgowe in Comitatu Chunvadi ein, und setzt zugleich in Ansehung derselben fest: si qua vero de servitio, aut de suo (des Abts) jure, aut de Legitimis eorum discordia oriatur, in Bingenheim in Pago Weereiba generali placito terminetur. Schann. Trad. Fuld. n. 570. p. 234. An einen fremden Gerichtsstuhl hätte der Abt sich und seine Güther gemiß nicht verweisen lassen, sonst hätte ihm auch das Gaugericht im Wormseld oder Wormsgau gut genug seyn können, unter welches die Güther in Abenheim bisher gehört hatten. Es sollte ihm vielmehr, wie man sieht, ein Vortheil gemacht, und auch hierin die Exemptionprivilegien seiner Abtei gesichert werden, von denen man Schann. Buchon. vet. p. 326. nachsehen kann.

war die sogenannte Grafschaft Mallstatt (Comitatus Mallstatt). Es zeigt dieser altteutsche Namen bekanntlich den Ort der öffentlichen Gerichtsversammlung an, und der gegenwärtige fand sich in der Nähe von Friedberg, zwischen Bauernheim und Assenheim 1). Die alten Grafen von Nuringen, einem Schloß im Nidgau, waren die Gerichtsherrn. Schon der Namen dieser Grafschaft scheint mir zu verrathen, daß er hier in höhern und vorzüglichem Verstand genommen werde, und den Sitz eines Provinzialgerichts anzeige; ein bloßes Centgericht würde man wohl nicht schlechtweg die Mallstatt genannt haben, weil man sie dadurch von andern Centen des Gaus gar nicht würde haben unterscheiden können, deren jede ihre Mallstatt hatte. Es beweisens aber auch ausserdem die Gegenden, die dieser Grafschaft unterworfen waren. Es werden nicht etwa nur die nächsten Dörfer um Friedberg, nicht bloß Wehrheim, sondern auch Fischborn, in dem Isenburgischen Gericht Reichenbach, und Orb, zwei der entferntesten Orte der Wetterau, hineingesetzt, die mit Wehrheim beinahe die ganze Breite des Gaus ausmachen 2). Ich kann also wohl mit Grund behaupten, daß die Grafschaft Mallstatt ein eigentliches Gaugericht war, das sich über die ganze Wetterau erstreckte, so weit sie nicht zu den Besitzungen des Abts von Fulda gehörte. Aber auch hier wußte sich der Abt von Fulda Einfluß zu verschaffen. Er war mit der Exemption noch nicht zufrieden, sondern ließ sich im J. 1043. auch diesen Comitatum, oder die Gaugerichtsbarkeit selbst, von Kaiser Heinrich III. schenken, das heißt, er ließ sich zum Lehnsherrn derselben erklären, so daß der künftige Graf von dieser Seite sein Vasall seyn, oder sie nur nach seinen Willen bestellen mußte, eine Politik, die ich schon oben (S. 455.) bei ähnlicher Gelegenheit erläutere habe 3).

So

1) Man s. den Weißthum, den ich schon Th. I. Beil. CCCLXX. S. 282. not. ** angeführt habe. Daß altteutsche Wort Mall heiß bekanntlich ein Gericht, woraus in lateinischer Form mallus gemacht worden, und eben daher Mallstatt eine Gerichtsstätte.

2) s. die nächstvorher not. m) angeführten Urkunden von 1034. und 1064. Es giebt in der Wetterau kein anderes Fischborn, als das im Isenburgischen. Daß Orb unter dem Placito

Bertoldi Comitatus stand, beweist die in voriger not. r) angezogene Urk. von 1064, und da dieser Graf Berthold von Nuringen seinen mallum an dem Ort, Mallstatt genannt, hatte, so wird man auch nicht zweifeln, daß ein daselbst gehaltenes Placitum zu verstehn sei.

3) Kaiser Heinrich sagt in einer Urk. vom J. 1043: Sigewardo Abbati Fuldensi Comitatum Mallstat in Wettereika, quem Comes Berchtoldus habere visus est, in proprium donavimus atque

So viel gewisser ist es falsch, wenn viele diejenige Wetterauische Grafschaft (Comiciam Wedrebie), die den Herrn von Münzenberg, und nach ihnen den Herrn von Falkenstein und Weinsberg, von Kurpfalz zu Lehen ertheilt wurde, für das allgemeine Gaugericht der Wetterau halten: ich kann mich indessen hier nicht weiter darauf einlassen, weil es schon mit der folgenden Geschichte zu sehr zusammenhängt ¹⁾. Daß die Wetterau, wie alle Gauen, in Centen abgetheilt war, versteht sich von selbst, und es kommen auch mehrere derselben vor ²⁾.

Ein Theil der heutigen Grafschaft Hanau, so weit sie, bis nach Gelnhausen hinauf, auf der linken Seite des Mains liegt, gehört noch in den Maingau; das nemliche gilt auch von einigen Hessendarmstädtischen Distrikten, so wie Schlüchtern ein Theil des Fränkischen Saalgau's war: aber mich deswegen auch auf eine Beschreibung jener Gauen einzulassen, würde mich zu weit führen und diesen Abschnitt weiter ausdehnen, als es mein Plan erlauben kann. Die Geschichte selbst wird ohnehin noch zu solchen einzelnen Erläuterungen Gelegenheit genug geben.

§. XLII.

Von dem Nidgau.

Der Nidgau hat seinen Namen von der Nidda, die ihn, von dem Einfluß der Nidder an, bis zu ihrem Ausfluß in den Main durchströmt. Was ich oben von seinem Verhältnis gegen die Wetterau gesagt, will ich hier nicht wiederholen. Er war der geistlichen Aufsicht des Probstes zu St. Peter außer Mainz (S. Petri extra muros) unterworfen, einer der ältesten Kollegiatkirchen, die schon ums J. 945. in diese Form umgewandelt worden. Der Probst mag also diesem Archidiaconat schon lange vor dem J. 1133. vorgestanden haben, wo er

zuerst

tradidimus, ea videlicet ratione, ut predictus Abbas sui que successores de praefato Comitatu liberam dehinc potestatem habeant obtinendi, prestandi, vel quicquid illis placuerit, inde faciendi. Schann. Trad. Fuld. n. 604. p. 250.

¹⁾ Man kann einweisen die Stellen und Schriften darüber in Grúñer's diplomatischen Beiträgen St. III. p. 94. &c. zusammen ange-

führt finden. So viel ist gewiß, daß weder Fladt Recht hatte, der diese Comiciam Wedrebie für das allgemeine Gaugericht der Wetterau hielt, noch Bernhard, der sie mit der Landvogtei in der Wetterau verwechselte, und das Schloß Turings mit seinem Zugehör dahin zog, daß vielmehr Nassauisches Lehen war.

²⁾ s. J. B. Beil. CCLXIX. S. 269. not. *.

zuerst in dieser Würde vorkommt ^{a)}). Er begrif, ausser dem Nidgau, auch noch den Gau Kunigesundra, und war in zwei Landkapituls abgetheilt, das eine zu Eschbach, das andere zu Kassel bei Mainz ^{b)}). Das Archidiafonatsregister, das uns noch übrig geblieben, ist zwar nicht nach diesen Landkapituls abgetheilt, wir können also auch nicht daraus urtheilen, welche Kirchen unter jedem derselben begriffen worden: wahrscheinlich erstreckte sich aber das erstere über den Nidgau, das andre über den Kunigesundra ^{c)}). Nur ein kleiner Distrikt des Nidgau's, zunächst um Frankfurt herum, war dem Probst zu St. Bartholomäi in Frankfurt zugetheilt, und machte dadurch eine Ausnahme von der Regel, nach welcher die Archidiafonate mit den Grenzen der Gauen übereinstimmten: doch war er auch wohl gewis erst in spätern Zeiten von dem Archidiafonat von St. Peter getrennt worden ^{d)}).

Der Nidgau ist, im Verhältnis gegen die bisherigen, ein kleiner Gau. Seine Grenzen, die sich vom Main an, zwischen Fehenheim und Dörnigheim, nach dem Einfluß der Nidder in die Nidda, erstreckten, dann an der Nidda bis nach Occarben, und von da zwischen Peterweil und Rodheim hinzogen, habe ich schon oben (S. 504.) gezeichnet. Ich führe sie also nun von Peterweil nach dem Mainzischen Dorf Kirchdorf fort, und an den Pfalgraben, der über den Feldberg, und zwischen den Schlössern Reiffenberg und Falckenstein, oder dem ehemaligen Nulings, bis an die jezo sogenannte Guldenbach, vormals die Crif-

tel,

^{a)} Beil. LV. S. 81, worüber ich §. XXXVIII. S. 425. not. d) weiter geredet habe. Von dem St. Petersstift handelt Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 459 &c. ausführlich, führt auch p. 471. die in dieses Archidiafonat gehöri gen Kirchen im allgemeinen an, Würdtw. aber Dioec. Mogunt. T. II. Commentat. V. bringt das Archidiafonatsregister, mit vielen dahin gehöri gen Urkunden, bei.

^{b)} wie des Hrn. RR. Hundeshagen in vorigem §. S. 496. not. n) angeführte Schrift aus Würdtw. l. c. sehr wohl erläutert. Bei letztem kommt p. 73. n. XXIII. der Archipresbyter et Camerarius Sedis Eschborn vor; und eben so auch in Joann. Spicil. Tabular. vet. p. 347: Ar-

chipresbyter Sedis Eschborn. Von dem andern Sedes oder Landkapitul, nemlich dem zu Kassel, liefert Würdtw. l. c. p. 148 die Statuten.

^{c)} so wie nach dem, was ich §. XL. gesagt, größere Landkapituls dieser Art auch in der Würzburgischen Diöces einzelne Gauen begriffen.

^{d)} Von diesem Archidiafonat handelt Würdtw. T. II. Comment. VII. p. 399. &c. liefert aber kein Archidiafonatsregister, vermuthlich, weil man bei dem kleinen Umfang desselben in ältern Zeiten keines nöthig fand. Von den Hanauischen Orten gehörten Wechheim, Hornheim, der Riederhof, und vermuthlich auch Bockenheim dahin.

tel, hinkief, und von dieser Seite die Grenze machte ^e). Die erwähnte Bach floß, von dem Schloß und Städtgen Eppstein herab, bei Decristel in den Main, und machte die Grenze gegen den Kunigesundra ^f).

Ich nehme, um die Orte anzugeben, die in Urkunden aus diesem Gau vorkommen, wieder natürliche Scheidungslinien zu Hülfe, weil sie sich hier ungezwungen angeben lassen, und die einzelnen Gebiete zu mannigfaltig und zerstreut sind, als daß sie sich darnach bequemer ordnen ließen. Also zuerst die Dörfer auf der linken Seite der Nidda. Sie liegen, Frankfurt und Bornheim ausgenommen, alle im Hanauischen, meistens in dem Amt Bornheimerberg; Bergen, Seckbach, Gronau, Niederdorfelden, Wilbel, Berckersheim, Breungesheim, Eckenheim, Ginheim und Bockenheim ^g).

Ein anderer Theil liegt zwischen dem linken Ufer der Nidda, und der bei Oberursel herunterfließenden Urselbach. Die Gauorte Dortweil, Elopheim, Peterweil, Seulberg, Kirdorf und Steden machen hier die Grenze gegen die Wet-

^e Diesen Strich des Pfalgrabens habe ich schon S. IV. S. 32. 2c. näher bezeichnet, womit man Müllers 1783. zu Hanau herausgegebene Chartre der Wetterau vergleichen kann, die den Zug des Pfalgrabens unter allen Chartren noch am deutlichsten und richtigsten darstellt. Es war natürlich, daß man diese so merkliche und alte Grenzlinie auch zur Grenze des Gaues nahm, und es stimmen überhaupt mit dem ausgegebenen Umfang des Niedgaus nicht nur das Archidiaconatsregister, sondern auch die in Urkunden vorkommende Orte genau überein. Bergen, Gronau, Niederdorfelden, Decarben, Peterweil, Seulburg, Kirdorf, Steden und Oberheesstadt werden in Urkunden noch alle in den Niedgau gesetzt, wie wir gleich weiter sehen werden. Vergl. not. 1).

^f Ich will von dieser Bach, als Grenzlinie, unten weiter reden.

^g Es gilt auch hier, was ich S. 495. not. 1) von den nöthigen Abbreuiaturen gesagt habe. Von Frankfurt brauche ich nicht zu reden. Ob

Bornheim Eb. III. n. 16. Bornheim ist, muß ich dahin gestellt seyn lassen. Im J. 907. vertauscht der Abt Hugo von Fulda loca haec, id est in Pago Nitigouve Perce &c. Bergen. Schann. Tr. n. 547. p. 223. Im J. 947. verschenkt K. Konrad lobam — in villa Seggibah in P. Nithegouve in Comitatu Cuonrad: Ducis. v. Buri Vorrechte der Kön. Bannforste Veil. I. Im J. 786. werden der Abtei Lorsch unter andern auch Güter geschenkt: in Nitachgowe ad Horeheim et ad Gronowa et ad Turchilawilla. Tr. Laur. n. 12. Dieses Grunau heißt auch Guonowa l. c. n. 3397. Dorfelden in Pago Nitachgowe l. c. n. 3366. ist Niederdorfelden; dann Oberdorfelden gehört in die Wetterau. Felwila, Silbel, ib. 3372. Bergisheim, Berckersheim, ib. 3400. Brunnheim, Brunningsheim, Breungesheim, ib. 3323. &c. Kaiser Henrich IV. schenkte dem Bisthum Halberstadt de vinetis in Brunnynheim villa dicta in Pago Gitgowe (Nitgowe). Leibnit SS. T. II. p. 125. Eggenheim, Hecgenheim, Eckenheim, Eb. III. n. 3. 12. Gennenheim, Ginheim, ib. n. 36. Tr. Laur. 3404.

Wetterau ^{b)}). Was in der Mitte liegt, gehört in die Mainzische Amtsvogtei Oberursel, das Städtgen dieses Namens selbst, und die Dörfer Bommersheim, Stierstadt, Calbach, Harheim und Obererlenbach; ausserdem die Hanauischen Orte Eschbach und Massenheim, und das Frankfurterische Bonames ⁱ⁾).

Der

^{b)} *Turchiwila*, *Durchwila* in P. Nitachgowe, Dortenweil, Tr. Laur. n. 12. 3766. &c. *Clopheim* in P. Nit., ib. n. 3320. &c. Ohne Zweifel ist *Topheim*, *Dopheim* in P. Nitehense Eberh. III. 1316. ein Schreibfehler, und soll das nemliche anzeigen. *Carben* in P. Nit., Tr. Laur. n. 2321. ist *Occarben*: dann *Gros-* und *Kleincarben* gehören in die Wetterau. *Petrevilere marca*, *Petruvilla*, *Pbetrevilla*, *Pbetrevila*, Eb. III. n. 7. 15. 16. 30. 67. 103. und *villa Petrina* in P. Nitahgowe, in einer Urf. von 825. ap. Schann. Trad. n. 385. p. 155, zeigen alle den zwischen Hessen und Solmsrödelheim gemeinschaftlichen Flecken *Petterweil* an. R. Otto I. giebt im J. 948. der Abtei Hersfeld tauschweise ein: *in occidentali Francia proprietatem quondam Eberhardi Comitis in Erlibabe, Bommaresheim, Furbabe, Sulbure, Bucho, Hurnepha*, Beil. XXII. S. 29. Hieher gehören allein *Obererlenbach*, *Bommersheim*, *Seulberg* und *Hornau*; *Wachen-* oder *Mittelbuchen* hingegen (S. 497. not. 9), samt *Fauerbach*, haben wir schon in der Wetterau gehabt. — *Kirchdorph* in P. Nitachgowe Trad. Laur. n. 3325. ist das Mainzische, zur Amtsvogtei Oberursel gehörige, Dorf dieses Namens. Von *Horabeim* et *Stetti*, *Harheim* und *Sceden*, und ihrer Salzquelle, s. den vorigen §. not. 2).

ⁱ⁾ *Ursela*, *Ursella*, *Ursala*, Eberh. III. n. 26. 32. 97. 100. Im J. 831. vertauscht die Abtei *Fuld* an die zu *Prüm* unter andern ihre Güther in *villa Ursela*, quae sita est in Pago Nitahgowe. Schann. Trad. F. n. 404. p. 161. Nach einer Urkunde vom J. 1132. kaufte Erzb. *Adelbert* von Mainz in Pago, qui *Wetereibia* dicitur, in Comitatu *Sigisfridi* Comitis de *Nuringis*, ipso praefen-

te, erga liberum hominem quendam *Godosfridum* de *Bruch* — X. mansos in *Prumbeim*, cum investitura ejusdem ecclesie, — trium villarum decimationes in *Urselo*, in *Hetdernheim*, in *Hufun*, und schenkt das alles seinem Domcapitul, *Guden*. Cod. Dipl. T. I. p. 105. Die hier in die Wetterau gesetzten Orte gehören alle in den Niedgau. Ob unter dem *Ursel*, so oft es in Urkunden ohne weitem Zusatz vorkommt, gerade *Oberursel*, oder zuweisen auch *Niederursel*, zu verstehen sei, läßt sich freilich nicht bestimmen. — Das vorerwähnte *Bommaresheim* s. auch Trad. Laurish. n. 3369. und Eberh. Mon. III. 23. 25. wird es *Bommaresheim* geschrieben. *Stiorstat*, *Steorstat* *Stierstat* Tr. Laurish. n. 3371. 3763. und das *Teorstat* ibid. n. 3341. ist gewiß nur ein Schreibfehler. *Caltebah*, *Caldebach* *Calbach* Eberh. III. n. 1. 4. 18. 57. 100. 101. Trad. Laurish. n. 3329. 3370. Das fehlerhaft geschriebene *Carbach* Eberh. l. c. n. 16. soll ohne Zweifel das nemliche seyn, man müste es dann lieber mit dem obigen *Carben* und *Occarben* für einerlei halten wollen. *Horabeim* *Harheim* habe ich schon vorher neben *Sceden* angeführt. Es kommt auch unterm J. 786. in Trad. Laur. n. 12. vor. *Etzelo* frater *Lutfridi* Comitis tradidit bona in *Stetin* et *Horbeim* Eberh. III. n. 34. s. unt. not. p) *Erlabah* *Obererlenbach* habe ich not. h) aus der Urf. vom J. 948. angeführt. Bei dem Eberh. Mon. III. n. 16. schenkt *Berenger* de *Nittagewe* bona in *Erlabah*. Dagegen wird es in einer Urf. vom J. 1048, nach der im vorigen §. erläuterten gewöhnlichen Verwechslung beider Gauen, in die Wetterau gesetzt. R. *Henrich* III. sagt darin: *Militi nostro Swiggero, et uxori ejus Conize, ob servitium suum tale predium, quale habuimus in villis Erlbach*

Der dritte Distrikt wird von der Nidda und der ihr zufließenden Uffelbach, von der vorerwähnten Guldensbach oder Cristel, von dem Main, und gegenüber von dem Polgraben umschlossen. Er gehört, mit weniger Ausnahme, in das Mainzische Gebiet, und die vormalige Herrschaft Eppenstein. Diese Herrschaft bestand aus zwei Landgerichten, dem zu Mechtildeshausen oder Mechtelnhausen, und dem zu Heußels. Es waren im Grund nur Centgerichte, die aber, wie so viele andre, zugleich das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit hatten ^{k)}. Das erstere gehörte zum Gau Kumigesundra, und von diesem will ich noch besonders reden, das andre aber in den Nidgau. Beide würden, vermög alter Weisthümer, durch die Cristel von einander geschieden, und zwar von ihrem Ursprung an, nahe bei Niederseelbach und dem Pfalgraben, bis zu ihrem Einfluß in den Main. Diese Bach war also auch die Grenzlinie zwischen dem Nidgau und dem Kumigesundra ^{l)}. Das Landgericht Heußels, das von dem gleichgenannten Hof den Namen

et Arkebach dictis, in pago Wedereibo, in Comitatu
Eccen Comitatus situm—tradidimus. Gud. Syll. Dipl.
p. 561. Eben dieses Eschbach heißt auch *Arke-
bach*. Everh. III. n. 53. *Arkebach* & *Eschbach*
in P. Nitachgowe Trad. Laurish. n. 2983. 3328.
3746. *Massenheim* in P. Nit. Trad. Laurish.
3366. 3386. Im J. 1030. ertauscht Abt Richard
von Fuld quoddam predium in Nitahgonwe in loco
Bonemesi. Schann. Trad. Fuld. n. 600 p. 249.

k) Sie heißen eben daher in den Weisthü-
mern Land- und peinliche Halsgerichte. Vergl.
Rh. I. S. X. S. 79.

l) Von den Weisthümern über das Land-
gericht Mechtelnhausen will ich im folgenden S.
reden: ich bleibe hier nur bei dem über das Land-
und peinliche Halsgericht zu Heußels vom J.
1491. sehn, das ich bereits in meiner Commen-
tar. II. de Dominio Moeni S. 29. angeführt habe.
Es werden darin die Grenzen folgendergestalt an-
gegeben „vom Pfalgraben bis an das Wasser ge-
„nannt die Deuse, von der Deuse an bis an
„den Westgiebel zu Niedernselnbach,
„von dem Westgiebel bis an Hochenborne,

„vom Hocheborn an bis an die hofe Eich, von
„der hofe Eich bis an den Lerchenheim, vom
„Lerchenheim bis an den Handorne, vom Ha-
„nedorne an bis an Rotenbaum, vom Roten-
„baum bis an Hübenerborn, vom Hübener-
„born bis in die Detrebach in den Furtte, die
„Detrebach von Furtte an bis an hangenden
„Stein, da verläuft die Deuse ihren Namen,
„unn heißt die Crufftel fort mehr, und die
„Crufftel hinein drey Rechen an den Meyne“.
Das dasjenige, was sich hier auf bloß temporelle
Merkzeichen gründet, unerklärbar ist, versteht
sich von selbst: es würde aber doch wenigstens
in Ansehung der Bäche manches deutlicher wer-
den können, wenn wir richtigere Specialcharten
hätten. Die in dem Weisthum erwähnte Deuse,
oder, wie sie in folgender not. q) genannt wird,
die Duosna, ist ein kleiner Bach, der oberhalb
Niederseelbach, in geringer Entfernung von
dem Pfalgraben, entspringt, dann bei eben dem
Niederseelbach und Niedernhausen vorbeifließt,
und in der Nähe des Schlosses Eppstein in die
Cristel fällt. Die Deuse ist also von ihrem Ur-
sprung an bis zu ihrem Einfluß in die Cristel,
und

führte, begriff, auſſer Schloß und Stadt Eppſtein, und dem Hof Heuſels ſelbſt, die Dörfer Brämthal, Niederjoßbach, Oberjoßbach, Born (Schloßborn), Wald-Criſtel (in der Ems), Elhalden, Nuppershain, Vockenhausen, Eppenhain, Fiſchbach am Reiſ, Räthers, Hornau, Kelekheim, Hof Gimbach, Oberliederbach, Hof Hausen an oder vor der Sonn, und Lorbach ^m). Die Dynaſten von Eppenstein nahmen einen Theil dieſes Comitatus, wie es genennt wird, oder dieſes Centgerichts, von den Grafen von Nuringe zu Lehen ⁿ). Es kommt daraus das

und erſt von da an die Criſtel ſelbſt, die eigent-liche Grenze zwiſchen dem Nidgau und dem Kunigundra. Indessen wird in den gegenſeitigen Weiſthümern des Kunigundra, die ich §. XLIV. anführen werde, der Unterſchied zwiſchen der Dauſe und Criſtel nicht beobachtet, ſondern die Dauſe vielmehr zur Criſtel gerechnet, die ſonſt in eigentlichem Verſtand nicht von Niederſeelbach, ſondern von Walderiſtel und Schloßborn herabkommt. Genug wir wiſſen, worauf es hier hauptſächlich ankommt, daß die Dauſe u. Criſtel, und zwar von Niederſeelbach an, zugleich aber von der nördlichen Seite der Pfalgraben, die Grenze des Nidgaur's macht, wie ſchon Krenmer Rhein. Franz. S. 119. richtig bemerkt hat. Sein älterer Bruder hat ihn hierin in Orig. Nalſoie. p. 9. miewol ſehr zur Unzeit, verbessern wollen. Er führt den Nidgau weit über den Pfalgraben biß nach Uſingen und Uffenheim fort, und beruft ſich zum Beweis auf die in folgender not. q) vorkommende Terminei der Kirche zu Born; eben als wenn ſich die Zehendebezirke einzelner Kirchen gerade nach den Gaugrenzen gerichtet hätten. Sie liefen nicht ſelten in zwei und drei Gauen hin, wie wir ſchon oben verſchiedne Beiſpiele hatten, beſonders §. XXXVII. S. 400. not. m) an der Kirche zu Schliß. Die oben angeführte Gauorte widerſprechen außerdem jener ganz willkührlichen Ausdehnung geradezu.

^m) Nach dem Eppensteinischen Saalbuch.

ⁿ) In den Mainzischen *Exceptionibus ca Stollberg*, wie der Titel einer Deduktion heißt, wird der Extract eines alten Lagerbüchelgenß geliefert, das, nach der Ueberschrift, unter die Regierung König Philipps aus Schwaben (1197 biß 1208.) fällt, und worin Gottfried v. Eppenstein ſowol ſeine Aktiv- als Paſſivlehen angiebt. Ich laſſe das ganze Stück hier abdrucken, weil es zugleich mehrere Nidgauische Drrre enthält, und ich's in Zukunft mehrmals brauchen werde:

Haec sunt feoda, quae Dominus Godofridus de Eppenstein tenet ab Imperio:

Quia ea, quae fiunt in tempore, cum lapsu temporis in oblivionem venire, nisi scriptis commendentur, discordiam frequenter solent generare, necessarium duximus insinuare, qualiter nos a Domino Rege Ph. infeodati sumus.

Ab L. Comite de Nuringe.

Item ab L. Comite de Nuringe Gerardo dimidium Comitatum inter Ruwensich et Cruthela, et omnia Thelonea, et liberos homines, qui commorantur in eodem. Gachenhoven et Advocatiam in Bonemese. Decimam in Hergen, et decimam aliam in Buckenheim et in Gambach, quatuor Mares et homines aliquot. Villam in Richolfeskirchen cum jure Patronatus et decima, et fuit olim feodum Wortwini de hominibus, prout inter feodum Imperii connumeratur. Item mansum unum in Eschebach, et Curiam unam in Birenkim, et aliam in villa Eberstat, quae pertinet ad monasterium Lorse. Item alia Curia in Hofelach et Schelkrippen. Item unam in

Schloß Eppenstein selbst schon im Anfang des zwölften Jahrhunderts als ein Reichslehnbare Schloß vor, dessen eine Hälfte Kaiser Henrich V. (1124) dem Erzstift Mainz überließ^{o)}. Eben so waren die Dörfer Cristel oder Waldcristel, Hornau, Ober- und Niederliederbach, Lorschbach und Schloßborn alte Nidgauische Gauorte^{p)}. Die Kirche des letztern Dorfs hatte Erzb. Willigis von Mainz im zehnten Jahrhundert an das St. Stephansstift in Mainz verschenkt; Erzb. Bardo bestätigte diese Schenkung (1043), und beschrieb bei dieser Gelegenheit zugleich die weitläufige, dazu gehörige, Terminei^{q)}. Die Dörfer Ober- und Niederlie-

derbach,

Erlebach, et licet dicta feoda Comiti de Nuringer sint ascripta, tamen ab Imperio nunc habentur, eo quia dictus Comes sine herede decessit, et hujusmodi feoda devoluta sunt ad Imperium pleno jure. Salsche Lesarten mögen in diesem Extract genugs seyn.

^{o)} Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 63.

^{p)} Im J. 890. schenkt ein gewisser Rother an die Abtei Fuld seine Güther in Comitatu *Nualahes* in *Cruftero* marca, et in *Figobab*. Schann. Trad. Fuld. n. 533. p. 216, und da Fischbach an der Süldenbach oder Cristel gewis in den Nidgau gehörte, und beide in einerlei Comitatum gesetzt werden, so muß jenes *Cruftero* entweder *De-cristel*, oder *Cröstel* in dem Amt Höchst, oder *Cristel* in der Nähe von Schloßborn und Idstein seyn. Es wird aber auch ein *Crustila*, oder *Crusteler* marca, *Cruswilere* marca in den Tradit Laurish. J. B. n. 2924-2934. 2988. 2739. sehr häufig in die Wetterau, ja n. 3761. sogar super fluvium Wettera gesetzt, wo sich doch überall kein Cristel findet. Von den vorerwähnten kann es keines seyn, als die alle noch in den Nidgau gehören, und wollte man das bei Schloßborn dafür annehmen, so reichte gewis die Wetterau nicht bis in jene Gegend, und noch weniger lag es an der Wetter, eben so wenig als *Crüstelbach* im Solmsschen. Ich kann es also auch nicht erklären, wenn Eberh. Mon. c. III. n. 110. ansühret: *Willant* Comes et frater ejus *Bogolf* tradiderunt in villis *Willantesheim* et *Griflers* et *Grenier-*

dorfe. — Ob das not. i) vorgekommene *Hurnepha* das Nidgauische Dorf Hornau, und nicht vielmehr das S. 502. not. a) bemerkte *Hurnassa* sei, daran zweife ich: aber soviel bestimmter ist eine Urkunde König Ludwigs des Deutschen vom J. 870, worin er bekennt: qualiter quedam femina *Rutlint* nomine per nostram licentiam tradidit ad S. Mariam ad capellam nostram in *Frankenwort* quasdam res proprietatis sue consistentes in *Francia* in Pago *Nitigbewe* in Comitatu *Lutfridi* in villa que vocatur *Hurnowa*, id est mansos octo. Würdtw. Dioc. Mogunt. T. II. p. 410. Den Bruder dieses Graf *Littfrieds*, *Etzelo*, s. oben not. i). — *Literbah* Eberh. Mon. III. n. 2. und *Leoterbach* Trad. Laur. n. 3367. ist Ober- oder Niederliederbach. *Laretbach*, *Lorschbach*, s. die folg. not q).

^{q)} Die Grenzbeschreibung der Kirche zu Brunnen oder Born, oder, wie es zum Unterschied genannt wird, Schloß-Born — das man also nicht mit dem Nassauischen Dorfe Born bei Adolphseck und Langenschwalbach verwechseln muß — geht an: a fonte fluyii *Wilene* et sic fluvium descendendo usque ad locum qui vulgo dicitur *Lach* (vielleicht *Oberlauch*), ubi predia *Hartmanni* et *Baganhardi* finiunt, et sic in fluvium qui dicitur *Scan Wilina*, et eundem fluvium ascendendo ad eum locum, ubi predia *Cononis Ducis*, et *Hartmanni* invicem separantur, et inde usque in medium montem *Veltberg*, ad eum lapi-

verbach, Lorbach, und die Höfe Heufels und Hausen ausgenommen, ist jener ganze Landgerichtsbezirk nach dem Ausgang des Eppensteinischen Hauses an Kurmainz gekommen, das überhaupt in den Nemetern Königstein, Höchst und Kronenburg den Distrikt des Niedgau's, von dem hier die Rede ist, beinahe ganz besitzt: dann auffer den bereits angeführten Gauorten gehören auch die Stadt Höchst und die Dörfer Heddernheim, Sindlingen, Schwalbach, Eschborn, und Ober- und Niederheckstadt dahin ¹⁾. Nur einige zerstreute Gauorte machen hierin eine Ausnahme, die Hanauische Dörfer Steinbach und Praunheim, das Pfennburgische Occristel, der Solmssische Flecken Rödelheim, vor allen Dingen aber Schloß und Dorf Nuring's, von dem die berühmte Wetterauische und Niedgauische Grafenfamilie von Nuring's den Namen führte ²⁾. Erst in spätern Zeiten,

als

lapidem, qui vulgo dicitur lectulus Brunehilde; darauf folgen Esgenestruot ubi Ronebach rivulus oritur — mons Bodenbart — Wazonis mons — fons Belebunnon, et sic in rivulum — Bnochbach ac totum predium Beroldi in loco — Laresbach (Lorbach), et sic descendendo in fluvium — Brnosdera (Cristel), et eum fluvium descendendo usque ad eum locum, ubi Duosna (Dause) inluit, et illud flumen ascendendo usque in ejus fontem, et a fonte Duosna fluvii in plateam, que de Wisabadou tendit in Logenabi, et sic per eam plateam usque ad eum locum, qui dicitur Pfsal in circuito usque ad fontem Wilene fluvii predicti. Joann. SS. T. II. p. 514. Vergl. vorher not. 1).

¹⁾ Hofstat, Hofeten in Pago Nitachgowe. Trad. Laur. n. 3399, und in den Urkunden des zwölften Jahrhunderts öfters Hofe, Hoeste, die jezige Stadt Höchst. Hetternheim ist not. 1) vorgekommen; in Trad. Laur. n. 3401. heißt es Phetterenheim. Von denen daselbst entdeckten Röm. Alterthümern s. Acta Acad. Palat. T. III. p. 175. &c — Scuntlingen, Santlingen in P. Nitachg. Trad. Laur. n. 3395. 3396. Unterm J. 821. wird es neben dem oberwähnten Urfela in Pago Nitachgowe angeführt. Schann. Tradit. n. 404. p. 161. In dem vorigen §. S. 497.

not. 2) war dieses Sindlingen in einer Urkunde vom J. 1035. als in der Wetterau gelegen vorgekommen. Eberhard. III. n. 98. erwähnt einer Captura juxta Suntilingen, qui locus modo appellatur Gunterateshusen. s. auch vorher not. 1). Sualbach, Sulbacher marca in P. Nitachgowe. Schwalbach. Trad. Laur. n. 3318. 3326. Aschenbrunnen, Asenbrunnen Eschborn. Eberh. Mon. III. n. 53; ich habe es auch §. XLI. S. 503. not. d) mit andern Orten aus einer zwischen 1048. 1058. fallenden Urf. angeführt. H. Heinrich II. giebt im J. 1008. der St. Stephanskirche in Mainz tausend ein: predium, quod nos habuimus in — Aschenbrunnen — in pago Nidehgoune — in Comitatu Rudolphi Comitis. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 517. Hekistat superior und inferior kommt gleichfalls in der schon bemerkten Urf. S. 503. not. d) vor. Sie werden auch Eckestat, Eggistat, Heigstete geschrieben. Trad. Laur. n. 3318. 3361. Schann. Trad. n. 246. p. 110. und es ist wohl kein Zweifel, daß Fegistat in Trad. Laur. nur verschrieben, auch eben so Eichenstat, Eichsteter marca in P. Nitachgowe l. c. n. 3319. 3374. gleichfalls einerlei damit sind.

²⁾ Steinbach, Steinbacher marca, Eberh. Mon. III. n. 3. 5. Tr. Laur. n. 3315. kommt unten noch
 T t t 3

ein

als der größte Theil der Nuringischen Güther auf das Bolandische Dynastengeschlecht, und besonders dessen Falkensteinische Linie, gefallen war, baute diese auf der Stelle von Nuring's ein neues Schloß, und wandelte seinen vorigen Namen, so wie des anliegenden Dorfs, in den von Falkenstein um. Es blieb indessen nach wie vor Nassauisches Lehen, welchem Haus es auch neuerlich in dieser Eigenschaft als erledigt heimgefallen. — Uebrigens kommen auch in dem Niedgau manche unerklärbare Orte vor †).

In die weitere politische Geschichte des Niedgau's könnte ich mich hier nicht einlassen, ohne einen erheblichen Theil der Geschichte voranzunehmen.

§. XLIII.

einmal vor. *Brunheim, Bruninheim, Prunheim, Praunheim*, (s. vorher not. i). Eine Urkunde vom J. 805 wird datirt: Actum in *Prunheim* in Pago *Nitinsae*. Schann. Trad. Fuld n. 197. p. 92. — *Rutengar tradidit — in villa Redenheim, quicquid ibi proprietatis habuit tam ipse, quam et frater ejus Ricolfus Episcopus — idem Rutachar tradidit — bona sua in Steinbach et in Rettenheimera marca*. Eberh. Mon. III. not. 7). *Donatio in Pago Nitachgowe super fluvio Nita in Aschenbrunnen, et in Seeinbach, et in Radilnheim*. Trad. Laur. n. 3377. — Wer das §. XLI. S. 501. not. 7) angeführte *Nitabari*-marcua lieber in dem Dorf *Nied* oder *Nidda* bei Höchst am Main, als in der Wetterauischen Stadt *Nidda* suchen will, hat dadurch einen *Nidgauischen* Ort mehr gewonnen.

†) Wenn ap. Eberh. Mon. Geino de *Nithagewe bona juxta Renum in villa Castrina*, oder ebendas. n. 33. *Sigeheit de Nitegowe bona in Gruningenheim* schenkt, so versteht sich von selbst, daß, weil der Geber aus dem *Nidgau* war, des wegen nicht auch die geschenkten Güther darin liegen mußten, wie hier gewiß der Fall ist. In Trad. Laur. u. 3398. kommt *Golfesheim* in Pago *Nitachgowe* vor. Diesen Ort versteht wohl das *Chron. Gottwic. p. 710*, wenn es aus den Trad.

Laurish. ein Golfesheim anführt; wenigstens findet sich kein andres darin. Eberh. Mon. c. III. n. 31. merkt ein *Prezvingesheim* an, aber ohne es gerade in den *Nidgau* zu setzen, wo man's auch vergeblich suchen wird. *Eluifat* *Ilmstadt* kommt in Trad. Laur. n. 3373. als in Pago *Nitgowe* gelegen vor; es gehört aber in die *Wetterau*, wo ich auch S. 505. angeführt habe. *Liben* in Pago *Nitachgowe* l. c. n. 3393. 3394. scheint das S. 506. erwähnte ausgegangne Dorf *Leichen*, in der Gegend von *Friedberg*, zu seyn, daß, weil es nah an der Grenze lag, sowol in die *Wetterau* als den *Nidgau* gesetzt wird, wiewol die Orte dieser beiden Gauen ohnehin häufig verwechselt werden. Eben dieser Verwandtschaft wegen steht es hier nicht ganz am unrechten Ort, wenn ich beim Schluß dieser Gaubeschreibung des *Nidgaws* anmerke, daß ich S. 497. unter den *Wetterauischen* Gauorten die vormals bei dem *Hanauischen* Städtgen *Windecken* gelegne *Probstei Naumburg* anzuführen vergessen habe, von welcher K. *Henrich IV.* vom J. 1087. sagt: *ad petitionem — Spirensis Episcopi Huozmanni S. Marie ad Ecclesiam Spirensis tradimus Preposituram Nuenburg in Weterriba in Comitatu cum omnibus appendiciis*. Würdtw. Subs. Dipl. T. V. p. 254.

§. XLIII.

Von dem Gau Kunigesundra.

Der Gau Kunigesundra ist, meinem Plane nach, der letzte, von dem ich hier zu handeln habe. Daß er mit dem Nidgau unter dem Archidiafonat des Probstes von St. Peter auffer Mainz stand, daß er insbesondre dem Landkapitul zu Kassel höchstwahrscheinlich allein unterworfen war, habe ich schon in vorigem Paragraph angeführt. Die Grenzen desselben ergeben sich, wenn man nur die Scheidungslinie gegen den Nidgau zu ziehen weiß, nach dem Archidiafonatsregister von selbst, und man kann ihm hierin um so viel gewisser trauen, da uns die Geschichte hierin noch eine andre Erkenntnisquelle eröffnet, mit der es genau übereinstimmt ^a). Die Urväter der Grafen von Nassau stammten nemlich, wie ich an einem andern Ort umständlich erläutert habe ^b), aus dem Gau Kunigesundra; waren aber im zehnten Jahrhundert nach dem Oberlohngau übergegangen, ohne doch, wie ihre Nachkommen behaupteten, eben so wenig ihre eigenthümlichen Besitzungen, als insbesondre das Gaugericht in dem Oberlohngau, aufzugeben, das sie vielmehr den Dynasten von Eppenstein zu Reichsafterlehen übertrugen. Diese hingegen leugneten dieses Verhältnis, und konnten es auch soviel eher, da sie die Grafschaft (Comicia) Mechtildhausen oder Mechtelnhausen schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts von Kaiser und Reich unmittelbar zu Lehen trugen, so wie von ihren Nachfolgern in diesem Besiz, den Landgrafen von Hessen, noch jezo geschieht. Aber auch die Grafen von Nassau nehmen sie von alten Zeiten her vom Reich zu Lehen ^c). Der Streit scheint besonders im vierzehnten Jahrhundert lebhaft geworden zu seyn; wenigstens

^a) Wollte jemand gerne etymologifiren, und bei dem sonderbaren Namen *Kunigesundra* oder *Kunigesunderun* das altfränkische und Sächsische Wort *Hundra*, *Hundert* (unter Teutsches *Sundert*) zu Hüfe nehmen, das mit *centena*, *centuria* einerlei sagt (s. da Fresne); so würde *Kunigesundra* soviel als die *Königscent* heißen. Ich überlasse ihm aber alsdenn auch, den Ursprung und die Ursache dieser Benennung auszumachen.

^b) S. davon Th. I. S. 186 = 193.

^c) Ich habe von diesem Streit schon in meiner *Commentat. II. de Dominio Moeni* (Darmst. 1787.) p. 21. &c. gehandelt, und daselbst aus Joann. SS. Mog. T. I. p. 925. Tab. Gen. not. a) die Urk. Erz. Konrads von Mainz angeführt, nach welcher er universis in *Comicia Mechtildhausen* constitutis bekannt macht, daß K. Henrich VI. (1190 1197) *Godefrido de Eppenstein* *bannum concessit super Comiciam in Mechtildhausen*. Vermuthlich gaben die Grafen von Nassau die erste Belehnung dieser Art für erschlichen, und als hinter ihnen her geschehen, aus.

stens ließen sich die Grafen Gerlach, Adolph und Johann in den J. 1353-1362. die Grenzen der angesprochenen Grafschaft verschiedentlich durch Schöffengerichte zu Wisbaden weisen, und sowohl diese, als diejenigen Weisthümer, welche die Dynasten von Eppenstein von ihren Scheffen zu Mechtelshausen selbst erfragten, kommen in den angegebenen Grenzen vollkommen überein. Alle bestimmen sie vom Ursprung der Crüstel bis zu ihrem Einfluß in den Main, von da den Main und Rhein hinunter bis über Kassel und zur Waldassa, die bei Walluf in den Rhein fällt; dann an der Waldassa aufwärts nach Kemel und bis an den römischen Pfalgraben ^{d)}. Auf diese Art bleibt nichts mehr übrig, als die nördliche Grenze des Kunigesundra gegen den Niederlohngau zu bestimmen, und diese macht der eben gedachte Pfalgraben, der von Niederseelbach über die Dörfer Drsen, Adolphsack und Born, und dann über die Ard nach Kemel zieht ^{e)}. — Der
weitere

^{d)} K r e m e r Orig. Nass. in prob. p. 321. - 324. führt die erwähnten Nassauischen Weisthümer an, und ich habe sie in der vorerwähnten Comment. de Dominio Moeni mit andern vermehrt, wohin ich also verweise. Hier merke ich nur die Urk. Graf Gerlachs vom J. 1360. an, worin er kund thut „ das wir vnd alle unsere Aldern vnser „ Graueschaft vnd Herschaft hie diesyr der Höhe „ herbracht han in aller der Maße vnd Wyse als „ hernach geschreben steet. Zum ersten das man „ vns teylet do dye Crüstel springet, vnd al- „ ferre, als sie flüßet bis in den Meyne, bis in „ das dritte Bache, vnd den Meyne bis in den „ Ryne, vnd den Ryne abe, als verre bis in die „ Waldosse, vnd die Waldosse us bis zu Kemel „ an den Westengiebel. Auch bekennen wir Ger- „ lach vorgenant, das die Herschaft von Ep- „ penstein, die lehenber sind, von vns vnd von „ allen vnsern Aldern zu lehen hant die hoisten „ Gerichte ober Hals vnd Heubt zuschen der „ Crüstel vnd der Waldossen, vnd die höchsten „ Gerichte horent zu Mechtelshausen in den „ Soeff, den sie auch von vns vnd allen vnsern „ Aldern zu lehen hant ic. — Nach einem gleich- „ stimmigen Mechtelshäuser Weisthum vom J. 1479. lauft unter andern die Grenze „ den Ryne

„ inhene bis in die Waldoff, vnde die Waldoff „ us bis an Polgraben, den Polgraben us — „ bis gen Selbach, zu Selbach ushene bis an „ den Westengiebel, da geht ein Wasser heist „ die Dusch, die Dusch inhene bis gen Eppen- „ stein an dene hangenden Steine, da verluset „ die Dusch iren Namen, von dem hangenden „ Steine an bis in die Crüstel, die Crüstel in- „ hene bis mitten in den Meyne, vnde den „ Meyne inhene bis widder oben an Castell dry „ Rathen in dene Ryne ic. Man vergl. den S. XLII. not. 1.) gelieferten Weisthum, die sich wechselsweis erläutern, und wo ich zugleich be- merkt habe, das die Nassauische Weisthümer die Dause mit der Crüstel für einerlei nehmen, also auch im Grund mit den Mechtelshäusern übereinstimmen.

^{e)} Ich habe diesen Lauf S. IV. S. 34. ic. auß- führlicher bestimmt. In der vorhergehenden not. d) wird der Polgraben ausdrücklich als die Grenzlinie angegeben. Der kleine Unterschied in der kirchli- chen Verfassung, das das Kirchspiel Breidhard noch zum Archidiaconat von St. Peter gerechnet wird, da es doch schon jenseits des Polgrabens lag, mag auf einer spätern Veränderung beruhen.

weitere Fortgang des vorgedachten Streits geht mich hier nichts an; ich setze also nur kurz hinzu, daß ihn die Grafen von Nassau im J. 1455. an Kaiser Friedrich III. brachten, der dem Kurfürst Bertold von Mainz die Untersuchung übertrug, und daß er von der Zeit an auf sich erliegen geblieben.

Der Gau Kunigesundra war ein vorzüglich kleiner Gau, und begriff, auffer einem Theil der Herrschaft Eppenstein, so weit sie unter dem Landgericht Mechtelnhausen begriffen ist, nur noch das Oberamt Wisbaden, die Stadt Cassel und einige andre auf dem rechten Ufer des Mains gelegne Mainzische Orte. Man darf sich also nicht wundern, daß sich kein großes Gauregister daraus machen läßt. Der Hof Mechtelnhausen war, als die öffentliche Maltstatt, gewis alt, ob er gleich erst zu Ende des zwölften Jahrhunderts vorkommt *f*). Das Dorf Massenheim schenkte Kaiser Ludwig der Fromme im J. 820. der Abtei Fuld: der Mainzische Erzbischoff Hatto tauscht' es ihr aber 909., gegen die jezige Stadt Salmünster in der Wetterau, ab, und doch schenkte er 910. wieder alles, was er in Massenheim und Wicker hatte, an eben diese Abtei *g*). Wicker und Nordenstadt kommen 970. als in der Grafschaft eines angeblichen Graf Numats gelegen vor, der aber allen Umständen nach falsch geschrieben ist, und vielmehr mit demjenigen Hatto einerlei scheint, dessen Grafschaft das Dorf Walluf zugeschrieben wird *h*). Wisbaden wird 1123. eine Reichsdomaine, oder ein Reichs-

dorf

f) s. vorher not. *d*).

g) Ludwig schenkt 820. der Abtei Fuld villam quae est in Pago *Kunigesuntre* quae dicitur *Massenheim*. Schann. Trad. Fuld. n. 314. p. 131. Im J. 909. tritt Erzb. Hatto dem Fuldischen Abt Hugo den §. XXI. C. 498. weiter erwähnten locum *Salchinmunsere* nominatum, in Comitatu *Gebehardi*, et in Pago *Wetereiba* situm, ab, und empfängt dagegen von dem Abt locum *Massenheim* dictum in Comitatu *Cuningishuntra* jacentem. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 347. Gleich in dem folgenden Jahr heißt es wieder von eben dem Hatto: quicquid proprietatis habui in *Massenheime* marcha, et in *Wiccrino* marcha, et in *Runen-*

Hess. Landesg. II. B.

heime ma cha, et in *Geraha* marcha, et in *Lichsamene* marcha, hoc totum in manus *Gerhardi* Comitis et *Chunradi* Comitis dedi, ea ratione, ut — ad sepulchrum — *Bonifacii* — contraderent. I. c. p. 6.

h) K. Otto I. schenkt 970. dem Kloster Berzen, im Magdeburgischen, quoddam predium quod *Guntramus* fidelis noster ex suo suaeque conjugis proprio in villis *Wikkara* et *Noranstat* nominatis nobis tradidit — — in Pago et Comitatu *Kunigesundra*, cui *Numat* Comes praesse videtur. *Sagittar*. Antiquit. Magdeb. §. 126. p. 72. *Numat* ist ein ganz unbekannter unteutscher Namen, und da zehn Jahre vorher in eben dem

ll u u

Gau

dorf (*curtis regia*) genannt, und so viel zuverlässiger kann man schließen, daß es ungleich älter war ¹⁾. Die dabei gelegene Dörfer Biberich und Mosbach schenkte Kaiser Otto III. im J. 992. dem Kloster Selz ²⁾. Daß Cassel, der Siz des Erzpriesters über den Kunigesundra, ein uralter Gauort war, wird man so viel leichter glauben, da es wohl ohne Widerrede aus demjenigen Castell entstanden war, das Drusus, zum Schutz seiner Rheinbrücke bei Mainz, angelegt hatte.

Der Hof zu Mechtelnhausen war nach den vorerwähnten Weisthümern offenbar der ursprüngliche Siz des Gaugerichts: denn es wird nicht nur das höchste Gericht genannt, sondern es wird auch der Umfang seiner Gerichtsbarkeit von der Cristel bis an die Waldaff, also durch die ganze Länge des Kunigesundra, ausgedehnt. Aber es war gleichwol zu Mechtelnhausen wieder ein besonderes Centgericht, das die Herrn von Eppenstein beständig übten? Es war gleichwol zu Wisbaden wieder ein besonderes Landgericht, das die Grafen von Nassau von alten Zeiten her vom Reich zu Lehen nahmen ¹⁾? Diese Erscheinung läßt sich auf eben die Art erklären, wie ich oben (S. 417.) das Gau- und Centgericht zu Maden erklärt habe. Es war nemlich Mechtelnhausen erstlich der Siz des allgemeinen Gaugerichts, aber zugleich auch eines Centgerichts, und der ganze Kunigesundra war in zwei solcher Centen, die zu Mechtelnhausen, und die zu Wisbaden

Gau ein Graf Sacco vorkommt, so glaube ich nicht zu viel zu wagen, wenn ich diesen Namen für die wahre Lesart halte. Es schenkt nemlich 960. Kaiser Otto I. einem gewissen Diatgag unter andern auch Güther in villa *Waldoffa* in Comitatu *Hattoni* Comitit. Weil. XXIV. S. 30.

¹⁾ R. Henrich V. schenkt 1123 *fideli nostro et Ministeriali Eberardo, ejusque conrectali Adelheidi* — *silvam quandam ad Regiam nostram curtim, Wisbad vocatam* — *pertinentem.* Guden. Syll. p. 564. *Curtis* ist bekanntlich ein vieldeutiger Namen, und läßt sich daher nicht immer bestimmt übersezen. s. Th. I. S. 60.

²⁾ R. Otto III. schenkt 992. *predium nostrum Bihurc et Moskebach in pago Kunigesunderon in*

Comitatu Druwini Comitit situm *Salsensi Coenobio* — — *cum terra dominicali vicina predio pertinentes ad Castellum &c.* Schoepfl. Alfat. Dipl. T. I. p. 135. *Kremer's Orig. Nass. T. I. prob. LXII.* Ich verstehe das angeführte *Castellum* von der Stadt Cassel bei Mainz. Von dem Graf *Druwini*, den vorher eine Abschrift in Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 531. in *Ariduintus* verdreht hatte, s. Th. I. S. XVII. S. 191. not. m).

¹⁾ Wie *Kremer Orig. Nass. p. 311.* versichert, und sich aus den oben erwähnten von den Scheffen zu Wisbaden ausgestellten Weisthümern von selbst versteht.

baden abgetheilt, die zusammen unter dem Gaugericht standen. Dem erstern waren die Dörfer Costheim, Hochheim, Massenheim, Delckenheim, Wallau, Breckenheim, Nordenstadt, Ichstadt, Medienbach, Costloff — ein ausgegangener Ort —, Wildensachsen, Langenheim, Diedenbergen, und in alten Zeiten auch Flörsheim unterworfen, es es durch einen besondern Vertrag davon befreit worden ^{m)}; das Land- oder Centgericht Wisbaden hingegen begrif das ganze nach dieser Stadt benannte Oberamt.

§. XLIV.

Von Hessen, als Provinz betrachtet, ihrem Umfang, und wie daraus die spätere politische Abtheilung desselben entstanden.

So viel von den Gauen, und nun noch einen Blick auf das Ganze, das aus diesen Theilen zusammengesetzt war. Was war nun die Provinz Hessen? wie weit erstreckte sie sich? Daß der Fränkische Hessengau zwar vor sich einen besondern Gau ausmachte, aber auch mit dem Oberlohngau unter dem Provinzialnamen von Hessen begriffen gewesen, ist keinem Zweifel ausgesetzt. Es war in der Geographie des Mittelalters überhaupt nicht ungewöhnlich, eine ganze Provinz nach einem einzelnen Gau derselben zu nennen, von wo sich ein Volk zuerst ausgebreitet, oder wo es den Hauptsitz seiner bürgerlichen und gottesdienstlichen Verfassung hatte. So wissen wir von einem Gau Allemannien und einer Provinz, einem Gau Westphalen und einer Provinz, einem Gau Nordthüringen und einer Pro-

^{m)} Nach dem Eppsteinischen Saalbuch. Die Dynasten von Eppenstein verkauften im J. 1270. das Dorf Flörsheim an das Domkapitel in Mainz, das es noch jezo besitzt, und zwar unter der Bedingung „quod incolae ipsius ville non compellent de cetero venire ad aliquod Judicium suum sive Mechtildisville, seu alias in loco quocunque, nec facient Wolgam, que centa vocatur, sed eos ab his omnibus exemerunt“.

Joann. Spicil. vet. chartar. p. 294. Hier wird das Tribunal des Gerichts nach altteutscher Art der Scul genennt, und da der Hof von irgend einer Mechtild den Namen hat, der Mechtildsful; es wird aber auch, wie es scheint, die centa von jenem Gerichtsful noch unterschieden, und unter letzterm ein noch höheres Gericht verstanden.

Provinz ^{a)}). Und bei Hessen sprechen ausserdem die deutlichsten Zeugnisse dafür. Es werden nicht nur viele einzelne Orte, die ihrer Lage nach nothwendig in den Oberlohngau gehörten, nicht nur mehrere zusammen genommen, die durch beide Gauen zerstreut waren, nur überhaupt in Hessen gesetzt ^{b)}), sondern es geschieht dieses auch bei ganzen Gegenden des Oberlohngau's ^{c)}), und der Namen von Hessen kommt schon in den frühesten Zeiten in solchen Verbindungen vor, daß er nothwendig als Provinzialnamen, mit Inbegriff des Oberlohngau's, verstanden werden muß ^{d)}). Doch daran hat ohnehin noch kein Kenner gezweifelt, er kann es auch nicht, oder es müßte alles dasjenige falsch seyn, was ich oben (§. IV.) von den ursprünglichen Grenzen der Chatten, und der unveränderlichen Fortdauer ihrer Wohnsitz sowohl, als ihres Namens, gesagt habe. Aber eben diese Grenzen führen mich weiter. Die Chatten wohnten ehemals bis an die Fränkische Saal, wo sie mit den Hermunduren den bekannten Krieg über die Salzquellen führten; es läßt sich auch in der Geschichte keine Gelegenheit angeben, wo sie von dieser Grenze wieder sollten zurückgetrieben worden seyn. Vielmehr wurde noch ein großer Theil von Hessen zu Buchonien oder dem Buchwald gerechnet, und da doch

^{a)} Wie ich schon §. XXXV. S. 372. erinnert habe. Ich will ausserdem nicht wiederholen, was ich gleich im Anfang des §. XXXVII. über das Verhältniß zwischen dem Gau und der Provinz Hessen gesagt habe.

^{b)} S. die §. XXXVIII. not. c) angeführten Stellen, und andre.

^{c)} Z. B. pagus Pernuffe in regione Hessorum S. 438. not. x); ferner S. 441. not. d).

^{d)} Die Könige Karlomann und Pipin bestätigten der Abtei Fulda in einer undatirten Urk. ihre Güther in Saxonia, Thuringia, Hassia, Grapheldia, Tullisfeldia, Wetereiba &c. Schoettg. et Kreyff. SS. T. I. p. 3. Hier muß der Oberlohngau, worin die Abtei so frühzeitig und so sehr begüthert war, nothwendig unter Hassia mitbegriffen gewesen seyn. In einer Urk. vom J. 876. bestätigt K. Ludwig eben diesem Kloster seine Gefälle in Thuringia, Saxonia, Bojoaria,

Suevia, Hassia, Franconia, und die exactio census de familia S. Bonifacii geschieht in Wormacense et Rinenfe Pago Adelhelmo Advocato, in Wetereiba Geltrado et Werdanto et Bertrato — in Logengewe (Niederlohngau) Walberto, in Hassis Gerbarto. l. c. p. 14. In einem unter K. Friedrich I. aufgesetzten, aber, wie zugleich gesagt wird, aus alten Papieren hergenommenen, Verzeichniß Fuldischer Güther heißt es: In provincia Hessorum et Wetereiborum habet hoc Fuldense monasterium tria milia mansorum, unde inbeneficiati debent esse sex illius regionis principes l. c. p. 50. Daß hier unter den Hassis der Oberlohngau mitbegriffen war, worin Fulda noch mehr Güther als im Hessengau hatte, bedarf keiner Erinnerung, und eben so wenig die Provinzialbedeutung dieses Namens überhaupt, da er mitten unter so vielen Deutschen Hauptnationen genannt wird. Hingegen wird die Wetterau immer von Hessen unterschieden.

doch sonst dergleichen Waldnamen selten die Grenzen eigentlicher Provinzen überschritten, so läßt sich so viel eher voraussetzen, daß der ganze Buchwald noch zur Hessischen Provinz gehört habe. Hierzu kommt noch, daß Bonifacius, in einem Schreiben an den Pabst, die von ihm gestiftete Abtei Fuld als mitten zwischen vier Nationen (in medio quatuor nationum) gelegen angiebt, worunter er keine andre als die Thüringer, Hessen, Frankonier und Baiern verstehen kann. Nun hatte die neue Abtei den Buchgau nicht auf einmal, sondern nur sehr allmählig erworben; er muß also doch ursprünglich zu einer von jenen vier Nationen gehört haben, und welcher will man ihn schicklicher zurechnen, als Hessen? Dafür spricht schon die Mainzische Diöces, noch mehr aber, daß die Hessischen Grafen zugleich die Kastenvögte der Abtei waren. Ich glaube also das eigentliche Buchonien, oder sogenannte westliche Grabfeld, mit Recht in die Hessische Provinz rechnen zu können ^{e)}. Freilich verlor sich das Andenken dieser Eingehörung sehr bald, weil sich das Kloster gleich anfangs durch seine Exemptionsprivilegien aller Gaugerichtsbarkeit entzog, also auch die Gelegenheit wegfiel, die Lage der Orte darnach anzugeben. — Viele haben auch die Wetterau zur Hessischen Provinz rechnen wollen: aber ganz ohne allen Beweis. Nirgends wird ein Wetterauischer Ort als in Hessen gelegen angegeben: vielmehr wird die Wetterau schon in Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts Hessen ausdrücklich entgegengesetzt, und das selbst in solchen Stellen, wo letzteres ohne Widerrede als Provinzialnamen genommen wird ^{f)}. Vergeblich hat man sich auf Urkunden berufen, worin ein Rosbach in Hessen vorkommt, das man in dem Wetterauischen Oberrosbach zu finden glaubte: dann jenes Rosbach gehörte vielmehr in das Hessische Sachsen ^{g)}; vergeblich auf einen andern Schenkungsbrief vom J. 1061, worin man Bingenheim in Hessen gesetzt zu sehen glaubte; dann diese Meinung beruht auf einem bloßen Mißverständnis ^{h)}. Es bleibt also unwiderleglich

^{e)} Wie auch Kremer thut Rhein. Franz. S. 170.

^{f)} S. vorher not. d).

^{g)} Wie ich §. XXXV. S. 369. erwiesen.

^{h)} S. die schon §. XLI. S. 502. not. b) auß Schann Trad. n. 613. bemerkte Urkunde. Daß Castrum Bingenheim wird darin keineswegs selbst in die Provinz Hessen gesetzt, sondern es wird

leglich wahr, was ich oben (§. IV.) behauptet, daß der Pfalgraben schon von den Zeiten der Chatten her die Wetterau von der Hessischen Provinz getrennt, und daß sich diese Grenzlinie auch auf die spätern Zeiten unverrückt erhalten habe.

Jedermann weiß, wie sich die Gauen sowohl, als ganze Provinzen, nach und nach verändert, und wie wenig man die jezigen Länder, wenn sie schon den nemlichen Namen führen, nach dem Maas des Mittelalters messen kann. So ist es auch mit Hessen. Die Spuren der alten Verfassung haben sich wirklich bis auf den heutigen Tag bei ihm erhalten: aber die einzelnen Länder, die sie tragen, verläugnen von mehr als einer Seite ihre vorige Gestalt. Das heutige Niederhessen ist nicht mehr der alte Hessengau, aus dem es zuerst entstanden; das jezige Oberhessen nicht mehr der alte Oberlohngau. So wie sich die ursprüngliche Gauverfassung immer mehr verlor, und jeder, der nur etwas Kräfte fühlte, die Landeshoheit in seinen Besitzungen immer näher auszubilden suchte, so wie man in dieser Absicht einzelne Landesstücke nach einzelnen Schlössern benannte, als deren Zugehör sie angesehen wurden, alle zusammen aber nach dem Schloß, von dem der Herr den Namen führte, so veränderten sich auch überall die Verhältnisse der Länder, so weit sie nicht einem einzigen mächtigern Herrn unterworfen waren, und rissen sich von den vorigen Namen los, unter denen sie bisher begriffen waren. Auf diese Art kamen auch die Waldeckischen Aemter Wildungen und Waldeck von dem Hessengau, oder Niederhessen, die Grafschaft Wittgenstein, samt einem Theil der Grafschaft Siegen, von dem Oberlohngau oder Oberhessen ab. Man kann nicht sagen, daß sie durch eine vorsätzliche Operation davon getrennt wurden, oder daß es auf einmal geschah; es wurde nach und nach, weil sie unter andern Herrn standen, in der Sprache des gemeinen Lebens nicht mehr Mode, sie dazu zu rechnen. Was hingegen den Landgrafen von Hessen unmittelbar unterworfen bliebe, blieb auch den alten Begriffen, wenn schon nicht immer der nemlichen Namensform, treu. Der alte Hessengau hieß im vierzehnten Jahrhundert noch immer das Land zu Hessen in engerm Verstand, oder das Nieder-

land

nur das geschenkte, und in provincia Hassia in Burg dem Abt von Fulda in rechtlicher Form Comitatu Werenberi gelegne, predium in jener übergeben.

Land zu Hessen, der Oberlohngau hingegen das Land an der Loyne oder Lahn, oder das Oberland zu Hessen. Wenn sich manche Länderstücke, was man nicht verhindern konnte, in dem Sprachgebrauch davon trennten, so ließ man sich doch nicht gerne erhebliche fremde Stücke zumischen, denen dieser Namen nicht eigen war. Als daher die Landgrafen von Hessen in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, und in der ersten des vierzehnten, sowohl durch den Thüringischen Successionskrieg, als durch den Ausgang des Bilsteinischen Grafenhauses, und andern Ankauf, beträchtliche Erwerbungen an der Werra machten, so rechnete man sie lange weder zu Ober- noch Niederhessen, sondern begrif sie unter dem eignen Namen des Landes an der Werra ⁱ⁾. So wird in mehrern Verhandlungen zwischen Mainz und Hessen von den Jahren 1356. 1361. 1370. das ganze Gebiet der Landgrafen in das Land zu Hessen, das Oberland oder das Land an der Loyne, und das Land an der Werra vertheilt ^{k)}. Aber wie es zu gehn pflegt, die Zeit macht ewig neue Formen; auch wurden allmählig der neuen Erwerbungen bei Hessen zu viel, als daß man sie immer unter besondre Namen bringen konnte, und man liebt in Länderklassen die Kürze. In dem funfzehnten Jahrhundert blieb man daher nur bei der allgemeinen Abtheilung in Nieder- und Oberhessen, oder das Land an der Lahn, stehn, verkleidete sie aber zuweilen in den seltsamen Namen des Landes diesseits und jenseits des Spießes, von einem runden zwischen Leymsfeld und Spieskappel stehenden Thurn, der Spieß genannt, wo man damals nicht selten die Landtage hielt. Die kleinern Unterscheidungsnamen verlohren sich darin, wie Bäche in den Flüssen. Das vorige Land an der Werra gieng zu Niederhessen über, oder erhielt sich nur als Landschaftsabttheilung nach den Flüssen.

Die

ⁱ⁾ Vergl. was ich §. XXXIX. davon gesagt habe.

^{k)} Beil. CCXCVI. S. 295. wird von dem Nyderlandt zu Hessen do Gudensperg (als die vormalige Hauptstadt in Niederhessen) inne begriffen ist, und von dem Oberlandt zu Hessen do Marburg inne begriffen ist geredet. Vergl. weiter die Urk. in Estor. Orig. Jur. publ. Hass. p. 180. und Schm in d's Monim. Hass. T III. p. 268. Mehrere Stellen dieser Art anzuführen,

wäre hier unnöthig, da es ohnehin schon in die spätere Zeiten gehört. Man spricht gewöhnlich auch von einer Eintheilung Hessens in das Darm- land und das Daunland, deren jenes auf Ober- hessen, dieses auf Niederhessen g. hn soll. Es führt sie Estor Kuchenb. Analect Hass. Coll. II. p. 362. an, der diese, sonst unehörte, Abtheilung in dem Testament der Landgräfin Anna, der Mutter Philipps des Großmüthigen, entdeckt haben soll. Ehe diese Urkunde wirklich erscheint, getraue ich kein Urtheil darüber zu fällen.

Die Landgrafen von Hessen erwarben nach und nach im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert von den Herrn von Schonenberg, den Erzbischöfen von Mainz, und andern, erhebliche Länderstücke zwischen der Diemel und Weser, in einer Gegend, die sonst zu dem Hessischen Sachsen gehört hatte, und auch diese wurden nun zu Niederhessen gezogen. Durch die Theilung Landgraf Ludwigs des Friedfertigen mit seinem Bruder Henrich (1467) wurde der Namen des Ober- und Niederfürstenthums gangbarer; es kam die Theilung unter den Söhnen Philips des Großmüthigen, die Theilung nach dem Marburgischen Successionsstreit, dazu, und jede derselben brachte gewisse Modificationen in den Begriff des Ober- und Niederfürstenthums, die aber doch immer ihre allgemeine Uebereinstimmung mit der alten Gauverfassung nicht ganz verlöschen können. Es war zu meiner Absicht hinreichend, das alles hier nur berührt zu haben; denn eine weitere Ausführung würde schon die spätere Geschichte voraussetzen.

Und nun genug von der alten Gauverfassung! Vielleicht werden manche das bisherige schon allzuviel, oder zu weitläufig finden: ich fürchte aber diesen Vorwurf wenigstens von keinem Kenner.









